

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvn Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1720**

Reichs- und Kranß-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)



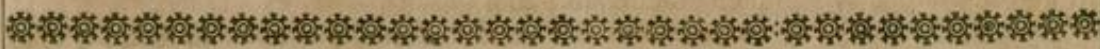


# Beschreibung der Geschichten EUROPÆ,

und anderer

## Welt- Theile,

Vor das Jahr 1709.



Reichs- und Grenz- Geschichte.

Weshalb  
ohne durch-  
gehende  
Kraft vor-  
gewiesene  
Kriegs-  
Vorsatzung

**D**ie alte Historien wurden in diesem neuen Jahr wiederum gespielt / und über die bessere Kriegs- Verfassung gar manches gerathschlaget / ohne daß das beschlossene ge-  
bührend ins Werk gerichtet worden wäre / ja es hielt auch gar hart / ehe es einmahl zu gewöhnlicher Deliberation und einen darnach zumachen- den Schlusse gebracht werden konte / welches der Wahrheit gemäß / zuerzehlen ist / ob es gleich etwa verdrießlich zulesen fallen möchte. In vorigen Jahrs- Geschichten sind etliche Reichs- Thur- Braunschweigische / und Engell- auch Holländische wichtige Erinnerungen vorkom- men / auf welche nun eine Erklärung abgefaßt / noch mehr aber eine Besserung bewiesen werden solte. Zeitlich genug brachte man solche Materi- en in den gewöhnlichen Ansfags- Zeddel bey dem Reichs- Convent, aber die Vornehmung der Sachen blieb eine ziemliche Zeit hangen / ohne geachtet zu selbiger Förderung allerley versäumet wurde. Weil die mehrerwehnte Erinnerungs- Schreiben etwas weitläufftig zu seyn schienen / hatte man begehret / daß deren hauptsächlich- er Inhalt in gewisse Puncta zusammen gezogen / und diese denn zum Grunde anzustellender Be- rathschlagung gelegt würden. Das Directo- rium verstand und erbot sich zu Abfassung sol- cher Puncta, die auch den 18. Januarii bey dem Reichs- Convent bekant gemacht worden / da- hin gehende / wie die grossen Rückstände würck- lich bezubringen / die ehemals bewilligte Artil- lerie anzuschaffen / ob nicht eine abermahltige Million Thaler zubewilligen / und alles in die

Wege zu richten sey / daß einmahl eine Armee von 60. bis 70. tausent Mann an den Ober- Rhein gestellet würde / was recht es dar- mit gegen den Feind auszurichten / und einen beständigen Frieden zuwege zubringen? Der Vortrag dessen allen / lautete nach folgenden Formalien: Was zu gegenwärtig- continuirenden schweren Reichs- Krieg für eine Armee ins Geld zu stellen / an Stücken / Ammunition, Fuhr- werck / Geld und sonstigen zu prästiren / und wie dieses bezubringen / auch keine subsidial- oder in anderer Potentien Sold stehende Mann- schafft hierin passiren zu lassen / und sonstigen dinstfalls / racione der Rückstände verglichen worden / ein solches seye ohne weitläufftige Vor- stellung aus denen vorherigen Reichs- Schlüssen / denen Königl. Commissions- Decreten / der Generalität und exponirter Erensen- und Stän- den Lamentation und hierauf erfolgten Vorstel- lungen dergestalt allenthalben zuversichtlichen im frisch Gedächtnis- daß es dem Reich eine schlech- te Ehr und Reputation bey aller Nachwelt seyn würde / daß von einigen auch mächtigern Eren- sen- und Ständen des Reichs diesen mit einan- der errichteten Reichs- Schlüssen so schlechte Folge geleistet / und einiger Orthen so wenig die denen exponirten Mit- Erensen- und Stän- den ex vinculo societatis schuldige Hülffe gebot- ten / als bey vielen gehalten Gelegenheiten der so herlich erfochtenen verschiedenen Siegen gegen den Feind von denen verlohrenen Reichs- Lan- den in Elfaß / und sonstigen nichts recuperirer wer- den wollen / darum in Comitibus den gangen Krieg hindurch doch beständige Erinnerungen bekand- lich geschehen wären; was solches aber dem

In verschie- denen von Directorio rekommen- dirten Puncten

Summarim  
vorgestellet



Reich für ohn-wiederbringlichen Schaden bereits verursacht hätte / und was ferner bey solchem Zustand zubeforgen / würde gleichfalls aus obangezeigtem und aus dem den 28. Novem. dictirten Chur-Braunschweig- und am 19. Decembris des legt abgeholfenen Jahrs per Dictaturam communicirten der Herrn General Staaten Schreiben zur Genüge zuersehen gewesen seyn. Nachdem es nun bey vorgestellter der Sachen schlechten Beschaffenheit zu der gemeinen Reichs Wohlfarth für jeho nicht so viel um neue ausführliche Reichs Schüsse zu thun / als wie man demahlen des vorherigen Inhalts zur ernsthaftten Execution bringe / so würde darüber zu deliberiren seyn (zumahlen wissend / daß einige Stände weder an Mannschafft / Kriegs-Requisitis, noch am Geld und sonst das geringste / die verfloffene Kriegs-Zahr hindurch / bengetragen und so beygestanden / als wann sie dieser Krieg am Oberrhein nichts angegangen hätte) und zwar / wie ratione Petiti derjenigen Reichs-Ständen nicht gestellte Manichafft und andere Kriegs-præstanda, von Jahr zu Jahr / von Anfang dieses Kriegs bis zu End der leßtern Compagne anzurechnen / nunmehr an Geld anzuschlagen / dieses auszurechnen und zu demjenigen Rückstand zu setzen / was ein jeder moroser Stand an denen für Philippsburg beliebten 6. Römer-Monathen 300000. fl. zur Operations Cassa und million Rhlr. noch zum Theil oder ganz restiret / besonders da dieses in denen leßtern Reichs-Schlüssen festgesetzt / und von Königlich Maj. allergnädigst ratificiret worden / daß die Rückstände an Reichs-præstandis ohne Königl. Maj. und des Reichs Consens und Gutbefinden nicht moderiret oder nachgesehen / sondern zu allen Zeiten und Gelegenheiten exequiret werden sollen / aus welchem erlegenden Rückstand man dann guten theils / die zukünftigen Feldzug erforderliche Auslagen wol mitbestreiten könnte: Dann ob

(2.) Denen Ständen nicht freyzustellen diese Rückstände entweder in ausrechnenden Geld oder Mannschafft zu præstiren / und zu ihrer hierüber ad Directorium Moguntinum zuthun habender Erklärung ein Termin von 6. Wochen / von Reichs-Begen anzusetzen seye / weil die Compagne zeitlich anzufangen / und daher in denen Verfassungs-Sachen keine Zeit vom Reich zu verabsäumen / wohl aber alles möglichst zum Feldzug zu maturiren wäre / auch wie und auf was Weiß

(3.) Allenfalls diese Gelder von Kayserl. Majest. und dem Reich zu exequiren / und solche ehender hoher Generalität anzuweisen seyn / damit die Rückstände nicht gar / wie vorhin ausbleiben / und einige Reichs-Stände nachbelieben in so schweren Angelegenheiten / und per unanimia angefangenen declarirten Reichs-Kriegen zu derer Wittständen höchsten Schaden und Ruin sich nicht mehr eximiren und selbst befreien / sondern dasjenige mit zuthun ernstlich angehalten werden mögen. Da aber einige die Stellung der Mannschafft wählen solten / und die hohe Ge-

neralität darauf versichert werden könnte / so wird bey dem zukünftigen Feldzug nicht wenig / sondern vornehmlich

Zu überlegen seyn / ob man dahier in Comitibus nicht aufs neue ein an dem Ober-Rhein zu stellen nöthig erachtendes Corpo, wenigst auf eilich 60. bis 70000. Mann in die Reichs-Creyse nach einem verfassenden Schemate austheilen / und durch ein Reichs-Gutachten dahin antragen möchte / daß die Reichs-Creyse in 4. Wochen Zeit hier in Comitibus sich positiv und zuverlässig erklären solten / daß zeitlich / zu End künftigen Aprilis, jeder sein ihm also zutheilendes Contingent complet an die operations-Orth des Ober-Rheins / so die hohe Generalität zeitlich zubennen hätte / effectiv und gewiß stellen wolte / damit man an der hoffentlich vornehmenden offensiv-Operation dasiger Gegend und gegen Straßburg nicht gehindert würde / jedoch daß durch diese neue Austheilung denen vorherigen Reichs-Schlüssen der 120000. Mann auch dem Matricular-Anschlag nicht præjudiciret werde / auf daß aber sothane Operationes desto bessern Fortgang gewinnen möchten / würde auch

Vonnöthen seyn / daß die im Reichs-Schluss vom 11. Martii 1704. verwilligte Artillerie von denen Creysen / etwa nacher Franckfurth mit erforderlichen Constablern und Handlangern auch Ammunition in offgemelter Stadt Franckfurth zusammen geführt und geliefert / oder von Chur-Braunschweig in Zeiten dem Reich angezeigt werde / was es an Stück und Ammunition zuvorhabend / und concerniren der Operation verlanen möge / massen daß auch vornehmlich dahin zugedencken seyn wird / ob nicht

Zubestreibung der zum künftigen Feldzuge unentbehrlichen Ausgaben / abermahlen einige 100000. bis ein Million Rhlr. in Franckf. zuerlegen / u. daraus noch einige 1000. Mann Reutherey zum Dienst des Publici zuerhandlen und zuerhalten von Reichs-Begen verwilliget werden möge / um das Vorhaben der hohen Generalität des mehrern zubefördern / auch Kayserl. Maj. durch ein hierüber ohne das abfassendes Reichs-Gutachten allerunterthänigst zuersuchen wären / sie allergnädigst geruhen möchten an der Potentiores Höffen ihre höchste Aauthorität durch Schickung zu interponiren und an die Creyse geschärfte Excitatoria ergehen zu lassen / daß man diesen bevorstehenden Feldzug unter göttlichen Segen mit Ruhm und Ruhe des ganzen Römischen Reichs und Besten des gemeinen Wesens am Oberrhein führen / vom Feind das verlohrene recuperiren / und dessen mehrere Sicherheit damit vermittelt eines beständigen Friedens erhalten könne: Nach welchem gefaßten guten effectiven Reichs-Schluss die oberwehnte beide Schreiben mit desto mehrerem Bestand und nicht mit General-Conculationen beantwortet / Chur-Braunschweig mit denen hohen Allürten aber auch dardurch von gesambten Römischen Reich besser vergnügt und versichert werden könnte.



Unvorgreifliche Specification.

Was ein jeder Reichs- Creys künfftigen Feldzug am Oberrhein ins Feld zu stellen ohne Mühe vermindgte / salvis desuper erectis prioribus Conclufis imperii & factis declarationibus

	Mann
Chur-Maynz	2000.
Chur-Trier	800.
Chur-Pfalz incl. der Oberrhein-Pfalz und allen Landen	6000.
Eöln	1000.
Ceteri Status des Chur-Creyses	300.
<b>Chur-Creys in allem</b>	<b>10100. Mann</b>
<b>Creysen</b>	
Böhmen	3000.
Ober-Sachsen	6000.
Oesterreichischer	10000.
Fränckischer	9000.
Schwäbischer	10000.
Ober-Rheinischer incl. mit Hessen-Cassel	6000.
Westphälischer	10000.
Nieder-Sächſischer	10000.
Bayerischer	6000.
<b>Summa</b>	<b>80100. Mann</b>

Der Inhalt dieser Punkten war zwar im Grunde der Sachen nichts besonders neues / das abermalige Geldgeben ausgenommen / dennoch aber schienen Rückstände darben vorzukommen / darüber man die Gedanken derer Principales vernehmen müſte / ehe man sich bey dem Reichs- Convent herauslassen könnte / deshalb denn mit der Deliberation zu warten / bis Instruktionen eingiengen / und wolte man indessen zu Vornehmung einiger andern Sache nicht schreiten / in der Meynung / durch diesen Weg die baldige Abmachung besserer Kriegs- Verfassung heraus zu bringen. Bey sich zu End neigendem Februario war von Chur-Maynzischen Directorio die Anfrage geschehen : Ob nicht die benöthigte Instruktionen eingelauffen ? darbey auch angezeigt worden / wie nöthig es wäre gnugsam Volk an den Ober-Rhein zusammen zubringen / wo nicht offensive doch wenigstens defensiva gehen und die sonst eindringende Macht des Feinds abhalten zu können / zumahl da die Allirten derer Teutschen Träg- und Saumseligkeit würcklich müde werden / und bis 8000. in ihrem Solde am Rhein gestandene Völcker hinweg und in die Nieder-Lande ziehen / und sie daselbst etwas im Werck auszurichten brauchen wolten / auf welchen Erfolg dann die Ober-Rheinische Grängen des Reichs gar offen stehen / und dem Feind leicht seyn würde ein großes Unheyl anzurichten. Dem mochte aber seyn wie ihm wolte / so kam doch so viel heraus / daß keine Hoffnung vorhanden / noch zur zeit nur die Berathschlagungen solcher Sachen mit einigem Fortgang ansahen zu können. Chur-Maynz erinnerte doch die Beschleunigung so angelegentlicher Dinge wiederholter zuverstehen gebende ; es würde

hauptsächlich darauf ankommen : Wie die Säumige / darunter der mehrere Theil auch die mächtigste Stände des Reichs wären / zu Prästirung ihrer Praestandorum angehalten werden könnten und solten / da sie darvon weder an Volk noch Geld gestellet oder gezahlet ? aber weil das Werck auf eine Execution ankommen müſte / und kein Mittel dergleichen mit Frucht vorzunehmen abzusehen war / muthmasseten gar viele also fort / es würde wiederum aus dem ganzen Wesen nichts thätliches werden. Indessen wurde auch dem Reichs- Convent ein Ermahnungs-Schreiben der Königin von Engelland bekant gemacht / in welchem selbige erzehlte / was GOZ vergangnes Jahr für Sieg und Vortheil wieder den Feind verliehen / was für große Summen das Parlament, zu Fortsetzung des Kriegs und Erlangung eines sichern und ehrlichen Friedens / bewilliget ; wie schmerzlich es darben getreuen und wohlmeinenden Allirten falle zuerfahren / daß die Sachen am Ober-Rhein so unachtsam gehandelt / die Grängen von nöthiger Mannschafft ohnvorsichtig entblöset / darüber das sonst schreckliche Teutschland seinen Feinden zu einem Spott und Belächter würde / weshalb sich doch die Stände des Reichs eines bessern bekinnen / auch ermuntern lassen möchten / alles in die Wege richten zu heißen / daß dem so schläfferig geführten Kriege / mit besserem Nachdruck ein Ende gemacht / und gewünschter Friede erhalten würde &c.

Wie nun / nach vorhin erzehletem / Chur-Maynz den 18. und 20. Febr. mündliche Anregung einer bessern Verfassung gethan / so wolte es dergleichen / um sich auffer allem Vorwurff zu setzen / und seinen Patriotischen Eifer an Tag zu legen / auch schriftlich wiederholten und unter der Hand herumgehen lassen / daß also unterm 25. dito denen Gesandten solcher Gestalt zuwissen gethan wurde : Es wäre vorhin erinnerlich was wegen des bevorstehenden Feldzugs auf das Chur-Braunschweigische und der Herrn General-Staaten nachdrücklich Schreiben / denen Reichs-Collegis wäre vorgetragen worden / und würden darüber als in einer vorhin von Reichs- Wegen geschlossenen Sache / sämtliche Gesandtschaften zu deliberiren zuversichtlich im Stand seyn. Nachdem nun auch aus Ihrer Königl. Maj. in Engel. Ihrem an alle Reichs-Creys erlassenen Circular-Schreiben zu erschen gewesen / wie angelegentlich dieselbe die Reichs-Armatur und offensive Operation einstimmig mit Chur-Braunschweig und dieser Herrn General-Staaten recommendiren / und dann ferner zur Nachricht verhalten bliebe / daß von der Reichs-Armatur das Könialtliche Preussische Wartenstebische Carabiner-Regiment / dann das Fürstliche Wolfenbüttelische Beverische Regiment zu Fuß bereits abgangen / und verlaute daß man in Holland darauf bestehen werde / die Württembergische Hauff-Troupen in Niederland zu ziehen / wie man auch die 3. Fränckische supernumerair-Regimenter zu Fuß / wie auch die Onolzbachische Granadier-Bataillon

1709. *tercio et inart*

*Nach mit teilt schriftlicher Excitation*

1709. *Unvorgreifliche Specification zur Vermeidung der Unruhe*

*Mit solcheter Hoffnung eines guten Schlußes*

*Ob gleich Chur-Maynz*



taillon und Escadron Dragoner gewiß verlieren würde/ wann man dem löbl. Fränc. Creys und dem Herrn Marggrafen von Onolzbach nicht ein neues Geld-Subsidium zuwenden könnte. So würde darauff zudencken seyn/nicht allein wie die in Niederland gezogene Regimenter von der Obern-Armee/ und der würckliche Abgang des Wartenstebl. Carabiner. Regiments mit dem Beveris. Regiment zu Fuß zu ersetzen/die Württembergis. Haub. Troupen mittelst Versicherung auf das freye Brod und freye Sou- rage für die künftige Campagne am Ober- Rhein zu behalten/auch dem Fräncis. Creys und Herrn Marggrafen von Onolzbach satisfaction zugeben/ um ihre obgemeldte Leute am Ober- Rhein. Stroh zu zulassen/ sondern auch wie über die noch einige wenige Cavallerie und einige Bataillons mehrere beygebracht werden möch- ten/ in solcher Absicht die hohe Generalität ein von dem Herrn Landgrafen von Hessen Darm- stadt zu des publici Diensten offerirtes Regi- ment zu Fuß ad 1000. Köpff guter Mann- schafft und eine Escadron Lambergis. Drago- ner/ gerne zu der Armee haben möchte/ wobey aber zu erwegen/ daß so viel Geld. Mittel vor- handen seyn müsten/ der Campagne vorfallen- de Aufgaben zu bestreiten/ worzu entweder ein neuer fundus auszuwerffen/ oder auf Mittel und Wege gedacht werden müste/ wie/ wie in der ersten Vorstellung schon enthalten/die resti- rende Geld. Contingentia an denen 6. Römer- Monathen vor Philippsburg/denen 300000. fl. und Million Reichsthaler einzubringen/ oder wie sonst der gemeinen Sache beförderlich zu helfen und alles zur nützlichen Campagne und Offensiv. Operation dem publico zum Besten zu veranstalten seye? Über das würde auch dahin zusehen seyn/ daß die Artillerie Pferd aus de- nen Reichs. Creysen angeschaffet werden: Es würde daher dem löbl. Reichs. Convent und einem jeden Stand in particulari zum Belieben gestellt/ sich über das vorhörig und jetzt vorge- stellte/ zuverlässig und in Zeiten zu erklären/ ob- wann und was ein jeder Stand an seiner Schuldigkeit würcklich zustellen/ anzuschaffen und zu bezahlen gemeynet/ oder wie sonst zu demjenigen gelangen seye/ was an Mann- schafft/ auch zur Operations. Cassa an denen 6. Römer Monathen/ an denen 300000. fl. u. der Million Reichsthaler und sonst denen Reichs. Schlüssen zu folge/ ein jeder Reichs. Stand zu prästiren schuldig/ und wohin er sich selbst mit verbunden hätte/ damit die hohe Genera- lität darnach ihre Mesures desto besser nehmen könnte; und wann hingegen durch solche Un- terlassung nichts unternommen oder die Armee und Reichs. Lande einer ferneren Gefahr wie vor einigen wenigen Jahren zum höchsten Ver- derb der treuen Reichs. Ständen und deren armen Land und Leuten exponirt werden/ Kay- serl. Majest. und das Reich auch die hohe Al- liirten wissen möchten/ wem alsdann die Schuld und das darob erfolgende Unglück bey- zumessen seye/ welches ein jeder Stand aus

Liebe gegen das werthe Vaterland/ Krafft der Allianz und ins Reichs publicirten Declaration abzuwenden/ euserst um so mehr von selbst be- muhet seyn würde/ als es etwan um diese Campagne noch zuthun/ und in dieser Verfä- sung/ wegen sehr avancirter Zeit/ kein Moment zu verabsäumen wäre.

Man mochte sich wohl eingebildet haben/ es würden die Gesandtschafft instruiret seyn/ sich über dergleichen herauß lassen zu können/ oder sich ermächtigen sub rato das nöthige vorhin be- liebten Reich. Schlüssen gemäß/ zubewilligen/ man erfuhr auch/ daß diesemnach die Sache im Fürstlichen Collegio reproponiret worden/ doch blieb auch nicht verborgen/ daß die Berath- schlagung abermahlen unterblieben sey/ wie ge- fährlich auch Oesterreichisches Directorium der- gleichen Zaudern gemacht hatte: Unterdessen hatte doch das Corpus Evangelicum ein und an- ders unter sich in Religions. Sachen vorgenom- men/ und bey diesem in einer den 19. Febr. gehaltenen Conferenz die Brandenburgis. Ge- sandtschafft umständlich vorgestellt/ wie daß unter dem Nahmen der Augspurgis. Confes- sions. Verwandten allemahl die Reformirte mit verstanden worden/ und mithin auch in denen Alt. Randsstädtischen Tractaten mitbegriffen worden/ deßhalb doch das gesambte Corpus Evangelicum denen Reformirten in Schlessen mit einer Vorschrift an Kayserl. Majest. zu Ende an Hand gehen möchte/ daß selbige auch ihr vor diesem kundbahr in Schlessen gehabtes öffentliches Religions. Exercitium wieder her- gestellt erhielten. Dieses alles zu befördern war ein schriftlicher Aufsatz/ dessen Autor der Bran- denburgis. Gesandte Henning zu seyn verichert wurde/ herumgegangen/ um darzuthun/ daß die Reformirte beständig unter dem Titel/ der Augspurgis. Confessions. Verwandten begrif- fen gewesen/ und bestunde Überschrift und Inhalt ged. merckwürdigen Scripti in nachfol- gendem:

Argumenta & rationes evidentes, daß unter dem Nahmen der Augspurgis. Confessions. Verwandten/ allemahl die Reformirte mitbe- griffen werden/ und also auch in denen we- gen der Evangelis. in der Schlessen zwischen Kayserl. und Königl. Majest. in Schweden/ zu Alt. Ransstadt aufgerichteten Articula begrif- fen seyn.

1. Haben die Evangel. Reformirte sowohl als die Evangelischen Lutherische die A. C. mit signiret/ und seynd auch vor der Zeit an bis zu dem Teutschen Krieg beide Religions. Verw. Theile/wann man es mit dem Röm. Cathol. zuthun gehabt/ beyssammen gestanden/ ja es hat Thur. Pfalz damahls gar dirigiret.

2. In dem Instrum. Pacis VVestphalicæ, so oft Evangel. und Cathol. einander opponiret werden/ geschiehet allein Meldung zweyer Re- ligions. Verwandten Theile/ als der Cathol. und Augspurgis. Conf. Verwandten/unter de- nen letztern abermahls auch die Reformirte ver- standen seyn/ als Art. V. siehet gleich in prin-

Corpus Ev-  
angelicum  
oll vor Re-  
formirte in  
Schlessen  
ancredi-  
tia.

Da Orde-  
publicirt  
werden/ daß  
Reformirte  
unter  
Augspurg-  
Confessions-  
Verwandten  
verstanden  
sind/

capio



1709.

capio, utriusque Religionis Electores, Principes & Status, welche formahen an vielen andern Orthen repetiret werden; quacunque Monasteria &c. Augustae Confess. Electores, Principes, Status &c. So daselbst noch drey-mahl wiederhohlet wird / und ist contestabel, daß an allen diesen Orthen die Evangelis. Reformirte Stände / welche insonderheit dergleichen Mediac-Stifter und Güter im Reich nicht wenig besitzen und inne haben / nothwendig mitbegriffen seyn müssen / es wäre dann daß man selbige von der Disposition dieser paragraphorum ausschließen wolte / dergleichen zu sagen aber sich noch zur Zeit niemand einfallen lassen. Was auch §. 29. von den freyen Reichs-Städten Augspurgis. Confession statuiret / dasselbe kommt eben wohl denen Reformirten zu gutem / woran bishero gang und gar kein Zweifel gewesen: Ferner begreiffet der §. 31. und viele folgende / so oft daselbst von Augspurgis. Conf. Berw. statuiret ist / und ihres Exercitii Religionis Meldung geschiehet / die Reformirte Contestation, gestalten ihnen bishero die herausfließende Jura & Beneficia niemahln contestirt worden / daß sie nicht unter die Augspurgis. Confessions-Berwandten daselbst zu rechnen wären und selbst in der Schlesien werden §. 38. unter dem Nahmen Principum Silesiorum August. Confess. ad addictorum specialiter die Fürsten zu Brüg und Liegnitz nominetenus mit angeführet / welche ja ohn streitig der Evangelis. Reformirten Religion gewesen / und gleichwohl von der Augspurgis. zu seyn erkandt worden. Ja man hat selbe unter allen primo loco gesetzt / welche restituiret werden müssen / aus welchen Fundament nicht allein gedachte Herzoge / sondern auch ihre Unterthanen durch eine Execution des Friedens ein würckliches Retablisement genossen haben. Gestalten Kayser Ferdinandus III. durch eine eigene den 7. Martii 1654. herausgegebene Declaration ein solches erkennt / und bestättiget. Was ferner §. 39. de intercedentibus August. Conf. Statibus, item §. 14. de majori religionis libertate & exercitio enthalten / quo nomine Aug. Conf. ordines facultatem intercedendi sibi reservarunt; zu dem alle haben / wie in facto notorium nicht allein die Evangelis. Lutheris. sondern auch die Evangelische Reformirte concurrirret / und seynd also brede sub termino Aug. Conf. Consortium begriffen. Es wird auch schwerlich jemand in Abrede seyn wollen / was §. 43. in illis locis &c. enthalten / und placidirt ist / daß ein solches nicht eben sowohl denen Evangelis. Lutheris. als denen Evangelis. Reformirten zu statten komme. Dergleichen auch von §. 46. 47. 48. und 49. zu sagen ist. Wann auch ferner §. 50. steht: utriusque religionis Magistratus &c. &c. so betrifft es die Reformirte auch mit / sonst müste es trium religionum heißen / und §. 51. ist es ja offenbahr / wann in deputationibus numerus deputationum ex utriusque religionis proceribus requiritur wird / daß auch Reformirte dazzu genommen werden / und

in Classe August. Conf. addictorum mitstehen: Gleichwie sie auch inter August. Conf. Status §. 52. gezehlet werden / wann es heißet daß Catholici & Aug. Conf. Status in duas partes gehen / sonst wann Reformati nicht zu diesen gehörten / müsten drey partes daraus werden. Die übrige svi des V. Art. davon Einmischung des Cammer-Gerichts und Reichs-Hofraths gehandelt wird / seynd alle gleichfals so beschaffen / daß so oft darinnen der Augsp. Conf. Berw. Meldung geschiehet / die Reformirte unter denselben verstanden werden / wie dann in dem §. 57. exhibirten Schemate praesentationis Assessorum Augsp. Conf. nicht allein Chur-Brandenburg und Paltz deutlich stehen / sondern auch in denen Circulis mixtis, wo Reformirte Stände seyn / selbige sowohl als die Evangelis. Lutherische an der praesentatione participiren / als da es universaliter und sans exception wahr ist / und bleibet wo in gangem Vten Art. des Instrumenti pacis der Augspurgischen Confessions-Berwandten gedacht wird / daselbst werden allemahl die Evangelische Reformirte mit darunter comprehendiret. Und was brauchet es endlich viel Beweises der Art. VI. gedachten Friedens-Schlusses rechnet nicht allein disertis verbis inter illos die Evangelische Reformirte zu denen Augspurgischen Conf. Berwandten / sondern statuiret auch / ut quicquid Juris aut beneficii cum omnes alii Constitutiones Imperii, tum pax religionis & publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum ceteris Catholicis & Augustanae Confessionis addictis Statibus tribuant, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur competere debeat. In welcher klaren und heitern Disposition den Reformirten begnügen kan / was auch von etlichen den Worten inter illos vor eine Deutung gegeben werden will; dann es folget heraus unwidersprechlich: wann die Augspurgische Confessions-Berwandte in der Schlesien aus dem Religion oder Westphälischen Frieden / zu gewissen Kirchen / Schulen / und andern Beneficiis secundum certum statum ein Recht haben / daß solches nicht nur denen Evangelischen Lutherischen / sondern auch denen Evangelischen Reformirten zu statten kommen müsse / und ihnen absque violatione Instrumenti Pacis nicht versaget / noch vor enthalten werden könne; welches dann auch Kayser Ferdinandus III. in vorgedachter Dero Declaration also verstanden und extendiret hat: wie damahls vor einigen Jahren von Catholischen angefangen werden wollen / von dreyen Religions-Berwandten Theilen zu sprechen / und die Evangelische Reformirte von denen Evangelischen Lutherischen in oppositione ad Catholicos zu separiren / haben gesambte Evangelische Stände sich nicht allein einmüthig dagegen gesetzt / sondern auch so gar dem damahligen Frankösischen Plenipotentiaro Monsieur de Chamois, der gleichfals eine Distinction von solcher Art machen wolten die bekante Lytta sub Clausula Risvicensi

1709.



vermeintlichen Comprehensorium zurück stellen lassen / auch solche ehender nicht agnoscirt biß er in diesen Punct satisfaction gegeben. Was demnach in der Alt- Ransstädtischen Convention zwischen Ihre Kayserl. Majestät und Sr. Majest. dem König von Schweden denen Evangelischen Lutherischen unter dem Nahmen und Begriff der Augspurgis. Conf. Verwandten zu guten stipulirt / und zugesagt worden / das muß auch denen Reformirten von Rechtswegen und in eben der Maasß und Vollkommenheit angedeyen / und dieses auf folgenden incontestablen Ursachen. (1.) Weiln univervaliter und ohne Ausnahm die Evangel. Reformirte zu denen Augspurgischen Confes. Verwandten nach der Redens- Art und intention des Westphälischen Friedens- Schlußes gehören / so oft diese denen Catholischen entgegen gesetzt werden. (2.) Weiln Kayser Ferdinandus III. dieses selbst also verstanden und expliciret. (3.) Weiln die Reformirte Fürsten / in der Schlesien / Brüg und Liegnitz sambt ihren Unterthanen expresse unter ged. Nahmen begriffen worden. (4.) Weiln dieses Reestablishment den Augspurgis. Conf. Verwandten in der Schlesien wie es inged. enthalten / kein personal privilegium gewesen / so mit Abgang der Fürsten zu Brüg / Liegnitz und Münsterberg wieder cessiren sollen / sondern daß auch die Unterthanen hier Antheil gehabt / und Sicherheit dabey gefunden / und also man denen Evangelis. Lutherischen eben wenig etwas schuldig gewesen wäre; und kan es bey diesen auff keine bloße gratification an Oesterreichischer Seits genommen werden / weiln gleich in dem ersten Articul des Alt- Ransstädtischen Vergleichs die Obligation aus dem Westphälischen Friedens- Schluß hierzu agnosciret / und zum Fundament gesetzt wird. Dannhero auch (5.) Ihre Königl. Majest. von Schweden bereits hierüber dero Intention dahin declariren lassen / daß sie die Evangelis. Reformirte unter denen Augspurgis. Confes. Verwandten mitbegriffen verstanden / und also vor billich hielten / daß sie aller der Rechten und Privilegien mitzuניessen hätten / welche der Westphälische Frieden den Augspurgis. Confes. Verwandten accordiret / wann gleich selbige mit Nahmen als Reformirten in dem Alt- Ransstädtischen Tractat nicht ausgedrucket stünden / gestalten der Königl. Schwedische Minister Baron von Strahlenheim dieses zu declariren / und Ihr. Königl. Majest. Sentiment in denen Conferenzen gelten zu machen expresse Ordre hierüber empfangen; Wann nun dieses Sr. Königl. Majest. von Schweden eigene Meynung ist / und sie die Evangelische Reformirte von dem Alt- Ransstädtischen Tractat nicht auszuschließen begehren; so werden hoffentlich (6.) Ihre Kayserl. Majest. der Evangelis. Ständen Intercession um so mehr in Consideration ziehen und mit denen Reformirten in der Schlesien / es nicht dahin deuten und einschräncken lassen / daß unter dem Nahmen der Augsp. Confes. Verwandten

diese Reformirte nicht solten begriffen seyn / noch der Rechten Beneficien und Freyheiten zugenießten haben / welche man denen Evangel. Lutheris. accordiret / so hoffentlich Ihre Königl. Majest. von Schweden selbst / als Principal- Compaciscient nicht zugeben werden / als deroselbstens sambt dem gangen Evangelis. Lutheris. Wesen daran gelegen ist / daß obbenante drey Evangel. Lutheris. Reformirte Puissances ob mehrged. Alt- Ransstädtischen Tractat, wordurch Ihre Königl. Majest. von Schweden bey Gott und der gangen Evangelis. Christenheit so viel Seegen / Lieb und Ruhm sich erworben / fest und mit Nachdruck / wozu allemahl ein guter Wille gehöret / halten lassen. Gesambtes Corpus Evangelicum hatte sich dieses überhaupt nicht können mißfallen lassen / weil es unterm 23. Febr. dieses Jahrs die gebetene Vorschrift an Kayserl. Majest. ausgefertigt und in selbiger zum Grund ihrer Intercession vorhin gemeldeten Satz gesetzt / daß Reformirte mit unter dem Haupt Nahmen der Augspurg. Conf. Verwandten begriffen Der geneigte Leser beliebe es selbst aus dem Inhalt solches Schreibens zu sehen / der sich in diesen Worten verfaßt befunden:

Daß Euer Kayserl. Majestät die im Nahmen und auff Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herrn Principalem auch Oberr und Committenten von Uns unterschriebene / de dato Regenspurg den 10. Martii des 1708. Jahres an Euer Kayserlichen und Königlichem Majestät allerunterthänigst abgelassene Intercessionales, die Augspurgische Confession- Verwandten in Schlesien betreffend / allergnädigst auff- und annehmen wollen / dafür sollen Euer Kayserliche und Königl. Majestät wir den allergehorsambsten Danck in tieffster Unterthänigkeit hiermit abstaten. Nach dem nun occasione des in nur erwehnter allergehorsambsten Vorschrift angezogenen / zwischen Euer Kayserlichen und Königlichem Majestät in Schweden / zu Alt Ransstadt in Anno 1707. errichteten Tractats vorkommen / daß wann man etwan ein und andern Orts auff die Gedancken fallen möchte / ob wäre dasjenige was in dieser Alt- Ransstädtischen Convention, den Augspurgischen Verwandten zu guten pacificiret worden / bloß von denen Evangelischen Lutherischen zu verstehen / auff die Evangelische Reformirte aber nicht zu appliciren; So ist hierauff eines Theils gar bekandt / wie sowohl Artic. 7. §. 1. Instrumenti Pacis VVestphalicæ denen Evangelischen Reformirten alle Jura und Beneficia, nichts davon ausgenommen / so die denen übrigen im Heil. Römischen Reich freigelassenen Religionen zugewandte Glaubensgenossen genießten / klärl. zugestanden worden / als daß die Herzogen von Brüg und Liegnitz selbst / welche der Evangelischen reformirten Religion zugethan gewesen / in gedachten Westphälischen Friedens- Schluß Art. 5to §. 38. expressis Verbis Augustanz Confessione addicti genennet werden / an-

Zusätzliche Schreiben auf den Namen der Reformirten.

der



1709.

dem Theils bey Errichtung des alt Ransstädtischen Tractats auch sonst Ihre Königl. Maj. in Schweden allezeit und annoch beständig und zum Ueberfluß declariren lassen / wie unter denen in diesem Tractat benahmten Augspurgischen Confessions-Verwandten auch die Evangelische Reformirte pari passu & gradu mit denen Evangelischen Lutherischen zuverstehen / und jenenebenfalls was denen sämptlichen A. Conf. Verwandten zu faveur verglichen worden / zugleich mit angedeyhen müste. Diesem allen nach haben Ew. Kayserl. und Königl. Maj. im Namen und auf special-Befehl unser gnädigster und gnädigen Herrn Principalen auch Obbern und Commitenten / obstehendes nicht allein in allerunterthänigster Veneration vorstellig machen / sondern auch Ew. Kayserl. und Königl. Maj. allergehorsamst belangen sollen / sie allergnädigst geruhen wollen / bey so bewandten klaren Umständen die allgerichtetest Kayserl. und Königl. Verordnung ergehen zu lassen / daß auch die Evangelisch-Reformirte in der Schlesien / wie die Evangelisch-Lutherische daselbst den würcklichen Effect sothaner Alt Ransstädtischen Convention zugleich mit genießen / und also mit der längst sehnlichst verlangten Gewissens-Freyheit dem Exercitio religionis, Kirchen / Schulen und andern / wie die Reformirte solches nach dem Westphälischen Frieden ante destitutionem erwiesen gehabt und besessen / consolirt werden möchten.

Sothane allerhöchste Kayserl. und Königl. Gnade werden sämptliche A. C. verwandte Stände / unser gnädigst- und gnädige Herrn Principalen auch Ober und Commitenten / insonderheit die darunter der Evangelischen Reformirten Religion zugethane mit ihren aller treu devotesten Diensten jederzeit zu demeriren es sonst beflissen seyn / und wir verbleiben in allem submisselsten Respect

**Ew. Kayserl. und Königl. Majestät.**

allerunterthänigst gehorsamste

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gebollmächtigte Räte / Botschafften und Gesandte.

Regensburg den 23. Febr. 1709.

Erinnerlich ist es / was vorigen Jahres vor Gründe von Regensburg aus zum Vorschein kommen / um zu wissen / daß in Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandten das Directorium Corporis Evangelici dem Chur-Brandenburgischen zukomme / und durch diesen auch / bey solcherley Fällen / in der That geübet worden sey. Darmit waren aber nicht

Wegen Directorii im Corpore Evangelico

alle / nahmentlich wohl Chur-Sächsische Gesandtschaft selbst nicht zufrieden / man wolte also auch / was / wie gedacht / heraus kommen / nicht durch Stillschweigen gebilliget zuhaben den Vorwurf tragen / Deswegen erschiene eine andere Deduction, was das Directorium des Evangelischen Corporis anbelangete / in welcher es Sachsen eigentlich asseriret / das Principium: Dases allemahl dem Vorsehenden Protectirenden Churfürsten zukomme zc. nicht eingestanden / und Brandenburgischer Gesandtschaft verübelt würde / von der Sachen schriftliche Ausführungen bekant gemacht zuhaben / wie man aus dem folgenden sehen kan.

Von Anfang der Reformation an haben die Kayserl. Maj. die Catholischen Churfürsten und Stände / ja selbst der Papsi dem Churfürsten zu Sachsen das Directorium in Religions-Sachen eingeräumet / wobey Chur-Pfalz selbst sich an Chur-Sachsen disfalls adressiret / und andere der Augspurgischen Confession-Verwandte Stände sind an alle Derther / wo sie Chur-Sachsen hinbeschrieben gehabt / auch auf Reichstagen erschienen / und ihme alle Effectus Directoriales allein ganz unbedencklich exerciren lassen.

Ist also ohne Grund / daß Chur-Pfalz jemals ex Capite des sonst im Reich juxta Auream Bullam vor Chur-Sachsen habenden Rangs das Directorium in Religions- und Kirchen-Sachen geführet; dann man wird nicht einen etnigen beständigen actum anzeigen können / der ohne Wiederrede in Religions-Sachen exerciret worden / dahergegen unter andern auch auf dem Convent zu Erfurth Anno. 1568. Chur-Sachsen seine Directorial-Jura gegen Chur-Pfalz maintainirt.

Dann obwohl Chur-Pfalz bey Kayser Rudolphi und Kayser Mathiaz glor. mem. Zeiten / als damahliger vornehmster weltlicher Churfürst und hernach das Haupt bey der Hallischen Union sich viel Authorität in gemeinen Reichs-Sachen angemasset / hat diese Chur doch über Chur-Sachsen / mit der Direction in Evangelischen Religions-Sachen nichts effectuiren können / vielmehr am Ende gebetten / Chur-Sachsen wolte sich mit in die Union begeben / und die / so unter seiner Direction stünden / auch mit dazu disponiren; Und da Chur-Sachsen in die Pfälzischen und anderer Reformirten Stände Consilia nie gewilliget hat / sondern vielmehr die Unisten von ihren weitausziehenden Consiliis abgemahnet; so ist die Pfälzische Anmassung eines Directorii in Religions-Sachen nie zu einiger Krafft oder Consistenz kommen.

Zwischen der Zeit / da die Böhmische Unruhe angefangen / und zwischen der Zeit / da der Transport der Königl. Schwedischen Wassen auff teutschen Boden geschehen / ist in Evangelicis viel vorgefallen / und hat das Chur-Haus zu Sachsen nie mehr Anlaufs / Sorgfalt / Mühe / Fleiß und Kosten gehabt / vor die Evangelische Religion / als eben in diesem Periodo. Denn so glück-

1709.

(1.) Gründe wider Brandenburgische asserta vor Sachsen.

(2.)

(3.)

(4.)



1709.

selig als die Kayserl. Waffen/ und so geschwächt der Evangelischen Stände ihre Kräfte zu dieser Zeit inamer gewesen seyn mögen / hat es doch an Correspondenz / Zusammensetzung friedliebender / und den schweren Zeiten convenablen Consiliorum, Demonstrationen / und möglichen defensions- Mitteln nicht gefehlet / daß also das Chur- Sächsische Directorium ein über die Maas mühsames und kostbares Werk / dabey aber dem Evangelischen Wesen sehr ersprießlich gewesen / wie die Acta publica gnug zeigē.

Daß sich Status Evangelici so schlechter dings zu König Gustav Adolphem in Schweden gloriem. nicht geschlagen / sondern Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen / gloriwürdigsten Andenkens / vorher als Director des Status Evangelici im Reich / nachdem selne Theologi die Augspurgische Confession, und den Religions- Frieden mit geistreicher Feder vorhero vertheidiget / und die Kriege des Herrn gleichsam allein geführet hatten / alle Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände nach Leipzig in seine Stadt convociret / und allda eine defensiv- Bündnuß errichtet / der König in Schweden aber den Churfürsten zu Sachsen als das Haupt der Evangelischen erkennet habe / solches ist weltkundig.

(6.) Es wird hergegen nicht erwiesen werden können / daß der Schwedische Groß- Canzlar Ochsenstirn sich des Directorii inter Evangelicos in Religions- Sachen zum Präjudiz des Churfürstens zu Sachsen angemasset / und die protestirenden ihm solches gestattet hätten. Zwar ist eines ewigen Ruhms werth / es hat sich auch nachhero die Belohnung dafür gefunden / daß der König die Religion / und teutsche Freyheit zuretten / dem Kayser den Krieg angekündigt / und deßhalber hat ihme das Directorium in Kriegs- Sachen wie billig gebühret; als aber auch wegen Präpotenz der Königl. Waffen / und aus Besorg einer grossen Revolution bey dem Kayserthumb / und der Teutschen Freyheit viele protestirende Stände / und Chur- Sachsen fürnehmlich bald ombrage machten / der König auch bey Lützen / sein helden Leben endigte / hörte auch dieses Waffen- Directorium bald auf / und hatte Ochsenstirn zu Dresden schlechtes Gehör mit seinem Vorschlag / da hergegen Chur- Sachsen sein Directorium auf dem Convent zu Heylbronn zu behaupten suchte / gestalt daß auch testantibus Actis in den Praeambulis zu diesem Convent mit angereget worden / daß die Schwedischen das Directorium Chur- Sachsen wohl lassen würden / und wurde auch die Ochsenstirnsche Direction bey denen obern Erenßen sehr eingeschräncket. Nach der Nördlingischen Schlacht kam es zum Prager Frieden / und mit dem Heylbronnischen Bund zum Ende / dabey sich denn abermal eufferte / was das Chur- Sächsische Directorium bey dem Reich vor Kraft hätte.

(7.) Auf dem Reichs- Tag zu Regenspurg hat die Churfürstliche Sächsische Gesandtschaft in puncta Gravaminum und anderen Religions-

Sachen / würcklich dirigiret / und haben diejenige Evangelische Fürsten / so in Schwedisch- und Französischem Bunde stunden / und von Kayserl. Maj. zum Reichs- Tag nicht beschriben waren / bey Chur- Sachsen ihr Negotium, besonders der Religion wegen / als welche durch Ausschließung von denen Reichs- Affairen / Nachtheil empfinden dörfte / angebracht / und die Vermittelung gesucht / auch ist in dem Reichs- Fürsten- Rath öffentlich angezeigt worden / daß die Kayserl. Maj. mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen deßhalb Communication gepflogen habe / obwohl dieselbe aus Besorge wegen der nicht allen angestandenen Prager Friedens einige mißvergnügende Discourse hören mußten / sich sothaner Direction mehr geeuffert / und die Nothdurfft durch Dero Herrn Vettern zu Sachsen Altenburg verrichten lassen.

Ob bey denen Westphälischen Friedens- Tractaten der Herzog zu Altenburg das Directorium bey den Evangelischen Ständen vergebens affectiret habe / stellte man an seinen Orth / weiß sich aber ex actis doch so viel zu erinnern / daß Churfürst Johann Georg der erste zu Sachsen / nach der grossen Erfahrung die Sr. Churfürstl. Durchl. in Reichs- Sachen erlangt / Ihrer Convenienz gemäß nicht befunden / sich in die Directorial- Verdrießlichkeiten einzulassen / ohne daß sie der bessern Zusammensetzung derer Evangelischen versichert würden / darüber / und daß sie des Kayser und Reichs- Hoheit und Reputation, gegen der frembdē Cronen damahliger Desseins, samt der Freyheit des Vaterlands / allein zum Zweck führeten / sie von ihren eigenen Religions- Verwandten und Beneficirten / nicht geringen Widerwillen hätten. Jedoch haben der Kayser / die Catholischen Churfürsten und Stände / ja die Cronen selbst / das Chur- Sächsische Directorium in der That agnosciret / und wann in Evangelischen Sachen etwas mit denen Kayserl. oder denen beeden Cronen / oder auch anderer Stände Befanden / Botschaften / und Syndicis zu conferiren gewesen / hat es weder Chur- Brandenburg / nach Magdeburg / als dessen Votum noch viel Anstosß hatte / nach Sachsen Altenburg gethan / sondern es seynd die Deputati hierzu ex Corpore Statuum Evangelicorum verordnet gewesen.

Zu denen Friedens- Executions- Tractaten hatte Chur- Sachsen erhebliche Ursachen / den General Major / Freyherrn von Trondros gegen Nürnberg abzusenden / zu deme ob diversitatem religionis die Evangelische Chur- und Fürsten wol kein Vertrauen gehabt haben würden wann geistl. und Kirchen- Sachen allda wären tractiret worden / da nun der Executions- Recess in Munde führet / was man zu Nürnberg verabhandelt / ist daraus zugleich offenbahr / daß es keines Directoris bedurft habe.

Aber bey dem folgenden Reichs- Tag Anno 1653. gab es mehr zuthun / und erkanden die gesamte Evangelischen Chur- und Fürsten mehr als zu wohl / daß es nöthig sey / sich wieder ein Haupt zuerbitten / und daß alte Chur- Sächs.

1709.

(8.)

(9.)

(10.)

Di-



1709.

Directorium zur Activität wieder herzustellen: Es sendeten demnach dieselben aus ihrem Mittel, aus vorher in des Magdeburgischen Abgesandten Quartier genommener Abrede, eine Deputation von 2. Personen zu denen Chur-Sächs. Gesandten, und ließen, ohneracht daß diese sich gegen den Auftrag des Directorii entschuldigten, nicht nach, mit Bitten und Vorstellungen, bis sich der Churfürst bewegen ließ, ihrer mehrmals beschehener Bitte und Vertrauen, worüber 32. Evangelische, und darunter die Chur-Brandenburgische und Chur-Pfälzische Vota abgelegt wurden, statt zu geben, darauf denn die erste Zusammenkunft derer Evangelischen, im Chur-Sächs. Logiament am 22. Juli 1653. erfolget ist; zwar haben sich weder Chur-Sachsen, noch die ihn zum Haupt ersuchende Chur- und Fürsten, activè und passivè eine glebe addictionem dabey zu Sinn kommen lassen, als welche expression der Teutschen Freyheit disconvenable ist, gleichwol haben sie dem Churfürsten zu Sachsen alle die honores gegönnet, und dieses hohe Haus, bey einem nun weit ins zweyte Seculum hinein geübtem Directorio, wieder zur Activität auf solche Art gebracht, inmassen Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz das Directorium im Reich, und besonders bey dem Corpore Catholicorum zu führen pflegte.

(11.)

Was maßen Chur-Sachsen keinen Reichs- oder Deputations-Convent unbeschickt gelassen, davon reden die Reichs-Acta, und also hat sich kein Mangel ereignet an Versorgung derer Evangelischen Reichs-Sachen, es ist auch keiner derer Herren Chur- und Fürsten von der Protestantischen Religion, so impatient gewesen, daß wenn die Chur-Sächsische Gesandtschaft, wegen Abruffung oder einer kurzen Reise, oder Unpäßlichkeit halber, verhindert worden, der nachfolgende sich so fort des Directorii angemasset, und dieses mühsame und dem Chur-Hause zu Sachsen Gut- und Blut-kostende Directorial-Ammt, so fort an sich ziehen, und ein Momentaneum in horas revocabile, daraus machen wollen, und daß die Vicaria Administratio eben noth-sächlich den nachfolgenden treffen müssen, davon geben die Acta derer vorigen Reichs-Conventen keine Nachricht.

(12.)

Solte nun gleich die Begierde zu denen Directorial-Verrichtungen bey dem jetzigen Reichs-Tag dahin operiret haben, daß bey einer kleinern Absenz des Chur-Sächs. Gesandten der nachfolgende Chur- und Fürstl. Gesandte etwas entreprennirte: So wird doch das Corpus, und also der fürnehmste Evangelische Churfürst darinn nicht bewilliget, noch sich quoad hunc Actum seiner Directorial-Befugnuß entäußert oder verlustig gemacht haben: Man weiß noch keine Exempel, daß die Evangelische Stände über den Mangel an der Directorial-Gebühr geklaget, oder ipso facto durch Eintretung in eine neue Interims-Direction einen Churfürsten zu Sachsen ent-

setzet hätten; wird man die Actus, wo? ob zu Rathhause oder im Quartier? wann? in wessen Beyseyn? mit was effect und success der Comparition und Bescheidung der Dictatur? selbige geschehen, magis specificè vortragen, wird man darauf auch besondere Reflexion machen.

Was aber die allegirte Actus anbetrifft, so hat zwar der Herz von Marenholz, der Chur-Brandenburgische Gesandte Anno 1664. und 1665. in der Fürstl. Mecklenburgischen Ehe-Sache, und wenigen andern, mit denen übrigen Gesandtschaften communiciret, es geben aber die Acta, daß ihn der abreisende Chur-Sächs. Gesandte, Herz D. Strauch, darum ersuchet; gestalten dann so wol der Fürstl. Altenburgische Abgesandte, als der damalige Chur-Sächs. Secretair Traugodt Dieterich, Anno 1674. da der Fürstl. Magdeburgische Abgesandte, Herz D. von Zena, diesen Actum zu Behauptung eines Juris succedanei allegiret, ausdrücklich widersprochen, und daß der Herz von Marenholz, als Substitutus des Chur-Sächsischen, die Expedition gethan habe, angedeutet, wie dann mehr als einmal geschehen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Dero votum im Churfürstl. Rath dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, mit Vorbewußt ihres gnädigsten Churfürsten und Herrn, aufgetragen, auch von Chur-Sachsen mit Chur-Brandenburg über dergleichen, die Evangelische Stände betreffend, an sie gebrachten Sachen, freundlich communiciret worden, und also dergleichen Actus wol nichts bessers inferiren können.

Anno 1674. hat sich gedachter von Zena zum erstenmal, wiewol nicht ohne contestation eines grossen Respects gegen Churfl. Durchl. und mit vieler moderation obmoviret, weil Chur-Sachsen, nach dem Exempel Dero Herrn Vaters, zu Regensburg und Osnabrück, dem Fürstl. Gothaischen Gesandten D. Dreheren rescribiret, er solte die zu Dresden angebrachte Sache, Löwenstein contra Löwenstein, mit den Evangelis. Gesandten berathschlagen, mit dem Anführen, wenn die Chur-Sächsische Legation vacire, so gebühre die Direction dem Chur-Brandenburgischen, und nach ihm Pfalz-Lautern, ohne daß es einem weiter unten stehenden Abgesandten im Fürstl. Rath communiciret werden könnte, es führete dann ein solcher auch das Chur-Sächsische Vorum zugleich mit, welchen falls er alles willig eingeräumt haben wolte: da er nun auf den in der Mecklenburgischen Sache eingegangenen Actum sich bezogen, hat ihm so wol der D. Dreher, als auch der Chur-Sächsische Legations-Secretarius, deutlich widerprochen, und wie es Anno 1664. warhafftig ergangen, remonstriret; zwar hat der Altenburgische sich bey dieser Chur-Brandenburgischen Prætenzion retirè bezeiget, und nach Hof referiret, ist aber, nebst mehr andern, auch nicht erschienen, daß die andere Gesandtschaften dem

1709.

(13.)

(14.)



1709.

Herrn von Jena so weit beygepflichtet, daß sie Dr. Dreher dehortiret hätten, davon schweiget dessen Bericht ganz stille, meldet aber viel mehr, daß nachdeme der Dr. von Jena die Löwensteinische Sache aufgehalten, er bey ihm Erinnerung thun lassen, und zur Antwort bekommen, sie wäre in den Händen des Braunschweig-Zellischen, welcher ihm Dr. Dreher auf fernere Nachfrage wissen lassen, er wollte sich darein nicht mengen, noch zur Sache sprechen, bis es der Direction halber seine Richtigkeit hätte, es würde auch der von Jena weiter in dieser Sache nichts vornehmen: Die gesammten Evangelischen Gesandtschaften wünschten, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, die vacante Legation bald ergänzen möchten, aus welchem weder ein Unfug noch Behauptung im Contradictorio erscheinet.

(15.)

Der Vorgang de Anno 1669. verhält sich, besage der Chur-Sächsischen Archivs-Acten, ganz anders, und folgender massen: Als man bey Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandten raisonniret, was zu thun seye? da viele gravamina derer Evangelischen sich gehäuffet, und hochnothwendig wäre, selbige zusammenzutragen, und bey der Königlich-Schwedischen Friedens-Mediation zu recommendiren; da denn einige in Vorschlag gebracht, man hätte die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, als den nächstfolgenden, darum zu ersuchen, andere haben solches für unthunlich erachtet, und für Schweden-Brehmen, einige für die Chur-Sächsischen Häuser, nach Anleitung der alten Exempel, ihre Gedanken eröffnet, alle aber, und die Chur-Brandenburgische selbst, dafür gehalten, es seye zu warten, bis der Chur-Sächsische wieder kommen, oder die Vacanz ersetzt würde; Als jedoch die Chur-Brandenburgische den 29. Octobr. solchen Jahrs ein Stadt-Wormsches Memoriale, mit welchem der Bevollmächtigte, ein Raths-Freund zu Regensburg, vorgeeilet, zur dictatur gebracht, seynd der Chur-Sächsische, Brehmische, Weymarische, und die so genannnten Chur-Opponenten resp. zurückgelassene Amanuenses dabey nicht erschienen; vielmehr hat der Chur-Sächs. Legations-Secretarius dagegen gesprochen, und hat von dem Chur-Brandenburg. die modeste Versicherung erhalten, es seye keines wegs zum präjudiz des Chur-Hauses zu Sachsen angesehen, sondern die Noth habe es erfordert, zu dem habe Chur-Brandenburg einige Actus vor sich, die von Chur-Sachsen nicht widersprochen worden, es wären mehr Sachen vorhanden, dabey ex mora periculum, Ihre Chur-Fürstl. Durchl. hätten ihm öfters befohlen, solche reifflich mit den Evangelischen Gesandtschaften zu überlegen, und zum Schluß fördern zu helfen, nachdem er aber berichtet wurde, daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen mit nächstem dero Gesandtschaft würden ersetzt lassen, so hätte er seinem gna-

digsten Churfürsten und Herrn gehorsamst referiret, was massen um gutes Vertrauen mit Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu unterhalten, auch die expedienda alsdann vielleicht mit mehrerm Nachdruck am besten gethan seyn dürfften, wenn man alles so lange ruhen ließe, bis Ihrer Churfürstl. Durchl. Gesandter würde angelanget seyn. Was aber insonderheit die ungedultige expression des Schwedisch-Brehmischen Gesandten anbetrifft, die ist nicht gegen das Chur-Sächs. Directorium, sondern gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten, und daß dieser jenen gleichsam darüber constituiren wollen, daß er einen andern zur Dictatur bey dem Wormsches Memoriale geschicket hätte, gerichtet gewesen, und er sich disfalls keiner dergleichen imperieusen, sondern freywilligen Direction des Chur-Hauses Sachsen accommodiren wollen. Es ist auch hierbey nicht zu vergessen, was massen der Holstein-Gluckstädtische zur selbigen Zeit, wider diese des Chur-Brandenburgischen Anmassung gesprochen, und daß man mit solcher Voreilung denen Evangelischen nur schaden würde, mit vielem Eysser vorgegeben.

1709.

Was aus dem Lehmanno und Arumzo, zu Beweifung des Chur-Pfälzischen Directorii, als vorsitzenden vor Chur-Sachsen angeführet werden wollen, gehöret mehr zu denen Händeln der damaligen Union, und zeigen die Acta publica, was die Objecta gewesen, derer Zusammenkunft und Handlungen. In Politicis hat man Chur-Pfalz, als dem vorsitzenden unter den weltlichen Churfürsten das Directorium so lange gestattet, als gute Patriotische Consilia geführet worden; als aber wider die Kaiserl. Majestät und die Reichs-Verfassung Allianzen geschmiedet worden, hat zwar Chur-Pfalz und die Unirten, durch Schickung Fürst Christians von Anhalt, und anderer, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und die ihm zustehende Fürsten und Stände, inviciret, aber keinen Beyfall, weniger Beytritt, sondern starke Regen-Remonstraciones erhalten, über welchem hernach die unselige Böhmische Motus ausgebrochen. Das Rescript Churfürst Christians des Dritten, de Dato Dresden den 4. Decembr. 1602. an seine Gesandte zu Regensburg, Casparn von Schönberg und Dr. Rorarium, hätte wohl vollständig allegiret werden sollen, denn es lauten die Formalia also: Was denn letztlich das Directorium anlanget, dessen sich die Chur-Pfälzische in den Reichs-Sachen ohne Unterscheid angemasset, ob wir wol nicht gemeynet, so viel die Politica anlanget, ihnen dasselbe streitig zu machen, oder derowegen einigen Einhalt zu thun, sondern seynd vielmehr geneiget, neben denselben in allen billigen Sachen umzutretten; So können wir ihme doch auch das Directorium in Religion-Privat- oder Geistlichen Sachen nicht einräumen, vielweniger aber geschehen lassen,

(16.)

daß



1709.

daß ihr auf ihr Erfordern, in Religions-  
Sachen, zu ihnen euch verfüget, oder euch  
dissfalls mit ihnen vergleichet. Wir sind  
auch berichtet worden, daß es der Chur-  
Sachsen abgeordnete Räte, auf unterschied-  
lichen Reichs-Tagen, wie auch Anno 1694.  
und 1697. also gehalten haben; derowegen  
ausführlich anbefohlen worden, sich dagegen  
zu entschuldigen, und solches gänzlich abzu-  
schlagen. Aus dieser abgemüßigten Anzeige  
ist augenscheinlich offenbar, was es von An-  
fang der Reformation bis hieher mit dem Di-  
rectorio unter denen Evangelischen Ständen  
für eine Verwandnuß gehabt, und mit was  
Angelegenheit die Churfürsten, Fürsten und  
Stände der unveränderten Augspurgischen  
Confession und Reformirter Religion dem  
Chur-Hause zu Sachsen bey dem vorigen  
Reichs-Tag die wieder Antritt- und Füh-  
rung sothanen Directorii recommendiret und  
übergeben haben. Ob nun um des willen,  
daß bey Vacanz der Churfürstl. Sächs. Ge-  
sandschaft, in Sachen, die keinen Vorzug lei-  
den, der nachfolgende Churfürst oder Fürst,  
sich der Annehmung und Diction eines Me-  
moriais, oder auch einer Consultation und  
Schlusses darüber anmassen, und gleichwol,  
daß diese Subsidiar-Berriehung dem Chur-  
Sächs. Juri Directoriali keinen Versang oder  
Præjudiz gebähren solle, öffentlich contestiret  
wird, nöthig gewesen sey, eine schriftliche  
deduction auszubreiten, und vielerhand odia-  
sa, und der Wahrheit entgegen stehende Um-  
stände mit einzumischen, solches wird jeder  
Unpartheyischer leichtsamlich erkennen; denn  
wie das hohe Chur-Haus zu Sachsen das  
Publicum oder das allgemeinsame Anliegen  
des Corporis Evangelicorum gar nicht hin-  
dern wird, wenn es in comitiis deren votum  
nicht führen lassen, dergleichen casus sich noch  
nie ereignet, oder die Evangelischen Sachen  
zu dirigiren, erhebliches Bedencken tragen solte,  
das mühsame Directorial-Ammt zu führen,  
wie Anno 1647. 1648. 1650. und 1653. ge-  
schehen, da gleichwol das hohe Chur-Haus  
zu Brandenburg sich der Direction nicht un-  
terzogen hat, als hätte der Sclimpff und an-  
dere Belegenheit der jetzigen Conjuncturen  
wol erfordert, wenn ja der Volkfarth des  
Corporis durch eine kurze Abwesenheit des  
Chur-Sächsischen Gesandten einige Ge-  
fahr zustossen können, und es von der grossen  
Noth gewesen, mit Genehmhaltung anderer  
Evangelischen Stände das Subsidiarium Di-  
rectorium zu führen, selbiges sonder derglei-  
chen beschwerliche deductiones und sugges-  
tiones einweilen zu übernehmen, und zu ad-  
ministriren.

Doch di-  
girt  
Chur-  
Branden-  
burg inter  
Evangeli-  
cos, abse-  
ntes Rlecto-  
rall Saxo-

Dergleichen Vorkellungen ohngeachtet, ge-  
schah es doch noch dieses Jahr den 22. Junii,  
daß sie sich in Abwesenheit des Chur-Sächs.  
Gesandten, in dem Hause des Chur-Branden-  
burgischen einfanden, und unter dessen Direc-  
torio verschiedene wichtige Dinge (s. E.) ein-

an die Evangelische Ministros im Haag abzulas-  
sendes und die Beobachtung der Religions-  
Angelegenheiten bey erfolgendem Friedens-  
Schluß recommendirendes Schreiben, die  
Hebung derer Nassau-Siegenischen Reli-  
gions-Beschwerden, u. s. w. berathschlag-  
ten, davon zu seiner Zeit und Ort und  
Stelle, das mehrere erfolgen wird. Hier  
müssen wir erzehlen, wie es nun weiter mit  
vorhabender Krieges-Verfassungs-Materie  
ergangen. Den 1. Martii ware in dem Fürst-  
lichen Collegio doch zu einer würcklichen  
Deliberation geschritten, von Desierreich die  
Ablegung seines voti, bis zur Endigung  
derer in Wien annoch fürwährenden Krie-  
ges Überlegungen, verschoben, sonst durch  
andere die Beybringung derer grossen, vor-  
nehmlich bey denen Potentioribus sich finden-  
den Rückstände, die Ausfind- und Anwen-  
dung hierzu dienlicher Mittel, erinnert, dar-  
bey auf eine Käyserliche Beschickung solcher  
morosen Stände angetragen, von Magde-  
burg auch insonderheit dieses angezeigt wor-  
den: Es wäre die letztere Campagne unter  
augenscheinlichem Segen, und fast miracu-  
lofen Beystand des Allerhöchsten, in denen  
Spanischen Niederlanden mit einem so glo-  
rioulen Success geführet worden, und die  
gerechte Waffen der hohen Allirten hätten  
gegen den Feind so grosse und wichtige  
Dinge ausgerichtet, daß man die Sache  
kaum vor Wunder glauben könnte; Es  
seye freylich zu wünschen gewesen, daß  
man auch an dem Ober-Rhein-Strohm,  
dem Feind mit gleicher Force auf den Leib  
gehen, und denselben der Orthen etwan in die  
Enge treiben können, um ihm destomehr eine  
aufrichtige und rechtschaffene Begierde zu  
einem raisonnablen und beständigen Frieden  
hierdurch zu inspiriren. Gleichwie man aber  
zu GOTT hoffen muß, es werde unter des-  
selben allwaltender starker Hand dasjenige  
in zukünftiger Campagne durch eine vigo-  
reuse Verfassung ersetzt werden, was man  
bisamal aus bekanneten Verhinderungen nicht  
zu effectuiren vermocht; So hätten sie den  
Schluß gefasst, nicht allein dero in Italien  
bisheroh gehabtes Corpo von 8000. Mann  
so fort wieder zu completiren, und solches bey  
des Herrn Herzogen von Savoyen Armée  
in Dauphine, oder wohin dieselbe sonst ihre  
Operationes richten werden, employiren zu  
lassen, sondern sie wollten auch die 17000.  
Mann, die sie bereits würcklich in denen Nie-  
derlanden stehen hätten, annoch mit 5000.  
Mann verstärcken, und solcher gestalt diß  
Jahr ein Corps von 22000. Mann in denen  
Niederlanden ins Feld stellen, so gegen den  
allgemeinen Feind agiren soll. Welchem nach  
Ihre Königl. Maj. zu Käys. Maj. und dero  
gesambten Hn. Mitständen das gute Vertrauen  
trügen, sie würden hieraus dero redliche Pa-  
triotische intention erkennen, und von selbst  
Ihro Königlichen Majestät gern zustehen,

1709.

nico, aber  
malb.Magde-  
burg ent-  
schuldigt  
sich beim  
Reich; we-  
gen nicht  
gestellter  
Mann-  
schaft aus  
Ober-  
Rhein.



1709.

daß sie dadurch allen obligationen, in welchen sie des gegenwärtigen Kriegs halber ex quocunque capite & fundamento stehen könnten, ein überflüssiges Genügen thäten, maßen sie solcher gestalt, wenn man dero Troupen in Italien und Niederlanden zusammen rechnete, wirklich mit 30000. Mann wider den gemeinen Feind agirten. Es wäre zwar Ihre Königl. Maj. indifferent gewesen, ob diese Dero Troupen an dem Ober-Rhein, oder anderwärts Dienste thun solten; da aber die jüngste Campagne gemiesen, daß am Ober-Rhein, was man auch deshalb für gute Intention geführet, wenig auszurichten, hingegen aber Ihre Majest. die Königin von Groß-Britannien, und die Herren General-Staaten Ihrer Königl. Maj. Troupen nach denen Niederlanden verlangten, so hätten sie auch so guten und mächtigen Allirten, auf welche ohne dem die größte Last des Kriegs ankäme, hierunter nicht aus Händen gehen wollen, und hofften, daß unter göttlichem Segen durch diese Sr. Königl. Maj. Allianz gedachter beyden Puilancen glorieuse Deseins so viel mehr würden befördert, und zum intendirten heilsamen Zweck können gebracht werden.

Auf die proponirte Special-Puncten, hätte man noch keine Instruction erhalten.

Würten-  
bergs  
berühm-  
tes  
Votum  
wegen  
des  
Kriegs-  
Verfah-  
rens.

So war von diesem mächtigen Stande am Ober-Rhein wenig oder nichts an Bestand zu hoffen, und mußten die dasiger und anderer Orten dem feindlichen Anfall exponirte Stände mit einem mehrern Unmuth gewahrt werden, daß ihnen größten Theils von denen übrigen die Last allein auf dem Halse gelassen werden wolte. Würtemberg hatte sich dabey gar nachdrücklich heraus gelassen, indem man erfuhr, daß sein votum auf nachfolgendem Schlag gelautet:

Was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braun-Schweig-Limeburg, nebst denen Hochmögenden Herren General-Staaten durch Schreiben an das gesambte Reich gebracht, und nun durch die darüber gefasste Puncten in deliberation comit, ist eine alte Klage, welche man den noch währenden ganzen Krieg über geführet, in der That aber niemals gehoben worden. Nun hat es zwar wenig Ansehen, daß an denen Orten, wo der Haupt-Fehler steckt, die Maximen sich solten geändert haben, und man sich anjese ein mehrers, als vormals darnach möchte richten können, weilten aber denen in den Krieg hinein gezogenen, hernach abandonnirten Cränf-Ständen, nach erlittenem unsäglichem Schaden, das Wasser gegen den Mund steigt, so können sie keine Gelegenheit vorbey gehen lassen, zu zeigen, woher der Mangel kommen, und was bey dessen unglückseliger continuation zu erwarten seye, da denn offenbahr an dem Tage lieget, daß, ob schon ein jeder zu einer Krieges-Macht von 10000. Mann seine Gebühr in dem Reich zu stellen, sich verbunden, jedoch einigen considerablen Reichs-Landen die

Schuldigkeit zum Reich entweder gar nicht, oder doch gar schlecht, nach blosser Conuenienz prästiret, andere aber die Gebühr größten Theils ausserhalb Deutschlands geführet, da doch ein jeder seine Pflicht hauptsächlich auf das Reich Deutscher Nation hat: Und wenn ein gemeiner Krieg erkläret, folglich eine gewisse Anzahl Völcker aufzustellen, resolviret wird, ein solches vornemlich auf die Bedeckung Deutschlands, wider den gemeinen Reichs-Feind, und recuperation derjenigen avulsorum Imperii sich versiehet, welche zur Sicherheit unentbehrlich, und in Feindes Händen so viel Besetzung sind, wodurch Deutschland in gefährlicher Gefangenschaft gehalten, mithin ein grosser Theil dessen dem Reich inutil gemacht wird, nicht aber ein blosses engagement der exponirten Stände, und daß dieselbe hernach den Krieg gegen einen präpotenten Feind allein ausführen solten; ausserhalb Deutschlands conquesten zu machen, und Deutsche Völcker contra communem hostem, auch in die Fremde zu führen, ist zwar billig, gut, und in seiner Maas auch nöthig, ein solches aber solte allein vom Ueberflus der gemeinen Reichs-Verfassung, oder da sich der nicht funde, durch besondere Troupen derjenigen geschehen, die durch dergleichen ausländische expeditionales ihre besondere Absichten und particular Vortheile haben, mit dem geraden Widerspiel, wie die leidige Erfahrung bis auf diesen Tag gezeiget, da man an statt, die Waffen in hostico zu etabliren, den Feind zu befahrender gänzlich averfion, in die viscera Imperii einbringen lassen, die willige getreue Stände bloß zustellen der hohen Generalität, besonders der commandirenden Generalität, grossen Anlaß gegeben, und von den so hoch angelegenen considerablen avulsis, gleich als wäre daran nichts gelegen, mit Verlust Breysach, nichts wieder erobert, ausgenommen daß die Stadt und Bestung Landau, unter Gott gebe lange regierender Kayl. Maj. höchstem comando, und selbst eigener tapffern Anführung, mit Dero größtem Ruhm dem Feind zweymal wieder genommen worden; sonst habe wenig von 1679. an, bis diese Stunde, dis- und jenseits Rheins, possiviret werden können; wer aber auf die Nimwegis, und Nyfwickis Handlung zurück sehen, und sich erinnern wil, wie Deutschland da im Getrange geblieben, und die Zech zahlen müssen, der wird zum wenigsten gestehen müssen, daß es ein grosser hazard sey, alles nur auf gewisse Tractaten ankommen zu lassen. Niemand wolle übeldeuten, was hier mit fundbarer Wahrheit angeführet wird, nachdem denen voraus gelegenen Ständen, und denen von S. D. E. ihnen anvertrauten unschuldigen Unterthanen, alles daran gelegen ist, vielmehr wolle man doch ein sorgfältiges Aug auf das Deutsche Vaterland wenden, und erweise selbigem vor insiehende Campagne, woran nun das mehreste zu haften scheint, noch einige Liebe, in reiffer Erweigung, daß ja eines jeden Haupt- und Grund-Wesen darauff

beruh-

1709.



1709.

beruhet / welches mit allen hither fast allein beobachtenden Neben Dingen nothwendig dahin fallen müste / daß es mit Teutschland zu böser Euffern gieng:

By dergestalten Dingen war schlechte Hoffnung auch nur zu einem gemeinsamen Concluse gelangen zu können/da ohne dem Kund wurde/ es wären die Meynungen im Collegio ebenfals unterschieden / und sey alles dergestalt gethan / daß die Abfassung eines Schlusses ungemein schwer / wo nicht gar unmöglich fallen dürfte. Mittlerweil gieng die Zeit hin / und die Öffnung des Feld-Zugs kam immer näherder herbey / verschiedne am Ober-Rhein gestandene Troupes stellten ihren Abmarsch anderswohin an / niemand wußte woher die Ersetzung des Abgangs kommen sollte / welches alles dem Vaterland so schimpff- als schädlich / dessen Allirten aber sehr verdrüßlich war/ deswegen sich auch die Herren Staaten nicht enthalten können ihr Leydwesen über solcherley Anstalten dem gesambten Reich bekant zu machen / durch abermahliges Schreiben/ welches ders Resident unterm 23. Martii übergab/ mit beygefügter nachstehenden weitem Vorstellung.

Pol. Anst. d. Residenz Monitum.

Ihre Hochm. die Herrn General Staaten der Vereinigten Niederlanden haben dem Unterschriebenen die Ehre gethan / ihr abermahliges an eine hochlöbl. Reichs- Versammlung erlassenes Schreiben / welches er hiemit ehrerbietigst insinuiret / ihm zu fertigen zu lassen / mit ausdrücklichem Befehl/ den Inhalt desselben zu secundiren; gleichwie nun rechtged. ihrer Hochmögenden Schreiben fernertweit die förderlichste und mächtigste Zurüstung zur Absicht hat/ welche dieselbe nebst andern ihren Hohen Allirten von dem Heil. Röm. Reich zu dem herbeynähenden Feldzug in obbemeldtem Schreiben verfaßter massen / um so mehr verlangen/ als ihre Hochmög. nebst Ihrer Majest. der Königin von Groß-Brittanien / um ihren bevorstehenden Efforten desto größern Nachdruck zugeben / sich außs neue schier mit unerschwinglichen Kosten / zu Verstärkung ihrer Macht / mittelst Übernehmung einer so considerablen Anzahl Troupen / wie nunmehr weltkundig ist / engagirt haben / und solches um der Ursach und des Augen Wercks willen / wie in mehr angeregtem Schreiben ihrer Hochmög. so ausführlich und gründlich ausgedruckt ist / daß von dem Unterschriebenen nicht wohl ferners etwas ohne Wiederholung hinzugefügt werden kan. Also will derselbe sich auch für gegenwärtig mit der Anzeig begnügen/ daß/ da die Feinde ihre größte Macht von allen Enden/ und auch von Obern-Rhein nach den Niederlanden gezogen haben / und daselbst wie bereits geschehen / ein über grosse und formidable Macht zusammen bringen / niemand verhoffentlich wird in Abrede seyn wollen/ daß es ihrer Maj. der Königin von Groß-Brittanien/ und ihrer Hochmög. würde sehr schmerzlich fallen müssen / dasern dem Feind am Ober-Rhein nicht eine solche Diversion gemacht werden sollte/

Theatri Europæi XVIII. Theil.

als neben denen Unternehmungen der andern hohen Allirten erfordert wird/ um denselben zu Verschwächung seiner so entsegl. Macht in denen Niederlanden zu zwingen/ damit also die grosse und herrliche Vortheile / welche daselbst gegen denselben in verwichener Campagne durch soviel Gut und Blut erfochten worden/ nicht allein behauptet / sondern auch unter Gottes Segen durch mehr andere/ zu Auswürcfung eines reputirlichen und langwierigen Friedens verfolgt werden mögen/womit der Unterzeichnete schließlich die Ehre hat / sich mit Ehrerbietung und Wahrheit zu nennen.

Übersezte Copie ihrer Hochmög. Schreibens an die hochlöbl. Reichs- Versammlung.

Wir haben zu End letzter Campagne Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denenselben/ als welche das ganze Reich representiren/ in mehreren vorgestellet/ was für grosse Ursachen / wir und andere hohe Allirte hätten Uns zu beklagen/ daß in einem gemeinen Krieg / welcher vor die Freyheit und Sicherheit des Reichs so wohl / als anderer Königreiche und Staaten gegen Frankreich geführt wird/ gleichwol von des Reichs wegen nicht nach Proportion der grossen Macht / so daselbe hat / und desjenigen/ was wir und andere hohe Allirte beytragen/ contribuirt werde / und haben annebens angezeigt/ wie nothwendig es wäre/ daß die Sachen an Seiten des Reichs / und zumaln der mächtigsten Creys und Stände/ welche weniger als andere gelitten/ mit mehrerer Gleichheit fürs Zukünftig angegriffen / und absonderlich in Zeiten die nöthige Measures zu Anwendung mehrerer Effecten gegen die folgende Campagne genommen werden mögten. Wir hätten billig verhofft / daß sothane unsere Representation, benebenst dem guten Exempel ihrer Maj. der Königin von Groß-Brittanien und unser Seits/ als die wir beschloffen haben/ unsere vorige Macht annoch mit einer considerablen Anzahl von Troupen zu vermehren / solchen Eindruck würde gegeben haben/ daß auch von Seiten des Reichs die erforderliche Anstalt zudem bevorstehenden Feldzug den Krieg mit mehrerm Vigueur als vorhin zu führen würde gemacht und zu solchem Ende die Reichs-Armee mit mehrern Troupen/ durch Beybringung der abgehenden Contingentien/ verstärket und die zu Offensiven Kriegs- Operationen benötigte Behufsnüsse in Zeiten würden zusammen gebracht worden seyn. Wir können aber nicht bergen / daß wir zu unserm grossen Leydwesen bis hieber noch nicht haben vernehmen mögen / daß von Seiten des Reichs einige Zurüstungen gemacht worden / um mit mehrerer Macht / als im vorigen Jahr zu agiren / da die Reichs-Armee nicht im Stand gewesen / dem Feind einigen Abbruch oder einige Action von Nachdruck zuthun. Die Würckungen hievon legen sich allbereit zu Tage/ weiln die Feinde als denen solches unverborgen / und die also wissen / daß/ so lang kein mehrerer Ernst bezeigt / und kein mehreres Gewicht von Seiten des Reichs beygebracht wird/ am Obern-Rhein für sie nichts zu fürchten seye/

D

ihre

1709.

Der Über-  
sezung  
Staatsliche  
Schreibens



ihre Troupen von dannen weg / und nach denen Niederlanden ziehen / um mit einer grössern / von allen Ecken her zusammen gezogener / und bey einander gefüaten Mannschafft / daselbst ihr Dessen, mit Nachdruck ins Werck zu richten / und wann möglich den im nächst abgewichenen und vorigen Jahren erlittenen Schaden zu reparire. Wir überlassen es dem hochweisen Urtheil Eu. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und demselben / wie nachtheilig es für die gemeine Sache seye / und wie schwer und schwerlich es uns würd' e fallen müssen / wann wir die ganze Macht des Feindes auf uns ankommen / und zugleich die Sache am Oberrhein / aus Mangel gnugamer Troupen / und nöthiger Zubehörung / aussere Stand sehen müssen / weder von der Schwäche des Feindes / da derselbe seine meiste und beste Vöcker von dem ganzen Teutschland weggezogen / zu proficiren / noch um denselben zu obligiren / einen Theil seiner Troupen aus denen Niederlanden wiederum abzuschicken / und seine dieser Ends besaamen gezogene Macht wieder zu vertheilen / da im Gegentheil / wann die Reichs-Armee in behörigen Stand gebracht würde / nach so grossen und glücklichen Successen / womit der allmächtige Gott die Waffen der hohen Allfürten im verwichenen Jahr gesegnet hat / würde gehoffet werden mögen / daß unter fernerer Hüfft- und Beystand Gottes ein- oder andern Orts die erlangte Vortheile würden vermehret / und die Feinde zu ehrlichen und billigen Conditionen einsten gebracht werden können. Wir können nicht zweiffeln / daß Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe eben so gern / als wir sehen möchten / daß die Sachen / welche wir gegen Frankreich gemein haben / vorwärts / und nicht wiederumb zurück giengen ; allhier weil aber dieses nicht verhofft werden kan / wo ein jeder / so dabey interessiert / nach Maass seiner Macht nicht gleichfals dazu contribuiret / und an Seiten des Reichs / ausgenommen diejenige Stände / welche ihre Contingentien völlig gestellt / und deren Eysen billlich zu rühmen ist / ein vieles daran entrichtet / und billlich ein mehrers erwartet werden muß ; so finden wir uns aus Eysen / und zum Dienst für das gemeine Beste / und in Verspürung / daß die Last uns in die Länge zu schwer fället / da wir nicht besser von Seiten des Reichs secundiret werden / so durch ein und anders gedungen Eu. Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe abermahls freundlichst / und inständigst zu ersuchen / sie wollen die nöthige Ordres verfügen / und dahin Vorsehung thun / auff daß gegen künftige Campagne die Reichs-Armee completer zu Feld gebracht / und mit dem / was dazu nöthig / versehen werden möge / auch sowohl die zurück gelegene Creys und Stände / als diejenige / welche durch die Kriegs-Drangsaalen bereits viel gelitten / und der Gefahr am nächsten exponirt seynd / ihre Schuldigkeit beybringen / und ein jeder nach Vermögen ihre Contingentien vermehren / damit die

Zeit in welcher der Feind zum Weichen gebracht worden ist / wahrgenommen / und der Krieg mit gemeinsamer Macht dergestalt fortgesetzt werden möge / daß ein gutes End davon erlangt werde. Wir seynd hieauf nicht allein einer gemüthigen Resolution / sondern auch des Effects derselben gewärtig / und wie wir uns zur Unterhaltung guter Freundschaft und Correspondenz erbieten / also bitten wir Gott etc.

Aber einmahl die Wahrheit gesaget / in Erwartung / was es helfen würde / dessen man sich doch endlich / wann es anders Teutschlands Verfassung zugelassen / versehen sollen / da Kayserl. Majest. selbst denen Dingen ein Gewicht durch ihre Vorstellung und Bezügung zugeben sich bemüheten / also / nebst der Vermeldung / was sie über die gewöhnliche und hergebrachte Rechte des Reichs gethan / gesambte Stände zu Bewürkung mehrmahlen selbstbeliebter und für billlich abgeschlossener Schuldigkeit dergestalt Reichs-väterlich ermahnten :

Die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnäd. Herr haben sich mit mehrern referiren lassen / welcher Maffen / obschon das hochlöbliche Churfürstliche Reichs-Directorium bey jüngstveranlassenen Deliberationen über die nicht nur von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig / Lüneburg / sondern auch von denen Leeren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden an das allhier versamlete Reich eingelangte Schreiben von selbst die Nothdurfft mit rühmlichen Eysen beobachtet / und worauff von Seiten des zu Veranstaltung künftigen Feldzugs zu reflectiren sey / ad deliberandum vorgestellet hätten / danoch bis anhero die verhoffte Aufmachung solch wichtigen Wercks unterblieben : Derwegen haben Ihr. Kayserl. Maj. es durch dero allhierige höchst ansehnliche Kayserl. Commission der Churfürsten Fürsten und Stände zu schleuniger Bewürkung nochmahlen desto angelegentlicher empfehlen wollen / je näher nun die Zeit der Militar-Operationen vor der Thür / und der Feind sich derselben sobald möglich / seiner Gewonheit nach zu bedienen nicht verabsäumen werde / mit der allergnädigsten Erinnerung / daß was d'isfals des Heil. Röm. Reichs Nutzen / Wohlfart und Sicherheit / auch desselben und der ganzen Teutschen Nation Ehr / und Reputation erforderte / solches auch von denen aufwärtigen Allfürten so klar vor Augen gelegen worden wären / daß Ihro Kayserl. Majestät davon etwas mehr anzuregen Bedencken trügen : Sie hätten aber ohngeachtet dero bis anhero so oft wiederholten Instanzen / Ersuchen und Anmahmungen nicht überall den erwünschten Effect gehabt / jedoch zu einem jeden getreuen Churfürsten / Fürsten und Stand das ungezweiffelte Vertrauen / daß er bey gegenwärtiger Bewandnuß der Sach vor und bey sich selbst / seine dem Reich zutragende Pflicht / und Schuldigkeit erwogen / und an beybe-

Dieser ge-  
loarten  
Warheitfolgt Kay-  
serl. Hoff-  
Meinung

higen



igen würde / daß wann nicht alle Glieder und sonderlich die mächtigere und fürnehmere zur Conservation und Aufrechthaltung des allschon sehr geschwächten Corporis Imperii einmüthig und kräftig / nicht der Ordnung nach / sondern ein jeder nach seinem alleinigen Gutbefinden / und ohne sich an die gemeine Conclusa zuzukehren / concurriren / oder sich der Hülf oder Subordination gar entziehen wollen / das Reich von seinen vielfältigen sonst heilsamen Conclusis und Verordnungen mehr Schaden u. Schande als Vortheile und Ehre haben / nie keine genügsame Kräfte zum Widerstand / geschweige zu Recuperation des Verlohrnen zusammen bringen / ja endlich gar nicht mehr bestehen können / sondern unvermeidlich bald ganz auseinander zerfallen würde. Was Ihre Kaiserliche Majestät in nechstverwichenen und vorhergehenden Jahren zum gemeinen Besten am Volck und Geld contribuirt / wüßten dero allhier beym Reichstag habende Gesandtschafften / wann es zur anderer Auffmunterung dienen könnte / auff Verlangen zuzeigen. Sie dero allerhöchsten Kaiserlichen Orts hätten im vergangenen Jahr im Eingang des Feldzugs mit Hülf der auswärtigen Allirten zwey Armeen im Reich zu formiren verhofft / daß sich aber die Coniunctur verändert / auch nicht alle auß dem Reich erwartete Troupen erschienen / so hätten sie auff Ersuchen gemeldter dero hohen Allirten einen Theil dero Völcker desto ohnbedencklicher nach denen Niederlanden marchiren lassen / indeme sie wahrgenommen daß sie mit den Ihrigen allein etwas nachdrückliches vorzunehmen / zu schwach und auffser Stand eines vorsichtig und tapferen Commando, Eingangs höchstged. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg das Reich von einem feindlichen Ueberfall zu bedecken und zu schirmen / annoch zu langsam und stark genug gewesen ; eben also aber und weilen noch ungewiß / was für Troupen am Ober-Rhein zusammen zu bringen seyen / insonderheit aber auch weilen alten ein/auffenden Kundschafften nach / der Feind fast von allen Orten seine Macht nach denen Niederlanden wende ; und deshalb die Allirte nöthig finden / daß umb nicht allein die Operationes am Rhein / in nechster Campaigne sondern weiter fortsetzen zu können / das disseitige Kriegs-Heer allda viel mehr zu verstärcken als zu schwächen seye / liesen Ihre Kaiserl. Majestät nicht allein ermelde dero Troupen selbiger Orthen noch zur Zeit verbleiben / sondern auch neben noch zweyen aus Italien zurück kommenden Regimentern eines auß dem Reich dahin gehen. Gleichwie sie aber dieses letztere mit so vielem Fuß-Volck wiederum ersetzen / auch würcklich zwey neue Regimenter anwerben liesen / und dabeneben resolvirt / und befohlen hatten / daß nicht allein ermelde aus Italien im Anzug begriffene Regimenter / im Fall bey ihrer Annäherung gegen den Rhein sich der Orthen einige Gefahr euffen solte / alsdann all-

da verbleiben / und selbige abwenden helfen / sondern da wieder Verhoffen Noth seyn möchte / des Herrn Prinz-n von Savoyen Hochfürstl. Durchl. mit allen unter dero Commando stehenden Theils dero eigenen Kaiserl. Theils an Ihre Kaiserl. Majestät sobald übernommenen Troupen / denen exponirten Ständen ohne Verzug zu Hülf eilen solten ; also würden sie auch / wann sonst die Obere Armada von denen Ständen des Reichs also verstärcket würde / daß sie mit denen Ihrigen etwas hauptsächliches unternehmen und ausführen könnte / solches mit noch mehrern dero Troupen aus Niederland angehen und befördern helfen.

Unterdessen wolte gleichwol die unvermeidliche Nothwendigkeit erheischen / daß gemelde Armada am Ober-Rhein wenigstens in dem Stand / worinnen sie sich im vorigen Sommer befunden / wiederum hergestellt / und zu dem Ende Regimenter samt denen Brandenburgis. Onolzbachischen Auxiliar-Troupen beygehalten / auch Wolffenbüttelische Regimenter u. andere wiederum erhandelt würden ; Und weilen sowohl zu solchen als zu andern nöthigen Kriegs-Ausgaben / ein neuer Geld-Fundus nöthig ; als zweiffelten Ihre Kaiserl. Majestät nicht / Churfürsten / Fürsten und Stände würden hierzu abermahlen einen proportionirter Beytrag / von etwan einer Million Reichsthaler zuverwilligen keinen Anstand nehmen / wovon Ihre Kaiserl. Majestät sich dann eben so wenig als im vorigen Jahr aussagen wolten. Nachdemahlen aber auch einmahl nicht zu verantworten wäre / daß dergleichen Last nur auff etliche willige Stände fallen / andere aber sich dessen entschütten / oder in Abtrag ihres Antheils allzulang und saumselig verbleiben solten ; So verlangten Ihre Kaiserliche Majestät auch der Churfürsten / Fürsten und Stände Gedanken allergnädigst zu vernehmen / wie solche Zuruückhaltige gleichwohlen zu zeitlicher Practirung ihrer Schuldigkeiten / sowohl was das gegenwärtige und künftige / als das verflorfene belangte / zu bewegen und zu vermögen seyn möchten. Über welches alles / gleichwie sie derselben Meynung ehilf erwarteten / also ersuchten sie auch dieselbe sambt und sonderß allergnädigst / daß ein jeder nechstens bey dem versammelten Reich sich deutlich erklären wolte / was er an Volck bey der Reichs-Armee gegen Aprilis zustellen Vorhabens seye / damit alsdann von Reichswegen denen hohen Allirten auff ihr Zuschreiben nicht nur mit Worten / sondern auch in der That gezeigt werden könne / was das Reich zu seinem und ihrem Besten in bevorstehenden Feldzug zuthun entschlossen habe.

Hierauff trieb das Directorium die Sache umb so viel desto embsiger / da also Kaiserlicher Majestät das Lob eines treuen



1709.

Eyferers vor das Batterland / nach wie vor gegeben werden konte. Den 26. Martii ließ es derohalben zu Rath ansagen / da auch im Fürstlichen Rath das Directorium nicht ermangelt die Wichtig- und Nothwendigkeit der Sachen umständlich denen Gesandtschaften zu Gemüthe zu führen / im Nahmen seines allerhöchsten Principals anzuzeigen / solcher wolte / habender Freyheiten ohngeachtet / zu abermahligem Million Thaler das seine beitragen / doch unter Bedingung daß andere ein gleichmäßiges thäten / und sich durch Ihre Kayserl. Majestät Beyspiel ausmuntern ließen / die damit Beschwerung ihrer Unterthanen und Erbschöpf- auch Verschuldung ihres Erarii so grosse Armeen im Reich / Italien / Neapolis und denen Niederlanden gehalten; an welchem letztern Orth sie auch dieses Jahr ihre Völcker noch stehen lassen / auch ein Regiment vom Rhein dahin ziehen / doch den Abgang anderweitig ersetzen wollten / und so weiter. Die andere Stände mochten sich auf ihre sonst abgelegte Vota bezogen / und die Willige der Mehrere des Fürstlichen Collegii gar starck erinnert haben / es würde vieler weiter Berathschlagung nicht bedürffen / wenn nur die Potentiores morosi noch das Ihre thun wollten. Den 30. dito war das Chur-Maynzische Directorium schon wieder hinter der Sachen hergewesen / denen Fürstlichen Gesandtschaften zuvernehmen gebende / was Gestalt von Er. Churfürstlichen Durchl. zu Maynz er den gnädigsten Befehl erhalten hätte / die Ausmachung der Kriegs-Materien auf alle Weise zu poulliren und keine Feiertage zu attendiren / zumahlen man gewisse Nachricht hätte / daß der Duc de Bourgogne und der Marschall de Harcourt mit einer grossen Armee zeitlich an den Ober-Rhein kommen / und daraus zu schliessen daß der König in Frankreich diesen Herzog gewis nicht dahin schicken würde / wann er nicht resolviret wäre / etwas grosses gegen das Reich zu unternehmen; und weil es hauptsächlich darauf ankam / daß man sich über die in der den 26. passato gehaltenen Proposition enthaltenen / auch im Anfang dieser Relation gemeldte 3. Puncta specialius heraus lassen / mithin sich bemühen möchte / die im Rückstand begriffene Stände zuvermögen / sowohl ratione praeteriti als futuri ihre Schuldigkeit leisten / und wie diese bishero ihre Trouppen gegen Bezahlung hergegeben / also selbige nunmehr auf einmahl solche aus Lieb gegen das Batterland gratis an den Oberrhein schicken mögten. Hierauf hat man sich nochmahls auf seine den 7. und 26. Martii abgelegte Vota bezogen / und will erwarten / was auf das Kayserliche Commissions- Decret vor Instruction einlangen mögte; auffer dem man sich zu nichts obligiren oder denen hohen Herrn Principalen votiren könnte / und wie im Fürstlichen Collegio wenig wären / die ihre Prästanda nicht prästiret / und solches nicht

1709.  
ferner nach Möglichkeit thun wollten / mithin es nur an denen dotentioribus und sonderlich im Churfürstlichen Collegio hatte / also man dahin zu sehen hätte / wie aus selbigen ein gutes Conclusum zu bringen / und auf selbiges hauptsächlich ankam / welches man dem Chur-Maynzischen Directorio zwar angezeigt / aber von demselben nichts anders in Antwort erhalten / als daß er es ad referendum nehmen / und hiernächst des Churfürstlichen Collegii Resolution, weilen dermalen nicht alle Churfürstliche Herrn Gesande zugegen / eröffnen wolte.

Man weiß nicht ob es geneigtem Leser verdriesslich fallen möchte / so offte gleichsam einerley zu hören; man muß doch aber weiter anzeigen / daß das Reichs- Directorium nicht ungeduldig werden / oder die Hände sinken lassen wollen / auf die endliche Beobachtung des mehrmahln erinnerten immer weiter zu treiben / sintemahl es den 5. April abereinst denen Gesandtschaften zu Gemüthe geführt / daß weilen an ein- und andern Ort es etwan die Meynung gehabt haben möchte / ob wäre dasjenige / was man ein- und andermahl in der Kriegs-Materie vorgestellt / und sonderlich / daß der Duc de Bourgogne mit einer unter ihm dem Marschall d' Harcourt habenden starcken Armee an den Rhein-Strom kommen / und ehe man disseits sich versehe / die Operationen gegen die der Gefahr am meisten exponirte Erenß vornehmen würde / nur zum Schrecken und deswegen geschehen / daß man sich desto ehender zu Abschiedung der Contingentien entschliessen möchte; diesem aber solches zubenehmen / hätten Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Maynz ihm mit heutiger Ordinaire zugeschicket / was Ihre vor zuverlässige Nachrichten deswegen weiter zukommen wären / nemlich es wäre der Herr General Feld-Marschall Freyherr von Chünngen / von seiner bisherigen Kranckheit wiederum reconvalsciret / und würde nun auf einige Zeit auf seine Herrschaft Freudenthal gehen; diesem nun wäre von dem General Feldzeug-Meister Herrn Baron von Neuberg / die durch Kundschaft eingeholte zuverlässige Nachricht zu kommen / daß vorgedachter Duc de Bourgogne und Marschall de Harcourt mit einer Armee von 45000. Mann in dem Elsaß und an dem Rhein-Strom zu stehen kommen würde. Und obwohl anfanglich hätte verlauten wollen / daß ein großer Theil der der Endes gestandenen Franckösischen Trouppen nach denen Spanischen Niederlanden gangen wäre / so konte er gewis versichern / daß davon kein Antheil marschiret / sondern sämtlich an der Saar und Mosel / unter dem Marschall de Vivant wären stehen blieben; Er Chur-

Maynz



1709.

Mannische wolte/ daß man sich doch dieses Wercks des nothleidenden Vaterlandes und sonderlich der exponirten Creysen/ so das Ihrige pro publico treulich gethan/ und sacrificiret/ mit besserem Ernst als bishero geschehen annehmen/ und die weitentlegene Status potentiores zu Rettung ihrer getreuen Mitstände ihre Reichs-Contingentien förderfamst abschicken/ oder wo das nicht geschehen könnte/ an statt der schuldigen Mannschafft das Geld erlegen möchte/ damit man davon andere und sonderlich die Fürstliche Württembergische und Fränckische Supernumerair- Troupen erhandlen und beybehalten könnte/ dann wann dieses nicht geschehe/ und diese Mannschafft mit welcher und denen andern Contingentien man doch noch auf der Defention sich hätte halten können/ auch von dem Rhein weg gehen solte/ die Reichs-Armee kaum 15000. Mann/ ohne die in denen Gränk- Festungen/ Trensburg/ Philipsburg/ und Landau liegende Garnisonen ausmachen/ und man nicht im Stand seyn wird/ der Feindlichen Macht zu resistiren. Welches alles die Hochfürstliche Coltanß und Württembergische Gesandte bestätiget/ und den elenden Stand zubehergigen inständigst recommendiret. Ob nun wohl Männlich erkant und begriffen/ daß alles/ was vor- und dismahl vorgestellet worden/ in der Wahrheit und höchsten Billigkeit bestehe/ und der Sache gerne gerathen sehn wolten/ so hat man sich doch nochmahln auf die von denen gnädigsten Principalen erwartende Instructiones bezogen/ da die willige Stände meldeten/ daß es nur an denen Restantiariis und Potentioribus haffte und daß man selbige hierzu zu vermagden auf Mittel und Wege bedacht seyn möchte. Worauf der Chur-Brandenburgische gemeldet/ daß er solches alles zum öfftern Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst referiret/ aber keine andere Antwort darauff erhalten hätte/ als daß das Concert mit denen hohen Herrn Allirten schon gedroffen und solches nicht geändert werden könnte; wie dann Seine Königliche Majestät jeho wiederum 6000. zu ihren bereits in denen Niederlanden stehenden Troupen schickten.

Der württembergische Directorial-Excitation

Das Fürstliche Collegium hatte/ nach abermahligter Erinnerung Oester-Reichischen Directorii, die ad Naufeam usque angeregte Reichs- Kriegs- Angelegenheiten den 29. April in Berathschlagung gezogen/ und war es meist bey dem alten schon vorhin gemeldeten geblieben/ da etliche sich/ wenn andere durchgehends ein gleiches thäten/ zu Abführung ihrer Quoten an einer neu anzulegenden Million Thaler verstanden/ etliche sich erkläret/ daß Ihre Beytragen zu wollen/ wenn

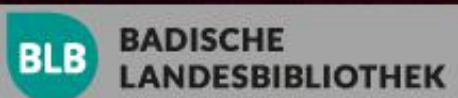
der Restanten vorhin bewilligte Gelder eingegangen. Es wußte aber niemand ein kräftig Mittel vorzuschlagen/ wie diese mit ohnfehlbarem Nachdruck herbey zubringen; sondern man behafft sich mit denen weit sichtigen Bedens- Arten: Man wolte sich die jenige Mittel mitgefallen lassen/ die am zulänglichsten dazzu erachtet werden würden. welches wohl so viel hieß/ als an Erfind- und Applicirung dergleichen Mittel desperiret oder verzweifelt haben. Darbey kam auch vor/ daß am Ober-Rhein ehender Böcker abgehen/ als etwa vermehret werden würden/ da auch Pfalz deren wegnahm und Preussischer Gesandtschaft weiter kund machte: Ihre Königliche Majestät Troupen 17000. Mann stark ständen allbereit in denen Niederlanden viele Jahr/ und würden in heuriger Campaigne noch mit 6000. Mann Subsidial oder in anderer Allirten Sold und Pflichten stehenden Ihre Königlichen Majestät eigenen Auxiliar- Troupen verstärket/ daß aber dieselbe oder ein Theil hiervon nicht nach dem Ober-Rhein giengte/ sondern in gerachten Niederlanden auf dis Jahr agiren sollten/ das käme erstlich aus dem mit denen hohen Herrn Allirten genommenen Concert her/ welches sich jeho nicht mehr ändern ließe/ und dann folgten Seine Königliche Majestät hierinnen dem eigenen Exempel Kayserlicher Majestät welche durch Detachirung Ihrer Regimenter vom Oberrhein nach Brabant gnugsam zeigten/ daß man den Krieg mehr an diesem letztern als jenem Ort führen müste; Und weilten über das Ihre Kayserliche Majestät sich erklärten/ daß sie/ auf den Fall dahier oben die Gefahr anwachsen sollte/ Ihre Durchleucht den Prince Eugenum von Savoyen/ mit seiner unter habenden Mannschafft hierauff ziehen wollten/ so würde es um so weniger Seiner Königlichen Majestät Troupen der Orthen bedürffen/ als wo ohne dem die Gefahr so groß nicht seyn müste/ als sie wolte gemacht werden/ sonsten würde man ja soviel tausend Mann/ die bereits daselbst stünden/ von dannen nicht ab- und nach denen Niederlanden gezogen haben; Es würden hoffentlich der Allirten Waffen in Flandern auch dieses Jahr dem Feind soviel zu schaffen geben/ daß selbiger hierüber seiner Offensiv- Operation am Oberrhein wohl vergessen/ und seine Detachements bald wieder zurück rufen dürfte/ die Er ohne dem aller Apparence nach/ mehr um die Allirte irre/ als in Hoffnung grosse Conqueten zu machen/ herauf marchiren ließe.

Summa/ die Sachen lieffen nicht nach Wunsch des bedrängten Vaterlandes und derer darinnen vorliegenden Creyse/ und wurde nach

1709.

Sufföndigt sich Preussen widerhöhet

Schlecht an- schenende





1709.  
Berfor-  
gung  
Ober-  
Delat

nach eingetretene May - Monath ebenfalls kund / daß dickermehnte Kriegs - Materie auch in dem Fürstlichen Collegio vorgewesen / dabey sich aber ergeben / es würde das völlige Contingent dieses Collegii dieses Jahr wohl eben nicht am Ober - Rhein zu stehen kommen / da Trier sich mit der Unvermögenheit Mannschafft stellen zu können entschuldiget / Pfalz und Brandenburg Ihre Contingentia größten Theils in Niederlanden anwenden zu wollen / bezeiget. Doch hoffete man an erstern Orten etwa 12000. Mann bepläufftig ins Feld zu bringen / darzu Mayntz 2000. Böhmen 4000. Pfalz bey 2000. Hannover sein völliges Contingent an 4000. Mann gäbe. Anlangende eine neue Geld - Bewilligung sey man darzu verstanden / wenn vorhin die Restanten an denen ehemaligen Bewilligungen gezahlet worden. Von denen Fürstlichen Entschliessungen konte weiter nichts dargegen gemeldet werden / als daß auf den ersten obiger Deliberations - Punkte nichts zuverlässiges / ausser derer vorliegenden Creys weitre Continuation ihies bisherigen Extraordinair - Exfers ausgefallen / und man bey den Zeiten erbötig wäre / bey neuer Million zu concurriren / wenn alle dergleichen thäten / oder / wenn alte Schulden eingegangen. Chur - Mayntzisches Directorium hatte verlanget / diese Materie nochmals in Proposition zu stellen / ob man einst zu einem rechtschaffenen thätigen / und nicht bloß papiernen Schluß gelangen / und sonderlich bey dem 3. Punct einen füglichem modum exquendi morosios in Vorschlag bringen konte. Kayserlicher Principal - Commissarius war um die Zeit im Begriff eine Cur - Reise ins Baaden Baad zu thun / tecommandirte aber vorher nochmals die Ausmachung der so lang in Deliberation gestandenen Kriegs - Materie. Da nun den 10. May im Fürstlichen Collegio es zu abermahliger Besprechung gekommen / hatte Magdeburg sich auf ehemaliges bezogen / anfügende / wie Er solchem nun um so viel bestomehr inhaciren müste / als Ihre Königliche Majestät selbst in einem Schreiben aus Oranienburg den 23. April Kayserl. Majestät vorgestellt / und geklaget / wie ungütlich Ihre geschehe / wann sie bey Deroselben und dem Reich also angegeben würden / als ob sie bey diesem Krieg / die Hände gleichsam in den Schooß legten und zu Conservation des Reichs weniger als andere Stände beytrügen / da doch Ihre Königliche Majestät wann man nur zu Creys - Tügen kommen / und Dero Contingentien recht calculiren wolte / gar leicht würden zeigen können / daß sie das Ihrige an Volk / wo nicht doppelt doch gewiß übrig complet stelleten / auch wegen des Geld - Beytraags hierzu aus dero Landen soviel anwendeten / als kaum jemand anders im Reich nach proportion seiner Lande thue : Dann daß wann Ihrer Königlichen Majestät immer vorwerffe / es wären diese Troupen Subsidiar - Troupen / welche von denen hohen Allirten übernommen / und als ob solche bezahlet würden / darinn wä-

Darbey  
Preussen  
sich denn  
justificirt

ren einmal die Stände gar übel und zu milde berichtet ; zwar läugneten Ihre Königliche Majestät nicht / daß sie hievon ein Corps von 5000. Mann an Engelland und den Staat überlassen / die auch in solcher Puissance Sold stünden allein es wäre auch nicht weniger überall bekant / daß Ihre Königliche Majestät über obige 5000. Mann noch 8000. in Italien / und 12000. in den Spanischen Niederlanden bishero beständig gehabt / und lieffen noch darüber dieses Jahr 6000. Mann frischer Troupen dahin gehen / welche drey letztere Corps gang und gar nicht in der Allirten Verpflegung / sondern in der Ihrigen stünden / auch von denen Allirten selbst vor auxiliat - Troupen erkand würden ; gestalten derjenige Beytrag so zu derselben Subsistenz von gedachten Allirten gereicht würde / sich nicht viel höher belausen dürffte / als was Ihrer Königlichen Majestät eigene jeko in Proband stehende Troupen bekamen / so daß Ihre Königliche Majestät wohl mit Wahrheit sagen konten / daß wann sie das ganze Adjuto zusammen rechneten / selbiges nicht den 4. Theil dessen ausmachte / was Ihre diese Leute zu unterhalten kosteten. Über das wüßten Ihre Königliche Majestät sich eben keiner Reichs - Schlüsse zuerinnern / die praticis haben wolten / daß alle Stände ihre Contingentien nothwendig an den Obern Rhein schicken müßten / vielmehr wäre denen selben und der natürlichen Billigkeit gemäß / daß ein jeder Stand begehren konte / es möchte sein Contingent vornehmlich an solchen Orten gebraucht werden / allwo zugleich seiner eigenen Landen Sicherheit hierdurch prospiciret werde / aus welchem Fundament einige vornehme Stände ihre Contingentien in ihren Landen und Bestungen gar zurück behalten hätten / weil sie deroselben zu ihrer Bedeckung selbst bedürftig / wie vor einiger Zeit der ganze Westphälische Creys gethan. Nun seye ja bekant / wie Ihrer Königlichen Majestät Clevische Lande situiret / und daß im Anfang dieses Kriegs der Duc de Bourgogne mit seiner ganzen Macht darinn und in dero dortigen Residenz / ja selbst vor den Thoren der Bestung Besel gestanden / auch alles mit Feuer und Schwerdt verheeret / da inzwischen in denen Obern - Creysen nicht ein Pferd zu ihrer Hülffe wäre gesattelt worden / sondern Ihre Königliche Majestät hätten selbst ihre Kräfte daran strecken und bloß mit Gottes Beystand / ohne Hülff / so wenig aus dem Reich / als von andern Allirten / die feindliche Garnisons aus Geldern und Rheinberg delogiren und in so weit



1709.

sich Ruhe schaffen müssen/ weshalb es Jhro nicht zu verdencken / wann sie gerne dero Armee à portée hätten / um sich derselben bedürfftigen falls in gleicher Gefahr gebrauchen zu können. Über das halten Jhr. Königliche Majest. dafür / wann nur die obere Creyse das Jhrige insgesamdt vollkommenlich stelleten/ wozu Kayserl. Maj. allein wegen dero Oesterreichs. Contingents in Krafft des bekandten Association- Tractats und nachgehends gemachter Repartition über 20000. Mann herzugeben / und daß hieran nimmer fehlen sollte/ zugesat haben / daß aus denen Untern- Creysen mehrere Troupen dahin zuziehen / und dieselbe solcher Gestalt von nöthiger eigener Defension zu entblößen nicht nöthig. Endlich stünden Jhr. Kayserl. Maj. Troupen in denen Spanischen Niederlanden / mit Approbation und auff inständiges Begehren Jhrer Majest. der Königin von Groß- Britannien und der Herrn General. Staaten / und liße sich das Concert nicht mehr für diß Jahr ändern / seye auch nicht zu vermuthen / daß diese beyden Potenzen solche Mannschafft so inständig würden verlangt / auch gar fürnehmliche Tractaten darüber geschlossen haben / wann ein solches dem gemeinen Wesen und Reich insbesonder so nachtheilig wäre / wie es scheint / daß man es machen wolte.

Die  
Brenn-  
schiff-  
Vorschlag  
die Moros  
sogehalten.

Wie nun dieses das alte Lied war / so blieben die übrige Stände auch auff ihren verschiedenen sich bisher geäußert habenden Meynungen / daß es abermahl zu keinem Schluß zu bringen und / da auch dergleichen ausgefallen wäre / noch kein Mittel eronnen war die Saumseligen zu desselbigen und anderer vorhin gemachten wirklichen Erfüllung hinlänglich anzuhalten. Da nun den 15. May abermals von der Krieas-Verfassung gesprochen worden / hatte sich Braunschweig-Zell mit einem Vorschlag / die Restanten einzutreiben und die Nachlässigen anzustrengen / dergestalt vernehmen lassen: Man wäre im Reich und vom besten Theil von Europa gegenwärtig in einem überaus schweren Krieg gegen einen so gar mächtigen Feind begriffen / daß aller jezt gegen denselben Allirter Puissancen zusammen gesetzte grosse Efforts solchem kaum gnugsamen Widerstand leisten könnten / und in specie auch das Röm. Reich alle seine Kräfte nöthig hätte / seiner Vorgewaltigung sich zu erwehren / wie daß noch leztthin das Exempel von 1707. gezeigt hätte / wie bald dieser starke Feind / wann man es aus nöthiger Gelegenheit mangeln ließe / mitten in Teutschland eintringen / und alles zu Boden werffen könnte: daß in dieser Noth alle und jede Mitglieder des Reichs das Jhrige beizutragen schuldig wären / solches gebe die Vernunft und natürliche Obligation aller derjenigen die in einem Corpore Civili, Estat und Reich stünden und begriffen wären; Es wären darunter durch die Reichs-Conclusa solche Anstalt und Verfassung gemacht / daß / wann solcher nachgegangen wür-

1709.

de / man im Reich vor der Feindlichen Macht ziemlich gesichert / und die übrige hohe Allirte mit demselben content seyn könnten; weil es aber leyder nun dahin kommen / daß einige Mitglieder des Reichs dem Vaterlande nichts weiter praktiren wollen / als was ihnen selbst beliebt und gefalle / ja einige wohl gar das von ihren Land- Ständen zum Behuff des Reichs zusammen gebrachte vor sich behielten / und ad proprios usus anwendeten / also hätte man auch einige Jahr gesehen / daß kaum der dritte Theil dessen was vom Reich resolviret / aufgebracht worden / und daher die Reichs-Verfassung in solchen Verfall kommen / daß fast kein Eitat mehr darauff zu machen / noch das geringste damit auszurichten wäre. Dieses setzte nun das Reich de Præsentis bey Freund und Feinden in Verachtung und in die höchste Gefahr / und in Futurum in solchen Zustand / daß woserne selbigem nicht remediret werden könnte / nothwendig die völlige dissolution des Reichs darauf erfolgen müste; Man hätte billig vor die hohe Häupter / von denen hiezu zureden seyn möchte / allen gebührenden Respect; allein solches könnte nicht hindern / daß man sich selbst und das Vaterland zu retten suchte / und nach eufferstem Vermögen dahin trachten müste / daß ein jeder / der de Commodis Reipublicæ participiren wolte / auch die Oæra & Incommoda mittragen / nicht aber jene allein vor sich nehmen / diese aber andern auffwelken wolte / als bey welchem Vorhaben man nicht zusammen bestehen kan; sondern die Compages Imperii aus einander gehen müste; Es wäre um diesem Unglück vorzubauen ein- und andere gute Fürsorge geschehen / und sonderlich auch verordnet worden / daß bey dieser allgemeinen Noth / wegen keiner Privat-Creyse oder anderer Angelegenheit / Hinderniß oder Irrung die schuldige Contingentien an Mannschafft oder andern Præstandis zurück behalten werden solten / da nun dieses alles nichts helfte / noch diejenigen / so des Vaterlands Nothstand sich bis dahin entzogen / bewogen werden möchten / selben das ihre zuleisten / und es nun an dem wäre / daß so viele der Gefahr am meisten exponirte Mit- Stände / ob sie gleich das ihre bishero so treulich ja ein mehrers als sie schuldig seyn und vermögen / geleistet hätten / bloß wegen anderer Mitglieder Faute und renitenz zu Grunde gehen / so müßten nothdringlich andere Remedia ausgedonnen werden / die einen jeden zu seiner Schuldigkeit compelliren könnten / oder man müste damit einig seyn / daß das Vaterland zu Grund gehen sollte: Wer der lezttern Meynung nicht wäre / würde sich nicht zu wieder seyn lassen / daß alle Membra Imperii quovis modo und solchergestalt constringiret würden / daß niemand sich seiner Schuldigkeit entziehen könnte.

Solchen Zweck nun zu erreichen / könnte

E 2

folgende



folgende Mittel gebraucht werden / daß nemlich alhier zu Regensburg eine Deputation von sechs oder acht Persohnen aus den dreien Collegiis verordnet und selbiger ein Praes von Kayserlicher Majestät zugeordnet würde / vor welcher ein jeder Reichs-Stand vom 10. Augusti dieses 1709. Jahres zu liquidiren und zu erweisen habe / daß er die Geld-Præstanda militaria, nemlich die sechs Römer-Monathe Behuff der Reichs-Grantz Festungen / die Quote zu denen 300000. Gulden so 1707. und zu der Million Reichs-Thaler so Anno 1708. Behuff der Operations-Cassa, vom Reich gewilliget worden / und um übrigen ferner die Volcks-Hülffe völlig abgetragen und geleistet / oder woran es bishero gefehlet / in diesem Jahr ersetzt habe / deßfals dann eine Specification, was an Cavallerie oder Infanterie / auch an was Orth oder unter wem selbe gestellt / nebst denen Atteitatis der Generalität / worunter die Böcker gedienet einzubringen seyn würde. Vor Ablauf des Jahrs / soll Kayserlicher Majestät und dem Reich referiret und per dictaturam publicam allen Collegiis kund gemacht werden / wer dieses also practiret habe oder nicht. Es soll auch solche Deputation zum Effect gebracht werden / obschon et wann der Friede mit Franckreich inzwischen erfolgen möchte. Wenn nun befunden wird / daß jemand das Seine nicht gethan / soll derselbe primo in poenam tripli verfallen seyn / und solches nach Gefälligkeit über kurz oder lang zu exequiren dem Reich bevor bleiben; Secundo solle dererselben Statuum motororum jura, Anwartungen / Expectangen / Erb-Verbrüderungen / Actiones und Præensiones an anderer Stände Persohnen und Lande / sive illi morosi sint, sive non, und es mögen solche Actiones oder Præensiones bereits gerichtlich eingeführet / oder auch von Kayserlicher Majestät confirmiret seyn oder nicht / damit cassiret und aufgehoben seyn / und sie und ihre Kinder dazu admittiret werden. Tercio hingegen soll keine Exceptio, Dispensatio noch Absolutio, wie sie auch Nahmen haben / und erdacht werden könnte / statt haben / ausser daß Ratione Schweden es bey dem mit Kayserlicher Majestät zu Alt-Ranstadt in Sachsen errichteten Recels hierunter für dißmahls bleiben kan: In specie soll die Exceptio nicht gelten / daß man ausser Reich dieses oder jenes practire oder practiret habe / maßen dem Reich nichts angehe / und die in der Kriegs-Materie gemachte Reichs-Schlüsse dardurch nicht erfüllt würden / wann dieser oder jener Stand anderwertshin außerhalb Reichs / und zwar gegen Bezahlung Troupen schickte / sondern die Reichs- und also eines jeden Reichs-Standes Schuldigkeit erfordert / daß man dem Reich immediate, und auff eigene Kosten sein Contingent zuzuschicken / und zu unterhalten hätte. Ob nun wohl fast alle auff der

geistlichen Bancß sitzende Gesandte diesen Vorschlag Theils positivè Theils sub raro secundireten / so haben doch die mehrtheil von der Fürstlichen weltlichen Bancß denselben wegen der anbey vorgekommenen verschiedenen Umständen / so beschaffen befunden / daß sie sich ohne Special-Ordre darüber nicht wohl haben herauß lassen können / sondern selbigen vor allen Dingen ihren gnädigsten hohen Herren Principalen, umb deren Instruction einzuholen / zuzuschicken vor nöthig erachtet.

Also war ein Vorschlag geschehen / aber noch im weitem Felde selbigen ins Werck zu richten / daß man kein Ende davon ersehen konnte. Magdeburg hatte / bey anderer Gelegenheit / abermahln die Haltung Ober- und Nieder-Sächsischen Creysß-Läge getrieben unter dem Bedeuten / daß bey fernerer Nicht-Abthung dieser so hart druckenden Beschwerden / Jhro Preussische Maj. sich / auch wegen denen in solchen Creysen liegenden Landen / zu keinen Reichs-Præstandis weiter verstehen würde. So sehe man auch nicht wie und warum man Preussen zwingen wolte seine Troupen præcisè an Obern-Rhein zu stellen / da andere / die sich dazzu in gewisser Zahl durch besondere Associations-Tractaten anheischig gemacht / die ihre von dannen wegberufen (womit wohl auff Kayserl. Majestät und Pfalz gestichelt worden:) Diesen geschehen keine solche Vorwürffe / man inquirirte nicht / und begehrte nicht so genau zu wissen was Contingentien oder Subsidual-Troupen wären / man schriebe ihnen nicht vor / wohin die Mannschafft ohnvermeidlich gestellet werden sollte / man rückte einander die Douceurs auff / die er von seinen guten Allirten ex pacto empfinde / es würde kein Wort darüber gesprochen / obgleich jemanden / ohne derer Stände Vorwissen und Befragen / die Præstation aller Reichs-Præstandorum den gangen Krieg über nachgelassen würde; (welcherley Kayserl. Maj. an Schweden zuzustehen sich durch die Noth / und ein großer Unheil im Reich zu vermeiden / veranlasset gesehen.) Weß es aber an Jhro Kayserl. Majest. von Preussen käme / so wolte allemahl gleich eine Inquisition angestellet werden / vor welcher der o Reichs-Contingentien durch die Musterung gehen solten / da man sich doch wohl veranügen lassen möchte überhaupt zu wissen / daß Jhr. Königl. Maj. mehr als 8000. Mann bey diesem Krieg im Felde hätten. Gegen den Braunschweig-Zellischen Vorschlag de modo exequendi, müste man selbiger alle Nothdurfft vorbehalten / weil sie ohne dem also beschaffen / daß man fast zweiffeln müste / ob die Reichs-Grund-Gesetze und derer Stände Freyheit ein so strenge Ordnung leiden könnten / indem es gewiß die Rechte Mediacogendi nicht wären / da sie weiter andere Mediacogendi bedürften / und wodurch das Reich in die eufferste Zerrüttung gefest werden möchte / in welchem



1709.

welchem es auch nicht Herkommens / daß man die Stände und ihre Kinder so gleich aller Jurium, Hoheiten und Gerechtigkeiten / eben als ob sie schon declarirte Reichs-Achter wären / verlustig erkläre / zum wenigsten hätte man an dem Hannoverischen Hof Anno 1674. diese Principia nicht geführt / noch einen solchen Eyffer gehabt / um welche Zeit das Reich nur die Neutralität mit guten Quartieren hätte erkauffen müssen / an statt daß dergleichen scharffe Media cogendi damahls wohl nöthiger / und den Reichs-Conclulis auch Constitutionibus weit conformer gewesen wären. Gegen dieses hat Branschweig-Zell vorgestellt / daß die ins Mittel gebrachte Vorschlag / diese saumseilige Stände zu ihrer Gebührnß anzuhalten / Media innocentia wären / und führten die deßfalls vermeinte Gefährlichkeiten nicht mit sich. Wegen Haltung der Ober- und Nieder-Sächsischen Erenß-Tagen / beziehe man sich auff dasjenige / was für ungefehr vor einem Jahr von dem Schwedisch-Breymisch- und Braunschweig-Wolfenbüttelischen Gesandten vorgestellt worden: die jezige Necessität und Gefahr extradirten die moram, so ein Erenß-Convent mit sich führete / und was man leglich im Magdeburgischen Monito vom An. 1674. anzuzeigen kein Bedencken getragen / solches gäbe dem Chur-Haus-Braunschweig keinen Vorwurß: zumahlen Jhro Churfürstliche Durchl. Hochseel. Herrn Batters Churfürstl. Durchl. in gedachtem Jahr 1674. zu Rettung der Teutschen Bätterlandes Freyheit und Ehr / sich mit Jhro Kayserlichen Majestät / der Cron Spanien / und denen Herrn General Staaten in Alliañz eingelassen / auch in folgendem 1675. Jahr dero wider den Reichs-Feind geführtes eigenes Corps / mit denen von ihres Herrn Brudern Weiland Herrn Herzogen Georg Wilhelm Durchl. hochlöbl. Andenkens / in hoher Person commandirten ansehnlichen Trouppen conjungiret / den Königlich-Französischen Marschallen Crequi, und dessen ganzen Macht auferlesener Trouppen bey der Rüsinger Brücken geschlagen / und die Stadt Trier wieder erobert.

Das sahen Patriotische Augen als betrübte und solche Dinge an / da allerhand Vorwand ergriffen werden wolte / um nicht der gemeinen Sachen / nach Erheischung ihrer Nothdurfft / sondern mehr nach eigener Convenienz / beyzutreten oder nicht. Endlich wolte es doch zu Schlüssen in der so lang in Deliberation gestandenen Sache gedenken / indem das Churfürstl. den 11. May ausgefallen / das Fürstliche und Reichs-Städtische auch bald hernach erfolget / und in denen meisten Puncten keine sonderliche Ungleichheit gefunden / also desto ehender ein gemeinsames Conclufum derer drey Reichs-Collegien heraus- und zum Stande gebracht worden / nur daß man wegen der neuen Geld-Bewilligung verschiedener Meynung geblieben / da Churfürstliche Collegium solche schlechter dings zugestanden haben wollen / das Fürstliche

sambt dem Reichs-Städtischen aber darauff bestanden / nicht ehender neue Geld-Gaben mit anzugehen / bis die Rückstände derer vorigen alten abgeführt worden wären / welche nicht zu vergleichende Meynungen dann dem Reichs-Gutachten gewöhnlich zu inferiren waren. daß es unterm 7. Junii auff nachstehenden Schlag zum Vorschein kame. Als man in allen dreyen Reichs-Collegis so wohl die Chur-Braunschweigis. am 28. Novemb. und der Herrn General Staaten am 19. Decemb. des 1708. auch am 24. Martii und 27. May dieses lauffenden Jahres dictirte Schreiben / als auch am 25. ejusdemensis & anni per Dictaturam publicam Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs communicirtes Kayserliches Commissions-Decret, neben verschiedenen von Chur-Maynßischen und anderen Ständen beschehenen Repräsentationen durch ordentliche Vertrag in behörige Deliberation gezogen und daraus vorgestellt / was Gestalten Jhro Kayserliche Majestät nach dero unermüdeten allerhöchsten preiß-würdigsten Eyffer und väterlicher Vorsorg dem gesambten Reich zum Besten / dafür gehalten / und ihres allerhöchsten Orts für nöthig befunden / daß zu Betrachtung der verschiedentlich errichteten Reichs-Schlüssen und Verordnungen man mit genugsamen Kräften / dem declarirten Reichs-Feind Widerstand zu nehmen / das vom Reich verlohrene recuperiren / zu solchem Ende in denen Reichs-Oneribus gleiche Bürden tragen / und kein Stand für dem andern sich davon eximiren / bevorab solte man die erfochtene grosse Vortheile nicht verlihren / sondern weiter fortzusetzen sich bemühen / und deßwegen das Krieges-Heer mehr verstärken / als schwächen / wenigstens / daß das voriger Campagne am Oberrhein gewesene Mannschafft: Quantum wieder mit allen Requiris dahin gestellet / und zu solchem Absehen die Württembergische Supernumerair-Regimenter / sambt denen Brandenburg-Onolzbachischen beybehalten / und an statt der zurück gegangenen Preussischen und Wolfenbüttelischen Regimenter / andere wieder erhandelt werden müsten / auch daß zu diesem Zweck und anderer Kriegs-Ausgaben ein neuer Geld-Fundus von etwa einer Million Rthlr. ohne Anstand verwilliget / und mit denen Rückständen von denen für Philippsburg verwilligten 6. Römer-Monathen / die Anno 1707. zur Operations-Casse beliebte 300000. fl. und Anno 1708. zur Campagne resolvirte Million Rthlr. bezahlt / wie aber solche von denen Morosis Statibus hergebracht werden könnten / ein Modus exequendi Jhr. Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgeschlagen / und ein jeder Erenß und Stand deutlich erklären möchte / was er an Bold bey der Reichs-Armee medio Aprilis stellen würde / und dieses in der That / und nicht mit Worten. Damit auch denen Höhen Allirten gezeigt werde / was das Reich zu seinem und ihrem Besten in angehendem Geldzug zuthun entschlossen seye;

1709.

Es folget ein Reichs-Conclufum, das noch wegen eines Geldgehens discutirte ist.



So ist nach reiffer dieser Sachen Überlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß Ihre Kayserliche Majestät vorderst wegen dero unermüdeten allerhöchsten Vorsorg für das werthe Teutsche Vatterland / zu der gemeinen Sache Besten der schuldigst allerunterthänigste Danck / wie hiemit beschiehet / zu erstatten. Und gleich wie alle Churfürsten / Fürsten und Stände sich Anno 1702. den 17. Novembris durch einen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluss / zu einem zulänglichen Reichs-Schluss Quanto, zu Führung dieses gegenwärtigen Kriegs verbündlich gemacht / dasselbe auch in alle Reichs-Creysß repariret / und beliebet / daß solches unter hoher Generalität Commando, an Orth und Ende / in und aufferhalb dem Reich / wo es vonnöthen / marschiren könnte und solte / und die entlegenen denen exponirten Creysßen auff einige Kosten ohnentgeltlich assistiren / und gesambter Hand die Feinde bekriegen / und das Verlohrene recuperiren / auch keine Entlegenheit oder sonst ein und andern Stand von seiner Obliegenheit entschuldigen solle; In dem von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluss vom 11. Martii 1704. aber ferner ausführlich beschloffen / und von Kayserlicher Majestät denen Ständen des Reichs kund gemacht worden / wie es mit Verpflegung der Reichs-Völker / deren Commando, Marsch / mueller Hülff / Proviand / Magazin / Ammunition, Stück / Quartier / Beyfuhr der Requiriten / der Reichs-Trouppen Anweisung an die Hohe Reichs-Generalität / deren Verpfichtung / Musterung / Ersetzung der von ein oder andern Reichs-Creysß für anderen mehr anwendender Unkosten und Schäden / auch Beitrag der benöthigten Gelder / Anschaffung der Schiff-Brücken und sonst zu halten / und abermahlen in denen ratificirten / nachgefolgten und vorigen anderen Reichs-Schlüssen 6. Römer-Monath für Philipsburg / und zur Operations-Casse 30000. fl. beliebt / in den von Kayserlicher Majestät bestätigten Reichs-Schlüssen vom 17. Febr. und vom 25. May 1708. aber höchst verbündlich ferner beschloffen worden / daß die Mannschafft an dem Oberrhein und keinem andern Orth unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando ad loca operationum, welche Sie benennen würden / gestellt / und die Unter-Subsidien oder auch sonst anderwärts stehende Mannschafft / für kein Reichs-Contingent derer Ständen des Reichs passiret / die Rückstand an Mannschafft und andern Kriegs-Requiritis und Præstandis, auch die damahls in 4. Wochen zu zahlen aufserlegte Geld-Retardaten (worunter die Anno 1708. beliebte Million Rthlr. mit verstanden) so ein oder anderer Reichs-Stand den ganzen Krieg hindurch zu leisten und zu zahlen schuldig / und entweder gar nicht / oder nicht völlig entrichtet / oder præbiret / davon nicht losgegeben oder entlediget / sondern all solcher Rückstand von Reichs-wegen dergestalt vorbehalten worden /

1709. daß solcher sowohl jetzt durante bello, als hiernächst nach erfolgtem Frieden gelegenheitlich dem Reich zum Besten eingetrieben werden soll / auch dahin angetragen worden / daß die Creysß-Täg im Ober und Nieder-Sächsischen Creysß auff der Stände Verlangen wieder gehalten werden können.

Also hätte es bey allen deme / was damahls schon in errichteten von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen enthalten / sein unveränderliches Verbleiben; allermassen denn solche auch in allen ihren Punctis & Clausulis anhero wiederholet / und im geringsten darinnen nichts denenselben modo quocunque derogiret werden solten; es zweiffelte auch die gesambte Reichs-Versammlung nicht / wann Churfürsten / Fürsten und Stände denen darinnen enthaltenen / auch von Kayserl. Majestät und denen Hohen Allürten / wie weniger nicht Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / und mehr andern Ständen gethanen öfftern Erinnerungen Platz geben / und die ihnen gebührende Reichs-Præstationes in Zeiten an Mannschafft / Geld / Stück / Ammunition, und sonst leisten / es würde unitis viribus & auxiliis dem Feind aller Orthen mit rechtem Ernst genugsam begegnet / und grosser Abbruch gethan / die Avulsa ab Imperio auch leicht recuperiret werden / worzu die Liebe des Vatterlandes und die von allen Orthen hervorscheinende Gefahr / um alle exponirte Reichs-Creysß und darinnen gelegene treue Stände mit zu erretten / die entlegene mächtigere Stände von selbst auffmuntern und bewegen würden / welche / wann sie gleich denen exponirten ihre Reichs-Contingentia an Mannschafft an den Oberrhein marschiren / und mit operiren liessen / so würde es anderer Trouppen nicht vonnöthen haben. Wie sie dann hierbey durch die obangeführte / und diesen jetzt errichteten neuen Reichs-Schluss verbunden bleiben / und ferner gehalten zu seyn geachtet werden / ihre Contingentia in completen völligen Mustermässigen Stand ad loca operationum an den Oberrhein unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando und Ordre / ohne Zeit-Verlust / alsbalden zu stellen / und nach dem Reichs-Marsch-Reglement dahin um so stärker anmarschiren / und auff ihre Kosten mit operiren zu lassen / als der Feldzug bereits aller Orthen seinen Anfang nehmen solte.

Es ist auch beschloffen / daß die rückständige beliebte Geld-Contingentien von allen Ständen des Reichs ohne Unterscheid und Vorzug sub pena executionis nach völligem Inhalt der obangeführten letzteren beyden von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüssen / zu Bestreitung der Operations-Unkosten und Auslagen / nach des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth eingeschickter Designation, an denen ehemahls verwilligten 6. Römer-Monath für Philipsburg der 300000. fl. und der in letzt-vorigem Jahr vergleichener Million Rthlr. zur

Kriegs-



1709.

Kriegs-Operations-Cassen hin und wieder noch ausständig / würeklich eingebracht / und mit solchem Geld die vorsehende Kriegs-Operationes bestritten werden sollen; wann dann diese Nachstände würeklich eingebracht wären / würde sich zeigen / ob noch eine fernere Bewilligung vonnöthen seye / welchenfalls man darzu nicht ungeneigt wäre / wann man vorhero genugsame Versicherung hätte / daß ein durchgehendes Werk daraus gemachet werden / und sich niemand davon eximiren wolte.

Ferner sind zwar auch einige Vorschlag / wie die Rückständhaften säumige Stände zu Befolgung obangezogener und anderer in Mactia belli ergangener von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlüsse / vornemlich zu Stellung ihrer Mannschafftes Contingentien / und Nachtragung der an oberwehnten vom Reich bewilligten Geld-Summen / noch ausständiger Quoten vermög werden könnten / ins Mittel gebracht worden. Weilten aber noch zur Zeit nichts schlüssliches darin gemacht oder concludiret / so würde demnachst allererst an Ihre Kayserliche Majest. deswegen das mehrere allerunterthänigst gebracht werden / und ob schon man der Zuversicht lebet / es würden alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ihre Contingentia in allen præstantis ohne Unterscheid noch in Zeiten an dem Oberrhein zu denen von Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig benannten locis operationum anmarschiren und stellen / auch die rückständige und etwa noch ferners von gesambtem Reich bewilligende Gelder in Zeiten zahlen lassen / damit man bey anscheinenden Friedens-Conjuncturen noch in bevorstehender von Gott hoffender glücklichen Campagne, den Feind zum beständig-republichen Frieden bezwingen / und einen guten Theil des vom Reich vor Zeiten verlohrnen / zu dessen künftiger mehrerer Sicherheit recuperiren / und bey bevorstehenden Friedens-Handlungen das Seinige zu des Reichs Wohlthat und Ehre / dann zu billiger ohne dem Reichs-Schluss-auch Allianz-mässigen indemnification, der durch diesen Krieg hin und wieder erlittenen höchstempfindlich besonders grossen Schäden / rechtschaffen mit sprechen könne; weil aber hierbey die Kayserliche allerhöchste Autorität bey denen Ständen zu interponiren das beste effectuiren würde / als wäre obiges alles an allerhöchsteiged. Se. Kayserliche Majest. in geziemenden Respect zu bringen / und dieselbe / wie hiermit beschiehet / allerunterthänigst zu ersuchen / daß Sie aller-mildest geruhen mögten / an die Reichs-Creyß in genere, und die darinnen / sonderlich im Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß gefessene mächtigere Status ermessliche und nachdrückliche Excitatoria, zu præstirung eines jeden Schuldigkeit / nach Inhalt obangeführten / zuthun / daß sie sich nicht zu Schulden und Verantwortung kommen lassen mögten / daß durch diesen fernere Unterlassung dem Reich / oder wenigstens den exponirten Reichs-Creyßen einiger unglück-

licher Streich vom Feind / und zwar noch zu End dieses Kriegs zugefügt werde / und wären nunmehr die Chur-Braunschweigische und der Herr General Staaten obangezogene Schreiben hernach zu beantworten. Signatum Regensburg den 7. Junii 1709.

(L. S.)

Churfürstl. Mannhische  
Canzley.

Kurz vor Ausfertigung dieses Reichs-Gutachtens / waren die Herr General-Staaten gleichsam recht unwillig worden / daß es bey dem Reich mit einer bessern Verfassung so gar nicht fort / und die Sache zu Nichts werden wolte. Der Resident Morbaigne erhielt also einen aus dem Reich gestellten Brieff vom 25. May datirt / mit Ordre / selbigen dem Reichs-Convent zu übergeben / und dabey etwas nachdrückliche Vorstellung zu thun / daß doch endlich einmal so vieles Zuschreiben derer Alliirten / in bessere Betrachtung gezogen / und den darinnen enthaltenen Ermahnungen ein würekliches Gehör gegeben werden möchte. Benamnter Resident ließ es an sich keines wegs fehlen / überreichte das Schreiben / hielt den Ständen vor / daß dergleichen wohl mehr als zwanzig mahl überliefert / und doch der Zweck darmit nicht erreicht worden / zu dem man sich doch nun einmal ernst-thätlich legen möchte / u. s. m. wie der Leser aus folgendem seinem Anfrag und angefügten Staatlichen Schreiben selbst alles ersuchen kan:

Es haben die Hochmögende Herr General Staaten der vereinigten Niederlanden sich durch ihre unterm 20. Novemb. des jüngstabgewichenen / und 6. Martii des lauffenden Jahrs / an diese Hochlöbl. Reichs-Versammlung erlassene Schreiben / und sonst mehr als zu 20. wiederholten mahlen der wichtigen Kriegs-Angelegenheiten halbegen Franckreich / zumahlen aber und specialiter die jetzt obhandene Campagne betreffend / erkläret / welche gar nah ein oder andern Orts grosse / und an die Hohe Alliirte empfindliche Begebenheiten verursachen dürfte / wosern man nicht dem Exempel Hochgedachter Herr General Staaten der vereinigten Niederlanden zusolge / und der natürlichen Pflicht / wie auch denen theils aus der Reichs-Kriegs-Declaration, theils aus hierauff einschlagenden Reichs-Schlüssen / theils auch Associations- und Allianz-Traataten entspringenden Engagements gemäß / sich am Oberrhein eufferst anareisset; Ihre Hochmögendheiten declariren sich solcher wegen in ihrem hieneben gehenden Schreiben abermahls auff neue / und auff eine solche Weis / welche weder von Freund noch Feind / mißbilliget werden kan / angesehen man noch im Krieg begriffen ist. Solle nun der Fried vor die sämbtliche Hohe Alliirte gut ausschlagen / so müssen dieselbe auch sämbt-

Reich von  
Holland  
abermahls  
reprochirtmit einem  
Schreiben  
daß mehr  
als 20.  
Schreiben  
daroff ge-  
sucht et /



lich dazu unwidersprechlich contribuiren; solches dependirt nun grossen theils mit von dem Römischen Reich / welchen die See-Potenzen und die exponirte Creyse / nebst einigen andern / mit Recht zusprechen / und umher zu schauen / zu ruffen / sagende: Wir stehen wiederum bereit und vor das Reich. *Concurrere magni Principes Viti, concurrere Potentes, concurrere Fœderati, Amici, Consanguinei, ut pax bona &c.* Wenigst ist ja dieses der Zweck des Kriegs an Seiten derjenigen / welche defensivè, so als die Natur dictirt und erfordert / ihre natürliche Erhaltung suchen / wider Willen deren / die gleichsam als ungeartete Menschen die offensiv-Waffen / mit Unterdrückung und Umkehrung der Societät / guter Treu und Glaubens / und alles dessen / was auch selbst die civilisirte Völker jederzeit für heilig gehalten haben / und noch halten / einzuführen trachten; der Unterschleibene endiget hiemit / und hat die Ehre / sich in aller Ehrerbietigkeit zu nennen &c. &c. &c.

Hochwürdigste Durchlauchtigste &c. Wir können nicht Umgang nehmen / die Instantien / so Wir den Winter zu zweymahlen gethan / damit von Reichs wegen / und zumahlen an Seiten der mächtigsten Ständen / welche am wenigsten gelitten / in jetzt bevorstehender Campagne mehrere Efforten zu Fortsetzung des gemeinen Kriegs vorgekehrt werden möchten / hiemit wiederum zu erneuren; Wir mögen die disfalls hiebevorn mehrmahls allegirte Ursachen nicht anhero wiederholen / indem Wir Uns versichert halten / daß Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe nicht in Abrede seyn können / daß von vielen Ständen des Reichs bis hieher noch nicht ein solches Gewicht / als eine gute Proportion erfordern will / contribuirt noch beygebracht worden: Wir finden Uns aber gemüßiget / an Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben vorzutragen / was massen die gegenwärtige Conjunctur und Beschaffenheit der Sachen / unsers Urtheils so important ist / daß selbige besonderer Reflexion verdienet / und ein guter oder übler Ausschlag des Kriegs / nächst Gottes Segen / grossen theils von denen Efforten / welche die Hohe Alliirte insgesambt / und ein jeder ins besondere / anwenden werden / und die erlangte Vortheile zu verfolgen / dependiren wird. Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe werden zweiffels frey vernommen haben / was Gestalt der König von Franckreich hat gut finden können / den Herrn Marquis de Torli anhero zu senden / um einige Friedens-Propositiones zu thun / wovon an die allhier befindliche Ministros der Hohen Alliirten unser Seits getreulich Nachricht gegeben ist: Unter dessen vermeinen Wir / wie daß man um dieser der Feinde eufferlichen Bezeigung willen / als ob sie zum Frieden zu treten geneigt wären / keines wegs in denen nöthigen Anstalten / um in gegenwärtiger Campagne den Krieg mit allem er-

dencklichen Ernst und Nachdruck fortzusetzen / matt werden / sondern vielmehr alle Kräfte da zu vermehren müßte Gestalten Wir dafür halten / daß wann allerseits die Armeen zugleich ins Feld gebracht / und so viel möglich / verstärket werden; solches das nächste und bequemste Mittel seyn wird / die Feinde zu Anerbietung solcher Conditionen / worinnen alle Hohe Alliirte ihre billig-mässige Vrrgnügung und Beruhigung finden mögen / zu bewegen / oder durch Fortsetzung der überkommenen Avantage dieselbe dazu zu nöthigen / und also zum Ende des Kriegs zu gelangen. Wir können nicht zweiffeln / Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe werden nach dero hohen Weisheit das grosse Interesse, so das Reich hierbey hat / erwegen / und Wir ersuchen hiemit freundlich und inständig / Sie geruhen derowegen auch in dieser importanten Gelegenheit mehrern Effort zu thun / und zu sorgen / daß die Reichs-Armee am Oberrhein je eher je besser mit so viel mehrern Troupen / als immer möglich ist / verstärket / und mit allen nöthigen Behuffnissen versehen werden möge / nicht allein um die feindliche Invasiones abzuwenden / sondern auch weil die Gelegenheit solches erfordert / offensivè agiren zu können. Wir wollen hoffen und gewärtig seyn / daß Eur. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselbe / insonderheit diejenigen / welche dazu am meisten im Stande seynd / die grosse Angelegenheit dieser Sache / nebst denen folgenden / der Behörde nach zu betrachten / und folglich an Seiten des Reichs gleichfalls dasjenige / so den Krieg zu einem guten und gewünschten Ende zu bringen nöthig / werde beygetragen werden / womit Wir Uns fernerhin zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erlauben &c.

Dieses Schreiben wolte doch mit andern vorhergegangenen / sonderlich in der Vorstellung des Holländischen Residenten angezogenen / beantwortet seyn; obwohlen die Herrn Staaten am liebsten gesehen / wenn in der That erfolgt / zu was sie so oft wiederholter massen ermahnet hatten. Denen wurde aber in deren Beantwortung nicht nur communiciret / was bey dem Reich abermahlen abgeschlossen worden; sondern auch zu Gemüthe geführt / daß bey ihrer Armee in denen Niederlanden / manche Reichs-Contingent-Troupen stünden / und neuerlich dahin gezogen worden / deßhalb doch Sie / die Herrn General Staaten / deren Zurückschickung an Ober-Rhein besördern helfen / oder / da ihnen dieses wegen gemachten Concerts nicht gelegen / Sie so ansehen möchten / als ob sie am Ober-Rhein stünden / damit übrigen Ständen / die das Ihre dahin stellen / die Schuld nicht beygemessen würde / zumahl da manch mächtiger Stand nichts praktirte / sondern durch Traktaten Befreyung daran erlangt haben wolte &c. Alles mehrern Inhalts / wie das an die Herrn Staaten abgelassene Schreiben hier nachfolgend fernerweit ausweiset:

Wir



1709.

das Reich  
antwortet /

Wir haben aus Eur. Hochmögenden an allhiefige allgemeine Reichs- Versammlung so wohl unterm 20. Novemb. vorigen/ als 6. Marc. und 15. May dieses lauffenden Jahrs abgelassenen Schreiben mehrern Inhalts erschen / was gestalten dieselbe nach geendigter gloriosen letzten Campagne erinnert/ wie viel an Prosequirung des erlangten grossen Vortheils der gemeinen Sach gelegen / daß alle Anstalt und Effort zu einer Offensiv-Operation auch am Oberrhein demahlen gemacht / und zu solchem Ende die Reichs-Armee verstärket / von denen entlegenen und andern Reichs-Creyssen und Ständen / so das ihrige bishero entweder gar nicht / oder nicht compelt præstirt / die Reichs Contingentia auch beygestellet / und mit einem formidablen an allen Requiris wohl versehenen Kriegs-Heer / also mit gesambter Macht der declarirte Reichs-Feind aller Orthen / unangesehen der offerirten Friedens-Conditionen anagriffen / und zu einem billig-beständigen Frieden / und Beruhigung Europæ, gezwungen werden möchte: als welches dasjenige Mittel seye / den Feind zu Anerbithung solcher Conditionen / worinnen alle hohe kriegende Theile ihre billig-mässige Vergnügung und Beruhigung finden möchten/ zu bewegen / auch zu dem Ende des Krieges zu gelangen. Gleich wie nun forderist dem Allmächtigen Gott der schuldigste unendliche Dank zu erstatten / daß Er der kriegende Theile gerechte Waffen so gnädiglich gesegnet / und um ferner-kraftigen Bestand unablässig zu bitten und anzuruffen; Also habe Nahmens unserer höchst und hohen Herren Principalen / Commitenten und Oberr / wie Eur. Hochmögende zu diesen furtrefflichen Victorien zu gratuliren / und dero hiebey bezeugenden ferneren Eysen zu Fortsetzung des erlangten Vortheils / höchstens anzurühmen; finden auch mit Eur. Hochmögenden selbst das beste Mittel zu seyn / um zu einem sichern reparirlichen und beständigen Frieden und Endschaft des Krieges zu gelangen / wann der Feind aller Orthen mit rechtem Ernst angegriffen würde. Wir haben daher / wie den ganzen Krieg hindurch bekandlich geschehen / also auch anjeko abermahl gehöriger Orthen geziemende Vorstellung gethan / die Schuldigkeit denen Reichs-Schlüssen gemäß / an den Oberrhein zu præstiren / damit man obigen Zweck nach allerseitigen Intention erlangen könne; zu welchem Abschen dann absonderlich die entlegene und mächtigere Reichs-Creyße und Stände / wohin Eur. Hochmögende antragen / auch ermahnet worden / mit ihrer Hülff und Contingentien nicht zurück zu bleiben / der Hoffnung / es werden unsere höchst und hohe Herren Principalen / Commitenten und Obere dem anjeko abermahl errichteten neuen Reichs-Schluss zufolge / zumahlen auff Kayserl. Majestät an die Reichs-Creyße erlassende wiederholte Excitatoria, das Ihrige zu der gemeinen Sache Besten und Erlangung des zu hoffenden beständig-reparirlichen Friedens /

völlig und willig in Zeiten an den Oberrhein würcklich præstiren und beytragen / welches dann meist von dem unter Kayserl. Majest. und denen Hohen Allirten / auch dero und des Reichs Generalität nehmenden Concert der Operationen / so Wir verschiedentlich den Krieg hindurch von hieraus bekandlich recommendirt / dependiren muß. Es werden Eur. Hochmögende auch von selbst erkennen / daß die in vorjährigem glorieusen Feldzug erhaltene grosse Vortheile über die Cron Frankreich / von einer grossen Anzahl viel 1000. Kayserlicher und Reichs Mannschafft (so vom Rheinstrom nach genommenem Concert, in die Niederlande commandirt gewesen) mit erfochten worden / mithin das Römische Reich an denen grossen Victorien / eroberten festen Plätzen und Landen / grossen Theils billig mitzunehmen hat. Eur. Hochmögende werden daher von selbst vernünftig ermessen / daß am Oberrhein keine Offensiv-Operation den vorigen Feldzug vorgenommen werden können / welche auff Gutbefinden der Hohen Generalität zu concertiren von Reichs wegen derselben überlassen gewesen ist; und nachdem die in den Niederlanden gestandene Mannschafft daselbst den gegenwärtigen Feldzug blieben / und ferner mit operiren solle / dahier zugleich von verschiedenen / auch entlegenen Reichs-Ständen bey vielfältig beschehenen nachdrücklich ernstlichen Erinnerungen / die beständige Anzeige geschehen / daß solches mit Eur. Hochmögenden / theils völligen Reichs-Creyssen / theils deren meisten Ständen concertirt und tractirt worden seye / und dann einige vom Feind notorie nach beständig detinirt / einige andere mächtigere Stände à præstationibus & oneribus publicis eximirt / und zum Theil durch Tractaten entzogen worden / so daß das gleich bey Anfang dieses Kriegs vom Römischen Reich resolvirte ganze Mannschafft-Quantum nicht complet allemahl hergestellt worden; weil aber hierdurch der Armee am Oberrhein einnahmhafter Reichs-Quantum ab / der Armee in den Niederlanden hingegen ein auff viel 1000. hinaus lauffendes an Mannschafft zugehet / und damit der gemine Sache gleichwohl gute erspriessliche Dienste durch solcher Gestalt beygestellte Reichs-Hülffe geleistet werden; so haben Wir Nahmens mehr höchst- und hochgedachter unserer Herrn Principalen / Commitenten und Oberr / ein solches Eur. Hochmögen nachrichtlich nicht verhalten / andeyhiemit ersuchen sollen / sie belieben möchten / die Sache bey solcher Bewandnuß in die Wege mitrichten zu helfen / daß daferne die Haupt-Operationes in den Niederlanden wieder vorzunehmen wären / die Reichs-Armee am Oberrhein gleichwohl in den Stand gesetzt würde / gegen den Feind genugsam agiren zu können / oder doch solche in gedachten Niederlanden stehende Reichs-Contingentien dahin billich anzusehen / als ob sie auch an dem Oberrhein würcklich agit-

1709.



1709.

ten / mithin das Reich vorgemeldter Massen an denen in mehrbesagten Niederlanden erhalten / und nun noch ersetzenden Vortheilen / seinen Theil zu gehöriger Satisfaction und Indemnisation gebührend haben und erlangen möge. Nachdem man sonst auch vernommen / wie von Eur. Hochmögenden in dero letzteren anhero abgegebenen Schreiben selbst mit angeführet wird / daß die Cron Frankreich zu dem Frieden zu incliniren sich anlasse / auch durch den Marquis de Torly und Präsidenten Rouille Friedens - Vorschläge thun lassen; So haben Eur. Hochmögenden Nahmens des gesambten Römischen Reichs Wir hiemit in Zeiten zugleich auch mit ersuchen sollen / Sie sich gefallen lassen möchten / auff die Sicherheit des Reichs / welche die ihrige in allen Zufällen selbst fürs künftige mit seyn wird / in fernern Friedens - Begebenheiten zu reflectiren / deswegen hiernächst das mehrere von Kayserl. Majestät und Reichs wegen mit Eur. Hochmögenden wird conferirt werden / wann es zu den Friedens - Handlungen mit der Gnade Gottes kommen sollte; Eur. Hochmögende belieben aber zu ihrer eigenen Securität in Præliminibus hierauff mit anzutragen / und fest dabei zu bestehen / daß die Avalla Imperii wiederum hergebracht werden / in reiffer Überlegung daß Kayserlicher Majestät und das Römische Reich / sambt den Hohen Allürten für künftige Zeiten / auffer solcher Restitution nimmer in der Ruhe seyn kan. Und dieses ist / was auff dero oberwehnte Schreiben zur beliebten Antwort unverhalten sollen. Und Wir verbleiben nebst treuen Erlassung zu Gott / und Fortsetzung alles guten Vernehmens und weiterer vertrauten Correspondenz 2c. 2c.

Die Holländer nebst Calculirung nicht practitorum præstandorum.

Die Holländische Staaten wolten auff dieses Reichs-Schreiben die Antwort gar nicht lange schuldig bleiben / gaben Sie noch vor Ausgang dieses Junii-Monaths ab / ihr Resident hatte Ordre sie zu überliefern / worbey er zugleich eine Probe ablegte / was die Holländer vor gute Rechenmeister / da er dem Reichs-Convent hercalculirte / wie viel man sich zu stellen anheischig gemacht / davon den nöthigen Abgang / wegen weggefallener Reichs-Lände u. s. w. abzog / und bewies / daß doch das gehörige Facit nicht heraus kam / und viel daran noch gleichsam vorseglisch fehle deductis deducendis. Sein Anbringen hiervon war gefasset / wie die Folge zeigt: Was Ihre Hochmögende die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung wegen des gegenwärtigen Zustands der Sachen in Europa / und der Nothwendigkeit einer vigoureuxen Fortsetzung des Kriegs abermahlen gut befunden haben / und was Massen der König von Frankreich / die mit desselben Ministris im Haag concertirte / und zu Pappier gebrachte Præliminar-Friedens-Articul zu approbiren / und zu ratificiren ge-

weigert hat / solches erhellet des mehrern aus dero selbst Schreiben / welches der Unterschriebene sich die Ehre gibt / an Eur. Hochlöbliche Reichs-Versammlung hiermit in aller Ehrerbietigkeit zu præsentriren / und gleichwie derselbe ausdrücklich befohlen ist / den Inhalt dessen nach der Sachen Wichtigkeit und in Behör zu secundiren; also soll er mit behoffentlich mehrerer Genehmhaltung dieses Hochlöbl. Reichs-Convents die Ehre haben / sich gegen dasselbe Nahmens und von wegen seiner Herrn Principalen hauptsächlich über zwey Puncta etwas genauer und ausführlicher hierbey heraus zu lassen.

Als man im Jahr 1702. von Kayserlicher Majestät und des Heil. Römischen Teutschen Reichs wegen beschloffen hat / Frankreich mit 120000. Mann auff eigene Unkosten in Conjunction mit denen See-Machten und übrigen Hohen Allürten zu bekriegen / hat man von solcher Kriegs-Versaffung die Repartition / und nachhin das weitere / so damit verbunden / welches allhier bestens bekandt ist / ausgemacht / und solches zu dem Ende / um eine Monarchiam recuperiren zu helfen / welche behauptet wird / unwidersprechlich dem Durchlauchtigsten Erb-Haus Oesterreich vor Gott und der unpartheyischen Welt zuzustehen. Wie nun bey beschehener Eintheilung des obgemeldten Kayserlichen und Reichs-Kriegs-Staats / das Reich in seinem ganzen Begrieff / nehmlich in 10. vollkommenen Reichs-Creysßen angeschlagen worden / da doch zur Zeit sothaner Repartition der ganze übrige vermeintliche Theil des Burgundischen Creysßes gänglich in feindlichen Händen / und von denen Rheinischen Creysßen gleichfalls ansehnliche Stücke / entweder durch den Feind occupiret / oder doch demselben mit Contribution unterworfen gewesen; und dann nichts destoweniger Seine Kayserliche Majestät und das Teutsche Reich vor der ganzen Welt declariret hat / wider Frankreich auff eigene Kosten mit 120000. Mann an allem nöthigen wohl versehen / Krieg führen zu wolten / laut Eingangs angezogenen von Kayserl. Majestät confirmirten Reichs-Schlusses / vom Jahr 1702. und zwar obberührter Massen zu Wiedererlangung der Spanischen Monarchie / und folglich zu Wiederherstellung der Balance von Europa; so folget ja allerdings / daß man an Seiten der See-Machten und übrigen Hohen Allürten mit Fug und Recht von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich hat glauben und gewärtig seyn können / daß die abgehende Quanten wegen des oberwehnten vermeintlichen Rests des Burgundischen und derer Antheile der Rheinischen Creysßen zu mehr besagten 120000. Mann / durch Seine Kayserliche Majestät und die übrige Reichs-Creysße mittelst einer Subrepartition unter sich würden ausgefunden haben / um solcher Gestalten das Totum der obberwehnten 120000. Mann effectuè aufzustellen; aller Massen dann auch von wegen Seiner Kayserlichen Majestät höchstlöb-

lichen

1709.



1709.

lichen Andenkens solcherhalb bey allhiefiger Reichs-Versammlung alsbald nach ergangenem vorermeldten Reichs-Schluss vom Jahr 1702. die nöthige Remonstraciones, wiewohl vergeblich geschehen.

Wenn demnach nun von obigen 120000. Mann die Quoten des vermeinten Burgundischen und eines Theils der Rheinschen Crayse / so unter feindlicher Bortmässigkeit oder Contribution gelegen / abgezogen werden / welche sich vielleicht ungefährlich mehr oder weniger auf 20000. Mann belaufen mögen / so restiren gleichwohl annoch 10000. Mann; diese nun nirgend anderswo als zum Theil in Italien / und am Oberrhein / oder auch zum Theil in denen Niederlanden / wenigstens aller Apparenz nach / sich befinden; gesetzt dann / aber nicht zugestanden / daß in denen Niederlanden 20000. Mann befindlich wären / welche für bloß Kayserliche und Reichs-Contingentien solten passiren können / wie imgleichen / daß die Teutsche Armee am Oberrhein würcklich 30000. Mann starck wäre / und endlich daß auch in Italien 20000. Mann Teutscher Troupen einzig auff Kosten Ihr. Kayserlichen Majestät und des Reichs militirten / solcher Gestalt / als ob die See-Mächten keinen Pfennig darzu contribuirten / so findet man doch in allem nicht mehr als 70000. Mann. Aber gesetzt auch ferner / jedoch gleichfalls nicht zugegeben / daß gar die offbesagte 120000. Mann mit denen erforderlichen Requisite nach Inhalt der Reichs-Schlüsse durchaus gestellet würden / da man siehet / daß die Efforten / so man thut / (sagen die See-Mächten) wegen der übergrossen Macht der Feinde nicht hinlänglich seyn; warum solte man von Kayserlicher Majestät und Reichs wegen Schwierigkeit machen / die Seinigen eben so wohl als Groß-Britannien und der Staat der vereinigten Niederlanden thut / zu vermehren. Solchem nach erachten Ihre Hochmögende / daß es dermahen mehr als jemahls darauff ankomme / und man bis jetzt vergeblich würde gekriegeret haben / dafern man nicht durch Anwendung der äußersten Kräfte von allen Seiten unter Gottes Segen den König von Frankreich dahin zwingen möchte / so wohl die mehrgedachte Spanische Monarchie / sambt allen derselben Dependencien zu restituiren / als auch über dis / ferner alles dasjenige abzutretten / was zu vollkommener Sicherheit Ihrer Kayserlichen Majestät / des Heil. Römischen Teutschen Reichs / und dero gesambten Alliirten erfordert wird. Der unterzeichnete endiget hirmit / und verbleibt mit aller Ehrerbietung unausfänglich Eur. Hochlöblichen Reichs-Versammlung

Regensburg den

28. Jun. 1709.

zu allen angenehmen Diensten  
bereitwilliger Diener

Moyfes de Mortaigne.

Nun wird dem Leser das nebst dieser Calculation eingereichte Schreiben desto leichter zu verstehen seyn / wie es in diesen Terminis abgefasst heraus kommen:

Hochwürdigste / Durchlauchtigste etc.

Wir haben anheut Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und derselben freundlichen Antwort-Schreiben / auff Unser wiederholte Vorstellung über den gegenwärtigen Zustand der Sachen / und der Nothwendigkeit mehrerer Efforten von Seiner Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen zu Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs gegen den gemeinen Feind anzuwenden / wohl empfangen / und daraus nichts anders / als mit vieler Annehmlichkeit / die besondere Reflexiones vernehmen können / welche Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselbe haben belieben wollen / auff oberwehnte Unsere wohlgemeinte Vorstellung / so Wir aus Eifer vor das gemeine Beste / und zu dessen Beförderung an Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben von Zeit zu Zeiten gethan / eraehen zu lassen; Wir wollen verhoffen / daß die Reichs-Schlüsse und Anmahnungen Seiner Kayserlichen Majestät und der löblichen Reichs-Versammlung an die Creys und Stände / insonderheit die mächtigere / welche bishero das wenigste præstirt haben / von gewünschtem Effect seyn werden / und solchem nach ein jeder von denen Ständen nicht allein sein Contingent / sondern auch nach Maas seiner Macht über das noch ein übriges zu Fortsetzung des gemeinen Kriegs contribuiren werde; dierweilen aber Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben unter denen Ursachen der Schwäche der Reichs-Armee am Oberrhein specialiter mit anziehet / daß ein Theil derer zu obbesagter Reichs-Armee gehörigen Troupen in denen Niederlanden gebraucht werde; so können Wir nicht umhin / Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und denenselben darauff zu Gemüth zu führen / daß obwohl im verwichenen Jahr einige Troupen / so zur Reichs-Armee gehören / nach denen Niederlanden gezogen worden; gleichwohl so viel Wir vermeinen / wann schon selbige Troupen / (so viel deren eigentlich der Reichs-Armee zugehören / und worunter diejenigen nicht begriffen wären / welche in Ihrer Majestät von Groß-Britannien / und dieses Staats Sold überlassen / oder vor welche andere ansehnliche Advantage und Douceur gelassen werden) mit denen übrigen die am Oberrhein geblieben / zusammen gerechnet / und gar auch die Contingentierenden Landen / welche sich unter feindlicher Macht befinden / abgezogen werden / noch ein vieles an dem Quanto erman- geln werde / darauff die Reichs-Armee zu Anfang dieses Kriegs / vermög der Reichs-Schlüsse ist angefetzt gewesen / auffer daß da Ihre Groß-Britannische Majestät / und Wir von Jahr zu Jahr unsere Kriegs-Macht vermehret

1709.

Schreiben  
abermahl  
Erma-  
nung an  
Reich



1709.

haben / Wir mit Fug von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich / welche so sehr als jemand bey diesem Krieg interessirt seynd / hätten mögen gewärtig seyn / es werde an Selten höchstgedachter Seiner Kayserlichen Majestät und des Reichs nichts weniger gethan worden seyn / als daß durch dieselbe Mannschafft / welche besagter massen in verwichenem Jahr von dem Oberrhein nach denen Niederlanden gekommen / und zu Folg denen gemachten Concerten / auch wiederum daselbst militiren sollen / die Reichs-Armee einiger massen geschwächt worden. Es ist aber dabey auch zugleich klar / daß nach Maas obberührter Mannschafft / so aus dem Reich aus denen Niederlanden abgangen / die Feinde auch von den andern am Oberrhein eine grössere Anzahl nach jetztbesagten Niederlanden gezogen haben / so daß in sofern die dortige Reichs-Armee verringert worden / die feindliche Macht auff den Gränzen des Reichs sich nach Proportion gleichsam vermindert / dergestalt / daß wo sonst bey der Reichs-Armee keine Contingenten / noch die nöthige Requisition ermangelt hätten / dieselbe im verwichenen Jahr eben viel würde im Stande gewesen seyn / offensiv zu agiren / als wenn alle nach denen Niederlanden abgegangene Troupen am Oberrhein verblieben wären / indeme solchensfalls der Feind ebenmäßig mehrere Macht daselbst würde gehalten und hingebacht haben : Jedoch Wir achten vor unnöthig / hierüber in eine weitläufftigere Discussion zu treten / dieweilen es allein darauff ankommt / daß ein jeglicher der Hohen Allirten seine äusserste Kräfte anstrecke / um den Krieg / welcher vor die gemeine Sicherheit und Freyheit geführt wird / mit gemeinsamer Macht fortzusetzen / worinnen Wir verlangen / daß von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich / Ihrer Majestät von Groß-Brittannien / und unserm Exempel nachgefolget werden möge. Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben werden nach dero Weisheit gar leicht urtheilen / daß solches nun wiederum mehr als jemahls zuvor / nöthig seye / nachdem Frankreich die Preliminar-Articulen / welche mit dessen Ministris / denen Herren Marquis de Torcy und Praesidenten Rouille allhier concertiret / und zu Pappier gebracht worden / um zu einem Fundament der Handlung und zu Erlangung eines General-Friedens zu dienen / geweigert hat / zu approbiren und zu ratificiren / und solches vornehmlich unter dem Vorwand / den 37. Articul jetzt berührter Preliminar-Puncten nicht admittiren zu können / welcher Articul jedoch von der alleräussersten Wichtigkeit / und worinnen die ganze Kräfte des Wercks bestehet / weilens / wo solcher weggenommen würde / zugleich auch dardurch dasjenige / worinnen die ganze Sicherheit der Execution / und das vornehmste Fundament des Friedens / als welches die Restitution von Spanien ist / gelegen / mit-

hin wegsfallen würde ; weßwegen dann auch von denen Ministris Seiner Kayserlichen Majestät und Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Brittannien so wohl / als unser Seits einmüthiglich geurtheilt worden / daß die disfalls gemachte Schwierigkeiten nicht angenommen werden könnten / indem man sich dardurch exponiren würde / den Krieg in Spanien / und denen daran dependirenden Landen continui- ren zu müssen / welches aber mit der Absicht eines General-Friedens streitig ist / da inzwischen Frankreich die Früchte des Friedens ge- gießen / und seine Kräfte recolligiren würde. Wann dann nun durch diese Verweigerung der Approbation / und durch die Zurückberuffung der Französischen Ministrorum / die Feinde die Unterhaltung / um zu einem General-Frieden zu gelangen / abgebrochen haben / und also nichts anders übrig bleibet / als den Krieg mit Vigueur fortzusetzen / in Erwartung des Segens von Gott dem Allmächtigen / über die Waffen der Hohen Allirten ; So ersuchen Wir hiermit nochmahls sehr freundlich und inständig / Eur. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben wollen sich unablässig dahin bearbeiten / damit die Reichs-Armee am Oberrhein mit Troupen / so viel thunlich / verstärket / und mit dem nöthigen Behuffnissen versehen / auch die dazzu bewilligte Geld-Mittel aufgebracht / und die fernere bedürfftige contentirt werden mögen / auff daß mehrbesagte Reichs-Armee in Stand gelange / um nach Gelegenheit der Sachen / so wohl off- als defensiv agiren zu können / und wann solcher Gestalt von allen Seiten mit gleicher Vigueur agirt wird / durch Gottes Hülffe und Beystand / ein guter und erwünschter Friede / worinnen das Reich und alle Hohe Allirte ihre billich-mässige Sicherheit finden mögen / erlanget werden könne. Womit Wir endigen zc.

Im Haag den 17. Jun. 1709.

Nebst dem an die Herrn Staaten gebrachten / und vorstehender massen beantworteten / schrieb der Convent auch an Chur-Braunschweig / diesem von vorhin mitgetheilten Reichs-Schluß und Inhalt des an die Herrn Staaten geantworteten / Nachricht zu geben / und zugleich versichernde / daß die Gesandtschafften an guten Erinnerungen bey ihren Principalen es nicht ermangeln lassen wolten / damit denen gemachten Schlüssen ein gehörig-würckliches Genügen geschähe. Die Worte des Schreibens sind diese:

Aus Eur. Churfürstlichen Durchlaucht an allhiefige Reichs-Versammlung abgelassenen Schreiben vom 1. October letzt abgewichenen Jahres / haben Wir weitem Inhalts verstanden / was bey dem letzteren Geld-Zug am Oberrhein bey der von Ihro commandir-

1709.

Das Bild  
spricht  
Antwort an  
Chur-  
Braun-  
schweig.

ten



1709.

ten Reichs-Armee vorgangen / auch wie die Winter-Vossirung eingerichtet / und was zu bevorstehender Campagne an Mannschafft / Kriegs-Zurüstungen und Geld / anzuschaffen und zu präctiren / Eur. Churfürstl. Durchl. zum Besten der Sachen / aus besonderem Eyser für das Teutsche Vatterland / Churfürsten und Ständen des Reichs / zu dessen Defension und Erlangung eines beständigen reputirlichen Friedens eingerathen und vorgestellet.

Nachdeme nun dieses alles an unsere höchst und hohe Herrn Principalen / Committenten und Obere unterthänigst berichtet / und die disfalls öfters beschehene Repräsentationes auch umbständlich zu verschiedenen mahlen referiret / und über die Sache selbstn dahier vielmahls deliberiret / auch endlich concludiret worden;

So haben nochmahls deroselben Eur. Churfürstlichen Durchl. wegen des in letzterer Campagne geführten dero ruhmwürdigsten Commando, der am Oberrhein gestandenen Reichs-Armee / und damit von denen exponirten Reichs-Ständen abgehaltenen allgemeinen Feindes / Wir den schuldigsten Dank hiermit abstaten / und zugleich contestiren sollen / daß sämtliche Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Eur. Churfürstlichen Durchlaucht wegen dieser hohen Bemühung und getragener Vorsorge / höchstens verbunden verbleiben / und in andern Vorfällen es gegen dieselbe und Dero Churfürstliches Haus hinwieder zu verschulden / und zu erkennen sich angelegen seyn lassen wollen / worzu Gelegenheit zu finden / Sie sich erfreuen werden / stellen auch das gute Vertrauen zu Deroselben / und ersuchten hierdurch Eur. Churfürstliche Durchlaucht ferner / daß Sie Belieben tragen möchten / das Ihre auffgetragene Commando, bey der angehenden Campagne über die am Oberrhein zusammen stellende Armee / bald wieder anzutreten / zu selbiger sich unschwer zu verfügen / das benötigte zu veranstalten / und zu besorgen / damit dem Feind nach Gutbefinden zubegegnen / und einen reputirlich beständigen Frieden mit erwerben zu helfen. Es werden unsere höchst und hohe Herren Principalen / Committenten und Obere zuversichtlich auff den neuen errichteten Reichs-Schluß / und erfolgende Kayserliche Excitatoria, das ihrige in allwege zu präctiren und zu bezahlen / aus eigenem Antrieb und Lieb gegen ihr Teutsches Vatterland zu der gemeinen Sach Besten / zumahlen bey dieser gegenwärtigen Conjunction, da man von der Cron Frankreich grosse Advantage sich bey dessen üblen Zustand promittiren kan / von selbsten eysrig bemühet und gestiffen seyn. Wir wollen von hier aus nicht unterlassen / beständig fernere und öfttere Vorstellung zu thun / daß die rückständige Gelder angeschaffet und bezahlt werden mögen. Eur. Churfürstliche

Durchlaucht belieben indessen mit Kayserlicher Majestät und denen Hohen Allürten / die in gegenwärtiger vorsehender Campagne vornehmende Off- und Defensiv-Operationes zu des Publici Dienst / sonderlich aber auch mit ohnschwer zu concertiren / was für Mannschafft an Oberrhein marschiren / und dasselbst und in den Niederlanden zu Bezwingung des Feindes militiren und operiren sollen / wohin man in der Antwort an die Herrn General-Staaten von Reichs wegen gleichfalls angetragen hat.

Es belieben Eur. Churfürstliche Durchlaucht auch aus denen Anlagen gnädigst mit mehrern zu vernehmen / und von dero Gesandtschaft das fernere sich referiren lassen / was wegen der heurigen Campagne, so wohl an Kayserl. Majestät vor ein Reichs-Gutachten erstattet / als an ersgedachte Herrn General Staaten von Reichs wegen geantwortet worden / davon man einen gedenlichen Effect von Churfürsten und Ständen / auch denen Hohen Allürten sich getröstet / und zugleich wünschet / daß unter Gottes Segen Eur. Churfürstliche Durchlaucht einen glücklichen Feldzug haben / und also mit Recuperirung der Avulsorum vom Reich zu dero höchsten Glory und Nachruhm / auch Wohlfarth des Vatterlandes Teutscher Nation / wie die völlige Confidens zu deroselben von gesambtem Reich gestellet ist / gegen den declarirten allgemeinen Reichs-Feind obsiegen mögen.

Die im Haag vorgewesene Friedens-Handlung (von deren eigentlichen Ergehen / die Niederländische Geschichte nachzusehen) mochte wohl ein und den andern träge gemacht haben / das Seine besser zu thun. Der Oberrheinische Creys hatte zeitlich seine Gedanken auff die Beobachtung der Nothdurfft bey sich ereignenden Negotiationen solcher Art gerichtet / wie Ihm auch am meisten dran gelegen / die Wiedererlangung des durch die Cron Frankreich ihm abgerissenen / zu seiner Verwahrung zu erlangen. Deshalben Er auch gar bald bey Eur. Mainz der Sachen Erinnerung gethan / und auff eine Conferenz derer Associirten Creyse angetragen / so auch dergleichen patriotisch veranlasset / daß sie den May mit dieser Proposition durch Mainzische Gesandtschaft in Heilsbron eröffnet worden:

Gleichwie man von Seiten der vier Associirten löblichen Reichs-Creyse / als Eur. Rhein / Francken / Schwaben und Oberrhein bißhero zu Fortsetzung des Kriegs / communicato Consilio, alle mögliche Assistentz gegen die feindliche Waffen einander geleistet; also will es sich geziemen / und allerdings die Nothdurfft erfordern / daß / da gemeldte feindliche Waffen durch göttliche Hülff und Gnad dergestalt gestürzet / daß man sich bald zu einem guten Frieden Hoffnung machen kan / man nunmehr auch / da besonders denen bishe-

1709.

Im Haag  
vorgewesene  
Friedens-  
Handlung

veranlasset  
den Deplombirten  
Congress  
Associirter  
Creyse.



rigen Nouve-len nach / es mit denen im Haag vorsehenden Friedens-Tractaten Ernst zu werden scheinen will / einander fernerweit behülffliche Hand leisten / und dahin hauptsächlich sich berathschlagen / auch vertraulich communiciren thue / wie dasjenige / was Seine Kayserliche Majestät und die beyde See-Potenzien / oberwehnten vier löblichen Creysen / in krafft derer beandtlich zu Nördlingen unter einander errichteten Allianz-Tractaten / in puncto Redintegrationis Circulorum , so heiliglich versprochen / nummehr zum würcklichen Stand gebracht werden möge : welches dann auch beandtlich die Ursach / wordurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / mein gnädigster Herr / zu Veranlassung gegenwärtigen Congressus bewogen worden / und mir anben gnädigst befohlen haben / alles / was der Sach nur immer erspriesslich erscheinen möchte / mit beitragen zu helfen / in ohngezweiffelter Hoffnung / man werde allerseits löbliche Gesandtschaften auch mit dergleichen Instruction versehen / und so fort sich besonders angelegen seyn lassen / in obgemeldtem Negorio Redintegrationis als einer Gemeinschafts-Sache allerseits Kräfte zusammen zu setzen / alle gute Consilia mit einander vertraulich zu pflegen / und sothanes Negotium aller dienlichen und vermögenden Orthen gleichsam mit einem Sinn und Mund / bestmöglichst zu treiben und zu befördern / da besonders / wann man sich jemahlen dazu die Hoffnung hat machen können / es gewislich anjese die rechte Zeit und Gelegenheit ist / in weiterer der Sachen Consideration , als nicht nur dieser vorliegenden löblichen vier Reichs-Creysen / und darmit des ganzen Römischen Reichs / sondern auch dessen hoher Allürter Sicherheit allerdings daran hangen thut / welches Sie dann auch / wie Wir zu G. Ott hoffen wollen / gar wohl begreifen / und ihr so verbündlich gegebenes Wort / zumahlen in Betrachtung der so treulich und über die Gebühr von öfters besagten vier Creysen geleisteten Hülffe / und zum Trost dero fast gänglich aufgeopfferten Land und Leuthen / Platz finden lassen werden; und nachdem obbesagte Friedens-Tractaten dem Verlaut nach täglich mehr und mehr ihren Fortgang gewinnen thun / daß wann auch schon die würckliche Abthung der Preliminarien zubeförchten / als worinnen doch mehrberührte Puncten der Redintegration allerdings eingeschlossen werden müsten / und sonst darmit hart ablauffen dörfte : so wird kein Augenblick mehr zu verabsäumen / sondern dem Werck alle schleunige Hand anzulegen seyn / darzu ich dann meine wenige Person mit hierbey vorgeigender Vollmacht von Ihre Churfürstlichen Gnaden / meinem gnädigsten Herrn / als des löblich Chur-Rheinischen Creyses Ausschreibenden Fürsten / hiermit gebührend legitimiren / dero besondere Gefälligkeit an beliebter Besuchung dieses von Ihre veranlasten Congressus contestiren / und anben von dero selbst an allerseits löbliche Gesand-

schafften einen gnädigen Gruß ablegen wollen und sollen / en Particulier meine Diensterebenheit zugleich bezeigende / und mich zu dero hochschätzbaren Propension und Amicitie darmit empfehlend etc.

Nach dieser also gethanen Chur-Mayntzischen Proposition , schritt man zu Überlegung derer wichtigen / bey anscheinender Friedens-Handlung zubeobachtenden Dinge / und hatte solche in Proponendum gebracht / die hauptsächlich auff Ergänzung derer durch Frankreich zerrissenen und gestümmelten Creyse giengen / welche ja / als eine Ersetzung des zugefügten Schadens / zum billigsten wären. Die Proponenda lauteten also:

## I.

Ob nicht bey denen bevorstehenden Friedens-Tractaten auff alle mögliche Weis / in Krafft der beandten mit Ihre Kayserlichen Majestät und denen beeden See-Potenzien / von denen vier vordern Reichs-Creysen zu Nördlingen errichteten Allianz / auff die Redintegration derer von der Cron Frankreich zergliederten Obern-Creysen / vel in totum , oder wenigstens in tantum anzutragen?

## II.

Worinnen gedachte Redintegration vel in totum vel in tantum specialiter respectu jeden Creyses bestehen solle?

## III.

Ob diese Sach durch jeder deren vier Assocürten Creysen besondere oder eine gemeinschaftliche Gesandtschaft in dem Haag zu negotüren / oder aber dieselbe zu Ersparung grosser Kosten / sonst an vermögenden und vertrauten Orthen zu recommendiren sey? und wann mehr besagte Redintegration weder in tantum noch in totum zu erlangen?

## IV.

Was alsdann zu thun / damit von Seiten der berührten Creysen man dem erstlichen feindlichen Anlauff nicht gar zu sehr exponirt sey / fort deren Überfällung und Ruin nicht stets vor Augen sehen / und für so viele auffgewendete Millionen Kosten / sich in was consolirt empfinde.

## V.

Ob nicht auch der Satisfaction und Redamnication , wovon in den von öfters ernannten Creysen den Kayserlichen / Engelländischen und Holländischen Gesandten zu Nördlingen unterm 22. Mart. 1702. überreichten Articulu (als dem Fundament der Nördlinger Allianz)

ad

darbey proponirte Puncten



1709.

ad §. 9. gedacht wird / wenigstens pro Adminiculo, und zu do mehrer Poussirung der obgedachten Redintegration, als der Haupt-Sach bey solcher intendirten Negotiation zu gedencken?

verübt ge  
sult Reo-  
lutions.

Bev gepflogenen Berathschlagungen ergab sich so viel / daß die Redintegration derer gestimmelten Obern-Creysß / und die Beybringung derer durch Franckreich abgerissenen mächtigen Stücke allerdings gesucht / deshalb an Ihro Kayserliche Majest. auch Engell- und Holland geschrieben / von diesem auch an den Nieder-Rheinisch- Westphälischen Creysß Nachricht / um das dem gansen Reiche gemeinnützigere Werk unterstützen zu helfen / gegeben / und / bis man sich einer eigenen Gesandtschaft verglichen / der im Haag schon substituierenden Chur-Mayntz. und Württembergischen / des Wercks Treibung ad interim aufgetragen werden sollte / befage dieses Reccelles:

Rund und zu wissen / nachdeme es abermahlen zu einer Conferenz zwischen denen vier Associirten löblichen Reichs-Creysen / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben / Ober-Rhein / zu Beforgung deren bey dem durch die Göttliche Hülffe und Gnad anscheinenden lieben Frieden gemeinsamer Nothdurfft dahin veranlasset / und dann sothane Conferenz den 13. fürwährenden Monaths May / vermittelt oberwehnter Proposition eröffnet worden / daß man sofort für gut befunden und resolviret habe:

## Ad Prop. I.

Und zwar wegen der in sothanem Proponendo enthaltener Quæstion An? zumahlen keinen Anstand zu nehmen / sondern das zu suchen habende Redintegrations-Geschäfte / auff alle mögliche Weisß bey Ihrer Kayserlichen Majest. so wohl als beeden See-Potenzien / für- und anzubringen / auch so viel sich immer thun läffet / zu poussiren; Gestalten dann

## Ad Prop. II.

Das Haupt-Werck an sich selbst betreffend / resolviret worden / diese löblich gedachte Creyse nicht allein / sondern auch des gansen Römischen Reichs / ja verbundener See-Potenzien selbst / zu einer allgemeinen Tranquillität abzielende Angelegenheit per literas an allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät und mehrberührte See-Potenzien gelangen zu lassen / davon auch dem löblichen Westphälischen / als einem mit-Associirten löbl. Creysß / vertraulich Communication zu thun / auff daß derselbe / zu dieser importanten Sach / und zu deren Beförderung die Hand mit anlegen möge; So dann und

## Ad Prop. III.

Wird jeder deren vier Associirten löblichen

1709.

Creysen sehen / durch besondere Gesandtschaften in dem Haag / oder wo sonst noch die Friedens-Tractaten abhandelt wer: en möchten / ihre Nothdurfft nach denen bey gegenwärtiger Conferenz mit einander verabredeten Principiis zu besorgen; allhierweilen man aber noch nicht wissen kan / wie bald etwan dergleichen besondere Gesandtschaft erfolgen dürffte oder könne / und damit ja in der Sach nichts verabsäumet werden möchte / da zumahlen dem Verlaut nach die Friedens-Præliminarien schon fast so viel als abgethan werden sollen; So ist für gut angesehen worden / dieses Redintegrations-Geschäfte Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / und des Herrn Herzogens zu Württemberg Hochfürstlichen Durchlaucht / dermahlen in dem Haag substituierenden Ministris per literas schleunigst zu recommendiren; desentwegen auch an höchstgedachte Chur- und Fürsten / das behörige geziemend gelangen zu lassen. Und weilen man

## Ad Prop. IV.

Noch in guter Hoffnung stehet / dergleichen Fatalität nicht bey dem insiehenden Friedens-Schluss / gleich wie bey dem nächst-vorigen zu erfahren / solglich mehr angezogene Redintegration, wo nicht in totum doch in tantum zu erhalten; so hat man die Resolution auff dieses Proponendum quartum in suspenso gelassen / darbey aber darvor gehalten / wann ja gemeldte Fatalität besonders über die Associirte Creyse verhänget / und sie so disconsolirt aus diesem Krieg gehen solten / kein anders Mittel übrig zu seyn / als auff die Fortsetzung der gegenwärtigen Allianz / und die Aufrichtung auch die Continuirung des perpetui militis, wie weniger nicht auff zulängliche Besatzung der vorliegenden besten Plätzen / und dero genugsamen Beforgung nebst Conservation der Linien zu gedencken. Schließlichen und

## Ad Prop. V.

Ist zwar der Satisfactions- und Damnifications-Punct in allerwege in denen Nördlinger Allianz-Tractaten fundiret / wann aber etwan in gemeldten Præliminaribus die Haupt-Sache damit zu poussiren / und allensfalls bey denen Tractaten selbst diese Prætension möglichst zu suchen / so wird zu solchem Ende ein jeder der Associirten Creysen ihre abschickende Gesandtschaft mit der disfalls nöthigen Information und Annotation auff allen Fall versehen lassen.

Urkund dieses alles ist gegenwärtiger Abschied viermahlen ausgefertigt / und von allerseits vollmächtigten Herrn Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Heylbrunn den 15. May 1709.

Man communicirte hernach unter denen Associirten Creysen gar fleißig / wie eines jeden



Forderung / nach bevorstehendem Schlusse ein-  
gerichtet werden wolte / darmit man sein unicus  
Contiliis und Auxiliis handeln / folglich unter  
Göttlichem Seegen desto ehender den gewünsch-  
ten Zweck erlangen möchte ; was aber an Kay-  
serl. Majest. die gerechteste gesuchte Redintegra-  
tion deren gestimmelten Creyse allergnädigst  
fördern zu helfen / gebracht worden war / be-  
stand in diesen Terminis:

Aller-Durchlauchtigster / 2c. 2c.

Eur. Kayserl. Majestät geruhen allergnä-  
digst / in allertieffest geziemender Veneration  
fürbringen zu lassen / wie das man von Seiten  
der Associirten vier vordern Reichs-Creyse / als  
Chur-Rheinisch / Franckisch / Schwäbisch  
und Ober-Rheinischen / zu Besorgung der  
gemeinen Nothdurfft dahier zusammen getret-  
ten seye / alldieweil von allen Orthen her /  
und allerdings zuverlässig verlautet / das die  
feindliche Cron Franckreich / durch Göttliche  
Hülff und Beystand / vermittelst Eur. Kayser-  
lichen Majestät und dero Hoben Alliirten sieg-  
reichen Waffen / dahin vermög und gebracht  
worden sey / das dieselbe schon würcklich in dem  
Haag / durch einen besonders abgeschickten / sol-  
che Friedens-Propositiones thun / und Eur.  
Kayserlichen Majestät / wie auch der Königlich-  
en Majestät von Groß-Brittannien / und  
deren Herrn General Staaten Ministris über-  
reichen lassen / welche nicht in Preliminaribus  
Behör gefunden haben / sondern auch sothane  
Preliminaria fast so viel / als abgethan seyn sol-  
len. Wann nun aber allergnädigster König  
und Herr! Ihre ungezweifelt annoch allergnä-  
digst erinnerlich seyn wird / wie das vor gedach-  
te vier Creys / dazumahlen als gegenwärtiger  
schwerer Krieg seinen Anfang nehmen wollen /  
nicht nur zu der zwischen Eur. Kayserlichen Ma-  
jestät und beeden See-Potenzien getroffenen  
Alliance nacher Nördlingen eingeladen / und  
in sothane Allianz auff- und angenommen / son-  
dern denenselben auch vor würcklich besche-  
hener Eintretung / und auff deren ausdrückli-  
chen Bedingung / allerseits heiliglich zugesagt /  
und von Eur. Kayserlichen Majestät ratificirt  
worden / das nemlich unter andern hauptsäch-  
lich auff die Ergänzung der Oberr-Reichs-  
Creysen / und Wiederherbeybringung der de-  
nenselben entzogenen ansehnlicher Mit-Glie-  
dern Städte und Landen / folglich auff deren  
Restitution in vorigen Stand wohl Achtung  
genommen / deswegen bestmögliche Sorg ge-  
tragen / auch alle Mittel vorgekehret / wie we-  
niger nicht von keinem dergleichen Confederir-  
ten / einige Particulier-Friedens-Tractaten ein-  
gegangen / sondern conjunctim abgehandelt /  
und nicht ehender als bis eine solche Restitution  
und Re-integration, wo es möglich / erhalten /  
oder wenigstens mehrerer als bishero der Secu-  
rität der Ass-cirten Creysen prospicirt seyn wür-  
de / geschlossen werden solle ; und träget man

zwar keinen Zweifel / Eur. Kayserliche Maje-  
stät werden dero allerhöchste Reichs väterliche  
Sorgfalt von selbst allergnädigst vorkehren  
lassen ; Wir haben aber doch unserer obliegen-  
den Schuldigkeit zu seyn erachtet / und darmit  
zugleich unserm auffhabenden Befehl nachkom-  
men sollen / Eur. Kayserl. Majestät Nahmens  
mehrgedachter vier Creysen allerinständigst und  
allerunterthänigst zu ersuchen und zu erbitten /  
Sie allergnädigst geruhen wollen / dero aller-  
höchste und mächtige Hand über obberührte  
Nördlinger Allianz-Tractaten zu halten / da-  
mit nicht allein sothane Tractatum Effect, nach  
ihrem wörtlichen Verstand / erreiche / folglich  
alle von dem Römischen Reich durch die feindli-  
che Cron Franckreich vor / durch / und nach  
dem Münsterischen Friedens-Schluss abgeris-  
sene Ort und Lande restituiret / sondern auch  
zu völliger Unterbrechung und Dämpfung ge-  
dachter feindlicher Cron / der allgemeinen Frey-  
heit des gangen Christlichen Europa, und be-  
sonders Eur. Kayserlichen Majestät gloriwür-  
digsten Erb-Hauses von Gott gesegneten  
höchsten Wachsthum so mißgünstig / und so lan-  
ge Zeit aller Welt bedrohlich pochender Gewalt /  
eine Barriere von der Schweiz an / mit Ein-  
schliessung der dem Römischen Reich zu restitu-  
irender Orthen und Landen / auch Lothringen  
bis auff die Mosel und Saar / und von  
dannen weiters nach der Maas durch die Spa-  
nische Niederlande / bis ans Meer gezogen /  
und dieselbe noch ferner unter Continuation der  
bisherigen gemeinschaftlichen Hülffs-Verbün-  
dung genommen / und sicher gestellet werden  
möchte ; anerkennen / wohin öfters ernandter  
feindlicher Cron Franckreich Ziel und Meynung  
gerichtet sey / hat leyder! die Erfahrung mehr  
als zu viel gegeben / indeme dieselbe bey allen  
mit ihr auffgerichteten Frieden / am wenigsten  
die allgemeine Ruhe / sondern deren Interesse  
zur Absicht genommen / auch darnach sothane  
Frieden interpretirt und ausgeleget / so sort sich  
anbey seiner Macht prävalirt / dessen klares  
Exempel vor Augen liegen thut ; als bekandlich  
die Königlich Franckische Cammer zu Metz die  
sogenandte Reuniones auff die Bahn gebracht /  
welche Cammer unterim Prætext des Dominii  
Directi, so dem Bischoff zu Metz/Toul und Ver-  
dun, auff einige von verschiedener Ständen des  
Reichs besessene Landen ehemahlen zugekommen/  
sothane Stände zu wahren Unterthanen zu ma-  
chen / sich gewaltthätig unterstanden / so das/  
wann vielleicht gegen besseres Vermuthen vor  
angezogene Bischthümer dem Römischen Reich  
nicht solten restituiret werden / wenigstens end-  
lich doch der so extendirende Nexus Feudalis mit  
klaren / und nicht zweydeutigen Worten völlig  
aufgehoben werden müste ; Gestalten die in  
dem Rhyrischen Frieden annullirte so genandte  
Reuniones nicht so wohl von dem Nexu Feudali  
selbst / als nur von dem abusu Dominii Directi  
nach der Franckischen bekandten Art / konten  
genommen / interpretirt / bey Gelegenheit dar-



1709.

von profitire / sofort damit Ursach zu einem neuen Krieg gesucht werden / also daß / wann mehrberührte Redintegration nicht würcklich beschähe / auch über so viel friedbrüchige / und auff die Umreisung frembder Landen allein gericht und trachtender Intention obberührter Massen gleichsam der Zaum nicht angeleget wird / künftighin nichts anders zu hoffen und zu beschaffen / dann daß sothane feindliche Cron den erfolgenden Frieden kaum erkalten lassen / und fogleich denselben wiederum durch allerley Zwispalt zu schwächen suchen / damit die gemeine Ruhe verführen / nach wenig Zeit erhohleten Kräfften / die benachbarte Lande abermahl feindlich anfallen und verheeren / und die weiters entfernete / und ihren Ruin nach der Ordnung vor Augen sehende / Gott gebe aber auch alsdann diesen feindlichen Antastungen satzsam gewachzene / zu überziehen und zu überwältigen / eusserst trachten / folglich alle Christliche Potenzen nothdringlicher Weise wiederum in einen neuen Krieg verwickeln werde / welchem zu befürchtenden Ubel und Nachtheil vorzubiegen / die Göttliche Güte Eur. Kayserlichen Majestät und dero Allürten gerechtesten Waffen dermahlen eine solche Gelegenheit gnädiglich verlehnen / so / wie jedes Cordate Gemüth erkennen wird / sich schwerlich mehr jemahlen wiederum ereignen wird. Welchen considerablen Umständen nach / dann Eur. Kayserl. Majestät aus dero selbst eigenen Welt-kündigen Justig-Eyfer / in Betrachtung der Nördlinger Allianz-Tractaten / so dann aus Reichs vätterlicher Liebe und Affection dero getreuen Ständen / wie weniger nicht zur Auffrechthaltung der allgemeinen Securität / so die Assocürte Crayße hauptsächlich disfalls intendiren thun / ihren so gerechten Verlangen / in Ansehung deren diesen gangen schweren Krieg über / auch über die Gebühr so treu und ohnermüdet / ohne einigtes Particulier-Interesse / sondern zur allerhöchsten Auffnahm und Vergrößerung dero gloriwürdigsten Erg-Hauses geleisteter Hülffe / mithin zur Consolation dero selben fast völlig aufgeopfferten Land und Leuten einen allergnädigsten Beyfall geben / und so fort dieses so importante Friedens-Geschäft / auch dero allerhöchsten Orts allergnädigst pouliren und befördern lassen / mithin dero selben Ministris , welchen sie sothane Negotii-Beforgung anvertrauen / allergnädigst aufgeben und committiren werden / auff daß diese absonderlich in Preliminaribus , die Friedens-Tractaten auff oben berührte Restitution und Barriere ohn-ausfeglich einzurichten suchen / darauff beharren / und ein solches allerdings per Conditionem sine qua non ausbedingen / so dann mit mehr berührten Assocürten Creyßen / dermahlen in dem Haag / oder sonst bey denen Friedens-Tractaten sich einfindenden Råthen und Gesandten disfalls alle gute Contilia vertraulich pflegen / wie auch alle hülffliche Hand leisten / absonderlich aber / da unter Faveur einigen Stillstandes etwan die Friedens-Conditiones

abgehandelt / und zur Versicherung sothaner Abhandlung einige Orte in denen Niederlanden an Seiten der Hohen Allürten vom Feind verlangt / auch erhalten werden würden / ebennmäßig am Oberrhein auff dergleichen Securität / zu Folge der mehrangezogenen Allianz-Tractaten / als in kraft deren öftters gedachten löblichen Creyßen alle gemeinschaftliche Hülffe und Sicherheit versprochen und zugesaget worden / antragen / und allerdings darauff bestehen mögen ; Eur. Kayserliche Majestät befördern dardurch die Auffrechthaltung dero getreuen Ständen / die Restabilirung der allgemeinen Ruhe / und dero selbst eigenes hohes Interesse , vermehren auch dabey bey der späten Nach-Welt dero allerhöchste Glory und Ruhm / welchen Sie sich allbereit durch die bißhin schon geschehene Dämpff- und Niederlegung der so grossen feindlichen Macht und Gewalt allerhöchst ruhmwürdigst erworben haben ; Womit Eur. Kayserl. Majestät mehrbesagte Creyße in dero allerhöchstem Kayserlichen Schutz und Schirm / Wir in allerunterthänigstem Respect verharren sollen und wollen.

Heylbronn den 13. May 1709.

Nicht weniger ernstlich recommendirte man die Ergänzung derer durch Franckreich verkürzten Reichs-Lande denen beyden Allürten Seepotenzien / und schrieb an Holland / auch mutatis mutandis an Groß-Brittannien / was der geneigte Leser selbst des mehrern aus dem hier nachgesetzten / zu erséhen beliebe.

auch denen Staaten recommendirt /

Hochmögende Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden!

Wann denen von allen Orthen einlauffenden Nouvelen Glauben bezumessen / so will versichert werden / daß die feindliche Kräfften durch Göttliche Hülffe und Beystand / vermittelt dero Hohen Allürten / und besonders Eur. Hochmögenden starcke Waffen / dahin gebracht worden / daß die feindliche Cron Franckreich auch schon würcklich daselbst in dem Haag einige Friedens-Propositiones thun / und solche Seiner Kayserlichen und Königlichen Majestät in Engelland / wie auch Eur. Hochmögenden Ministris überreichen lassen.

Nun geruhen dieselbe bey solchen Umständen / und da dem fernern Verlaut nach sothane Propositiones nicht nur zu denen Friedens-Preliminarien Gehör gefunden haben / sondern auch solche Preliminaria fast gänglich abgethan seyn sollen / sich beliebendlich zu erinnern / der bekandten Nördlinger Allianz-Tractaten / so Eur. Hochmögende nebst höchstgedachter Kayserlicher und Königlichen Majestät mit denen Assocürten vier löblichen Reichs-Creyßen / als Thur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / auff beschehene derselben speciale Einladung eingangen / und derjenigen Condi-



1709.

tionen / welche löblich ernandte Erenße sich damahls zuvor ausdrücklich bedungen / auch allerseits vermittelst erfolgter Ratification, verbündlich zugesagt / empfangen haben / wie nemlich unter andern hauptsächlich auff die Ergänzung der Oberr-Reichs-Erenßen / und Wiederherbeybringung der denenselben entzogenen ansehnlichen Mit-Gliedern / Ständen und Landen / folglich auff deren Restitution in vorigen Stand wohl Achtung genommen / deswegen bestmögliche Sorge getragen / auch alle Mittel vorgekehret / wie weniger nicht von keinem der Herrn Contödernten einige Particular-Friedens-Tractaten eingegangen / sondern conjunctim abgehandelt / und nicht ehender / als bis eine solche Restitution und Redintegration, wo es möglich / erhalten / oder wenigstens mehrers / als bishero der Securität der Associirten Erenßen prospiciert seyn würde / geschlossen werden solle. Und obwohl man sich zu Eur. Hochmögenden Gemüths-Billigkeit und rechtlichen Neigung allerdings die Hoffnung machen thut / sie mit denen andern Hohen Allürten von selbst den so heiligen engagierten Treu und Glauben / Stand halten würden ; So haben Wir jedoch aus specialem Befehl unserer Hohen Herrn Principalen und deroselben für obbenandte löbliche Erenße tragender billich und schuldiger Sorgfalt halber Eur. Hochmögenden angelegentlich erfuchen sollen und wollen / dero hohen Orts möglich daran zu seyn / und deroselben starke Hand dahin zu biethen / damit nicht allein obberührter Nördlinger Allianz-Tractaten Effect, nach ihrem wörtlichen Verstand / erreicht / so fort alle von dem Römischen Reich durch die feindliche Cron Franckreich / vor / durch / und nach dem Münsterischen Friedens-Schluss abgerissene Orte und Lande restituiret / sondern auch zu völliger Unterbrech- und Dämpfung gedachter feindlichen Cron der allgemeinen Freiheit des ganzen Christlichen Europæ so mißgünstiger / und so lange Zeit aller Welt bedrohlich gehender Gewalt / eine Barriere von der Schweiz an / mit Einschließung deren dem Römischen Reich zu restituirenden Orthen und Landen / auch Lothringen / bis auff die Mosel und Saar / und von dannen weiters nach der Maas / durch die Spanische Niederlande / bis ans Meer gezogen / und dieselbe noch ferners unter Continuation der bisherigen gemeinschaftlichen Hülfß-Verbindung genommen / und sicher gestellt werden möchte ; anerwogen / wohin öfters ernandter feindlicher Cron Franckreich Ziel und Meynung gerichtet sey / hat leyder! die Erfahrung mehr als zu viel gegeben / indeme dieselbe bey allen mit ihr auffgerichteten Frieden nicht / und am wenigsten die allgemeine Ruhe / sondern deren Interesse zur Absicht genommen / auch darnach sothanen Frieden interpretiert und ausgelegt / so fort sich an den seiner Macht prävalirt / dessen klares Exempel vor Augen liegen thut ; als bekandlich die Königlich Französische Cammer zu Metz / die

so genandte Reuniones auff die Bahn gebracht / welche Cammer unterm Prætext des Dominii Directi, so denen Bischöffen zu Metz / Toul und Verdun, auff einige von verschiedenen Ständen des Reichs besessene Lande / ehemahlen zugekommen / sothane Stände zu wahren Unterthanen zu machen / sich gewaltthätig unterstanden / so daß vielleicht gegen besseres Verhoffen / vorangezogene Bisthümer dem Römischen Reich nicht solten restituiret werden / wenigstens endlich doch der so extendirende Nexus Feudalis mit klaren / und nicht zweydeutigen Worten / völlig aufgehoben werden müste ; Gestalten die in dem Ryswischen Frieden annullierte sothane Reuniones nicht so wohl von dem Nexu Feudali selbst / als nur von dem Abusu Dominii Directi, nach der Französischen bekandten Art / könten genommen / interpretiert / bey Gelegenheit darvon proficiert / so fort damit Ursach zu einem neuen Krieg gesucht werden / also daß / wann mehrberührte Redintegration nicht würcklich beschehen / auch über diß solcher friedbrüchigen / und auff die Unreiffung fremder Landen gerichteten und trachtenden Intention, obberührter massen der Zaum nicht angeleget wird / künsttig nichts anders zu hoffen und zu befahren / dann daß sothane feindliche Cron den erfolgten Frieden kaum erkalten lassen / und so gleich denselben wiederum durch allerley Zwiespalt zu schwächen suchen / damit die gemeine Ruhe zerstöhren / nach in weniger Zeit erholten Kräften / die benachbarte Lande abermahlen feindlich anfallen und verheeren / auff die mehrers entfernete / und ihren Ruin nach der Ordnung vor Augen sehende / Gott gebe aber auch alsdamm diesen feindlichen Untastungen genau sam gewachsene / zu überziehen und zu überwältigen / auffst. achten / und das ganze Christliche Europam nothdringlicher Weiß wiederum in einen neuen Krieg verwickeln werde.

Welchem zubefürchtenden Unheil und Ubel vorzubiegen / die Götliche Güte der Hohen Allürten gerechtesten Waffen dermahlen eine solche Gelegenheit gnädiglich verliehen / welches jedes Cordate Gemüth erkennen wird / sich schwerlich jemahlen wiederum zu ereignen ; Wannhero Wir keinen Zweifel nehmen / Eur. Hochmögende werden dieses alles beherzigen / und aus Lustiz, in Betrachtung der Nördlinger Allianz-Tractaten / so dann aus Lieb der gemeinen Ruhe / welche die löbliche Associierte Erenße hauptsächlich dißfalls intendiren thun / deroselben so gerechtfamen Verlangen / in Ansehung ihrer diesen ganzen schweren Krieg über / auch über die Gebühr so treu und unermüdet geleisteten Hülfß / und zu Consolation derselben fast völlig aufgeopfertem Land und Leuten / allen Beyfall geben / und so fort dieses so importante Friedens-Geschäft / mit zu sammengesetzten Kräften der Hohen Allürten bestmöglichst poussiren und befördern lassen / mithin dero Ministris, welchen Sie sothanen Negotii Besorgung anvertrauet / nachdrucksam

auff

1709.



1709.

auffgeben und committiren werden auff daß die-  
selbe absonderlich in Preliminaribus der Friedens-  
Tractaten auff oben bemeldte Restitution und  
Barriere ohnaußföhllich alles einzurichten suchen /  
darauff beharren / und dieses allerdings pro Con-  
dicione sine qua non ausbedingen / sodann mit  
mehrberührten Associirten Creyßten daselbst in  
dem Haag sich einfindenden Ministris disfalls  
alle gute Consilia vertraulich pflegen / und sonst  
dabey alle behüßliche Hand leisten / absonder-  
lich aber da unter Faveur einigen Stillstandes  
etwan die Friedens-Conditiones abgehandelt /  
und zur Versicherung sothaner Abhandlungen  
einige Ort in denen Niederlanden an Seiten der  
Hohen Allirten vom Feind verlangt / auch er-  
halten werden würden / ebenmäßig am Oberrhein  
auff dergleichen Securität / zu Folge der  
mehr angezogenen Nördlinger Allianz- Tracta-  
ten / als in Krafft deren den öfters gedachten  
löblichen Creyßten solche gemeinschaftliche Hülff-  
se und Sicherheit versprochen und zugesaget  
worden / antragen / auch allerdings darauff  
bestehen möchten. Eur. Hochmögende vermeh-  
ren dardurch den Ruhm / welchen Sie sich bey  
aller Welt / wegen bisheriger Auffrechthaltung  
der allgemeinen Sicherheit ohnsterblich erwor-  
ben haben / und Wir empfehlen dieselbe in die  
starcke Protection des Allmächtigen in gezeimen-  
der Verharrung.

Heylbrun den 13. May 1709.

Diesem Schreiben / um hülffliche Hand-  
bietung zu Wiedererlangung des abgerissenen /  
war ein Postscriptum beygefüget / des Inhalts:  
Daß man doch nicht eine fernere Abreiffung ver-  
hängen / sondern gegen andringende Macht des  
Feindes / denen vorliegenden Creyßten / die das  
Ihre so redlich gethan / beybringen möchte /  
und diesem nach hieß es im P. S.

Auch Hochmögende Herrn General  
Staaten!

Ist bey allhiefigem Congress vorkommen /  
wie daß der Feind sich mit seiner Macht aller-  
dings nach dem Oberrhein wenden thue /  
und daselbst seine äußerste Kräfte zur Um-  
stürzung dieser Associirten vier Oberrhein-  
Creyßten employren / so fort eine Haupt-Diver-  
sion zu machen / suchen wolle ; Obwohlen nun  
war erwachte Creyße sich auff die instehende  
Campagne mit all dem jenigen / was von Reichs  
Schuldigkeit wegen so wohl / als der in literis  
öfters angezogener Nördlinger Allianz halben /  
von ihnen erfordert werden kan / ja mit einem  
mehrern noch fertig und bereit gemacht / daß man  
gleichfalls nur auff den Fingerzeig einer Hohen  
Generalität warten thut / dieses alles aber einer  
solchen Gewalt nicht hinlänglich seyn will : So  
geruhen Eur. Hochmögende öfters gedachte  
Creyße fernerweit dero hohe Hülff emfinden zu  
lassen / damit ihnen in solcher andringenden gro-  
ßen Noth nicht nur von den andern Reichs-  
Creyßten die Reichs- schuldige Hülffe / sondern

auch von andern der Associations-mäßige Bey-  
stand geleistet / und Sie nicht anjehs allererst /  
da dieselbe die gemeine Sach so auffrecht erhal-  
ten helfen / dem Feind zum Raub überlassen  
werden möchten. Und Wir verbleiben ut in Lit.  
13. May 1709. 2c. Der Inhalt dessen wurde  
auch von dem Associations- Congress an Chur-  
Maynz berichtet / mit Bitte / die Sicherstel-  
lung derer Creyße gehörigen Orts fördern zu  
helffen 2c.

Die Ersuch- Schreiben / daß Chur- Maynz  
und Württemberg ihren im Haag habenden Ge-  
sandschaften / dem von Stradian und Hessen /  
erlauben möchten / sich mehrangeregtem Redin-  
tegrations- Geschäfte zu unterziehen / wurden  
auch abgelassen / und hernach gedachten Gesand-  
schaften selbst die Sache gezeimend auffgetra-  
gen / um sie an Ort und Stelle zu bringen / nah-  
mentlich auch die See- Potenzen zu bewegen /  
Associations-mäßig treu und nachdrücklich bey-  
zutreten. Man hatte sich auch an Seiten de-  
rer vier Associirten Creyße / noch bey andern  
mächtigen Gliedern des Reichs / disfalls um  
Assistenz beworben / und auch bey Schweden /  
als Herzogen von Bremen / dergleichen Garant  
des Westphälischen Friedens sein Anliegen be-  
kandt gemacht : darauff aus der Königl. Ma-  
jestät diese Nachricht und gute Vertröstung  
unterm 29. May dieses Jahrs an den Zwoybrü-  
ckischen Gesandten bey dem Oberrheinischen  
Creyße eingelauffen :

Wir finden / daß die vier Creyße förderist  
und für allen Dingen gang befugt seynd / bey  
denen Friedens- Tractaten admittirt zu werden /  
oder zum wenigsten daß Ihre Angelegenheiten  
von dem Kayser und den See- Potenzen / als  
ihren special Bunds- Verwandten / auff aller-  
beste und nach aller Möglichkeit befördert wer-  
den mögen. Und ist Ihre Königl. Majestät  
Envoyé in dem Haag / der von Palmquist /  
von Uns schon beordret / dieses zu unterstützen ;  
die See- Mächten haben sich auch allbereits dar-  
zu gang geneigt und willig erkläret / und kan  
derselbe denen Herrn Creyß- Abgesandten versi-  
chern / daß Sie sich zu erwähntem Envoyé  
Palmquist aller möglichen Assistance hierinn  
falls zu versehen haben / an welchen Sie sich auch  
sicher adressiren können.

Der Oberrheinische Creyß erhielt inson-  
derheit bey Chur- Pfalz Erlaubnuß / sich des-  
sen im Haag seyender Gesandschaft / nebst der  
Zwoybrückischen / bey Abhandlung vorkom-  
mender Friedens- Puncten / gebrauchen zu mö-  
gen / um sein / mit andern gemein habendes /  
auch sonderbahres Begehren / zu erlangen.  
Was sonst von denen Associirten Creyßten mehr  
gedachten hohen Gesandschaften zu verrichten  
übertragen worden war / ist leicht aus denen an  
Kayserliche Majestät / auch Engell- und Hol-  
land erlassenen / oben aber beygebrachten  
Schreiben zu ermessen : Man sahe aber wohl /  
daß schwerlich dieses alles zu erhalten seyn dürff-  
te / und benachrichtigte die mehr gedachte Ge-

1709.

Kaput  
und Würt-  
temberg soll  
Associirte  
Defendia  
im Haag  
urgiren /

Schweden  
wills auch  
thun.



1709.

Man ge-  
denket an  
den Forde-  
rungen was  
nach zulassf.

sandschaften / wie man disfalls nachzugeben bereit sey / in dem es / Nahmens derer Associirten Creyße / in dem an den Herrn Grafen von Stadian erlassenen Auftrags-Brieff hieß: Wir haben zwar in mehrberührtem Schreiben auff die völlige Restitution dessen / was Franckreich vor / durch / und nach dem Münsterischen Friedens-Schluss dem Römischen Reich entzogen / angetragen / nachermahlen aber dieses mehr zu wünschen / als zu hoffen / so wird man endlich zur nöthigen Sicherheit auff die Restitution des Oberrhein- und Unterrhein-Elffasses / sambt Breiß- und Sundgau / wie weniger nicht des Bisthums und der Stadt Straßburg / auch Demolirung aller deren auffm Reichs Grund und Boden vom Feind aufgebauter / und von ihm etwan behaltender Fortellen / derwegen und darauff bestehen müssen zc.

und ersucht  
Westphal.  
um Unter-  
stützung  
Associirter  
Creyße  
Verlangen

Das Schreiben der vier Associirten Creyße an den Westphälischen / war auch ausgefertigt / und hernach in diesen Formalien abgegangen:

Unsern sonderlich hochgeehrten Herren wird allerding's erinnerlich seyn / was von Ihro Kayserlichen Majestät so wohl als denen beeden See-Potengien / in Krafft deren bekandten Nördlinger Allianz-Tractaten / denen anfänglich so wohl Associirten vier vordern löblichen Reichs-Creyßen / als dem hernach accedirten löblichen Westphälischen Creyß in puncto Redintegrationis Circulorum besag Art. 8. bemeldter Tractaten verbündlich zugesaget worden. Nachdem aber nun aller Orthen her / und fast zuverlässig verlauten will / daß die in dem Haag vorsehende Friedens-Tractaten in Preliminaribus schon gleichsam so viel als abgethan seyn sollen / und zu befürchten / daß wann bemeldte Redintegrations-Puncten nicht noch in berührte Preliminarien eingeschlossen werden / man sich hernach darzu wenig Hoffnung machen dürffte: so hat man an Seiten der löbl. gedachter nächst aneinander gelegenen vier Creyßen / eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / schleunigst zusammen zu treten / und diese gemeinsame Angelegenheit nach Möglichkeit zu besorgen / gleichwie die hierbey in Co.ia eingeschlossene Schreiben an Ihro Kayserliche und Königliche Majestät in Engelland / wie auch die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden die hierunter führende Intention des mehrern zu vernehmen geben werden / von welchem Wir also unsern sonderlich Hoch- und geehrten Herrn vertrauliche Communication thun / und dann auch nicht zweifeln wollen / man werde nicht weniger von Seiten eines löblichen Westphälischen als mit Associirten Creyßes / diese gemeine Sache mit zusammen gesetzten gemeinsamen Kräften / aller dien- und vermögenden Orthen mit poussiren und befördern helfen; Gestalten Wir dieselbe um disfalls bey dero gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Oberrhein und Committenten ihre vermögende und gute Officia zu

employren / hiermit dienstfreundlichst ersuchen thun zc. zc.

Nachdem Francken vor sich erfahren / daß man in dem Reichs-Concluso in der Kriegs-Materie den Puncten von Wiederbringung des abgerissenen / und Ersetzung des vom Feind zugesugten Schadens mitberühret / nahm es dadero Gelegenheit / dem Reichs-Convent vorzutragen / daß man dieses und dergleichen auch in Ansehung des Franckischen Creyßes und dessen Glieder bewürcken helfen wolte / und gab darob dieses ein:

Aus dem unterm 12. Junii ad dictat. gekommenen Reichs-Concluso, haben Wir mit sonderbahrem Veranügen ersehen / daß Eur. Hochwü. Excell. und unsere hochgeehrtest auch hochgeehrte Herrn bereits dahin vorsichtig reflectiret / wie bey heurig-bevorstehender Campaigne dem Feind zulänglich begegnet / und derselbe etwan dardurch zu einem beständigen repulativen Frieden bezwungen / so fort ein guter Theil des vom Reich vor Zeiten verlohrenen / zu künftiger mehrerer Sicherheit / recuperiret werden möge / und wie man bey anhoffender Friedens-Handlungen das Seinige zu des Reichs Wohlfarth und Ehr / dann zu billiger Reichs- und Allianz-Schluss-mäßiger Indemnitiation der durch diesen Krieg hin und wieder erlittenen besonders grossen Schäden / rechtchaffen mitsprechen könne. Gleich wie es nun eine ohne dis offenbare und bekandte Sache ist / was in specie der löbl. Franck. Creyß bey sothanen Conjunctionen so wohl vom Feind als vom Freund hat über sichergehen lassen und ertragen müssen / und wie hart vornemlich die an der Donau nächstgelegene Herrn Stände / benantlich aber der Hoch-Stift Nischstädt mitgenommen / und daß dessen arme Unterthanen / so zu sagen / auff Marck und Bein ausgezogen worden / also zwar / daß laut der bey einer höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung schon vor geraumer Zeit in Druck gegebenen Designation, noch die Beschädigung / uneingerechnet der bisherigen weiteren Vermehrungen / sich auff 908635. fl. belaufen dürffte / auch daß man sonst durchgehends das Seinige / was zu einem vigoureux Widerstand an Volek und Mittel erfordert werden kan / und zwar guten Theils ohne Schuldigkeit / mit gänzlicher Abschwächung der Kräfte vor andern Reichs-Creyßen redlich beygetragen und hoffentlich dardurch nicht minder / als andere Hohe Allirte der Indemnitiation oder Satisfaction halben considerirt zu werden / verdienet habe; Als finden wir Uns veranlafset / Eur. Hochwü. Excell. und unsere hochgeehrtest auch hochgeehrte Herrn mittelst dessen angelegentlichst zu ersuchen / Sie wollen bey etwan hiernächst zu denen Friedens-Handlungen abschickender Reichs-Deputation sothane dieses löbl. Franck. Creyßes Verdienste und erlittene vielfältige Drangsalen / welche man / wie bereits obangeregter massen vom Hoch-Stift Nischstädt geschehen / noch specificc anzuzeigen

1709.

Francken  
misset sich  
in/ouderheit  
brum/Reich  
im Frieden  
Schluss be-  
achtet zu  
werden.

und



1709.

und bezubringen erbiethig ist / nicht auffer Augen zu stellen / sondern in Instruktionen auff dessen Schadloshaltung oder sonst auff andere zulangliche Mittel bedacht seyn / wie gesambten Reichswegen denen Damnificatis und besonders dem oberwehnten Hoch-Stift Nischstadt / welcher etwan auch noch Vorschläge darzu an Handen zu geben wissen wird / eum effectu geholfen werden könne / damit sie in diesem allgemeinen Reichs-Krieg / daviele andere der Gefahr nur von ferne zu gesehen / und öftters an ihrer Reichs-Schuldigkeit nicht wenig haben erwinden lassen / nicht allein die victima seyen / sondern zu ihrer wieder empor Helffung gesambten Reichs wegen der Schaden nach billigmässiger Proportion ersetzt werden möge ; Welches gerechte Begehren hoffentlich um so baldigen Platz finden wird / als Wir unter Göttlicher hohen Obacht jederzeit seyn und verbleiben.

Ober-Rhein  
1709

Der Ober-Rheinische Creys gedachte sich auch in Zeiten zu prospiciren / oder vorzusehen / darmit die Wiederherbeybringung des ihm abgeriffenen / ja in denen Præliminaribus eines abzuschliessenden Friedens / festgestellt / und nicht schlechthin die ehemahlige Münster-Nimweg- und Ryswickische Friedens-Schlüsse zum Grunde der Handlung geleyet werden möchten. Er machte diesem nach in folgendem

begleitet  
mit großer  
Warheit  
des Elffasses  
u. s. w.

Eine gründliche Vorstellung bekandt / Warum die wenige Fürsten und Stände / welche von dem zergliederten Ober-Rhein. Creys noch übrig sind / in grossen Sorgen stehen / wann bey denen bevorstehenden Præliminar-Friedens-Tractaten die Restitution des Ober- und Unter-Elffasses / sambt der Stadt Straßburg / und allen daran und darinnen gelegen / so alten als neuen Bestungen / und übrigen Appertinentien nicht zum Voraus / als eine *Conditio sine qua non simpliciter* bedungen und festgesetzt / sondern die Münsterisch-Nimwegisch- und Ryswickische Friedens-Schlüsse wieder Verhoffen abermahlen zum Fundament geleyet werden / Sie Fürsten und Stände nicht allein vor sich mitten in dem Frieden keines Friedens gesichert / sondern auch alle vorliegende Creyse eben derselben Gefahr beständig exponirt seyn und bleiben werden ; Und zwar so ist

## I.

Ohne dem Welt-kündig / was vor ansehnliche Provinzien / Fürstenthümer und Landschaften von dem hiebevorn so mächtig gewesenen Ober-Rheinischen Creys nach und nach abgegangen / nicht allein die Bisthümer Metz / Toul und Verdun (des Herzogthums Lothringen vor jeho nicht zu gedencen) sondern auch das ganze Ober- und Unter-Elfaß / sambt der Stadt Straßburg und anderen darinnen und daran gelegenen Bestungen / theils mit offenbahrer Gewalt / theils durch List und unzählbare widrige ungegründete verkehrte Auslegungen / der dar-auff nach und nach erfolgter Friedens-Tractaten / zu sich geriffen ; Massen

## II.

1709.

Nur mehr als zu viel bekandt / was diese Cron insonderheit aus dem Münsterischen Friedens-Schluss de Anno 1648. hier zuvor Anlaß genommen / und wie verkehrt desselben §. 5. primo quod supremum Dominium &c. 70; tertio Imperator &c. 73 und teneatur Rex Christianissimus &c. 81 schon An. 1662. unter andern wegen der Metz-Toul- und Verdunischen Lehen-Sache interpretiret / und Krafft derselben diejenige immediate Fürsten und Stände / welche etwas von dergleichen / obschon auffer dem District der dreyen Bisthümer Metz / Toul und Verdun / auff des Reichs unmittelbaren Grund und Boden / auch in desselben undisputirlicher Jurisdiction gelegenen Lehen-Stücken recognosciren / für Französische Unterthanen halten wollen / da doch laut §. 70. primo quod supremum Dominium &c. von Reichs wegen an berührten Bisthümern an diese Cron weiter nichts / als was in derselben Districten gelegen / cedit ; auch über dieses §. 87. teneatur Rex Christianissimus &c. die Reichs-Immediat vor obgemeldte Reichs-Stände ausdrücklich reserviret / und über dieses aus denen Actis / welche von An. 1667. bis 70 zu Regensburg bey dem damahlen in dieser Lehen-Sache eligirtem Arbitrio vorgekommen / klärlich erwiesen ist / daß an eine dergleichen Cession bey denen Münsterischen Tractaten von Niemanden / ja von denen Französischen Ministris selbst nicht einmahl gedacht / weniger so ansehnliche vermögende Fürsten und Stände der Franzöf. Souverainität unterwürffig gemacht worden ; Hierbey aber ist es noch lange nicht geblieben / sondern die Franzöf. unbillige Prætenhiones auff dem Westphäl. Frieden seynd nach dem Nimweggar dahin extendirt worden / ob seye der §. tertio Imperator &c. 73. welcher doch nur von der Cession des Landgraviatus superioris & inferioris Alfariz / und anderer daselbst bemerkter / dem glorwürdigsten Hauff Oesterreich zugehöriger Jurium / handelt / auff die Cession des ganzen Elffasses und aller darinnen gelegenen Fürstenthümer und Länden zu verstehen / da §. 87. teneatur Rex Christianissimus &c. aber nur pro forma für die lange Weile dahin gesetzt / auch die in sine desselben befindliche wenige Worte : Ita tamen (welche doch nur auff die vorhergegangene §vos 70. und 73 zu verstehen) ohne dem gleich wiederum cessirt und auffgehoben ; gestalten dann auch leyder ! erfolget / daß bald nach ermeldtem Nimwegis. Frieden nicht allein Straßburg mit Gewalt occupiret / sondern auch die mehreste von Hochgedachten Ständen eben durch diesen Weg gezwungen worden / unter dem Franzöf. iupremo Dominio mit ihren Länden und Leuten entweder zu seuffen / oder von denenselben gar hinweg in das Elend gejaget zu werden / der vielen Franzöf. Reunionen , Dependencien und Appertinentien zu geschweigen / so nach jehzbesagtem Nimwegis. Frieden / durch welchen die Cron Franckreich alles / was diese aus dem Westphälischen / mit der höchsten Unbilligkeit / wider dessen klaren Buch-



staben / Inhalt und Verstand prætendirt / vor vollkommen confirmirt und befestigt gehalten / Strohmweiß hervor gebrochen / und weit über die Elssasser Grängen mit Inscirung aller benachbarten Reichs-Landen höchst-gefährlich hinaus gelauffen. Was nun

## III.

Nach dem Rißwielischen Frieden / welchen der König in Franckreich nicht besser / als die vorhergehende / verstanden und ausgeleget / erfolget / und wie fatal der Ursprung und die Quelle dieses Französis. Wachstums nicht allein dem gesanten Reich / sondern auch allen dessen Hohen Allürten bey diesem letzteren annoch währenden Krieg gefallen / auch was die Cron Franckreich dardurch für einen unsäglichen Vorthail in die Hände bekommen / denselben zu vollkommener Behauptung der Königl. Spanis. Succession nicht allein auszuführen / sondern auch / da Gott nicht absonderlich gewachtet hätte / einen gar grossen District von ganz Teutschland Sr. Königl. Souverainität unterwürffig zu machen / das lieget Sonnenklar an dem Tag / und wäre ein sehr geringe Hoffnung damahl zu Rettung Teuschlands / ohne die Hülffe übrig gewesen / welche die Hohe Allürte / nemlich Engell- und Holland / durch Anführung ihrer Armeen aus denen Niederlanden bis mitten in das Reich / zwar mit sehr grossen Glück und Succes / jedoch auch nicht ohne höchstgefährliche Hazard / dem Reich und dessen Armee großmüthig geleistet / und dadurch so wohl die Französis. Mesures in so weit gebrochen / als sich auch selbst gegen diese Königl. Präpotenz etwas sicherer gesetzt haben. Demnach nun auch der gesunden Vernunft

## IV.

Nichts nöthiger seyn will / als dergleichen gefährliche Quellen des Französis. Wachstums ansehe / da es die rechte Zeit ist / zu stopffen / auch über dieses kein bequemeres Mittel ausgedencken werden kan / der Hohen Allürten hohen vernünftigen Intention gemäß / die Französis. Präpotenz / resp. aller Allürten / mithin auch des Reichs ad Terminos moderatiores zu bringen / und ein sicheres Equilibrium in Europa zu stifften / als diese Cron zu Wiederhergebung desjenigen zu obligiren / was dieselbe auff obige unbillige Weise gewaltthätig an sich gezogen / bevorab das Reich / insonderheit die vorgelegene Creyse / niemahlen in Sicherheit seyn werden / es werden dann / wo nicht gar die Bisthümer Metz / Toul und Verdun / doch zum wenigsten das ganze Ober- und Nieder-Elssas sambt der Stadt Straßburg / und als in und an diesem Land gelegenen so alt- als neuen Bestungen / wiederum heraus gegeben / die bis anhero unter dem Französis. Zwang gestandene Reichs-Fürsten / Grafen und Stände wiederum in ihre vollkommene Immediatät gesetzt / die Metz / Toul- und Verdunischen Lehen aber / welche auff des Reichs unmittelbaren Grund und Boden gelegen / und von verschiedenen Fürsten / Reichs- Grafen und Ständen mit vollkommener Immediatät / Superiorität / und

Reichs-Freyheit aber von vielen Seculis her recognosciret und besessen worden / mit Aufhebung des Nexus Feudalis / denen Ständen entweder als Eigenthum / oder als Reichs-Lehen überlassen ; Als ist

## V.

Keine geringe Hoffnung zu schöpfen / wann diese höchst-importante Sache bey denen jetzigen Tractaten von hoher Hand in Zeiten recommendirt und vorgestellet würde / daß es ohne Frucht nicht wohl abgehen / auch obberührte höchstnötige Restitution keines wegs auff die vorher begangene Münsteris. Nimwegis. und Rißwielische Dissfalls unglücklich interpretirte Friedens-Schlüsse / sondern bey denen Præliminar-Tractaten selbst zum Voraus / um so mehr als eine *Conditio sine qua non* festgesetzt werden würde / je verbündlicher gleichwohl das zwischen Engell- und Holland eines / und denen exponirten Reichs-Creysen andern Theils An. 1702. zu Nördlingen auffgerichtete Particulier-Feodus dahin gehet / daß kein Friede / wie die Formalia lauten: nisi communicatis consiliis, ac antequam restitutus in pristinum statum mentionatis Statibus, Civitatibus & Provinciis per Dicturam Circulorum Redintegratio obtenta fuerit, geschlossen werden sollte &c. und zwar ein solches um so mehr / weilten jetzgedachte zum mehrsten exponirte Creyse / als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / ihres Orts / die schuldige Præstanta durch den gangen Lauff des jetzigen Kriegs nicht allein vollkommen / sondern auch darüber præstirt ; Auch

## VI.

Gar ein grosses Interesse vor die Hohe Allürte / insonderheit vor die vereinigte Niederländische Provinz / als welche dem Rhein zum nächsten gelegen / darunter versuret / daß dergleichen mächtige auff diesen Strohm stossende Landschafften / wie das Ober- und Unter-Elssas sambt der Stadt Straßburg ist / in welchem zumahlen ganze Armeen gehalten / und die benachbarte Stände unversehens alle Moments überfallen werden können / in der Französischen Bittmässigkeit keines wegs gelassen / sondern dieser Strohm samt allen der angelegenen Chur- und Fürsten / gegen alle Französis. Gewalt und Prætensiones bey der guten Gelegenheit fest und sicher gesetzt / und dardurch alle Occasion zu künftigen Kriegen mit absonderlicher Sorgfalt aus dem Weg geräumt werde / bevorab da alle der Cron Franckreich benachbarte / insonderheit die Herrn Staaten Generales einen so grossen District von Landleuten zu Vermehrung der Königl. Französis. Macht unmöglich mit zusammentgelegten Händen ansehen / und daher gar leicht zu einer solchen Zeit in einen Krieg verflochten werden könnten / wo die Allianz mit anderwärtigen fern entlegenen Potenzen vielleicht nicht in denen jetzigen / sondern ganz Terminis (wie verschiedene Exempel aus denen vorhergegangenen Zeiten davon Nachricht geben könnten) stehen möchten / einfolglich die allerse-

tigt



1709.

Der Eber-  
Maynß  
und Kayf.  
Maj. selbst  
an/

Evangelis-  
che bitten  
Preußen  
und Hanno-  
ver um Wep-  
sam.

Reichs-  
Convent  
wunder-  
lich / daß  
ihm nichts  
in forma  
von Fried-  
ens-Hand-  
lungen be-  
richtet /

Die Chur-  
Maynß.  
Directorio-  
um herum  
fragen /

Erhöht  
Kunst-  
schafft von  
den Fried-  
ens-Präsi-  
dialen /

tige Gefahr alsdann desto grösser seyn würde etc.  
Diese Considerationes wurden an Chur-  
Maynß gebracht / mit der Bitte / auff deren In-  
halt patriotisch nachdrücklich zu reflectiren / und  
folglich gleicher Gestalt dahin behülflich zu seyn/  
daß der Ober-Rheinische Creyß / zugleich auch  
das Erz-Stift Maynß in eine völlige Sicher-  
heit gestellet würde. Man stellet sie auch Kay-  
serl. Maj. vor / und begleitete solche mit einem  
Schreiben / daß Sich solche gefallen lassen wolte /  
darauff allergnädigst hülfliche Reflexion zu  
machen. Die Evangelische Glieder mehrge-  
dachten Creyßes / hatten erzehltes Anliegen auch  
an Preussen und Chur-Braunschweig / dane-  
ben aber auch noch dieses gelangen lassen / daß  
solche zwey Hohe Häupter die Abstellung der  
Nyswickischen Religions-Clausul mit zu treiben/  
geruheten. Preussen ließ sich in Wieder-Ant-  
wort vernehmen / daß das erste gar vernünftig /  
das andere aber höchstnöthig sey / versicherte /  
man solte in dem auff selbiges gesetztes Ver-  
trauen nicht fehlen / indem es Sich die Conser-  
vation des Reichs und der Religion beständig  
angelegen seyn lassen würde / wie es dergleichen  
bisher beym Reich / und bey denen Allirten be-  
zeiget / auch dem von Schmettau / als seinem im  
Haag sich findenden Abgesandten deshalb  
wiederholte Instructiones ertheilet etc. Auff  
gleichen Schlag lautete dem wesentlichen In-  
halt nach / was Chur-Braunschweig auf gedach-  
tes Anbringen zurück geschrieben / und ist bey de-  
nen Holl-oder Niederländis. Geschichten zu fin-  
den / was unter andern auch wegen Puncten bey  
denen Friedens-Tractaten vorkommen und ge-  
handelt worden sey / ob gleich aus der Sachen  
nichts geworden. Denen Reichs-Gesandten  
mochte es indessen zu Regensburg bedenklich  
vorkommen seyn / daß man von dieser so wichti-  
gen Sache so gar nichts / die ganze Zeit ihrer  
Abhandlung über / an den Reichs-Convent ge-  
bracht. Nach eingetrettenem Junio hatte man  
sich im Fürstl. Collegio deshalb zu regen ange-  
fangen / mit dem Vorstellen / man hätte billich  
bey dem Chur-Maynß Directorio anzufragen/  
wie doch die Sachen disfalls bewandt wären /  
nachdem ohne das verlauten wollen / ob hätte  
man im Churfürstl. Collegio schon von einer an-  
zuordnenden Reichs-Deputation gesprochen.  
Die Directoria hatten erstlich nicht gern dran ge-  
wolt / dergleichen Anfrage zu thun / doch war es  
endlich von Salzburg / auf mehrers Zureden / ge-  
schehen / da aber die Antwort ziemlich stumpff /  
und dahin ausgefallen: Er / Chur-Maynßischer  
Directorial-Gesandter habe / weil das Churfürstl.  
Collegium gleichmäßig wegen der Sachen bey  
Ihm angefraget / an seinen Principal geschrie-  
ben / und werde bey eingehender Instruction / sel-  
biger nachzuleben / nichts ermanglen. Bald hier-  
auff / und zwar den 8. Junii zeigte Oesterreich an /  
es sey einkommen / was zwischen den Allirten  
und Franckreich bisher an den Friedens-Präli-  
minarien tractiret worden / und solte bald com-  
municiret werden / darmit man den Articul ab

1709.

Gesandten  
darüber.

Seiten des Reichs notificirte / in welchem von  
der Restitution der Stadt Straßburg und des  
Elsasses pacificiret worden. Man war Wil-  
lens / davon auch von einer Deputation zu ferne-  
rer Friedens-Handlung also fort zu sprechen / es  
wurde aber noch ausgesetzt / bis noch eine Post  
eingelauffen / die dann mitbrachte / daß sich al-  
les zerschlagen / und Franckreich selbst das durch  
seine Bevollmächtigte Abgehandelte nicht ratifi-  
ciren / oder genehm haben wollen. Der Inhalt  
derer Preliminarien war doch / in Ansehung  
Teutschlands / so gethan / daß man sich darbey  
an denen Rhein-Grängen keine hinlängliche  
Sicherstellung versprach / und fast unwillig an  
ein und andern Orten war daß die deshalb im  
Haag geschehene / und in den Niederländis. Ge-  
schichten zufindende Erinnerung / nicht besser Ein-  
gang gefunden. Man vernahm auch / es sey  
durch das Directorium bey dem Reichs-Convent  
gegen Ausgang des Junii angetragen worden :  
wie daß eine hohe Nothdurfft erfordern wolte / bey  
dem künftighin reallumirten Preliminar-Frie-  
dens-Tractaten vor des Reichs Interesse und Si-  
cherheit zu sorgen / und zwar um so mehr / als in  
denen abrumpirten Preliminarien wahrgenom-  
men worden / daß durch die darinnen gemachte  
Barriere / weder des Reichs / noch der Allirten  
Sicherheit für das künftige bestehen könnte / und  
dahero dafür gehalten / nicht undienlich zu seyn /  
wann man von Reichs wegen Ihero. Kayf. Maj.  
allerunterthänigst ersuchte / allergnädigst zu ge-  
ruhen / dero im Haag substituierenden hochansehn-  
lichen Gesandtschaft allergnädigst aufzugeben /  
daß selbige sich des Reichs Interesse dergestalt  
eyffrig angelegen seyn lassen / damit demselben  
bey denen künftighin reallumirenden Präli-  
minar-Friedens-Tractaten zu seiner Sicherheit  
besser / als man in denen abrumpirten wahrge-  
nommenen / prospiciret / und eine genugsame Bar-  
riere geschaffet werden möchte / welches Ansu-  
chen man ebenmäßig an die Herrn General  
Staaten / in einem an selbige ablassenden  
Schreiben / zu thun hätte.  
Gleichwie man nun Fürstl. theils sich solches  
Vorhaben hatte gefallen lassen / und es selbst  
vor nöthig zu seyn erachtet / also war das Chur-  
Maynßische Directorium erböthig / die Projecten  
gedachter Schreiben auch eines Reichs-Gutach-  
tens zu machen / und zu communiciren / worüber  
die Deliberationes nach oben vorgestelltem Plan/  
anzustellen seyn würden. Über dieses hatte man  
schon im Fürstl. Collegio Überlegungs-Puncte  
des Friedens halber vorbracht / die da als ein Be-  
heimnuß denen Gesandtschaften versiegelt zuge-  
sendet / doch gar bald bekandt geworden / daß  
sie hernachgefeßter massen gelautet:  
1. Wäre eine in wenig Personen bestehende  
Reichs-Deputation ad Tractatus Pacis tutuæ zu  
resolviren / so in 2. Churfürsten / 2. Fürsten /  
und 2. Städten bestehen könnte.  
2. Diese wäre mit einer Reichs-Vollmacht  
und Instruction zu versehen : es hätten aber die  
deputirende Churfürsten / Fürsten und Stände

Diffalle  
waren des  
zukünfti-  
gen gefalte  
Vorschläge.



in Publicis wohlgeübte / erfahrne / verpflichte und geschickte Räte zu subdelegiren / und denenselben

3. Nach denen abrumpirten Preliminarien keinen Characterem zugulegen; und nachdem kein Mediator bey diesen Friedens-Tractaten vorhanden / so ist

4. Zu resolviren / bey weme sich die Subdelegati zu legitimiren? woben zur Nachricht dienenet / daß im Haag die Allirte beschloffen / daß die Legimation in Circulo, in Anwesenheit der drey Hohen Allirten zu produciren / und nachgehends in einen Kasten zusammen zu legen wären; Ob nun hierinn mit der Reichs-General- und eines jeden deputirten Standes seinem Subdelegirten Rath mitgebenden special Vollmacht / ein Unterscheid zu machen / daß mit jener obverstandener massen / mit dieser aber dem Stylo Imperii gemäß zu verfahren? ist zuüberlegen.

5. Die Handlung betreffend / wird im Haag dafür gehalten / daß die mund- und schriftliche Begehren an die drey Hohe Allirte zu bringen / welche alsdann mit Franckreich darüber conferiren solten. Und dieses die Ausländische betreffende: Was aber die Reichs-Angelegenheit concernire, solches würde wohl bey denen Kayserl. erinnert werden müssen / worüber ein Schluß zur Reichs-Instruction zu fassen seyn wird / sonderlich wie der Modus tractandi mit der Reichs-Deputation seyn solle / daß nicht abermahl cum ludibrio exterorum, wie vormahls zu Rostwick geschehen / Confusion zu des Reichs Schaden erfolge.

6. Über die Materialia Instructionis, wird auch vornemlich zu deliberiren seyn / nachdem man in denen abrumpirten Preliminarien gesehen / daß durch die darinn gemachte Barriere weder des Reichs / noch der hohen Allirten Sicherheit fürs künftige bestehen könne; daher dann zu gedencken wäre / wie man solche zu erlangen / und was für limites dermahlen / ohn viel zu tractiren / durch die Waffen zu erfichten / vermeine: wie dann auffeine unlimitirte Restitution des Ober- und Untern ganzen Elsasses / Sundgau / aller darinn gelegenen Städt und Bestungen / der Praefecturae Provincialis, zu dencken / mit denen 10. vereinigten Städt / Bisthümern / Straßburg / Metz / Toul und Verdun, und mit allen darinn gelegenen Reichs-Lehen / der Ritterschafft / Burgund / Franche Comté, mit Saar-Louis und Thionville, des ganzen Hergogthums Lothringen / wie es vor der Regierung Henrici des III. die Hergoge von Lothringen besessen / ohn welches weder das Reich einen Nutzen / noch der Hergog von Lothringen Ruhe haben / auch dem Reich nicht das geringste zu praestiren vermag / daß also der Cron Franckreich in obgedachten Provinzien kein Land noch Leut oder Gerechtsame gelassen / oder dergleichen der Cron incorporirt verbleibe / sondern selbe alles dieses mit denen / was in dem Instr. Pacis Westphal. derselben zum Besten geschlossen / Kayserl. Maj. und dem Reich wieder cediren und abtreten solle. Es wird aber hiebey dermahlen vonnöthen seyn / sich mit Stels-

lung der Mannschafft + Contingentien / und Geld-Mitteln recht anzugreifen / um in dem Stand zu kommen / dieses vom Feind mit Gewalt zu erlangen / und die Hohe Allirte zu bewegen / dem Reich desto kräftiger zu obigem Abschehen bey künftigen Friedens-Handlungen zu assistiren / und was sonst noch ferner in die Reichs-Instruction für Materien und Puncten zu Kayserl. Maj. und des Reichs Besten / auch des Reichs Ehre / zu bringen / wäre von einem jeden Stand zu erinnern / damit man

7. Hierinnen zeitlich einen Schluß machen / und solchen an Kayserl. Maj. mit dem Begehren allerunterthänigst bringen könnte / damit auff die Endigung der mit Verwunderung des ganzen Reichs von denen Hohen Allirten so schleunig / ohne Communication mit dem Reich gemachten Preliminarien Pacis, und darinn nicht genugsam stipulirten / anjeho auff eine mehrere Sicherheit angetragen werden könne etc. etc.

Die Berathschlagungen über diese Puncte / und in Vorschlag gebrachte Schreiben / folgten so bald nicht / da man für rathsam gehalten / etwas zu warten / bis die Kayserl. Principal Commissarii ankommen wären / die da unter Wegens waren / und den 17. Juli würcklich wiederum in Regenspurg eintraffen / des andern Tages denen Chur- und Fürstl. Gesandtschafft ihre Ankunft notificiren lieffen / dargegen sie von solchen durch abgeschickte Secretarios bewillkommet / Jhro auch nach und nach von denen Gesandtschafft auffgewartet worden. Sie lieffen gleich des andern Tags ein Commissions-Decret dictiren / in welchem von denen vorgewesenen Friedens-Handlungen die Nachricht enthalten / und was etwa bey deren Wiederhernehmung zu beobachten seyn möchte / dem Reichs-Convent zu bedencken gegeben war / nach Aufweiß des folgenden:

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen ist allerdings unverborgen / welcher Gestalt vor kurzer Zeit sich einige Franckösis. Ministri in Holland eingefunden / und all-dorten Friedens-Vorschläge gethan; so bald nun die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr davon Nachricht erhalten / haben dieselbe dero geheimen Rath und Oesterreichischen Hof-Canzlern / Herrn Grafen Philipp Ludwig von Singendorff / dahin abgefertiget / um dabey Dero und des Reichs Interesse zu beobachten / und Jhro / damit Sie gestalten Dingen nach / sambt dem Reich / die Nothdurfft zeitlich erwegen und vorkehren könnten / von der Beschaffenheit solcher Friedens-Propositionen / zuverlässigen Bericht zu erstatten. Es hat aber derselbe bey seiner Ankunft im Haag die allschon bekandte Preliminaria zu künftiger allgemeiner Friedens-Handlung zwischen Jhrer Kayserl. und zu Groß-Britannien Majestät / auch denen Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden / und dann der Cron Franckreich / vor das Reich sowohl / als unter sich auff dem Schluß / und allbereit so weit abgeredt gefunden / daß seinen da-

Stimlich  
von jenen  
genen Pra-  
limin-  
Friedens-  
Handlung-  
gen gege-  
bene Nach-  
richt /

durch Com-  
missions-  
Decret,

bey



1709.

bey gethanen Erinnerungen / theils keine / theils nicht die verhoffte Statt mehr wiederfahren wollen / weniger Ihr. Kayserl. Maj. die Zeit verbleiben / daß Sie denselben instruiren / oder sich mit dem Reich dero Verlangen und Vorhaben nach / in einer so hochwichtigen Sach vorher hätte vernemen / und die Nothdurfft berathschlagen können. Ob nun zwar ermeldte Preliminaria von denen Kayserl. Ministris, um sich von denen Bunds-Genossen nicht abzufondern / und in Betrachtung der offen gelassenen weitem Handlung / surnemlich aber in dem Abscheu mit unterschrieben worden / damit die E. on Franckreich nicht nur zu vorläuffiger Abtretung der für das Reich darinnen bedungener Vortheile verbunden werde / sondern auch wann wegen der / daselbe / und die hohe Bunds-Genossen unter sich betreffenden Puncten / zwischen denenselben hienächstens etwas verglichen werden sollte / sich dem zu widersehen / oder derenthalben neue Motus anzufangen / keinen praetext haben möchte / so haben dannoch Ihre Kayserl. Maj. gleich Anfangs billiches Bedencken getragen / ohne vorgangene Communication und Einstimmung der Churfürsten / Fürsten und Ständen sich der Genemhaltung halber heraus zu lassen / welches auch anjeho um so weniger erfordert wird / nachdeme der König in Franckreich zeitlicher / wider die von seinen Ministris gegebene Hoffnung / deren Ratification verweigert ; ja gemeldte seine Ministros aus denen Niederlanden abgeruffen / und diese Handlung abgebrochen / mithin Ihre Kayserl. Maj. und das Reich / die Zeit wieder erlangt haben / ihre bey künftigen Frieden zu beobachten habende gemeinsame Angelegenheiten und Interesse unter sich zu erwegen und abzureden. Es haben dannhero allerhöchstgemeldte Ihre Kayserl. Maj. der Churfürsten / Fürsten und Stände vernünftige Meynung und Gutachten über erwachte Preliminaria allergnädigst erfördern wollen / was bey etwa hienächst wieder verfassende Preliminar- und Haupt- Tractaten des Friedens / von wegen des Reichs und dessen Glieder / in deren Angelegenheiten / gegen die Cron weiter zu beobachten / oder zu begehren wäre / als worüber mit ermeldter Cron besonders zu tractiren / und dasjenige / so etwan die hohen Allürte unter sich abzuhandeln haben / davon abzufondern kommt / damit dem feindlichen Theil / sich in des Reichs oder der Allürten innerlichen Sachen / wie er ohne das jederzeit zu seinem Vortheil suchet / desto ungeschener zu mischen / aller Anlaß und Gelegenheit ein für allemahl abgeschnitten bleibe. Ihre Kayserl. Maj. versichern Churfürsten und Stände insgesambt / und jeden absonderlich allermitdest / daß darunter von dero selbst und nach dero allergnädigsten Befehl / von Ihrer zum Friedens- Werck abordnenden Gesandtschaft nichts werde unterlassen werden / so zu des Reichs und werthen Vatterlandes / auch jeden Stands Besten erspriesslich und immer möglich seyn mag ; es können auch hiebey Ihre Kayserl. Maj. wohlmeinend zu berühren

Theatri Europæi XVIII. Theil.

L

Lande

1709.

nicht umhin / daß nachdeme die Erfahrung zum öfftern gegeben / wie wenig bey denen öffentlichen Berathschlagungen vieler nicht allezeit gleichgesinnter / die so nothwendige als schuldige Verschwiegenheit gehalten worden / Churfürsten / Fürsten und Stände und deren Räte / Botschaften und Gesandte / in diesem grossen und wichtigen / aller Heyl und Wohlfarth berührenden Geschäfte / sich nicht nur die Geheimhaltung überall angelegentlichst empfohlen seyn lassen / sondern auch zu mehrer Behutsamkeit ihr abzulegen gedenkende Vora oder einander eröffnete Meynung / wo bevorab man Staffeltweis zu gehen / nöthig ermessen sollte / also fürsichtig abfassen und enge halten werden / damit nicht durch deren unzeitige Ausbreitung die Handlung hernach allzuschwer / wo nicht gar unmöglich fallen möge. Ob demnach Churfürsten und Stände bey denen künftigen Preliminar-Friedens- und dessen Haupt- Tractaten / des Reichs allgemeine und ihre besondere Angelegenheiten / dero Kayserl. Gesandtschaft anvertrauen / oder welches Ihre eben gleich seyn wird / eine Reichs-Deputation ad locum Congressus abordnen wollen / solches stellen Ihre Kayserl. Maj. dero Gutbefinden anheim / erinnern nur / und ersuchen dieselbe allergnädigst / daß sie in dem letztern Fall / mit ditzmaliger Besetzung aller etwa habenden Competenzen / die Deputation so eng als immer möglich / fassen / und dazu keine andere / als geübte / und bey jedem deputirenden Stand allein in würcklichen Pflichten stehende Räte / ohne weitem Character / mit einer des Reichs Herkommen nach / vergleichender vollkommener Instruction subdelegiren / surnemlich auch dieselbe / der Legitimation halber / an das übliche Reichs Herkommen weisen / und hierunter nichts neuerliches fürbringen oder zulassen möge / damit des Reichs als eines in Haupt und Gliedern bestehenden Corporis / innerlich gute Verständnuß und Einigkeit der Gemüther / denen Auswärtigen / bey welchen man desto wegen in nicht geringe Verkleinerung gerathen / gezeuget / in loco Congressus alle vor diesem / nicht ohne grossen / bis auff den heutigen Tag leyder noch empfindenden Nachtheil und Schaden / sich ereignende Strittigkeiten vermeidet / mithin das Friedens- Werck durch die Reichs-Deputation nicht mehr gehindert als befördert / noch denen hohen Allürten zur Voreil- oder Trennung Zug und Anlaß gegeben werde. Diesem heilsamen Abscheu kan sich auch ein jeder desto leichter fügen / als nebst der Reichs-Deputation gleichwohl besondern / sonderlich denen jenigen Ständen / deren Angelegenheiten für andern in die Friedens- Handlung einlauffen / bevorstehet / da sie wollen / eigene Ministros dahin abzuordnen / dieselbe jedoch von Ihr. Kayserl. Maj. und des Reichs wegen nothwendig zu ermahnen seyen / solchen falls die etwa mitgebende Vollmachten / nicht wiederum / massen wohl vor einigen Zeiten geschehen seyn mag / also einzurichten / als wann weder Sie Reichs- Stände / noch ihre besitzende



Lande / worum oder um deren Gerechtigkeiten es zu thun / Reichs-Lande wären ; sondern dergestalten / damit auch daraus so wohl / als aus allem übrigen ihrer und der ihrigen Verfahren / die Verknüpfung mit Ihr. Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich / worauff ihre wahre Hoheit und Heyl beruhet / erkennen werden möge. Ihre Kayserl. Maj. versehen sich dieser und mehr anderer wohlbedenklicher Ursachen halber allergnädigst / Churfürsten und Stände werden diese dero aus Reichs-väterlichem Gemüth und Vorsorg zu des Reichs und eines jeden Standes Besten herrührende Erinnerungen wohl bezeugen / und Ihro mit dem über ein und anders erwartenden reiffen Gutachten ohne Zeit-Verlust an die Hand gehen / immittelst aber / und vor allen Dingen ein jeder seine Reichs-Schlussmäßige Contingentia so eysriger ihm angelegen seynlassen / als gewisser / daß von diesem allem Ansehen nach / letzten Feldzuge / der Ausschlag des bevorstehenden Friedens / mithin das beständige Wohl und Beh des werthen Teutschen Vaterlandes meistens dependiren werde / und ohne rechtschaffenen und nachdrücklichen Gebrauch der Waffen / wenig oder nichts bessers für das Reich und dessen Sicherheit zu hoffen stehet. Der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der Heil. Römischen Kirchen / Tit. St. Sylvestri Priester / Cardinal / Bischoff / und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau etc. etc. oft allergnädigster Ihr. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns geheimer Conterentz-Rath / und zu dem allhier versammelten Reich bevollmächtigter Principal-Commissarius, haben in Folge darüber empfangenen allergnädigsten Befehls / solch Ihr. Kayserl. Maj. preiswürdige Intention, Gutbefinden und Wohlmeinung / der Churfürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Rätthen / Botschafften und Gesandten / hiermit eröffnen wollen / recommendiren auch solch des gemeinen werthbesten Vaterlandes höchste Angelegenheit nach ihrer Würde / und gegenwärtiger Nothbeifung in allen und jeden Puncten nachdrücklichst und innigst / und bleiben in solcher Hoffnung Ihre Hochfürstliche Eminenz denenselben mit allem freundlich geneigt und gnädigem Willen stets wohl zugethan etc. etc.

Da obiges Reichs-Gutachten confirmirt,

durch anverwiltetes Commissari- oas- Decret.

Diesem war noch ein anders beygefüget / in welchem das obige Reichs-Gutachten / doch was die discrepante Meynung in Puncto neuer Geld-Anlagen betraff / nach dem Sinn des Churfürstl. Collegii dahin confirmirt wurde / daß man sich auff noch ausstehende Reste nicht verlassen könnte ; sondern billich sich zu mehrern und neuen Beitrag bequemen müste / wo anders dem Vaterland Rettung und Heyl geschaffet werden wolte. Der gesambte Inhalt des Decrets war also gefasset :

Die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr / haben aus dem unterm 17ten nächst verwichenen Monaths datiren / und Ihro ge-

horfamst eingeschickten concluso der 3. Reichs-Collegien mit mehrern allergnädigst verstanden / was Churfürsten und Stände auff das jüngst an die Reichs-Versammlung wegen zeitlicher completer Stellung der Reichs-Contingentien / Einbringung der rückständigen Præstationen / auch Vorschlagung eines dahin gegen die saumseelige zulänglichen Modi exequendi, und Bewilligung eines neuen Geld-Beitrags erlassene Kayserl. Commissions-Decret, wie auch auf die von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz / auch Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und andern Ständen des Reichs / mit lobwürdigem Eysen und Lieb zu dem nothleidenden Vaterland beschene Vorstellungen / geschlossen / und an Sie in Unterthänigkeit gutachtlich gebracht haben : Ihro Kayserl. Maj. sind mit denselben einig / und thun hiermit allergnädigst bestättigen / daß / gleichwie es bey denen vorigen Reichs-Schlüssen / Krafft deren ein jeder Stand seine Mannschafft an denen von Ihr. Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / vermög des aufgetragenen Commando, benannten Orten / nicht aber ohne vorhero zwischen des Reichs und der Allirten Generalität gepflogenes Concert anderswo zu stellen hat / auch die unter Subsidien oder sonst hergebende Mannschafft für kein Reichs-Contingent zu passiren / noch das selbige / was ein oder anderer Stand an Volk / Geld oder andern Requisiten annoch rückständig / loszugeben / sondern dem Reich vorzubehalten / und so wohl hiernächst als nach erfolgtem Frieden / als jetzt durante bello beyzutreiben / nicht weniger die Erenß-Täge im Ober- und Niedersächsis. Erenß auff der Stände Verlangen wieder zu halten seyn / sein unveränderliches Verbleiben hat ; also Krafft dieses neuen Reichs-Schlusses alle und jede Stände ohne Unterscheid nicht nur ihre schuldige Mannschafft in completen mustermäßigen Stand / mit denen vom Reich gut befundenen Requisitis ad loca Operationum unter mehr höchsternander Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Commando, falls zwischen Ihro und der Allirten Generalität nicht ein anders abgeredet worden / ohne Zeit-Verlust zu stellen / sondern auch die rückständige Geld-Anlag forderfamst nach des Heil. Reichs Stadt Franckfurth sub pœna Executionis zu erlegen / oder sonst in andere rechtmäßige Wege erweislich zu prästiren haben : Ihre Kayserl. Majestät werden auch zu solchem Ende unterthänigst eingerathener massen Ihre Auctorität zu interponiren / und nicht nur an die Reichs in genere, sondern auch an die darinnen / sonderlich in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Erenßen gefessene mächtigere Status fernertweitige Excitatoria ergehen zu lassen ohnermanglen. Nachdemahlen es aber bis anhero daran nicht gefehlet / theils Stände auch sich mit deme / daß keine Erenß-Täge gehalten werden / zu entschuldigen fortfahren / ungeachtet vermög voriger Reichs-Schlüsse / solches keinen von seiner Schuldigkeit befreyen / und die

Hülffe!



1709.

Hülffe / welche von dergleichen Creyß-Conventen herfließen solle / dieses Jahr dem Reich so wenig zu statten kommen kan: so wird gleichwohl von Reichs wegen auff einen zulänglichen Modum, wie denen Reichs-Schlüssen nach denen jetzigen Umständen / die bisherige Krafft und Nachdruck gegeben werden könne / ferner zu gedencken / und Ihr. Kayserl. Majest. lieb seyn / wann Ihr des Reichs Churfürsten und Ständen zugleich gutachtlich an Hand geben / wie die Schwierigkeiten / wodurch die Creyß-Versammlungen in gedachten Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen bis hieher gehindert worden / gehoben / und die Circular-Deliberationes dem alten Herkommen gemäß / allda wiederum in ordentlichen Gang gebracht werden mögen. Was übrigens die vorgeschlagene abermahlige Bewilligung einer Million Thlr. angehet / müssen Ihr. Kayserl. Majest. in Betrachtung der Nothwendigkeit und gegenwärtiger Coniuncturen / da ohnmöglich ohne Gelder / entweder mehrere Mannschafft erhandelt / oder auch mit derjenigen / welche vorhanden / die geringste Operation vorgenommen werden kan / des Churfürstl. Collegii Meynung beysfallen / und dieselbe dahin allergnädigst approbiren / daß wenigstens zum Anfang  $\frac{1}{2}$  von der vorgeschlagenen Million Thlr. zu denen andringlichsten Nothdurften und Ausgaben von allen und jeden Ständen / womit es nach der Anleitung voriger Reichs-Schlüsse zu halten / ohne Unterscheid beygetragen werde. Und obschon Fürstl. und Ständl. Seiten nicht unbillig verlangt wird / daß dasjenige / so vermög der von der Stadt Franckfurth eingeschickten Delignation, an denen bishero verwilligten Geld-Anlagen hin und wieder annoch rückständig ist / vorhero würcklich eingebracht / und aus denen Reichs-Bewilligungen nicht ein lauter Wort-Wechsel / sondern ein durchgehendes Werk gemacht werde / gleichwie demnach in vorigen Reichs-Schlüssen heilsamlich vorgesehen / daß wegen eines oder andern Saumseeligkeit oder Verzugs / die übrig getreue Stände der gemeinen Noth sich nicht entziehen sollen / zudem auch gegen die Säumige ratione præteriti die Execution so gar auch nach dem Frieden vorbehalten; Also versehen sich Ihr. Kayserl. Majest. zu allen und jeden / das Vaterland liebenden Ständen gnädigst / daß Sie in Beherzigung desselben Ehr und Noth zu obgedachten  $\frac{1}{2}$  pro rata einseils zu concurriren sich um so minder weigern werden / als auch zu denen mächtigeren Churfürsten und Ständen / das gewisse Vertrauen gestellet wird / daß Sie dem Verfloßenen das schuldige unverzügliche Genügen thun / nicht weniger auch sich der jeso verwilligenden höchstnötigen Anlagen nicht entschütten / noch durch ein schädliches Exempel / das daraus dem gemeinen Wesen entstehende Nachtheil / ihnen zu schwerer Verantwortung und Schulden kommen lassen / sondern vielmehr mittelst ihrer Willfährigkeit die anderen zur rühmlichen Nachfolge

auffmuntern / und also die Reichs-Armada in den Stand setzen helfen werden / womit die vom Reich nach und nach abgeriffene Stück mehrern theils durch die Waffen recuperirt / und das übrige hernach bey denen Friedens-Tractaten desto leichter wieder herbey gebracht werden möge; allermassen dann auch Ihr. Kayserl. Maj. wegen Böhmen und ihres Oesterreichs Creyßes dero voriges Erbieten nochmahlen wiederholen / und dasjenige / so auff Sie / jetztgedachter Länder halben / kommen wird / getreulich beyzutragen willig und bereit erklären.

Bald hernach erfolgte noch ein Commissions-Decret, in welchem Kayserl. Maj. gesambten Ständen des Reichs von dem Nachricht gab / was von denen 4. Associirten Creyßen / auch hernach dem Ober-Rheinischen insonderheit an Sie gebracht / und ausführlich vom letzten / wegen Preliminariter festzustellenden Herstellung des Ober- und Untern-Elssasses / auch Straßburg cum Pertinentiis, deduciret worden / welches alles schon in vorhergehendem / dem geneigten Leser mitgetheilet / also hier davon weiter zu handeln nicht nöthig / nur annoch zu sagen ist / daß Kayserl. Maj. die Erinnerungen und Vorschläge erwehnter Creyße **wohlbefugte Meinungen** / in dero Commissions-Decret genennet / und gesambtem Reichs-Convent Überleg- und Entschliessung heimgestellt: Ob nicht **vor andern** darauff anzutragen / und darob zu halten seyn wolle zc. zc. Nach eingetrettenem Augusto gieng auch ein Schreiben der Königin von Groß-Brittannien ein / daß die Friedens-Handlungen sich zerschlagen / der Feind mit den Tractaten die Allirten nur gespottet / daher man ja am Ober-Rhein mehrere Trouppen zu stellen / und darauff zu denken hätte / die dasige Avalla Imperii durch Waffen beyzubringen / weil sonst wohl nichts zu erhalten seyn würde / wie leyder! sich hernach gewiesen.

Hiermit war nun dem Reichs-Convent abermahlen etwas zu thun / und Materie zu gewöhnlichen Berathschlagungen genug gegeben / wie die Folge ausweisen wird. Der Inhalt derer dictirten Dinge / fiel etwas weitläufftig / und meinte man / das Werk fördern zu können / wann man die Haupt-Summa in kurze Punete oder Sätze brächte / die auch von dem Directorio würcklich abgefasset / und denen gesambten Ständen communiciret / wie sie hernach stehen.

Puncta Deliberanda, in materia Belli.

Es wäre zu berathschlagen / wie erstens auff der Herrn General Staaten letzteres Verlangen / und schriftlich nachdrückliches Erinnern / neben denen Kayserl. ergehenden Excitatoris die Sache anzugehen / daß bey so sehr geschwächter feindl. Armee am Obern-Rhein / unter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando, mehreres Volk mit allen Kriegs-Erforderungen zusammen gestellet / dem Feind Abbruch damit gemacht / und dadurch ein besserer Fried erfochten / und wie

Zu dieser Offensiv-Operation die rückständige

1709.

Mittelt  
vergleichen  
wie dem  
Reich auch  
von denen  
bilitäten  
Desideriis  
derr  
Associirten  
Creyße  
Nachricht  
gegeben.

(1.)  
Alles in  
Puncta De-  
liberanda  
gefakt / was  
Reiz an-  
belangt.

(2.)



1709.

(3.)

Mannschaft / Kriegs- Requirita und verwilligte Gelder einseils beygebracht ; Auch der dritte Theil von der neuen ratificirten Million Rthlr. erlegt / hierzu aber von denen Potentioribus, Remotioribus, und in Retarda stehenden Statibus, zu Lieb des Vaterlands / und in Beherzigung dessen Ehr und Noth / denenjenigen nunmehr auch mit einem guten Exempel in allem vorgegangen werden mögte / so vorhin an allem resolvirten Volks- Geld und andern beliebten Requiritorum Quanto, das ihrige notorie oder erweislich beygetragen haben / andere aber sich durch allerhand vormahls schon verworffene Weis und Manier / auch der nicht gehaltenen Creys- Tzagen halber / nach Inhalt des Commissions- Decrets, zuentschuldigen vermeinen / und diesen durch obiges Unterlassung / kein Schuld und Verantwortung / dem gemeinen Wesen aber kein irreparabel Praejudicium zugezogen werde ; massen dann auch auff Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigstes Verlangen von Reichs wegen ein zulänglicher Modus vorzuschlagen seyn würde ; wie denen vorigen Reichs- Schlüssen / nach denen jetzigen Umständen / die b-hörige Kraft und Nachdruck gegeben / auch zugleich ein Gutachten erstattet / wie die Schwürigkeiten / wodurch die Creys- Versammlungen in den Ober- und Nieder- Sächsischen Creysen bis hieher gehindert worden / gehoben / und die Circular- Deliberationes dem alten Herkommen gemäfs / allda wiederum in ordentlichen Gang gebracht werden können / und dann

(6.) Wie die letztere der Herrn General Staaten nachdrückliche Erinnerungen / auch wohin in specie cum Effectu, nicht mit Wortwechsell deren Schreiben zu beantworten seye / zumahlen die mehrste Zeit des Feldzugs verlossen / und daran keine mehr zu verlihren wäre / wann man von Reichs wegen noch etwas zu praestiren / und gegen den Feind vorzunehmen / die Hohe Allirte auch auff ihr Verlangen dadurch zu vergnügen gedencke.

Puncta Deliberanda in materia Pacis.

und Friede- besch- Schlussung.

1. Es wäre zu resolviren / ob das Reich bey den künftigen Praelimir- Friedens- und dessen Haupt- Tractaten seine allgemeine / und die Stände ihre besondere Angelegenheiten der Kayserl. Gesandtschaft anvertrauen / oder
2. Eine etwa in 6. Personen bestehende Reichs- Deputation dahin abordnen / die Deputatos aber benennen / und dahin gesehen werden wolle / das von denen Herrn Deputatis keine andere als gute / bey jedem deputirenden Stand allein in Pflichten stehende Rätze / ohne Character subdelegirt werden möchten / und jene
3. Mit einer dem Reichs Herkommen gemäfs vergleichender general / diese aber mit einer special Vollmacht von ihren Herrn Principalen zu versehen / und wie solche alsdann einzurichten wäre / gestalten dann dieselbe auch
4. Wegen ihrer Legitimation an das übliche Reichs- Herkommen anzuweisen / und nichts neuerliches zu gestatten / damit zwischen Haupt

1709.

und Gliedern gute einmüthige Verständniß erhalten / und alle besorgende Strittigkeiten / Nachtheil und Schaden von denen Exteris verhütet / auch dadurch der Fried mehr befördert / als gehindert / und denen Hohen Allirten kein neuer Anlaß zur Voreil- oder Trennung gegeben werde ; wie dann auch

5. Zu eines jeden Stands besserer Beförderung eigenen Interesse, neben der Reichs- Deputation frey zu stellen wäre / das er eigene Ministros ad locum Congressus abordnen könne / welche aber von Kayserl. Maj. und Reichs wegen zu erinnern / das Sie die mitgebende Vollmachten also einrichten möchten / damit daraus so wohl / als aus allen ihren übrigen und der ihrigen Verfahren eine Verbindung mit Kayserl. Maj. und dem Reich / worauff ihre wahre Hoheit und Heil besteht / erkennen werden möge.

6. Den Modum tractandi betreffend / wird solcher auch / und zwar also zu resolviren seyn / damit nicht abermahlen / wie vor diesem / cum ludibrio exterorum allerhand Confusion und Disreputation zu des Röm. Reichs Schaden erfolge / wohl aber auff das Herkommen / wie im §. 5. zu Kayf. Maj. und des Reichs eigener höchster Ehre zu sehen seye massen man dann auch

7. All dasjenige mit der Cron Frankreich / besonders von Kayf. Maj. und des Reichs wegen dem Stylo Imperii gemäfs zu tractiren / was das Reich und dessen Glieder angehet / dasjenige aber / so etwa die Hohe Allirte unter sich abzuhandeln haben / davon zu separiren / damit dem Feind sich in des Reichs oder der Allirten innerliche Sachen / wie er ohne dem zu seinem Vortheil gethan / sich desto ungeschweuter zu mischen / aller Anlaß und Gelegenheit ein für alle mahl abgeschnitten bleibe / die Materialia aber belangend / wird

8. Von Kayserl. Maj. von Churfürsten / Fürsten und Ständen ein Gutachten über die vorgewesene Praelimiraria Pacis erfordert / sonderlich was etwa bey hiernächst wieder verfassenden Praelimirarien und Haupt- Tractaten des Friedens / von wegen des Reichs und dessen Glieder / in deren Angelegenheiten gegen die Cron Frankreich weiters zu beobachten und zu begehren / und da dieser Punct zur Instruction pro Deputandis Imperii gehörig / so wäre / zu deren mehrerer besserer und ausführlicher Einrichtung / auch in Votis

9. Auff dasjenige / was Kayf. Maj. unterm 23. hujus per Decretum Commissionis Caesareae in materialibus von der Allociirten Reichs- Creysen Vorschlägen / dem Reichs- Convent allergnäd. eröffnet haben / und per Dictaturam Publicam sub eodem dato communicirt worden / zu sehen / ob nemlich und wie im Friedens- Tractat darauff anzutragen / und darob zu halten seye / so mit dem guten theils eintrifft / was unterm 19. Jun. jüngsthin vom Chur- Mayntzisch Reichs- Directorio privatim pro materia deliberanda communicirt worden / wobey man aber

10. Keines wegs zu Kayserl. Maj. und des

Reichs/



1709.

Reichs / auch der Hohen Allürten mehrere Sicherheit und besserer Barriere auffert zu lassen / was wegen vollkommener Restitution und Satisfaction des Herzogthums Lothringen in oben erwähnten Communicatis allbereits angeführt ist / gestalten auch über das

11. Einem jeden Stand des Reichs noch zu belieben gestellet bleibet / zu erweisen / was er vermag / daß zum Besten der gemeinen Sache zur Reichs Instruction und Reichs Gutachten an Kayf. Maj. nicht allein gegen Elßaß / Lothringen / die Mosel und Saar-Fluß / sondern auch die Maas / die Niederlande bis gegen das Meer / Inhalt der Associirten Creysen selbst eigenen Angeben / noch ferner gebraucht werden könnte.

Mit der  
Deliberation  
wird  
es nicht  
fert.

Es fehlte an Beförderung dieser Puncte zum Vortrage bey denen Directoris derer Reichs-Collegien gar nicht / und wußte man nachdrücklich anzuzeigen / wie es stünde / die Deliberationes von besserer Kriegs-Versaffung nun abermahl wieder anzufangen / da die Campagne nun bald zum Ende / und der Monat Augustus vorhanden war. Allein es hieß: der Status Belli habe sich geändert / man könne sich mit nichts / ohne vorher gesuchte und erhaltene Instruction. heraus lassen / ob gleich weiter gewiesen wurde / daß alles nur auf 3. schon lang vorgewesene Haupt-Stücke ankäme. (1.) Wie ergangene Reichs-Schlüsse zum Effect zu bringen. (2.) Eine abermahlige Million Thlr. zu bewilligen und zu erlegen. (3.) Kayserl. Majestät an Hand zu geben / wie doch der so sehr verlangte Creys-Tag in Ober- und Nieder-Sachsen wieder in Gang zu bringen?

Mit der  
Campagne  
ist so weit  
ig.

Aus denen nach und nach erzählten Berathschlagungen und Anstalten / ist leicht zu erachten / was im Feld vor Thaten geschehen können / und daß nicht viel Materie von der gleichen weitläufig zu schreiben vorkommen dürfte. Bey dem ungemeynen harten Winter / und mit Eys starck belegten Rhein / ließen sich bald zu Anfang dieses Jahr die Franzosen die Lust ankommen / starck herüber zu streifen / denen man aber bald / mit angeordneter Auff-Eysung in der Mitten des Stroms / Hinderung machte. Der Feind gab hernach große Dinge vor / die er gegen Teutschland ausrichten wolte / dahin der Duc de Bourgogne, das Commando zu führen / ankommen / und eine Armee von 40000 Mann unter sich haben sollte / u. s. w. aber es fehlte doch auch an Macht / diesen Worten Kraft zu geben / weil anderweitig / sonderlich in denen Niederlanden / allzuviel zu thun gefunden wurde / daß man Gott für die schlechte Anstalten derer Teutschen / ab Seiten Frankreichs / zu danken hatte / als dem es / menschlichem Urtheil nach / jämmerlich genug ergangen seyn dürfte / wann man sich nur halbweg angegriffen / eine Vormauer durch Waffen zu gewinnen / gleich wie andere thaten / und die Teutschen ihrem Willen überließen / da sie sich einbildeten / dergleichen durch Worte und Tractaten erhalten zu können / worinnen sie sich doch / wie

1709.

der betrübte Ausgang endlich erwiesen / gar sehr betrogen. Bey herannahender Feldzugs-Zeit fand sich der Marschall von Harcourt ein / das Commando zu führen. Allürter Seits hatte es / bey andrer Abwesenheit / dermahlen der Erb-Prinz von Baden-Durlach / sein Quartier in Etlingen nehmende / und war es / wegen der im Haag angestellten Friedens-Conferenz / eine gute Zeit zimlich stille. Die Sachen jenseit Rheins in desto bessere Sicherheit unsers Orts zu stellen / war Prinz Alexander von Württemberg selbst nach Landau kommen / um seinem Gouverno allda dieses Jahr in Person vorzustehen.

Eröffnung  
selbiger  
Stücken.

Nach eingetrettenem Junio und abgebrochenen Friedens-Handlungen im Haag / ließ der Marschall von Harcourt seine Völcker zusammen rücken / und an dreyen Orten / nemlich bey Kehl / Drusenheim und Fort Louis über den Rhein gehen / folgte auch selbst den 11. dito, nachdem er seine Linien bey Lauterburg wohl besetzt gelassen / und postete sich unter Kehl. Den 7. dito war der General Grossfeld in Etlingen eingetroffen / der das Commando der Troupen von dem Erb-Prinz von Durlach übernahm / weil sich der Churfürst von Hannover noch nicht einfinden wolte / den man gar mißvergnügt zu seyn versicherte / daß am Oberrhein nicht bessere Anstalten erfolgten / vielmehr die wackerste Regimente von dannen in die Niederlande gezogen worden / des Prinz Eugenii und Herzogs von Marlborough Ruhm befördern zu helfen / wie die Franzosen darüber spöttelten / die aber wohl fühlten / daß ihnen dasiger Orten / durch gedachte Generals / der größte Abbruch / zu nicht geringem Vortheil derer Holländer / und des Hauses Oesterreich / geschah. Der von Harcourt säumte sich nicht lange disseits Rheins / blieb nur in die 14. Tage stehen / verzehrte Fourage und Früchte / sie jenseits aber schonende / zog sich darauff wiederum zurück / zumal weil alles mit Wasser überschwemmet / und er über dieses genöthiget war / starcke Detachements nach denen Niederlanden abzuschicken. Er kam doch / nachdem das Gewässer gefallen / mit einem Corps zu Pferd wiederum herüber / räumte die Fourage vollends zimlich auff / führte auch viel Geträude hinüber / welches er auff Abschlag der Contribution an / oder hinwegnahm / weil es darmit gar spärlich herging. Indessen blieb Hannover noch immer von der Armee hinweg / hatte sich doch endlich bewegen lassen / zu selbiger zu kehren / und das Ober-Commando abermahlen zu versühren / ob etwas erspriechliches darbey ausgerichtet werden möchte.

Bewegung  
der Teut-  
schen.

Zhr. Durchl. hatten zu voraus / wegen obhabenden Dessen / die benötigte Ordres zum Aufbruch unsrer Armee / mit dem Anfang des Augusti geschickt. Dieser geschah den 6. dito, und mußte der General von Zolern mit etlich 1000 Mann disseits stehen bleiben. Das erste Lager unsrer marschirenden Armee war bey Graben / das zweyte bey Philippsburg. Hierauff hielt



1709.

man wegen Erwartung Sr. Churfürstl. Durchl. von Hannover einen Fast-Tag/ und langten Sie den 2. Nachmittags glücklich an: Demnach setzte man über den Rhein/ und rückete bis nach Germersheim/ allwo an der Quirich das Lager geschlagen wurde. Inzwischen schickte der Feind wiederum einen Theil seiner Troupen disseit des Rheins herüber/ mit dem Befehl/ bey Münchhausen, oberhalb Radstatt bey Steinmauer eine Schiff-Brücke bauen zu lassen; gleich wie die Teutschen ebenfalls eine dergleichen bey Schreck unter Taylanden anlegten/ um hierdurch die Communication mit ihrer Linie bestens einzurichten/ inmassen dann auch zu derselben Versicherung eine Schanze aufgeworffen wurde. Den 10. gelangete man bis nach Langen-Candel allwo das Haupt-Quartier war; da inmittlest der Marschall von Harcourt so viel Troupen in denen Linien an der Lauter versammelte/ als ihm nur immer möglich war/ und hat er dieselben/ dem Verlaut nach/ nunmehr mit 2. bis 10000. Mann besetzt. Dargegen stieß Prinz Alexander von Württemberg/ als Gouverneur zu Landau/ nebst dem General-Major Hofmann/ mit zwey Regimentern von der Besatzung daselbst zu der Reichs-Armee. So hatte Sie auch bereits einen guten Theil großes Geschüzes bekommen/ welches von Philippsburg und Landau herausgenommen worden war.

Hannover  
berichtet sel-  
ne schlechte  
veranlagte  
Ankunft  
bey der  
Armee.

Aus Langen-Candel notificirte Chur-Braunschweig seine endliche Ankunfft bey der Armee/ und beantwortete zugleich an Ihn von dem Reichs-Convent abgegangenes/ und oben angeführtes Schreiben/ worinnen man vermerckte/ er hätte die Sachen nicht nach Wunsch gefunden/ denn es hieß: Wir haben der Hn. Hn. und Eur. Antwort-Schreiben vom 2. Jun. lezthin wohl erhalten/ Wir haben nun dem darinnen an Uns geschenehen Verlangen nicht ermangelt/ bey der Kayserlichen und Reichs-Armee am Oberrhein/ um das Commando über dieselbe zu continuiren/ Uns wiederum einzufinden/ und stehen mit derselben jeso alhier zu Langen-Candel. Wir werden auch an Uns nichts erwinden lassen/ die Gelegenheiten/ wie dem Feinde möge bezukommen seyn/ und empfindlicher Abbruch geschehen könne/ bestens und sorgfältig zu beobachten: Alle unsere Bemühung aber/ etwas gutes auszurichten/ wird vergeblich seyn/ wann Wir nicht bey gänglich erschöpffter Reichs-Operations-Cassa, mit nöthigem Geld/ zu denen/ wie leicht zu ermessen/ vorkommenden viel und mancherley Militar-Ausgaben/ ohne Aufenthalt secundiret werden: Es ist nicht abzusehen/ woher solches anderst werde geschehen können/ als durch eine von Reichs-wegen resolvirende neue Geld-Bewilligung.

Wir haben zwar aus dem/ bey obangezo- genem Schreiben befindlichen Reichs-Gutachten wahrgenommen/ was wegen vorheri-

ger Herbenbringung der Restantien zu der Operations-Cassa vorgekommen/ es hat auch solches grosse Billigkeit/ und wäre zu wünschen/ daß diejenige vermögende Stände/ bey welchen solche Restantien vornemlich haiffen/ sich darunter zu ihrer Schuldigkeit zu lencken/ allmählich nunmehr resolviren wolten. Es läffet sich aber darzu noch gar nicht an/ und hat vorgedachtes Reichs-Gutachten keine weitere Wirkung gehabt/ als daß einige wenige 1000. fl. von solchen Ständen/ deren Contingent geringe ist/ zur Operations-Cassa geliefert worden/ welches aber zu Tilgung der/ von denen beyden vorigen Campagnien/ herührenden Schulden der Operations-Cassa, bey weitem nicht zureicht/ vielweniger eine Beyhülffe zu denen Ausgaben für die jetzige Campagne daher genommen werden kan/ deren jedoch täglich vorkommen/ die unentbehrlich seyn/ und welche sich zumahlen sehr ergößern werden/ wann/ wie die Nothwendigkeit es erfordert/ ein oder andere würckliche Operation gegen den Feind vorgenommen werden sollte/ worzu ein Vorrath von baarem Gelde erfordert wird. Es ist ein grosser Unterschied/ ob eine Forderung/ wie diese/ rechtmässig und liquid/ und ob sie exigibel seyn/ und baares Geld daher erfolgen könne/ welches von dieser demahlen nicht zu hoffen/ folglich leicht zu begreifen ist/ daß mirgedachte Restantien kein solcher Fonds seyn/ worauf für die Ausgaben der heurigen Campagne Anweisung geschehen/ oder gerechnet werden könne: Auff etwas zulängliches an Contribution ex hostico, ist auch keine Rechnung zu machen/ weil solche erst im Winter einkommen/ und zu Unterhaltung der Vestungen/ und der Nothwendigkeit nicht zureichig seyn.

Wir haben demnach aus patriotischer Wohlmeynung/ hiermit auff das allerangelegentlichste recommendiren wollen/ daß vorgedachte neue Geld-Bewilligung/ ohne daß dieselbige an der vorherigen Beytragung mehr bedeuteter Restantien/ weiter gebunden werde/ beliebt und möglichst beschleunigt werden möge. Wann nicht bald Geld in ercklichen Summen zur Operations-Cassa kommet/ so ist auff keine Operation gegen den Feind zu gedencken/ und wird die Armee nicht allein mit mehreren Troupen nicht verstärket werden können/ dessen sie doch sehr bedräft/ und worzu sonst unter andern von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Libd. zwey gute Bataillons zugekommen wären/ sondern es wird auch die Fränkische supernumerar Infanterie die Armee quittiren. Uns wird sothanen auch nicht anders als sehr beschwerlich seyn können/ unsere Zeit mit unsern nicht aeringen Anstalten ohne einigen Nutzen und Nothwendigkeit bey der Armee zubringen/ bey welcher nichts vorkommen noch geschehen wird/ welches unsere Gegenwart weder erforderere noch meritire.

Wie

1709.



1709.

Wir verbleiben denen Herren und Euch mit freundlicher Gunst und geneigtem Willen wohl beygethan.

Im Haupt-Quartier zu Langen-Candel / den 13. August. 1709.

Differenz  
haben /

Weilen nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht dem Feind gerne an zwey Orten zu schiffen machen wolte / so concertirten Sie mit dem Kayserlichen General Feld-Marschall Lieutenant / Grafen von Mercy / ein gewisß Dessen, daß nemlich dieser mit einem Corpo von etlichen 1000. Mann zwischen Hünningen und Alt-Breysach den Rhein passieren / und allda in das Elsaß eindringen solte / worzu Sie ihn mit nöthigen Schiffen / zu Schlagung einer Brücke / und andern Erfordernüssen mehr / versahen. In den Etlingischen Linien ward unterm Commando des General Boineburg / und General Grafens von Zollern / auch alle behörige Anstalt verfügt / damit mit selben so wohl die Communication erhalten werden könnte / als auch / daß man allda in nöthigem Defensions-Stand wäre / falls der Feind unverhofft etwas darwider tentiren möchte; Ihre Churfürstliche Durchlaucht selber aber / wolten mit der Armee gegen die feindliche Linien bey Lauterburg anrücken / solche zu so ciren / und sodann ein mehrers zu unternehmen suchen. Alle diese Anstalten waren sehr gut / sie lieffen sich auch ziemlich wohl an. Dann nachdem erwehnter Herr General Mercy sich wiederum abwärts begeben / so marschirte er mit seiner unterhabenden Cavallerie an 2400. Mann stark / als 2000. Curassier / und 400. Husaren / in möglichster Eyl nach dem Rhein zu / versaher selbige mit dem zu Rheinberg und Laufenburg gebackenen Commiß / und giengte ferner in dem Basler Gebieth unverhindert über selben / und über Gibenach auff Bratteln / Malleng / und Münchstein / allwo sie über die Steinerharte Brücken / und zu St. Jacob die Bürß an drey Orten passireten / welches / weil dieses Wasser dermahlen sehr klein / um so leichter geschehen konte. Die Franzosen hatten zwar wegen des zu Rheinfelden angestellten Bäckwesens von einem Teutschen Movement gemuthmasset / und deshalb die Basler erinnert / daß sie die Passage zu Augst wohl besetzen solten / welches diese auch thaten; doch die Teutschen fanden / wie gedacht / einen andern Weg; zum Schein aber lieffe der commandirende General durch den Obristen Schenckenbeck / in Begleitung 4. Husaren / um einen Durchmarsch anhalten / der zwar / als man dieses von den Belagerten verlangte / bereits geschehen war / daher diese auch zur Antwort gaben / daß es keines Einwilligens mehr brauche / indem die Teutschen darmit schon zuvor gekommen wären. Inmittelst war der Kayserliche General Brenner zu Freyburg in Breißgau ebenfalls mit et-

lichen 1000. Mann Infanterie angelanget / und nachdem er die allda bereit stehende lederne Schiff-Brücke auffladen lassen / gieng er mit selbigen den 20. August. Abends um 9. Uhr nach Neuburg am Rhein zu / allwo er so gleich zu Schlagung der Brücke den Anfang machte / welches der Feind ganz nicht verhinderte / da indessen mehr erwehnter Herr General Mercy mit seinem Corpo zu Ottmarsheim Posto gefasset hatte / von welchem Ort sich die Franzosen in aller Eyl retirirten / und anfänglich in eine Rhein-Insel zogen / von dar aber gleich weiter giengen. Alles war im ganzen Sundgau über sothanen unverhofften Einfall der Teutschen / in höchstem Allarm / und die Franzosen lebten in nicht geringer Bestürzung / indem sie nicht wußten / ob selbige weiter ins Elsaß oder Burgund einbrechen würden.

Weilen nun der General Mercy denen ausgeplünderten Dorffschaften alles Weggenommene wieder hatte restituiren lassen / so gaab dieses die Vermuthung / daß man Teutscher Seiten gesonnen / allda sich feste zu setzen. Währenden dessen hatte Ihre Churfürstliche Durchlaucht von Hannover mit der Haupt-Armee aus dem bisherigen Campement bey Langen-Candel sich auch moviret / und waren näher gegen die feindliche Linien angerücktet / da auff dem Marsch der Schwäbische General Baron von Rodt / Hagenbach wegnehmen / besetzen und zur Behauptung der Communication mit den Etlingischen Linien / die Schiff-Brücke höher auffwärts schlagen mußten. Die Franzosen / die von der obigen beschehenen Passirung des Rheins so gleich Rundschaft erhalten / waren vor Hünningen sehr besorget / weil nur 500. Mann in dem Ort liegen solten / weshalb sie die Thore fleißig geschlossen hielten / dahimwärts aber unter dem General von Bourg ein starkes Corpo detachiren lieffen / mit dem Reste hingegen / den sie noch 1800. Mann stark ausgaben / in ihren Linien bey Lauterburg blieben / und alle Anstalten machten / die Teutschen bey der nähern Anrückung / fattsam zu bewillkommen.

Nachdem also Ihre Churfürstl. Durchl. durch den Kayserl. und Ober-Rheinischen General-Bachmeister / Herr Hoffmann von Löwenfeld / selbige am 19. August mit etlichen 1000. Mann hatten recognosciren lassen / um zu sehen / ob dem Feinde zwischen Lauterburg und dem Rhein würde beyzukommen seyn / der auch auff einer Rhein-Insel Posto faste; so folgten Sie Nachts zwischen dem 22. und 23. August. mit der Armee nach / und rücketen bis Berg / so nur einen Canonen-Schuß von Lauterburg lieget. Hierbey hatte der lincke Flügel die Avantgarde / dessen Cavallerie linker Hand über Hagenbach / die Infanterie aber rechts durch den Wald / bis gegen gedachtes Bergen avancirte / der rechte Flügel

1709.

Mit Mer  
licher De-  
sachlungDer ander-  
weitiger  
Bewegung  
unserer  
Armeen /



1709.

sambt der völligen Infanterie nahm einen andern Weg / und konte wegen der vielen Defileen vor spätem Abend nicht in das bey Neuburg / ohnfern den feindlichen Linien ausgesteckte Lager / austrücken. Ihre Churfürstliche Durchlaucht recognoscirten selbige auff der Höhe bey Bergen in eigener hoher Person / und weisen Sie einige Redouten und Altwasser zu passiren hatten / ehe Sie an solche kommen konten / so sendeten Sie zu ihrer Bedeckung etliche hundert Mann voraus / rückten darauff an Lauterburg / und die Linien so nahe an / daß nicht nur mit großem / sondern auch kleinem Gewehr / auff Sie Feuer gegeben / und ohnfern von Ihnen / dero Sattelknecht / der Arm entzwey geschossen ward. Sie fanden aber die größte Unmöglichkeit / etwas mit gutem Erfolg / und sonder augenscheinliche Gefahr / gegen den Feind zu unternehmen / weil alle Rundscharfter und Deserteurs versicherten / daß er mit seiner ganzen übrigen Macht in mehrerwehnten Linien sehr wohl postiret stehe / und hinter selbigen annoch eine neue / bis an den Rhein herunter gezogen habe.

Diesem nach liessen Sie / als alle schwere Bagage bereits aus dem Lager bey Langen-Candel über den Rhein war gesendet worden / den 24. die Armee ausruhen / die Schiff-Brücke von Schrecken abbrechen / und höher nach Saylanden bringen.

Im gehaltenen Kriegs-Rath ward der Marsch am 25. weiter resolviret / alleine weil ein übergelauffener Hussar berichtete / daß der Feind etliche Regimenter gegen Cron-Weissenburg detachiret habe / wohin der Teutschen Absehen gieng / so ward selbiger wieder eingestellt / indem man leicht glauben konte / daß er von sothanem Vorhaben Rundscharft müsse gehabt haben.

Indem nun männiglich darauff wartete / daß vorerwehnter General Mercy mit seinem Corpo etwas gutes ausrichten würde / man auch bereits verschiedene Zeitungen von Ueberumpelung der Stadt Colmar / und daß die Teutsche bis nach Selz und Molsheim durchgedrungen wären / aussprengte / so lieff vielmehr höchst verdriessliche Nachricht ein / daß selbiger völlig geschlagen / die meiste Infanterie entweder gefangen / oder niedergemacht worden / und er selbst kaum mit etlichen hundert Mann Cavallerie sich durch das Basler Gebieth habe salviren können ; dann nachdem der Feind mit einem starcken / und dem Vernehmen nach aus 10. bis 1200. Mann bestehenden Corpo unterm General Graf Bourg / gegen die Teutschen geschwinde anmarschiret war / so attaquirte er sie in ihrem jenseit Neuburg / zwischen Bressach und Hünningen gehaltenen Lager. Anfang schiene es / als ob die Frankosen würden das Reißhaus geben müssen / doch der Teutsche rechte Flügel gerieth bald darauff in Confusion / wiewohl der Ob-

Fanff  
schlecht ab.

1709.  
riste Zieradin mit einer Escadron, bey selbigem sich noch ziemlich gehalten haben soll. Der lincke Flügel / unterm General Breuner / der gleich bey Anfang der Bataille todt bliebe / thate unter Anführung dessen Obristen / Monfr. la Varge, bessern Widerstand / repoullte den feindlichen rechten Flügel / und ruinirte von selbem beynähe drey Regimenter / doch die Infanterie muste den hartesten Stoß ausstehen / weil sie ihrer Haut sich gewiß rechtschaffen wehrete / und ob sie die Brücke gleich nicht erreichen konte / so wolte sie sich doch auch nicht ergeben / daher kam es / daß sie meistens todt bliebe / wiewohl die Frankosen doch bis 1832. von selbiaer / und auch der Cavallerie, gefangen bekommen / was sich aber noch errettet / und die Brücke / die sie hinter sich abbrechen / erreichte / hat sich mit dem General Weitersheim durch das Gebürge auff Freyburg gezogen ; der General Mercy hingegen / gieng / erwehnter massen / mit dem Reste der ausgerissenen Cavallerie, nach Rheinfelden zu / und fanden sich nachmahls täglich welche ein / die man entweder vor verlohren / oder gefangen gehalten. Dieses war demnach der so üble Ausgang desjenigen Vorhabens der Teutschen / welche denen Frankosen Anfangs nicht wenig bange machte / und von dem fast männiglich eine gute Hoffnung geschöpffet hatte. Da also Ihre Churfürstliche Durchlaucht ihre wider den Feind gefochtene Anschläge solcher Gestalt mißlungen sahe / so hielt sie vor das rathsamste / den Rhein zu repassiren / weßhalb Sie sich durch die Etlingische Linien bis nach Muckenssturm hinauff zogen / allwo Sie auch etliche Tage stehen blieben. Der Feind / der bey der mit dem General Mercy vorgesallenen Action eben keine Seiden gesponnen / und dessen Verlust / wo nicht höher / doch wenigstens gleich war / marschirte / ohne etwas ferner zu unternehmen / auch wieder nach seinen Linien zurück / doch machte der Marschall von Harcourt, nachdem er unterm General Imme-court, von der Mosel einen Renfort von 12. Escadronen erhalten / Mine / als ob er etwas gegen die Unfrigen zu tentiren Willens seye / weßhalb er sich aus seinen Linien nach Langen-Candel zoge / und die Contributions in dem Pfälzischen unter harten Bedrohungen ausschriebe. Weil man nicht wissen konte / was dessen weiteres Absehen seyn möchte / so gieng Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit der Haupt-Armee den 2ten September zu Rheinhäusen / ohnfern Philippsburg / wieder jenseits Rheins / und setzte sich nach Speyer. Die Bestung Landau war mit einer guten Garnison und andern Behörnüssen versorget / um dadurch allen feindlichen Absichten in Zeiten vorzukommen. Die Frankosen thaten hingegen weiter nichts / als daß sie einige Movements machten / die Unfrigen hingegen aber / hielten sich zwischen Dudenhofen und Speyer auff / und da Ihre Churfürstliche Durchlaucht

wohl



1709.

Hannover  
politisch  
seiner mit  
vorgängigen  
Abgang  
von der  
weil dem  
Reichs-  
Kocher

wohl sahen / daß Ihre Gegenwart der Orten bey der Armee weder nöthig noch nützlich mehr sey; begaben sie sich / den General de la Tour in dessen das Commando hinterlassende / mit Anfang des Octobris / nach dero Landen / schrieben anbey dem Reichs- Convent ihre Meynung mit diesen Worten : Denen Herrn und euch ist vorhin bekandt / daß wir uns bewegen lassen / uns dieses Jahr zur Kayserlichen und Reichs- Armee wieder um zubegeben. Es ist nun solches bloß aus Liebe zum Vaterlande geschehen / und würde eine grosse Satisfaction vor uns gewesen seyn / wann wir gegen den Feind offensive hätten agiren / und etwas gutes ausrichten können: Wir hatten auch anfänglich gute Hoffnung darzu; nachdem aber der Kayserl. General Feld- Marschall- Lieutenant Graf von Mercy das Unglück gehabt / von dem Französischen General Comte du Bourg im Ober- Elsaß geschlagen zu werden / seynd dadurch die Concepten von dieser Campagne verrücket worden / und haben wir uns bloß mit der Defension abermahls begnügen lassen müßte; woben es auch weiter die Zeit über so lang als diese Campagne noch continuiret / zu lassen seyn wird. Als aber unsere Gegenwart bey der Armee dazu so wenig Ihre Kayserl. Maj. als dem Reich dienen kan / die gegenwärtige Coniuncturen auch also beschaffen / daß sie unsere Gegenwart in unsern Landen erfordern; So haben wir / nachdem Ih. Kayserl. Maj. wir es unterthänigst vorstellen lassen / resolviret / über Morgen die Armee zu quittiren und uns nach unsern Landen zurücke zubegeben. Wir werden das Commando dem Kayserl. General Feld- Marschall Grafen von Thüngen hinterlassen / auch denselben sowohl wegen der sich noch etwa ereignenden Vorfällenheiten / als der künftigen Winter- Quartirung für unsrer Abreise gnugsam instruiren / und haben denen Herren und euch von solchen allen Nachricht zu geben nicht unterlassen wolle. Wie höchstnöthig es übrigens seye / daß das Reich bey noch fürwährendem Krieg sich besser angreiffe / und die Reichs- Armee zu künftigen nicht allein mit mehrern Troupen verstärcket / sondern auch die Reichs- Operations- Cassa mit mehrern Geld- Mitteln versehen werde; solches werden die Herrn und ihr von selbst erkennen. Wir haben auch disfalls so oft und noch jüngstens in unserm Schreiben / aus dem Haupt- Quartier zu Langen- Candel Erinnerung gethan / daß wir überflüssig achten / selbige zu wiederholen. Wir wollen uns nur lediglich auf alle unsrige vorhergehende Representationen beziehen / und zu Churfürsten / Fürsten und Stände das Vertrauen fassen / sie werden endlich den Zustand des Reichs beherzigen / und die Deliberationes insonderheit darüber ernstig fortsetzen / wie nicht allein die Restanten zur Operations- Cassa sorderfamst herbey gebracht / sondern auch ein neuer richtiger und zureichiger Fundus aufgeworffen werden möge / worauf man gewissen Staat machen könne / damit so wohl die auf der Operations- Cassa noch hafftende Schulden abge-

führt / als auch ein- und andere Troupen zu Verstärkung der Reichs- Armee übernommen / auch sonst / was zu einer guten vigoureusen Operation zum Behuf künftiger Campagne vonnöthen / angeschaffet werden könne; gestalten wir dann die Herrn und euch hiermit angelegentlichst ersuchen / ihren Principalen / Obern und Committenten darauf Bericht zu erstatten / und ihnen solche diensame Vorstellung zu thun / damit dieselbe und ihr sorderfamst mit beysälligen Instructionen. wie es die Nothdurfft und Wohlfarth des Vaterlandes erfordert / darauf versehen werden mögen. Und wir verbleiben denenselben und euch mit freundlicher Gunst und geneigten Willen wohl beygethan. Speyer den 7. October 1709.

So gieng die Campagne unglücklich genug vor Teutschland zu Ende / da man in Regensburg mit dem Deliberiren noch nicht fertig war / wie sie besser angefangen werden sollen / oder / ins künftige angefangen werden wolte. Wir haben oben erzehlet was für Puncta disfalls zu überlegen außgesetzt worden und blieben / an die man doch nicht gern kommen / sondern lieber vorher / was in Materia Pacis vorgetragen worden war / in Bedencken ziehen wolte / gleich als wenn man in dem Stande / ohne nachdrücklichere Rüstung zum Kriege / einen guten Frieden auf Seiten Teutschlands zu erhalten. In dessen wolte man doch deshalb an Holl- und Engelland schreiben / und auf das antworten / was von denen abgebrochenen Friedens- Scheidungen ans Reich geschrieben worden war. Aber auch hierüber versielen die Stände unter sich selbst in Wort- und Disputen- Krieg / als man über die von Mayntz / oben angeregter Massen / entworffene Concepte derer Schreiben an ermeldete See- Potenzien / sich besprechen wolte. Die Evangelischen begehren / es solte ihnen eingefüget werden: „Engel- und Holland möchten doch daran seyn helfen / daß Franck- reich allem aus vorhergehenden Friedens- Schlüssen erlangten oder erlangt zu haben ver- meintem Rechte entsage / und nach von ihrer geschehener Restituirung des gehabten alles nach der Kriegs- Ankündigung de Anno 1689. und 1702. eingerichtet und fest gestellet würde.“ Denen Cathol. wolte dieses nicht ein / wie wohl sie leicht merken konten / daß in dem Begehren derer Evangelischen die Abschaffung der Nyßwickschen Religions- Clausul und der jenigen Neuerung stecke / die mittelst solcher Clausul hier und dar / wider den Westphälischen Frieden / im Reich eingeführet und weiter ausgebreitet wurde. Hierüber blieb die gemeinsame Aus- machung und Ablassung gedachter Schreiben an die See- Potenzien lange behangen. Die Evangelischen entschlossen sich allein der auf alten Fuß zustellenden Religions- Sachen halber an Engel- und Holland Schreibens abzulassen / und bey Reich beständig dahin anzutragen / daß in locis jam recuperatis & adhuc recuperandis, alles noch Westphälischen Frieden eingerichtet / die öftters- erwehnte Nyßwicksche Clausul aber

1709.

Schreiben  
an See-  
Potenzien  
wegen  
Reichs-  
Barriere

Streit sich  
einer Reli-  
gions-  
Clausul  
halber







1709. vom 21. Dito Evangelici zurück zuvermelden/ daß/ gleichwie an Seiten der Auguttanz Confessionis Verwandten/ bald bey Anfang dieses Kriegs mit Aufhebung des Rofwickischen Friedens mit Franckreich auch zugleich die Clausula Artic. IV. Pac. Risvv. vermög derer ad Portocollum gegebenen Declarationen vor abrogirt gehalten worden; Also hätten selbige an denen hohen Herrn Cathol. jünsthin vernehmen wollen/ wessen sie sich hierunter von ihrer Seits bey künftigen Frieden zuversehen hätten. Vermög habender Instruktion nun/ müste man auf expresse Abolition solcher Clausul nochmaln beharren, und ersehe man sich des billigmäßigen Besfalls hierinnen um so mehr/ als Kayserl. Majest. bereits Anno 1698. in dem Commissions- Decreto vom 2. (12. Febr.) ihres allerhöchsten Orts/ selbst allergnädigst vor billig erkennet/ daß die sich hierunter beschwerdt befindende Stände vergnügen würden/ in so weit es nur von der Eron Franckr. für keine Contravention aufgenommen werden könnte/ mit der allergnädigsten Versicherung/ daß sie über dem Instr. Pac. Westphal. sowol in Ecclesiasticis als Politicis zu halten/ allerdings gemeinet wären. Was Anno 1702. in dieser Materie vorkommen/ dessen seye man ganz wohl erinnerlich/ und wolle erwarten/ wessen sich hohe Herren pro ultimato hierinnen heraus lassen wolten: Gehalten dasjenige/ so indem sogenan- ten Extractu des Churfürstl. Protocollis enthalten/ von solcher Beschaffenheit seye/ daß es in effectu mehr/ als besagte Clausula selbst importirte/ daher man solches denen gnädigsten Hn. Principalen einzuschicken nicht vermöchte; Wolten aber hohe Hn. Catholici eine endl. solche Erklärung hierüber fordersambst von sich geben/ würde es denen Augult. Confess. Verwandten lieb seyn/ wann satisfaciret werden könnte. Im übrigen bleibe man bey jüngster Anzeige/ daß man sich hierdurch in keine Tractaten dahin einlassen/ oder auff einige Weise aufhalten lassen wolle 2c.

1709. Cathol. Erklärung de Clausula Rysvicensi.  
 Weil nun zu diesem Disputen wegen der Ab- oder nicht abzuschaffenden Rofwickischen Religions- Clausul das an Groß-Britannische Majest. abzulassende Schreiben/ nach vorhin erzehletem/ nebst dem darbey gemachten und gedachten Monito dero Evangel. Anlaß gegeben; so ist demnach weiter und über obstehende denen Herrn Catholif. zuertheilende Antwort bey dem Corpore Evangelicorum, nach wolermöglichen Umständen/ gutbefunden und geschlossen worden/ daß/ wann an Seiten Catholicorum eine hinlängliche Versicherung gegeben/ und ad Protocolum erklärt würde/ daß dasjenige/ was in denen beeden Kriegs- Declarationen de Anno 1689. und 1702. ratione recuperatorum & restituendorum enthalten/ genau beobachtet werden solle/ und in deme an Jhro Königl. Majest. in Groß- Britannien abzulassende Schreiben/ nur allein von der Barriere geredet werde/ solchenfalls man von dem in hoc passu gemachten Monito Evangelicorum abstrahiren könnte 2c. dieses mochten mehrgedachte Evangelici den 22. Septemb. denen Catholicis bekant/

1709. Damit Evangel. nicht vergüßt.  
 welche alsofort/ mit einander dieses schlossen: Gleichwie man von Seiten der Catholif. sich bey der Kriegs- Declaration erkläret/ daß in denen recuperirten Orten/ alles in Ecclesiasticis & Politicis nach den Fundamental- Reichs- Gesetzen/ und deren im Reichs- Gutachten vom 14. Febr. 1698. enthaltenen Friedens- Schlüssen gemäßigem Stand/ zu allen treuen Reichs- Ständen und deren Unterthanen Consolation gesetzt werden solle; also hätte es dabey in so weit seyn verbleiben; Es hätte aber niemahl die Meynung/ weder damahln noch anjeko Cathol. und Augspurg. Conf. Verwandten Theils gewesen seyn können/ daß man dadurch die vor so viel langen Jahren daselbst exercirende Catholif. Religion/ mithin auch in so weit geändertem statu Instr. Pac. VVestph. denen in solchen recuperirten Orten befindl. Cathol. ihr Exercitium cum annexis in Ecclesiasticis & Politicis nunmehr ganz benehmen/ selbige emigriren oder verstoßen lassen wolte/ sondern gleichwie Catholicis das feste gute Vertrauen zu denen Augsp. Confess. Verwandt. Hn. Churfürsten und Ständen damahl gehabt/ also führten sie solches auch annoch zu denen selben beständig fort/ sie würden mit den Cathol. hierinn einer Meynung seyn/ versicherten auch gänglich/ sie würden aus gleichmäßiger Christi. Lieb/ da dieser Casus in Instrumento Pacis VVestphal. so wenig/ als in andern Friedens- Schlüssen vor gesehen werden können/ und alles solches zu Erhaltung beständigen Vernehmens/ auch Abwendung alles besorgenden künftigen Mißtrauens unter beederseits Religions- Verwandten Hn. Ständen/ und deren Unterthanen/ und zwar reciproco illorum in communi Societate viventium in Instr. Pac. VVestph. gegründeten vinculo, zu ebenmäßiger der Cathol. Churfürsten u. Ständen/ und deren Unterthanen Consolation diene/ vornemlich da diese/ zu gegenwärtigem Krieg/ gleich den Hn. Augsp. Conf. Verw. auch ihr und ihrer Unterthanen Gut und Blut/ in Ansehung der gemeinē Sach. uff zu Recuperirung gedachter Reichs- Avallorum treulich mit angewendet/ von selbst die Cathol. in denen erobert- und noch recuperirten Orten in allem/ obverstandener Maffsen/ in Ecclef. & Politicis, auch mit manuteniren heiffen/ zumahl/ da man Cathol. Theils wie obgemeldt/ die Augsp. Confession auch daselbst wieder einführen zu lassen keinen Anstang hätte; welches man dann inter sacram Caesar. Maj. & status utriusq; religionis mehrers specialius untereinander/ gleichwie in andern Orten geschehen/ zuvergl. und durch gewisse Verordnung zu stabiliren hätte/ worzu die Hn. Augsp. Confess. Verw. das Jh. rige mit bejzutragē zuversichtlich um so mehr von selbst begierig seyn werden/ als solches dem Westphäl. Friedens- Schluß allerdings gemäß ist 2c.

1709. Was Cathol. weiter begeht.  
 Nach solchem Schlusse thaten sie denen Evangelicis ihm gemäße Vorstellungen/ und denn weiter diese Erklärung: Nach dem dem gesamtten Reichs- Convent gar zu wohl aus denen vor einigen wenigen Jahren gepflogenen Religions- Handlungen bekandt/ daß man allerseits verstanden gewesen/ die Differenz und geführte Grava-





mina über diese Clausul des ged. Artic. gültlich untereinander abzuthun/dahin auch durch die beliebte Reichs-Deputation der Weg gemacht/ sonderl. der Hn. Augspurg. Conf. Verw. dabey gemachten eigenen Erinnerungen zu sehen; wie dann dieses mit demjenigen/ was vormahls Kayf. Maj. in dem von den Hn. Augsp. Conf. Verw. in ihrer Wiederanzeige angeführten Kayserl. Comissions Decreto de An. 1689. beliebt übereinstimmet/ und dann Cathol. Seits diese beharrl. Intention der Hn. Augsp. Conf. Verw. in allen Gelegenheiten zur Conservation guten Vertrauens/ in und ausser denen Collegiis öftters wiederholt/ sincerirt und versichert worden/ so bleibe man Cathol. Theils bey der von Kayserl. Maj. vorhin An. 1689. und denen Cathol. ex post An. 1702. verschiedentl. eröfneten Erklärung/ dahin gehend/ daß man dergedachten Clausul nicht strictè insistiren/ sondern diese alle restringiren wolte / daß darob nicht allein alle der Augsp. Conf. zugethane Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sondern auch die hohe Allirte und jedermännigl. handgreifl. und fattsam würden erkennen können/ daß von denen Cathol. der Billigkeit nach / ein mehrers nicht könne oder möge abgefordert werden. Und nach deme in ged. Wiederanzeige der Hn. Augsp. Conf. Verw. begehret worden/ daß über die per Extractum Protocolli Collegii Electoralis vom 13. hujus geabene der Cathol. von denen Hn. Augsp. Conf. Verw. nicht zulängl. angesehene Erklärung / eine andere nähere und vergnüglichere Entschliessung ertheilet werden möchte / so hat man zu Bezeugung der Cathol. Churf. Fürsten und Ständen hierin aufrichtig hegen: e Intention denen Hn. Augsp. Conf. Verw. ferner erklären sollen/ daß man über das Exercitium Relig. in denen unter die Clausul des Art. IV. Pac. Rysvv. gehörigen Orten (wo nicht bereits würcklich ein anders verglichen ist) mit allerseitigem Vergnügen sich mit einander verstehen/ und ihnen zugleich hiemit zu B. lieben stellen wollen / ob sie nicht selbstn auch an Hand geben möchten / wo sie eigentlich in besondern Fällen / und worüber sie nähere Erklärungen zu obigem Ende verlangten. Man versichert selbe Cathol. Seits ganz zuverlässig hiemit / daß man hierauff solche Erklärung über die vorige ohne Anstand also zu ertheilen geneigt/ bereit und im Stande seye/ daß darüber die Augsp. Conf. Verw. Hn. Churf. Fürsten und Stände/ und jedermännigl. vergnügt sich finden könne. Man ersuchet hingegen aber dieselbe anbey auch/ daß einiger Orten verspührte Mißtrauen beyseit zu sehen / um in desto engern B. nehmen/ und zwar auch in wenig Tagen wais es jedem ein gleichmäßiger rechter Ernst / wie disseits seye/ aus der gangen Sache/ in allerseitiger Zufriedenheit zu kommen.

und Evangelicis erwidert.

Dieses brachten Catholici den 24. 7br. an Evangelicos, diese versetzten den 25. dito: derer Hn. Cathol. gestern ertheilte Resolution seye bey dem Corpore Evangel. in behörige Überlegung gezogen/ und denen Hn. Cathol. zurück zu vermelden beliebt worden: wie man dieser Seite sich zur Genüae expliciret/ daß die Abolition der bekandten

Clausul des Art. IV. Pac. Rysvv. verlangt werde, welches man sich um so mehr versehen werde/ als Hn. Cathol. sich in vorgedachter ihrer Erklärung auf das Kayserl. Commissions- Decret de An. 1698. unter dem 2. (12.) Febr. selbst berufen/ worinnen deutlich enthalten / daß Kayserl. Maj. denen sich beschwert befindenden Evangel. Ständen hierinnen willfahren/ und alles nach dem Westphäl. Friedens. Schluß einrichten lassen wolten/ in so weit nur solches also geschähen könnte/ daß es von der Cron. Fr. Frankreich nicht vor eine Contravention un: Friedbruch aufgenommen würde/ und dadurch neue Unruhe zu besorgen stünde. Allermassen nun diese Besorgniß vermahlen cesirte/ und der Rysvickif. Friede ratione Frankreich aufgehoben; So habe man solchemnach dieser Seits der Hn. Cathol. b. v.ällige Meynung und Cooperation, wegen Aushebung dieser Clausulæ gesucht / um es soiglich in die Wege zu richten/ daß bey vorstehendem Friedens. solche Abolition von der Cron. Frankreich solenniter agnosciert und in das künftige Friedens. Instrument gebracht werden könnte. Hierauf nun werde eine deutliche Erklärung begehret/ damit daraus erscheine / wessen man sich hierunter zu versehen. Sollten über Verhoffen Hn. Cathol. sich nicht in dem Stand finden/ das Verlangen der Augsp. Conf. Verwandten deßfalls zu erfüllen/ würde es unnöthig seyn/ sich dahier mit weitläuffriger Handlang hierinnen aufzuhalten/ sondern die Sache würde an andern Orten tractiret werden müssen/ dahin es dieser Seits ausgestellt bliebe.

Ratione restituendorum per pacem hätte man die beyde solennen und von Kayserl. Maj. allergnädigst raificirte Kriegs. Declarationes und die Kayserl. Wahl. Capitulation §. 13 vor sich/ an welche man sich hielt/ und das feste Vertrauen in die Hn. Catholis. secte / sie würden keine andere Meynung führen/ als daß selbige nach buchstäblichen Inhalt bey künftiger Friedens. Execution (dahin diese Sache gehörig) nachgegangen werden solle/ einfolglich/ vermöge ihrer anseho von neuem gegebenen Versicherung guter Harmonie, als worzu dieser Seits alles Dienfame aufrichtig beygetragen werden würde / die gute Intention in der That zeigen/ und dadurch allen zu Mißtrauen gereichenden Scrupel zu des gesamten Vatterlandes Besten/ aus dem Wege räume.

Was nun Catholici, vorgedachter maßn/ den 24. 7br. Evangelicis bekant gemacht / suchten sie unterm 28. dito mehrers zu erläutern / und sich ferners zu erbieten wie sie die Clausulam Religionis Art. IV. Rysvvicent. nach Instruction ihrer Hn. Principalen verstanden haben wolten / davon es dann h. eß:

Nachdeme die Cathol. Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auff ihrer der Augsp. Conf. Verwandten zugethane Hn. Mißständen am 22. hujus herausgegebene Gegenanzeige in puncto Clausulæ Religionis Art. IV. Pac. Rysvv. und zwar auf dieser Verlangen / durch ihre hiesige Gesandtschafft in rechtem wahren Vertrauen/ am 24. hujus sich vernehmen lassen/ wie sie nach ihren

Cathol. Anzeige.



1709.

ihren aufrichtig vormahl in jetzigen Sincera-  
tionen das in denen gegen einander eröffneten Er-  
klärungen angezogene Kayserl. Commissions-  
Decret in eben dem Verstande/ wie Hn. Augsp.  
Conf. Verwandte/ genommen/ und wie Catholici,  
so wohl nach demselben als andern schrift- und  
mündlichen beyderseitigen Contestationen und  
von Kayserl. Maj. ratificirten Reichs-Deputation  
gedachter Clausul/ und damit pro Catholicis er-  
langtes Jus quietum in Ecclesiasticis & Politicis  
zu alle seitigen Vergnügen gültich zu restringiren  
bereit seyn: So bliebe man Cathol. Theils da-  
bey/ wie man sich an oberwähnten Tage erkläret  
hätte/ wie man nemlich der Clausul Rixwickis-  
Friedens eben so stark nicht insistire/ daß man kei-  
ne Enderung darin vorgehen zu lassen gemeynet  
seye. Man wolte aber um so wenig hoffen/ daß  
der Hn. Augsp. Conf. Verwandten endliche  
Meynung seyn würde/ auf der gänglichen unbe-  
schränckten Abolition so fest zu stehen/ daß sie sich  
in keine gültliche Handlungen deshalb einlassen  
soltten/ se mehr Reichskündig/ und mit denen vor-  
handenen Reichs. Actis & Protocollis, insonder-  
heit ihren/ der Hn. Augsp. Conf. Verwandten  
vielsältig abgelegten Votis communibus, Declara-  
tionibus & Conclulis zu beweisen seye/ daß die sel-  
bige/ und nicht Catholici die erstere gewesen/ so in  
Annis 1702. 1703. 1704. in his verborum forma-  
libus vorgeschlagen und verlangt/ daß alle aus  
den vorgekommenen Gravaminibus Religionis  
insonderheit auch dem Art. IV. Pac. Rysv. ent-  
standene beschwerliche Irrung durch eine Reichs-  
Deputation hier in Comitibus untersucht und abge-  
than mithin alles schädliche Mißtrauē aus denen  
Gemüthern erhoben/ und aus dem Weg geräu-  
met werden möge; So gar/ daß dieselbe endlich  
so wol mehrmahlen ad Protocollum, als in specie  
in der des höchst. ansehnlichen Kayserl. Hn. Prin-  
cipal-Comissarii Hochfürstl. Eminenz/ unterm  
12. 7br. 1702. schriftlich ertheilten Declaration  
sich vernehmen lassen. Die bündige Abrede unter  
einander genommen zu habē/ bis dahin/ daß solches  
geschehe/ un ihre Angelegenheit bey dem Re. Ch.  
NB. vorgenommen/ NB. zu billlicher Erör-  
terung gebracht seyn würden/ zu keiner  
Reichs-Delegation mit denen Cathol. zu con-  
curriren. Darauf ist es dahin gediehen/ daß end-  
lich vermöge Concluli vom 17. Martii 1704. ei-  
ne enge aus 6. Personē bestehende Deputation,  
mit allerseits Religions-Verwandten Belieben  
und Einwilligung beneficiet/ und von Kayserl. Maj.  
allergnädigst ratificirt/ auch hierzu denen Deputa-  
tis die Vollmacht nach der Hn. Augsp. Conf. Ver-  
wandten selbst eigenen in Voto Communi ad Pro-  
tocollum gegebenen Monitis eingerichtet worden/  
Kraft welcher dieser Irrung/ billigen Dingen  
nach/ in der Güte auf das schleunigste abgeholfen  
werden könne. So wenig noch denen Cathol.  
die Schuld mit Zug bey gemessen werden möge/  
daß solche Reichs-Deputation bishero zur  
Wirklichkeit und gedachte Beschwerde zu kei-  
ner Erörterung gebracht worden; So erdierig  
blieben Catholici, dieselbe dem Reichs-Schluß  
gemäß/ ungesäumt zu reallumiren: Zu welchem

Theatri Europæi XVIII. Theil.

O

dirte

Ende man nochmahlen wiederholte/ daß man ge-  
neigt und im Stande seye/ also gleich/ wann es  
denen Hn. Augsp. Conf. Verwandten gelegen  
seyn würde/ zur Sache zu schreiten/ und könnte sich  
nicht vorstellen/ daß dieselbe von erst erwähnten  
in vim legis erwachsenen/ von Kayserl. Maj. ratifi-  
cirten Reichs-Schluß/ ohne die geringste rech-  
mäßige Ursach/ so schlechter Dings wieder abzu-  
gehen/ und diese des Reichs innerliche Verfas-  
sung angehende Sache anderwärts hin/ da solche  
nicht hingehöriq/ zuziehen entschlossen seyn sollen/  
bevorab man Cathol. Theils nochmahl contesti-  
re/ und in aufrichtigem Teutschen Vertrauen  
versichere/ daß man solche bey Fortgang der ehe-  
mals beliebten gültlichen Handlung sowol wegen  
der mehr besagten Clausul des Rixwickis. Frie-  
dens/ als auch ratione restitutorum vel recu-  
perandorum pace futura, zu aller Billigkeit  
einverstehen wolte. Solte aber dieses billiche Er-  
biethen von denen Hn. Augsp. Conf. Verwandtē  
gar nicht angenommen/ und die von ihnen ehedes-  
sen so sehr verlangte amicabilis compositio anse-  
zo gänglich ausgeschlagen werden; So würde  
denen Cathol. Churfürsten Fürsten un Stän. en  
solches sehr beschwerlich vorkommen/ zumahl  
sie davor halten/ sich also zuänglich durch ihre  
Gesandtschaft declarirt zu haben/ daß die Hn.  
Augsp. Conf. Verwandten in gegenwärtiger  
Crisi und Umständen Ursachen hätten/ solches so  
schlechter Dings in den Wind zu schlagen. Man  
könnte daher von Corporis Catholicorum weg/  
auch die ganze erbare Welt urtheilen lassen/ ob  
bey solcher Erklärung man Cathol. Theils denen  
Hn. Augsp. Conf. Verwandten nicht satzamen  
Anlaß gegeben/ sich jenen zuzufügen; die Cathol.  
höchst. und hohen Hn. Principalen glauben auch/  
damit dasjenige bezeigt zu haben/ was zu Unter-  
haltung guter einmüthiger Verständniß inter sta-  
tus utriusque religionis, und Abwendung alles  
schädlichen Mißtrauens unter denenselben/ auch  
Befestigung des Ruhe- und Frieden-Schlusses  
im Röm. Reich gedeihen könnte. Es würde höchst-  
und hochgedachten Cathol. Hn. Ständen auch  
dahero schmerzlich fallen/ dergleichen Gegen-  
Erklärung von denen Augsp. Conf. Verwandten/  
ihren Hn. Mitständen/ auf ihre der Cathol. Hn.  
Ständen gutmüthige nicht in Worten/ sondern  
in der Realität bestandene sincere Bezeugung  
in solcher Remittirung ihres in Religions-  
Sachen acquirirten Rechts zu vernehmen/ welches  
dafi warhaftig zu der höchst und hoher Hn. Prin-  
cipalen und derra treuen Unterthanen höchster  
Disconsolation, wie leicht und vernünftigt zu er-  
achten/ billich gereichen müste/ dazumahl dieselbe  
zu vorigen und gegenwärtigen Kriegen/ das Jh-  
rige recht patriotisch mit beygetragen/ also umb  
desto billiger seye/ beyderseits Religionen zu der  
Hn. Ständen und deren Unterthanen mehrerer  
Consolation reciproce zu prospiciren. Man wolte  
dahero sich zu denenselben dahin versehen/ sie wür-  
den auf die am Dienstag communicirte/ dem Ca-  
thol. Corpori in puncto prædictæ clausulæ reli-  
gionis Art. 4. Pac. Rysv. ausgestellte schriftliche  
aufrichtige/ im Wepphäl. Friedens-Schluß fun-

1709.



darthe Keale, auch gegenwärtige fernere Declaration in gutem Vertrauen sich näher vernehmen zu lassen/von selbstem belieben. Um aber noch mehrers in der vorabgerühmten Realität zu erweisen/das es Catholicis ein rechter wahrer Ernst sey/bald zu allerseits Religions-Verwandten Ständen und deren Unterthanen Consolation nach der Kriegs-Declaration aus der Sache zukommen/so wolte man disseitige Erklärung in dem Werck selbstem/denen Hn. Augsp. Conf. Berw. nach der Beylag sub lit. A. zu comuniciren keinen fernern Anstand nehmen/ um ihnen bekandt zu machen/wohin Catholici gedachter Religions- Clausul halber von ihren höchst und hohen Hn. Principalen sich instruiert befinden/ in Hofnung/ man werde hieraus ein fattames Vergnügen schöpfen/ und solches durch einen Reichs- Schluß dahier fest stellen/um sich aller Orten darnach achten zu können. Wofern nun aber Augsp. Confel. Berw. Theils sich hierzu nicht fügen solte/ so wolten Catholici an allem daraus entstandenen grösserm Mißtrauen zwischē beyderseits Religions-Verwandten und andern bösen Folgerungen gänglich entschuldiget seyn 2c. Lit. A.

und speciale  
explication  
de Clausula  
Rysvicensi.

1. Es könte zu beyder Religions-Verw. Unterthanen Sicherheit an denen unter die Clausul des Art. IV. P. Rysvv. gehörigen Orten/ und daselbst bereits wohnenden Unterthanen/zum Überflus nochmahln deutlich durch einen Reichs- Schluß stipuliert werden/das die Domini Territoriales dieselbe zu toleriren schuldig / und in keinerley Weise zu kräncken / oder von dannen weg zuschaffen befugt seyen.

(2.) Auch denenselben erlauben sollen/das Exercitium simultaneum religionis in Orten/wo nur eine Kirche vorhanden/wie man sich darüber wegen des Vorzugs vergleichen wird / beyderseits Religions-Verw. zugestatten/und diesen ihre nöthige Pfarrer und Geistlichen zu Verrichtung des Gottesdiensts beyder Religionen/auch die Kirchhöfe zu Begräbnis der Todten/mit weniger Kirchendiener und Schulmeister von beyder Religionen/und zu Erhaltung der Kirch- und Gotteshauses/auch der Pfarrer und Geistliche Kirchendiener und Schulmeister / zu erlauben und zu gönnen/ das die geistliche Gefälle getheilt werden; Wo aber

(3.) In ein- oder andern Ort 2. oder mehrere Kirchen wären/ solche könten dergestalt güttlich verglichen werden/ das jede Religion die Ihrige desto ruhiger gebrauchen möge; an denen wenigen Orten hingegeben / wo

(4.) Rex Gallie tempore occupationis Kirchen gebauet/selbige würden vor allen Dingen Catholicis allein gelassen werden müssen / worzu die Augsp. Conf. Berw. An. 1697. im Haag sich selbstem erbotten gehabt: So wäre nicht weniger

(5.) In denen Orten/ wo vor diesem lauter Aug. Conf. Berw. gewesen/ und da der Landsherr anjeko Cathol. ist/denen Augsp. Conf. Berw. wanden an denen ingehabten Kirchen das liberum religionis exercitium simultaneum, auch die hierzu nöthige Gefälle/und zugleich neue Kirche zu bauen/ aleichfals zugestatten / welches denen

Cathol. Landesherrn und Unterthanen in casu simili zu erlauben seye/ salvis tamen per omnia patris & conventionibus inter ipsos territorii dominos, eorumque subditos post pacem Monasteriensem, Noviomagensem & Rysvicensem initis.

(6.) In locis restituendis vel recuperandis müste an denen Orten/wo jeko alles Catholisch und wo der Dominus Territorii auch dieser Religion zugethan/alles in statu quo gelassen werden; Wo aber der Landsherr der Augsp. Conf. zugethan. und in solchen Orten auch Cathol. Unterthanen befindl. solche müsten zwar daselbst nicht allein geduldet/ sondern auch das Exercitium religionis simultaneum gestattet/ auch einige Gefälle zu Unterhaltung Gottesdiensts/ Geistlichen / Kirchen und Schuldiener/ Kirchhöfe/ Thürnen/und Glocken getheilt/auch Kirchen zu bauen gestattet werden. Welches dann in dergleichen Fällen denen Augsp. Conf. Verwandten in simili casu auch keines wegs zu verwehren wäre.

(7.) Die Stadt Straßburg in specie belangend/darin würden denen Cathol. nebst der freyen Religions-Übung / der Dohm oder Münster Kirche cum annexis privative, ingleichen auch alle andere von Zeit der Franköf. Occupation neu gebaute Kirchen / Dohm- Herren / Canonici, Eibster/Geistlichen der Ordens-Perfohnen/mit den darzu gehörigen Renten und Gefällen gestattet/und denenselben auff keinerley Weise nichts entzogen werden / auch Cathol. im Magistrat und Burgerschaft / wie sie dermahlen seynd/nicht allein geduldet/sondern auch / wann deren einige absterben solten / an deren Statt wieder neue Cathol. zu Burgermeister, Rathsh. Verwandten und andern Aemtern/ und Burgerschaft wieder aufgenommen/und also mit und neben denen Augsp. Confel. Verwandten in paunumero, als in loco religionis mixta gehalten und tolerirt werden möchten. Im übrigen solte es ad normam Instr. Pac. Westph. in Ecclesiasticis & Politicis bestellet werden.

Den 4. Oct. gaben Evangelici auf vorhergehende eine Antwort von sich/darinnen sie auf gängliche Abolition ickerwehnter Ryswick. Clausul/ als einer/ wieder ten Westphäl. Frieden / aufgedrungenen Sache/ doch mit dem Bescheid/bestunden/das das unter solcher Clausul eingeführte obgleich Anno 1624. nicht gewesene Cathol. Exercitium, auf derer Cathol. Unkosten geduldet und sie wider Gewissen nicht beschweret werden solten. Das Beschlossene der Evangel. war dieses Schlags: Es seye das N. hrens derer Cathol. hurfürsten/ Fürsten und Stände/ als eine anderweite Erklärung jüngsthin unterm 28. des verwichenen Monats Sept. eröffnere bey dem Corpore Evangelic. in reiffe Erweagung gezogen worden/ und weilten daraus soviel erscheinen wolle/obstünden die Hn. Cathol. in denen Gedankten/es hätten die Augsp. Conf. Verwandte sich An. 1702. und ferner nachgehends 1704. verbündlich gemachet / über die Clausulam Art. IV. Pac. Rysvic. Handlung zu pflegen / und sie Hn. Catholici daher ein jus quaesitum erlanget; So würde nöthig erachtet/ zuzorderst die disseitige

hier

Wie nicht  
Evangelici  
verlassen.



1709.

hierinnen geführte Meynung (wie wohlten selbige ohne das bey genauer Inspection der Actorum sich deutlich gnug an Tag legte) nochmalen zu expliciren / wie nehmlich selbige je und allezeit auf die gängliche Cassation ernener Clausul gerichtet gewesen. Und gleichwie man besage der Votorum communium und derer jüngstens allegirten in denen Collegiis beschenehen Erklärungen ex parte Corporis Evangelici, diese Clausulam intuitu der Cron & Franckreich so fort nach der Kriegs-Declaration pro abolita gehalten; also hätten die der Augspurgis. Confession zugehörane Churfürsten / Fürsten und Stände / auch ihrer Herr. n. Cathol. Wittständen Beyfall / und deren heimliche Declaration hierinnen von ihnen zuerlangen verhoffet / über welches allein / nicht aber super modificatione Clausulae die per Deputationem vorzunehmende Handlung begehret worden / gestalten sie hin- und wieder in denen Votis communibus angeregte Abthuuung und aus dem Weg-Räumung der Religions-Gravaminum und daher entstandenen beschwerlichen Irrungen ratione dieses Clausular-Puncts niemahlen einen andern Verstand und Zweck gehabt / als die völlige Abolition mehr- besagter contra Instrumentum P. Westp. von dem Feind bekandter Waffen wieder allerseits Intention aufgedrungenen Clausul zuerhalten. Diesem insistirte das gesambte Corpus der Augspurgis. Confess. Verwandten nochmaln unverändert / und hielt sich im übrigen / was die Loca in hoc bello jam recuperata oder ex futura pace restituenda betreffe / mit Recht und aller Billigkeit an dasjenige / was sowohl die Hn. Cathol. in der Kriegs-Declaration de Ao. 1689. als auch Kayserl. Maj. ihres allerhöchsten Orts / in dero Wahl-Capitulation Art. 13. so deutlich und theuer versprochen / daß nehmlich in dergleichen recuperandis alles was in Ecclesiasticis & Politicis von dem Feind geändert / in den alten Stand restituirt werden sollte / wie es denen Reichs-Fundamental-Besetzen und Friedens-Schlüssen gemäß seye; So hernach Herren Catholici selbst An. 1702. dahin erkläret daß unter dem Worte: Friedens-Schlüssen / auch in specie der Westphälische Friede zuverstehen. Ob nun wohl die vorerwehnte letzte Erklärung derer Herren Catholischen denen gnädigsten Herren Principalen auch Obern- und Committenten gebührend einzuschicken / nicht unterlassen worden; so seye doch selbige so wohl des erstern als andern Puncts halber also beschaffen / daß vermög der eingelangten Instruction, sich auf die darinn enthaltene Oblata ganz nicht einzulassen wäre: Daferne aber solche Erklärung / oder der Vorschlag zum gültlichen Vergleich also gestellet / daß zwar juxta supra deducta Religio cum Templis & annexis in supra dictis locis omnibus in statum pristinum, qualis ante occupationem Gallicam & subsecutam Clausulam juxta tenorem Instr. Pac. West. fuit, vel esse debebat zu restituiren; jedoch wann gleich die Herrschafft von der Augspurgis. Confess. und hingegen Catholici Exercitium ihrer Religion der Orten quocunque modo gehabt / selbige salvo tamen jure Territoriali

daselbst zu toleriren wären / mit der Bedingung / solches Exercitium suis Sumptibus anzustellen und zu unterhalten / auch wann der Landes-Herr selbst der Cathol. Religion zugethan / derselbe ebenfalls das Exercitium seiner Religion für sich und seine Cathol. Unterthanen behalten sollte; doch dergestalten / daß 1. denen Augspurgis. Confess. Verwandten alle ihre Kirche Revenüen und anders in den Stand wieder zu geben / wie sie ein- und anders Anno. 1624. besessen / und bis zu der vom Feind gewaltsam unternommene Krafft der Kriegs-Declaration und Kayserl. Wahl-Capitulation billig aufhebenden Mutation exerciret; 2. die libertas Conscientiae & mutandae Religionis nach Disposition des Instr. Pac. West. einem jeden frey bleibe / und keiner deshalb von dem Lands. Hn. übel angesehen werde. Dieses jeko beschriebenen Falls hielte man dafür / daß nach der differts aufrichtig führenden Intention alles was zu guter Vertraulichkeit und auch Erfft- und Unterhaltung guter Verständniß / unter denen Ständen gereichen könnte / willigst beytragen / endlich aus der Sachen zu können seyn möchte und hätte man sich bey denen gnädigsten Principalen / auch Obern- und Committenten darauf befragen / und Instruction hierüber einholen können. Wobey doch die vorhin zuverschiedenen mählen bedungene Reservation, sich dahier in keine weitläufftliche Tractaten einzulassen / noch die Hände zu binden / bedürffenden Falls das behörige hier- und anderer diensamer Orten jeko und künfftig nothdürfftig besorgen zu mögen / nochmaln wiederholt wird; allermassen / da diese Religions-Angelegenheit in Praelimiribus Pacis bereits parsipfa Tractatum worden / und zu weiterer Handlung remittirt sey / man es dieser Seits allensfalls dabey bewenden lassen / und des Ausschlags in dieser gerechten und der gangen unparthenischen Welt fattsam vor Augen liegenden Sache erwarten müste.

Das stund denen Cathol. nicht an / die da weiffen ihr letzter Vorschlag nicht beliebig / alles auf weitere und denen Evangel. ohnanständige und verjöglich-scheinende Handlungen ausgesetzt wissen wolten / meinende / es sey einmahl von Evangelis. selbst die Untersuchung dieses und anderer Gravaminum auf eine Deputation verschoben / hierüber ein Reichs-Gutachten gemacht / dieses von Kayserl. Maj. genehm gehabt / also Catholicis ein Jus quaesitum acquireret worden. dessen sie wider ihren Willen nicht zuberauben. Ihr Vorstellen war diffalls folgendes: Es ist bey dem Corpore Cathol. der Hn. Augspurgis Confess. Verwandten am 4. hujus comunicirte fernere Antwort / so wohl in Puncto Clausulae Religionis Art. IV. Pacis Rysvic. als in pace futura restituendorum & recuperandorum vorgetragen worden. Gleichwie aber daraus jedermännigl. zur Gnüge abnehmen kan / daß deren Inhalt so wenig denen Cathol. ihr habendes Recht invalidiret / als sie Hn. Augspurgis. Confess. Verwandten von der selbst verlangten / durch einen von Kayserl. Maj. ratificirten Reichs-Schluß verbündlich gemachten Reichs-Deputation, die obgedachte Clausul und

1709.

Wessen sich  
Catholici  
traus ge-  
lassen.



andere beyderseits Religion Gravamina gütlich  
benzulegen / entlediget / noch die gegen ein ander  
gegebene Erklärung / ihre Vota Communia Sin-  
gularia zur obgedachten gütlichen Composition  
der Religions-Gravaminum, sonderl. der Clau-  
sul Art. IV. Pac. Rysvvic. aufhebe / also wil man  
die am 28. passato comunicirte der Cathol. Er-  
klärung anhero wiederholen. Und nachdem die  
Hn. Augspurgis. Confess. Verwandte solche ihren  
höchst- und hohen Hn. Principalen / Oberr- und  
Comittenten um Erhaltung näherer Instruction  
eingeschicket / so will man Cathol. Theils erwar-  
ten / was darauf in beyden Materien dieselbe vor  
Resolutiones anhero zu observiren / einsenden wer-  
den / zumahl die Cathol. Churf. Fürsten und  
Stände auf ihre Equanimität das gute Vertrau-  
en gestellet haben / sie werden sich mit der darin an-  
gezogenen / der Cathol. wolgegründeten und dem  
Münsterischen Friedens- Schluß conformen  
Meynung dergestalt vereinigen / und ihnen bey-  
fallen / daß darob alles gute Vernehmen / und was  
zum Fried- und Einigkeit im Röm. Reich dienlich  
erhalten / und in Religions- Sachen / als in re-  
domestica hiervon der Friedens- Schluß zum  
Stand und Recess gebracht werde. Man wil  
anben Cathol. Seits die hohe Hn. Augsp. Con-  
fess. Verwandten / zu dem Ende hiemit auch ge-  
ziemend ersuchen / sie belieben möchten / bey ih-  
ren höchsten- und hohen Hn. Principalen / Oberr-  
und Comittenten, es in die Wege mitrichten  
zu helfen / daß die abgängige Instructiones bald  
einlangen mögen / gestalten man sich ex parte Ca-  
tholicorum also instruirt befindet / daß auf dero  
eingehende Instructiones man bald und veranug-  
lich zu allerseits Satisfaction auch Consolation  
beyderseits Religions- Verwandten Unterthanen  
sich vernehmen lassen / und diese Sache zum  
Schluß bringen kan. Allenfalls aber werden Ca-  
tholici gleich ihnen / denen hohen Herrn Augsp.  
Confess. Verwandten / sich auch die Hände nicht  
binden lassen / und an dasjenige so wenig sich ge-  
halten wissen wollen / was man Cathol. Seits be-  
reits declariret / als die zerschlagene und vorgewe-  
sene Preliminaria pacis futuræ, so wenig in diesem  
Religions- Punct / als in andern Materien / Ziel  
und Maß geben können / und in selbigen die Clau-  
sul. Sach ad Tractatus verwiesen gewesen.

Wie Evan-  
gelici Hand-  
lung abbre-  
chen wollen

Evangelici wolten durchaus nicht eingestehen /  
daß Catholicis an oder in der Ryswickis. Clau-  
sul einig Recht / es sey denn zu deren Abolition je  
zugestanden / und zeigten rund an / daß auf solchen  
Fuß mit Catholicis disfalls nichts mehr zuhan-  
deln sey / besage an gefügten Schlusses Corporis  
Evangelici vom 12. Octobr. Nachdem die  
legthm denen Evangel. à Catholicis gegebene an-  
derweite Antwort bey dem Corpore in behörige  
Deliberation gestellet / und deren Inhalt der  
Richtigkeit nach wohl erwogen worden / ist der  
Schluß vermöge habender Instructionen einhel-  
lig dahin gefallen / daß von allen Tractaten mit  
denen hohen Hn. Catholicis nummehr ganz zu  
abstrahiren / und denen selbst entweder gar keine  
fernere Antwort zu geben / oder selbige nur dahin  
abzufassen / daß nach Ersehung ihrer letzten ge-

eufferten Intention mit ihnen deroer beyden bekann-  
den Puncten wegen dahier nichts weiters zu thun  
seyn würde / man habe ihnen niemahln einig  
Recht auf die Ryswickis. Clausul zugestanden /  
thue auch solches noch nicht; die hiebevorig be-  
liebte Reichs- Deputation sey / so vielgedachte  
Clausulam betrifft / an dieser Seiten allein zu  
deren Abolition, auf den Fall / wann die Cron-  
Francreich davon einmal desistiren / oder sonst  
die mit derselben contrahirte Obligation aufhö-  
ren solte / angesehen gewesen / nur deren hohen  
Hn. Cathol. Beyfall hierinnen zu haben / dessen  
die Evangel. Churfürsten und Stände unani-  
miter desto gewisser sich versehen / als die in Be-  
tracht sowohl von Kayserl. Maj. allergnädigst  
gegebenen / als von denen hohen Hn. Catholicis  
denen selbst insgesamt öftters gethane Contesta-  
tionen, daß sie daran keinen Theil hätten / ihnen  
hierzu zuverlässige Hoffnung gemacht / dabey sie  
es nochmahln bewenden ließen: hätten auch nicht  
nöthig bey so gestalten Sachen / auf weitere In-  
struction zu warten / welches allein über die / denen  
höhern Hn. Cathol. in Absicht zu einer guten Ei-  
nigkeit offerirte toleranz nöthig gehalt worden /  
welcher Vorschlag aber von selbstem cessirte / nach-  
dem sie selbst tolerantes seyn wollten / Evangeli-  
ci aber / indem ihnen zustehenden / gleichsam aus  
Gnaden tolerirt werden solten / worüber wie es  
dem Westph. Friedens- Schluß durch aus nicht  
conform, vielmehr selbigem è diamotro entgegen  
wäre / man schon mit gnüglicher Instruction ver-  
sehen sey / Krafft deren hiemit declarir-  
würde / daß man die gedachte Clausulam durch  
die Ao. 1702. publicirte Kriegs- Declaration, und  
darüber mit einander gepflogenen Handlung vor  
abolirt halte / und sich gewiß getröste / es werde  
so wohl hierinnen die Billigkeit behörigen Orte  
Statt finden / als auch insonderheit in locis jam  
recuperatis & per pacem restituendis es ratione  
Ecclesiasticorum alles bey dem Westph. Frieden  
das ledigliche Verbleiben haben / wie die Stände  
in denen beyden Kriegs- Declarationen de Anno  
1689. und 1702. dessen mit einander einig wor-  
den / und solches beständig geschlossen / Kayserl.  
Maj. auch dasselbe nicht nur solenniter ratificiret  
sondern auch selbst in dero beschwornen Wahl  
Capitulation Art. 13. theuer versprochen / darvon  
man sich auf keine Weise entsetzen lassen könnte /  
und müste dahin gestellet seyn lassen / wie die  
gnädigste Herren Principalen / auch Oberr- und  
Comittenten, die bishero zum Vorschein gekom-  
mene Mißdeutung des instr. Pac. Westphal. in-  
sonderheit die unvermuthete reculation des ex-  
presse stipulirten Effectus der Kriegs- Declarationen  
und aller deren einmüthig gemachten Reichs-  
Schlüsse / ansehen und aufnehmen würden: Und  
wolte man differseits an allen dem publico hier-  
aus etwa erwachsenden nachtheiligen Folgerun-  
gen entschuldiget seyn.

Catholicis wolte nicht gerne an endlich stumpf  
abgebrochener Handlung Schuld / machten daher  
diese nähere Erklärung bekant; Nachdem man  
eufferlich vernommen / was gestalten es einiger  
Orthen dafür gehalten werden wolle / als ob in  
denen

was Ca-  
tholici in  
gegen ge-  
setzt.



denen Religions-Sachen man sich beyderseits nicht deutlich genug declarirt/ so wolte man Cathol. Theils zu Conservation einmüthig guten Vernehmens sich ferner und deutlicher folgenden Gestalt erklären:

(1.) Wie die von denen Hn. Augsp. Confess. Verwandten gethane Erklärung/ daß die Cathol. Unterthanen und andere/ auch Ritterschafften samt der völligen freyen Religions-Ubung/ es seye deren Numerus gleich groß oder gering in locis recuperatis, vel ex futura pace recuperandis untrübt und ungehindert dergestalt bleiben und manutentirt/ daß auch an statt der absterbenden Cathol. andere zu Bürgern und Unterthanen/ Beyfassen/ auch zu Aemtern/ die sie versehen/ wieder angenommen werden sollen/ wann gleich die Herrschafften der Cathol. Religion nicht zugethan/ ex Identitate rationis ad loca sub Clausula Art. IV. pacis Rysvvic. comprehensa zu extendiren/ und von selbigen alles/ wie es bey Cathol. hergebracht/ mit ihren Geistl. Ordens-Personen/ Mann- und Weibl. Geschlechts/ Schul- und Kirchen-Diener/ öffentlichen Processionen zu Feyer- und Sonntagen-Leichen-Conduct, mit Vortragung der Creuze des Geläuts/ Kirchhöfe und was sonst gebräuchlich/ ihr Exercitium Cathol. libere ohne die geringste Hindernisse/ nullo contradicente, zu üben/ neue Kirchen/ Schulen/ Pfarrhäuser zu erbauen/ und obiges alles zugehießen/ aufzustellen/ anzunehmen/ und auf ihre Kosten zu salariren/ zu fundiren/ und zu unterhalten befugt/ dagegen aber denen einer andern Religion zugethanen Dominis Territorialibus nicht erlaubt seyn solle/ in obigen etwas zu ändern/ zu verhindern/ oder zu inhibiren/ sondern solches alles zu allen Zeiten ins künfftig denenselben verboten seyn und bleiben sollen/ und wo eine Kirche allein wäre denen Cathol. wenigst in so lang das Exercitium simultaneum Relig. Cathol. darinn gestattet/ bis Cathol. eine andere Kirche/ in gewisser benander Zeit/ erbauet hätten/ so lang

(2.) An denenjenigen Orten indistincte, wo damahlen 2. oder mehr Kirchen seynd/ denen Cathol. wenigst eine davon eingeräumt werde/ und ihr Exercitium liberum Cathol. darinn und daraus/ wie §. 1. seinen Umständen nach/ enthalten/ zu leben/ auch neue Kirchen/ und Schulen zu bauen/ und anders nach Inhalt §. 1. in solchen Orten einzurichten erlaubt seyn solle.

(3.) Diejenige Kirchen/ Schulen/ Hospitäl und andere Stiftungen aber/ so von Zeit der Französis. Deputation, von Cathol. gebauet/ fundirt und dotirt worden/ bleiben denenselben mit allen darzu gestifteten Renten/ gefällen/ Thürnen/ Glocken/ Geläut/ Kirchhöfen/ Creuzen/ Geistlich & dem völligen Exercitio libero Cathol. Relig. auch öffentlichen Processionen, und sonst privativ, und wären darinnen von denen Dominis Territorialibus, noch deren Regierung und Beamten/ oder Magistrat/ Bürger und Unterthanen/ eines jeden Orts/ so einer andern Religion zugethan/ zu trüben und wohin gegen ein Ort ganz Catholisch unter einem Catholischen Domino Territoriali seye/ sol-

Theatt. Europzi XVIII. Theil.

ches solle in statu quo verbleiben; massen

(4.) Dann auch in locis recuperatis & recuperandis & sub Clausula Religionis Art. IV. Pac. Rysvvic. comprehensis, wo damahlen Cathol. Bürgermeister/ Raths-Freunde/ Gerichts-Leute/ Bürger/ Beyfassen/ Unterthanen/ auch andere Aemter von Cathol. verwaltet werden/ solche möchte dabey sezt und ins künfftige bleiben/ und nach deren Absterben/ so viel jedesmal an deren abgestorbenen Stelle wieder surrogiret werden/ und von denen Dominis Territorialibus, so einer andern Religion zugethan/ vel mixtae Religionis seynd/ darinn nichts verboten oder geändert werden/ wie dann

(5.) Soviel die Stadt Straßburg betrifft/ möchte es bey der am 28. Sept. heraus gegebenen der Cathol. Erklärung gelassen werden/ zumahl die Hn. Augsp. Confess. Verwandten von selbst leicht urtheilen/ daß daselbsten Catholiciden Statum Anni vigesimi quarti per totum nicht oberviren könnten/ indem bekand/ daß fast mehr als der halbe Theil im Magistrat und der Bürgerschaft Cathol. seye/ doch wäre man Cathol. Theils endlich zu Bezeugung alles einmüthigen Vernehmens/ und Erhaltung ferner guten Verständniß inter Status utriusque Religionis geneigt/ daß in dasigem Münster oder Dom-Kirche die Augsp. Confess. Verwandte das Exercitium simultaneum auch mit behalten/ gestalten dann in Politicis, als mit Annehmung des Magistrats/ Bürgermeister und Raths-Freunden/ auch der Bürgerschaft/ Beyfassen/ und der Officiorum publicorum alles auf Art- und Weise/ wie es ad Exemplum der Stadt Augspurg geschieht/ gehalten werden möchte; es wären aber auch alle übrige post Occupationem Gallicam daselbst erbaute Catholische Kirchen und Klöster/ Geistl. und Ordens-Personen/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ cum libero publico Religionis Catholicæ Exercitio & annexis, auch Hospitäl/ Donationen/ Foundationen/ Güter/ Renten/ Gefälle/ und sonst ohngefränckt solche daselbst in statu quo zulassen/ und denen Geistl. auch zugestatten und zugelassen seyn/ was in §. 1. seinen Umständen nach enthalten ist.

(6.) Damit aber nicht etwa mit der Zeit die mehrbesagter Declaration der Hn. Augsp. Confess. Verwandten vom 4. hujus enthaltene Worte/ salvo Jure Territoriali in ungleichem Verstande ausgedrückt und von denen der Augsp. Confess. zugethanen Dominis Territorialibus auf das Jus reformandi & expellendi subditos alterius Religionis etiam invitos extendirt werden möge/ so ist darüber deutlich zu declariren/ daß solches in allen solchen Orten/ so unter die recuperanda & recuperata, und die Clausul des Art. IV. Pac. Rysvvic. gehörit/ allen Herrschafften oder Dominis Territorialibus verboten seyn solle; aller massen sonst solche Worte in erstgedachtem Verstand eine Contrarietät mit denen vorhergehenden involvirten/ und hiernechst allerhand Irrungen nach sich ziehen könnten.

(7.) Es wäre aber hierbey expresse auszubdingen/ daß dieser gegenwärtige Religions-Ver-



gleich nicht weiter als ad loca in hoc praesenti bello tam recuperata quam recuperanda und die sub Art. IV. Pac. Rysvic. comprehensa von niemanden extendirt werden könne noch solle/ wordurch man aber

(8.) denenjenigen Pactis & Conventionibus, welche inter ipsos Territorii Dominos eorumque subditos; oder auch sonst post pacem Monast. Noviomogensem & Rysvic. entweder durch Kayserl. Commission oder sonst gütliche Handlungen / modo quocunque, & ubicunque locorum eingegangen/ verabschiedet/ exequirt/ oder sonst gütlichen eingerichtet / und darnach bis anhero observirt worden / keines Wegs präjudiciren wolte / sondern solches alles solte also ohnabbrüchig seyn und verbleiben / auch denen Landes. Hn. darinn etwas zu ändern verbotten / hingegen sie gehalten seyn diesen neuen zum Stand bringenden Religions. Recess als ein Reichs. Gesetz genau zu observiren / und darinn nichts zu ändern oder andern Religions Verwandten Unterthanen Schaden oder Nachtheil zu innoviren oder zu immutiren; Was aber die Kirche und Consistorial-Fälle belanget / solten selbige für einen jeden Religion. Dioces und Consistorio nach dem in der Chur. Pfalz zu Düsseldorf gemachten jüngsten Religions. Vergleich abgethan werden / wie dann auch

(9.) Dieses alles obverstandener Massen zu beyderseits Religions. Verwandten mehrerer Sicherheit dem künftigen Frieden. Schluß per Articulum superatum einverleibet werden solle / mit welchen allen dann beyderseits Reliaions. Verwandte sich zuversichtlich veranügt finden / und kein Theil vom andern mehr desideriren möchte / und es also der beyderseits eingewendeten Clausularum salvatoriarum nicht mehr von nöthen haben würde.

Evangelici resolvirten hierauf: Es sey erinnertlich / was in der Confirantz unterm 12. Dec. verabredet und beschloffen worden / nachdem aber die Hn. Catholici inmittelst eine anderweite Erklärung von sich gegeben / hat man sich darüber in Corpore besprochen / und gut befunden / daß es zwar bey vorigem Concluso zu lassen / inzwischen aber die Sache einzuschicken / und denen hohen Hn. Catholicis auf Befragen mündlich zur Antwort zu geben seye: Die Instructiones, die man dieser Seits hätte / angingen dahin / die Religions. Affaire zu denen Friedens. Tractaten zu verweisen um daselbst nach Inhalt der Kriegs. Declarationen und der Kayserl. Wahl. Capitulation, der erforderenden Billigkeit nach / dieselbe einzurichten; doch habe man nicht ermangelt / das letztere Communicatum einzuschicken.

Darmit nun der geneigte Leser von dieser genauern Erklärung der Cathol. versicherte Nachricht habe / folget sie hier zu lesen:

Nachdem man auff. lich vernommen / was gestalten einiger Orten dafür gehalten werden wolte / als ob in denen Religions. Sachen man sich beyderseits nicht deutlich genug declarirt / so wolte man Cathol. Theils zu Conservation

einmüthig guten Vernehmens sich ferner und deutlich folgender Gestalt erklären.

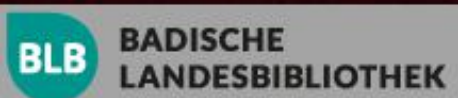
1. Wie die von denen Hn. Augsp. Confess. Verwandten gethane Erklärung / daß die Cathol. Unterthanen und andere / auch Ritterschafftliche / samt der völligen freyen Religions. Übung / es seye deren Numerus gleich groß oder gering / in locis recuperatis, vel ex futura pace recuperandis unturbirt und ungehindert dergestalt bleiben und manutentirt / daß auch an statt der Absterbenden Catholischen / andere zu Bürgern und Unterthanen / Beyassen auch zu Aemptern / die sie versehen / wieder angenommen werden sollen / wann gleich die Herrschafften der Cathol. Religion nicht zugethan / ex Identitate rationis ad loca sub Clausula Art. IV. Pac. Rysvic. comprehensa zu extendiren / und von selbigen alles / wie es bey Cathol. hergebracht mit ihren Geistl. Ordens. Personen / Mann. und Weiblichen Geschlechts / Schul. und Kirchen. Diener / öffentlichen Processionen zu Fev. und Sonntagen / Reich. Conduct, mit Vortragung der Creuze / des Geläuts / Kirchhöfen / und was sonst gebräuchlich / ihr Exercitium Cathol. libere ohne die geringste Hindernissen / nullo contradicente, zu üben / neue Kirchen / Schulen / Pfarrhäuser zu bauen / und obiges alles zu genießen / aufzustellen anzunehmen / und auf ihre Kosten zu salariren / zu fundiren und zu unterhalten befugt / dagegen aber denen einer andern Religion zugethanen Dominis Territorialibus nicht erlaubt seyn solle / in obigen etwas zu ändern / zu verhindern / oder zu inhibiren / sondern solches alles zu allen Zeiten ins künftige denens. lben verbotten seyn und bleiben solle / un. wo eine Kirche allein wäre / denen Cathol. wenigst in so lang das Exercitium simultaneum Religionis Catholicæ darinnen gestattet / bis Catholici eine an. ere Kirch / in gewisser benannter Zeit erbauet hätten / so lang

2. An denenjenigen Orten indistincte, wo dermahl 2. oder mehr Kirchen sind / denen Cathol. wenigst eine davon eingeräumt werde / un. ihr Exercitium liberam Cathol. darinn und dar. aus / wie im §. 1. seinen Umständen nach / enthalten / zu leben / auch neue Kirchen und Schulen zu bauen / und anders nach Inhalt gedachten §. 1. in solchen Orten einzurichten erlaubt seyn solle.

3. Diejenige Kirchen / Schulen / Hospitäl. / und andere milde Stiftungen aber / so von Zeit der Frankösischen Occupation, von Catholicis gebauet / fundirt und dotirt worden / bleiben denen selbst mit allen darzu gestifteten Renten / Gefällen / Thürnen / Glocken / Geläut / Kirchhöfen / Creuzen / Geistl. und dem völligen Exercitio libero Cathol. Religions, auch öffentlichen Processionen / und sonst Privative, und wären darinn weder von denen Dominis Territorialibus, noch deren Regierung und Beamhten / oder Magistrat / Bürger und Unterthanen eines jeden Orts / so einer andern Religion zugethan / zu turbiren / und wo hingegen ein Ort ganz Catholisch unter einem Cathol. Domino Territoriali seye / solches solle in statu quo verbleiben / Massen

Nach Evan gelisch besucht

Weitere Declaration der Catholicozum





4. Dann auch in locis recuperatis & recuperandis & sub Clausula Religionis Art. 4. Pac. Rysv. comprehensis, wo damaln Cathol. Burgermeister/ Rath/ Freunde/ Gerichts- Leute/ Burger/ Beyfassen/ Unterthanen/ auch andere Aemter von Catholis. verwaltet werden/ solche möchten dabey jezt und inskünftig bleiben/ und/ nach deren Absterben/ so viel jedesmahl an deren abgestorbenen Stelle wieder Introgirt werden/ und von denen Dominis Territorialibus, so einer andern Religion zugethan/ vel mixtae Religionis seynd/ darinnen nichts verboten oder geändert werden/ wie dann

5. Soviel die Stadt Straßburg betrifft/ möchte es bey der am 28. Sept. herausgegebenen der Cathol. Erklärung gelassen werden zumalen die Hn. Augsp. Conf. Verwandten von selbst leicht urtheilen/ daß daselbsten Catholici den Statum anni vigesimi quarti per Votum nicht observiren könnten/ in dem bekant/ daß fast mehr als der halbe Theil im Magistrat und der Burgerschaft Catholisch seye/ doch wäre man Cathol. Theils endlich/ zu Bezeugung alles einmüthigen Vernemmens und Erhaltung fernerer guten Verständniß/ inter Status utriusque Religionis geneigt/ daß in dasigem Münster oder Dohm- Kirche/ die Augsp. Conf. Verwandte/ das Exercitium Religionis simultaneum auch mit behalten/ gestalten dann in Politicis, als mit Annehmung des Magistrats/ Burgermeister und Rath/ Freunden/ auch der Burgerschaft/ Beyfassen und der Officiorum publicorum alles auf Art und Weise/ wie es bey dem Westph. Frieden ad Exemplum der Stadt Augspurg geschieht/ gehalten werden möchte/ es wären aber auch alle übrige post Occupationem Gallicam daselbst erbauete Catholische Kirchen und Clöster/ Geistliche und Ordens- Personen/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ cum libero Religionis Catholicae Exercitio & Annexis, auch Hospitaler Donationen/ Foundationen/ Güter/ Renten/ Gefälle/ und sonst ohngekränckt solche daselbst in statu quo zu lassen/ und denen Geistlichen auch zugestatten/ und zugelassen seyn/ was in s. 1. seinen Umständen nach enthalten ist.

6. Damit ober nicht etwa mit der Zeit die in mehr besagter Declaration der Hn. Augsp. Conf. Verwandten vom 4. hujus enthaltenen Worte/ salvo Jure Territorialibus in ungleichem Verstand ausgedrucket/ und von denen der Augsp. Conf. zugethanen Dominis Territorialibus auch das Jus reformandi & expellendi ad subditos alterius Religionis etiam invitos extendirt werden möge/ so ist darüber deutlich zu declariren/ daß solches in allen solchen Orten/ so unter die Recuperanda & Recuperata, und die Clausul des Art. IV. Pac. Rysvicensis gehörig/ allen Herrschafften oder Dominis Territorialibus verboten seyn solle/ allermassen sonst solche Worte in erstgedachtem Verstand eine Contrarietät mit den vorhergehenden involvirten/ und hiernächst allerhand Irrungen nach sich ziehen könnten.

7. Es wäre aber hierbey expresse aus zu bedingen/ daß dieser gegenwärtige Religions- Ver-

gleich nicht weiter als ad loca in hoc presentibello tam recuperata quam recuperanda, und die sub Clausula Art. IV. Pacis Rysv. comprehensa von niemanden extendirt werden könne noch solle/ wordurch man aber

8. Denenjenigen Pactis & Conventionibus welche inter ipsos Territorii Dominos eorumque subditos, oder auch sonst/ post pacem Monasteriensem, Noviomagensem & Rysvicensem entweder durch Kayserl. Commission, oder sonst gutliche Handlungen/ modo quocunque & ubicunque locorum eingegangen/ verabscheidet/ exequirt/ oder sonst gutlich eingerichtet/ und darnach bis anhero observirt worden/ keinesweges prejudiciren wolte/ sondern solches alles solte also ohnabbrüchig seyn und verbleiben/ auch denen Landesherrn/ darin etwas zu ändern/ verbotten hingegen sie gehalten seyn/ diesen neuen zum Stand bringenden Religions Recces, als ein Reichs Gesetz genau zu observiren/ und darinnen nichts zu ein- oder anderer andern Religions- Verwandten Unterthanen Schaden oder Nachtheil zu innoviren oder zu immutiren. Was aber die Kirchen und Consistorial- Fälle belanget/ solten selbige für einer jeden Religion Diocesis und Consistorio, nachdem in der Ehur- Pfalz zu Düsseldorf gemachten jüngsten Religions- Vergleich/ abgethan werden/ wie dann auch

9. Dieses alles oberstandener Massen zu beyderseits Religions- Verwandten mehrerer Sicherheit dem künftigen Frieden- Schluß per Articulum superatum einverleibt werden solle/ mit welchem allem dann beyderseits Religions- Verwandte sich zu versichertlich vergnügt finden/ und kein Theil vom andern mehr desideriren möchte/ und es also der beyderseits eingewendeten Clausularum Salvatoriarum nicht mehr vonnöthen haben würde.

Die Evangelische wolten doch dergleichen Erbittungen nicht ganz aus der Acht lassen/ sondern ihnen weiter nachdencken/ besage dieses bey dem Corpore Evangelico gefassten Schlußes:

Es seye allerseits zwar von dem Religions- Geschäft der geziemende Bericht erstattet/ auch denen Ministros in dem Haag/ anbefohlener Massen/ von dem bisherigen Verlauff Nachricht gegeben worden/ um daselbst hierunter nothdürftig zu vigiliren; dessen unbeschadet halte man dafür/ es werde daran nicht unrecht gethan werden/ wann man die letzte Erklärung der Herrn Catholischen von sich nehme/ und genau durchginge/ zu forderst die dieserseits geschene Declaration, wegen der Toleranz/ so allensals denen Catholicis, wann es von denen hohen Hn. Principalen also gut befunden würde/ (als dahin die Sache schlechterdings ausgestellt worden) verwilliget werden könnte/ deutlich explicirte/ und der von Seiten derer Hn. Catholischen hierunter/ Befag ihrer Erklärung/ gemachten ungleichen Auslegung widerspreche/ anbey seine Gedanken über einen jeden Punct entwerffe/ solches denen gnädigsten Herrn einschicke/ und um Instruction bâte/ ob man bey der vorhin anbefohlenen gänglichen Remission der Sache zu denen

von Evangelicis be-  
sonnlich  
geachtet.



1709.

Friedens-tractaten bestehen / und sich dahier weiter hierinnen gar nicht einlassen / oder über ein- oder andern Punct sich näher cum Catholicis vernemen solle etc.

Corpus Evangelicum  
schreibt vor  
sich an See  
Potenzen.

In diesen Gränzen blieben vor dieses Jahr die Religions-Händel im Reich bestehen / und gieng des Evangelis. Corporis Vornehmen vor sich / nach welchem beschlossen worden / derenthalben an die See-Potenzen vor sich insonderheit zu schreiben / und nicht zu warten / bis man sich / gesambten Reichs-wegen / in Friedens-Macherey Sachen / etwas gewisses dahin abzulassen vereinigt / das an Herrn Staaten von mehrgedachtem orpore erlassene / war dieses Inhalts.

Ramertlich  
an Herrn  
Staaten

Unsere gnädigst und gnädige Hn. Pr. ne pas len / auch Obere und Comitenten procurriren sich beständig / auf Eu. Hochm. für das Aufnehmen des Evangel. Religions-Besens / darzeit bezigten rühmlichsten Eyser / durch dero Hochvermögende Assistentz bey denen bevorstehenden mit Franckreich zu errichtenden Frieden / (ange eben von ihren Cathol. Hn. Umständen in ihren bekandten Religions-Gravaminibus, alles angewandten Gleiffes ohnerachtet nichts zu erhalten gewesen auch ferner hierunter keine Hoffnung sich eufsert) zu demjenigen / was ihnen die Reichs-Gesetze in puncto Religionis klar und deutlich zu sprechen / dereinst veranuglich zu gelangen; es haben aber dieselbe / aus denen ohnlängst hin zwischen denen hohen Allürten and der Cron Franckreich vorgewesenen Praeliminar-Friedens-tractaten / mit nit geringen Leidwesen ersehen / wie wenig ihre Evangelisch Religions-Angelegenheiten darinnen bedacht worden; Nachdeme nun zwar ermelde Praeliminar-tractat abrumpt / es jedoch das gewisheit will / es dorfften diese Friedens-Handlungen bald reallumirt / und dfolglich ein annemlicher und beständiger Friede mit der Cron Franckreich errichtet werden; So haben unsere gnädigst und gnäd. Hn. Principalen / auch Obere und Comitenten uns gemessen anbefohlen / Eu. Hochm. im Schreiben hiemit angelegentlich zu ersuchen / sie geruhe möchten / nach Ih. Maj. der Königin von Groß-Brittanien (als welche auch wir hierin unterthänigst ersuchet haben) hierunter ohn maas geblich zunehmenden Mesures sich dahin zubearbeiten / damit forthane Religions-Angelegenheiten gleich in denen Praeliminar-tractaten gestelt / und keine dergleichen mehr ohn dieses geschlossen / vielmehr in specie dabey expresse mitbedungen werden möchte / das alles sowol in locis tam recuperatis als restituendis in Ecclesiasticis & Politicis, in so weit in selbigen Intuitu der erstern etwas geändert ad statum pacis V Westphalicæ im Reich wiederum gebracht / fürnemlich die Abolition der Clausul des Art. IV. Pac. Rysv. erlanget / und über solches alles eine Friedens-Execution angeordnet werde / die übrige Gravamina in Ecclesiasticis hingegen / könten in dem Frieden zu einer deshalb anzustellenden engen Reichs-Deputation in Comitibus vorbehalten / und dergleichen Deputation specialiter dabey bedungen werden. Eu. Hochm. werden hier durch ein Gott wolgefälliges Werk verrichtete auch sich bey der Posterität einen unsterblichen Danck er-

werben / dahero dero gewürige Willfahung wir uns in diesem unserm billichsten Delictio um so mehr gewis getrost / und unter Göttl. Schutz-Empfehlung jederzeit verharren.

Das an Königin von Groß-Brittanien abgegangene Kom: ergestalt an Tag: Eu. Kön. Maj. durch dero vor einigen Jahren sich hier befundenen Minister, den Hn. von W. ithwort / auf unsers an Eu. Königl. Maj. 1702. unterthanigst abgelassenes Bittschreiben gnädigst ertheilte und drauf erfolgte Antwort / (man sehe von diesem Schreiben un: hier gedachte Antwort den XVI. Theil dieses The.eri An. 1703. p. 14. b. p. 45. b.) wie nemlich Eu. Maj. der Evangelis. Religion nach Möglichkeit sich anzunehmen / allemahl ganz willig und geneigt wären / hat uns dermahlen veranlasset / das auf ein so unüberwiltliches Kennzeichen uns verlassend / wir uns unterstehen / Eu. Königl. Maj. in dieser Sache nochmalen anzugehen / in Betracht sich dermahln die allerbeste Gelegenheit ereignet / da Eu. Maj. dem Ansuchen der Evangelischen hülffliche Hand leisten können.

Es dürffte nemlich die Zeit / mit der Cron Franckreich einen Frieden zu schließen / ehestens herbey nahen. Da nun die deshalb jüngst verfertigten Praeliminar-tractat, wegen der Religions-Angelegenheiten uns gar schlechten Trost gegeben; Als haben Eu. Königl. Maj. wir mit aller zuehmenden Ehrerbietung ersuchen sollen / dieselben wollen / nebst Ihro Hochm. denen Hn. General- Staaten der vereinigten Nederlanden geruhen / die wir in dieser Sache gleichfalls gebührend angelangt / sich unser dermahln / mit allem Nachdruck und Eysen anzunehmen / je weniger wir Hoffnung haben von unsern der Röm. Religion zugethanen Umständen dieserhalben einige billiche und gerechte Satisfaction zu erlangen / ob wir gleich unsers Orts an ein in möglichen Gleiffe ganz nichts ermangeln lassen; diesem nach werden Eu. Kön. Maj. sich gnädigst gefallen lassen / dero Sorgen dahin zu erstrecken / damit von den Friedens-Praeliminariis nicht eher gehandelt werde / es sey denn / das man in selbigen zugleich eine vollkommene Restitution sowol in denen bereits gewonnenen als annoch hinkünftig abzutretenden Orten / alles dessen / was sowol geistliche als politische Dinge angehet / und wie solche in dem Westphäl. Frieden inbegriffen / ausdrückliche Erwähnung geschähe. Vornehmlich bitten wir Eu. Königl. Maj. wollen die Aufhebung des 4. Articuls des Ryswick. Friedens sich recommendiren lassen / als der von denen Evangelischen Ständen nie anders als in regard der Cron Franckreich agnosciret worden. Was hingegen die übrigen Religions-Gravamina anlanget / so können wir endlich geschehen lassen / das solche zu einer Reichs-Deputation verwiesen werden / wenn nur vorhero erslich alle dasjenige / so in denen Praeliminariis beliebt worden / zur Execution gehen / man auch über den Modum, wie der Friede zu vollziehen / eines geworden: Wir zweiffeln hiebei nicht / Euer Königl. Majestät werden unserm so gerecht-

1709.

und Gagel-  
lant.

ten



1709. ten Suchen Statt zu geben geruhen / durch welche zur Ehre Gottes gereichende That Eu. Königl. Majest. dero herrlichen Nahmen und Glorie zum höchsten vermehren / unsere gnädigste und gnädige Principalen und Committenten aber solche mit dem verbündlichsten Danck erkennen werden. Im übrigen ruffen wir die Güte des Allerhöchsten auß inbrünstigem Geiste an / es wolle dieselbe Eure Königl. Maj. zum Besten der gemeinen Sache und der Evangelischen Religion noch viele Jahre in Königl. Gesundheit erhalten.

Gegeben Regensburg bey fürwährender Reichs-Versammlung den 11. 7br. 1709. Eu. Königl. Majest.

Der A. C. Verwandte Churfürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigte Rätze / Botschaffter und Gesandte.

Dergestalt war es mit denen vom Evangelis. Corpore an die See-Potenzien in Religions-Sachen abzulassenden Schreiben richtig aber was gesambtes Reich an beyde dßfals in Wieder-Antwort abgehen lassen sollte / war / aus oben gemeldeter Ursache hangen blieben. Da nun aber gleichwohl der Wohlstand ersforderte / sich gegen mßhrgedachte Potenzen einmahl herauszulassen / so brachte das Directorium in Vorschlag: „Ob man nicht das angezogene Monitum derer Evangelis. auß diesen Schreiben lassen / und dargegen sich ad Protocollum Imperii mit dieser Reservation verwehren wolle / es sollte durch Auslassung dieses Moniti keinem Theil / d. i. weder Catholisch noch Evangelischen / an seinen auß denen Kriegs-Declarationen und sonstigen erlangten Rechten und Befugnissen etwas präjudiciret oder geschadet seyn &c. Die Evangelische hatten sich dieses / in der Meynung daß die Sache doch nicht weiter zubringen seyn würde / gefallen lassen nur begehret / daß ihnen nur angezogene Reservation / ohne man sie förmlich ad Protocollum gäbe / communiciret würde / so auch geschahen. Als nun des andern Tags hernach die Sache ausgemacht werden sollte und vorher eine Conferenz derer Evangelis. gehalten wurde / hatte einige angehangen / die schon bewilligte Reservation zuverwerffen / anziehende / es wäre selbige Annehmung wieder habende Instruction und die Sachen so sehr übereilt geworden / daß man sich nicht gnug bedencken können. Allein die Cathol. bestunden drauf / die Sache seye einmal bewilliget / auch dergestalt von manchen an die Principalen berichtet / bey dem Reichs-Tag nicht Syli. daß einmal geschlossene Sache hernach wiederum auß solcherley Vortwand umgestossen werde wolte Das war nun verschiedenen Evangelis. unangenehm zu hören / die da meinten / es hätten die Cathol. kein Recht auß denen Kriegs-Erklärungen für und zu Erhaltung der Römischischen Religions-Clausul / wolten sich doch dergleichen anmaßen / wenn es in der Reservation hieß: Es sollte keinem Theil an seinen &c. Wapmar schlug vor man sollte die Reservation generaliter und dahin

fassen: daß durch Auslassung des Moniti denen Kriegs-Declarationen vom An. 1689. und 1702 nicht präjudiciret werden könnte / noch sollte &c. Allein dieses beliebte die Gegen-Part nicht / die auch nicht zustehen wolte / daß auß der droben gesetzten Reservation das mit grober Schrift gedruckte Wörtchen: und sonstigen / wegblieben / welches denen Protestirenden am verdächtigsten ware / als wolte man nebst denen Kriegs-Declarationen / sich sonstigen noch auß Römischischen Frieden / in favorem derer Catholischen gründen. Summa die einmahl genehmte Reservation kam ad Protocollum, des Inhalts:

Das gemachte Monitum wäre dieserhalben außzulassen / in denen Schreiben an Engelland und Holland / weil das Haupt-Absehen sothanen Schreibens alleinig dahin gerichtet sey / von der Cron Frankreich dem Reich eine zulängliche Barriere zu erhalten / durch welche Auslassung jedoch keinem Theil an seinen auß denen Kriegs-Declarationen de An. 1689. 1702. und sonstigen erlangten Rechten und Befugnissen einiges Präjudiz zugezogen werden könne oder solle &c.

Damit war es geschehen / obgleich ein- und anderer Evangel. Gesandten darüber murreten / da dargegen manche ihres Mittels sich mercken ließen / man könne nicht sehen / warum andere über das denen Catholis. auß Kriegs-Declarationen und sonstigen zukommendes Recht Bedencken gehabt / und diese Redens-Art in der Reservation denen Protestirenden vor schädlich gehalten. Des hätten daher Catholische ein Recht / so könnte man es ihnen nicht nehmen / hätten sie keines / wie sie denn dergleichen nichts hätten / so würden die Worte der Reservation ihnen keines geben / und möchte man sie also nur ohne Frucht stehen lassen. Sie stunden nun und blieben stehen / was aber der Barriere Teutschlands halber / bey sich weiter ereignendem Friedens-Schluss / an Holland geschrieben wurde / bestund mit seinen grossen (aber hernach in der That zu nichts werden) Forderungen in diesem Terminis:

Hochmögende Herren!

Was wegen verfloßener Campagne zu glücklicher Ausführung dieses Kriegs und dadurch hoffentlich erlangenden guten beständigen Friedens / auß die abgelassene beliebte 3. letzte Schreiben an Eu. Hochm. von hier ausgeantwortet / ungeziemend zu erkennen gegeben worden / ein solches werden dieselbe mit mehreren sich daraus haben unschwer vortragen lassen: weilten aber auch ausgefertigte obgedachten unsern Antwortschreiben inzwischen erfolget / daß mittelst Eu. Hochm. für die Beruhigung Europa hegenden grossen Enfers zwischen Eu. Kayf. M. der Cron Engelland / Eu. Hochm. eines Theils dann der Cron Frankreich andern Theils in Grafen Haag die Friedens-Preliminaria geschlossen / wiewol solcher Tractat wegen nicht erfolgter Französ. Ratification abrupt worden; als haben Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs auch ihrer Seits das Friedens-Geschäft bey obiger Beschaffenheit nicht außser Acht lassen wollen; wie man nun

1709.

Reservierung ad Protocollum des halben.

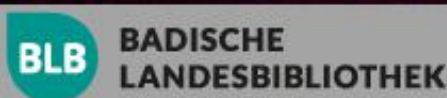
Weste durch ob es gleich einige Evangel. verweigert.

Reichs-Sch. abtra wegen Reichs-Barriere an Holland.

Eslembter Reichs-Schreiben in materia facienda pacis, hemb.

am Monitum Evangelicorum. Nun mit Expedition vor geschlagen

Was anfanglich ab Evangelicis beliebt hat wieder rejicirt wird





1709.

Eu. Hochm. vor die in den Friedens- Tractaten angewendete sonderbare Bemühungen und nach deren Abrumpfung gefassten großmüthigen Entschliessung zu vigoureuxer Fortsetzung des Kriegs gegen die Cron Franckreich und dessen Adherenten allen hohen Danck schuldig/ auch von gesamten Reichswegen denen selben hiemit abstattet. Nachdem aber Eu. Hochm. und jedermänniglich von selbst ermessen wird sich auch nach geschlossenen Westphäl. Frieden einige mahl zu jetzt aller kriegenden Theile eigenem höchsten Schaden und Nachtheil biß auf diese Stunde gezeiget / wie schädlich und gefährlich es gewesen / daß man der Cron Franckreich in Ober und Unter-Elßas/ dem Sundgau / denen Bischüthern und Städten Metz/ Soul und Verdun / auch denen Herzogthüthern Lothringen und Barr/ der Graffschafft Burgund und Franche Comté/ nebst dem Fürstenthum Mumpelgard und denen dem Reich/ dessen Ständen/ Vasallen und Unterehanen zugestandenem mit Gewalt entzogenen usurpirt- und dezinirten Landen/ auch den geringsten Anlaß zu ein oder andern vermeinten Gerechtsamen nur anschein lassen/ so Kayf. Maj. und das Reich und die darin gelegene Fürstenthum/ Graf und Herrschafft/ Hochstift/ die Reichs Ritterschafft/ Vasallen / und noch jüngst der Hochstift und Stadt Straßburg/ der Hochstift Basel/ Lothringen/ Mumpelgard / und sonst andere mehr zu dero eusersten Ruin erfahren/ wie die bey vormaligem Compromiß der Reichs- Deputation zu Franckfurt und zu Regenspurg mit der Cron Franckreich verhandelte Acta publica darüber gnugsames Zeugniß darstellen: was viele Unruhen/ Krieg/ Verfolgungen und Blutvergiessungen solches aber gekostet/ ist gleichfals noch in frisch/ lediger und betrübter Gedächtniß/ worbey dann reiflichen zu consideriren / und nicht auffser Acht zu lassen/ daß durch dergleiche blutige Kriege neben Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich andere Benachbarte jetzt mit Allirte und kriegende Theile/ sonderlich Eu. Hochm. allemahlen und hingegen bey andern sich erregten ungerechten Franzöf. Kriegen in denen Niederlanden neben Eu. Hochm. auch Kayserl. Maj. und das Röm. Reich allemahl wiederum mit eingestochten worden/ und durch die in obangeführten jetzt abrumpten Friedens- Preliminarien für Kayserl. Maj. und das Röm. Reich ein solche Barriere benennet worden/ mit welcher die Sicherheit dem Röm. Reich/ und sonderlich denen exponirten 4. Reichs Erenßen denen errichteten Allianzen und Association- Tractaten / auch der bey vor. in und nach declarirtem Krieg geführten unterschiedenen Schreiben von denen hohen Allirten und kriegenden Theilen geaufferten Intention gemäß nicht allerdings hergestellt/ der Cron Franckreich aber in denen Spanis/ Niederlanden/ gegen den Franzöf. Gränzen/ der Zu- oder Eingang in dieselbe und Eu. Hochm. Lande durch eine gnugsame Barriere vermehret/ in dem Elßas und der Orten hingegen solcher Zu und Eingang in das Röm. Reich offen gelassen wird wordurch Eu. Hochm. und alle Allirte/ Associrte und kriegende Theile einmahl

keine Ruhe/ Nutzen und Vortheil in zukünftigen Zeiten und Coniuncturen selbst geniesen/ sondern in beständig neue Unruhen und Krieg mit der Cron Franckreich und demnachst abermahl / wann die Reichslande invadirt werden solten/ wieder mit verwickelt und gebracht werden könnten. Eu. Hochm. haben wir daher vom gesamten Reichswegen/ aus sonderbahrem in dieselbe gesetzten Vertrauen/ und zu solg des beständig gepflogenen gute Vernehmens und Correspondenz/ ein solches alles bestens repræsentiren/ und dieselbe Namens unsrer höchst und hoher Hn. Principalen/ Comitterten und Oberr/ sonderlich der 4. vorliegenden Reichs- Erenßen wegen/ angelegentlich ersuche sollen/ sie beliebe wollen/ in denen nächst wieder reasumirend/ oder angehenden Friedens- Tractaten selbst noch ferners auf die an Kayf. Maj. und das Röm. Reich beschehne gängliche Restitution der Land- Graffschafft Ober- und Unter-Elßas/ samt dem Fürstenthum Mumpelgard/ und dessen Zugehör/ des hohen Deutschen uñ Johanner Ordens zustehende Balleyen/ Comenden, Recht und Gerechtigkeiten der Sundgau und Brißgau/ mit allen darin diß/ und jenseit Rheins gelegenen Bestungen/ von Basel an/ biß Philppsburg/ samt Biedfort/ Walsburg/ Homburg uñ Bitsch (jedoch daß darunter namentlich Hütinge/ Landcron/ Neu Breisach/ Fortlouis/ Fortmortier / und was ferner nöthig gefunden wird demoliret werden möchte) der Hagenauer Praefectur Provinciali ingleiche denen 10. Vereinstädten selbst/ auch völliger Abtreit- und Cedirung aller durch den Westphäl. Frieden der Cron Franckreich darin von Kayf. Maj. uñ dem Röm. Reich/ auch dem Durchl. Hauß Oesterreich damaln durch die feindliche Praepotenz zugestandenem Recht und Gerechtsamen/ und Occasione dessen ferner gewaltthätig usurpirten und entzogenen/ darin und sonst weiters hinein gegen die feindliche Cron Franckreich habende Gränzen/ gelegenen Fürstenthüthern/ Graf und Herrschafften/ der Bischüthern Metz/ Soul und Verdun/ samt denen Städten und allerseitigen Territorien/ namentlich auch Moyenvic, auch das Bisthum Stadt und Bestung Straßburg/ und was darinnen an Artillerie/ Stück und Ammunition ist/ dann das von dem Bisthum Basel entzogene/ der Franche Comté oder Teutsch Burgundi die Bestungen Thionville oder Saar-Louis / der Reichs- Ritterschafft/ und in obgedachten Lande befindliche Reichs- Vasallen dergestalt mit Ernst und Nachdruck mit anzutragen/ auch dabey fest zu bestehen/ damit die Cron Franckreich das geringste Dominium nicht oder Possession vel quasi in obgedachten auch Inst. Pac. Westph. der Cron Franckreich zugegeben/ diß/ und jenseit Rheins gelegenen vom Reich und Gewalt durch damaligen Superiorität der feindl. Waffen entzogenen Landen weder jetzt noch zu ewigen Zeiten haben/ oder einige Praetension aus waserley Praetext es immer seyn möchte/ so wenig vor sich als einige dormaligen Princken/ Enckel und Urenckel oder andere seine Nachkömmlinge der Cronen zu machen/ befugt seyn / sondern alles dessen/ so er darinnen

1709.

biß



1709.

bis hieher davon wiederrechtlich innen gehabt, usurpirt un̄ decinirt/im Friedensschluß sich gänglich comuni causa wider begeben/und Kayf. Maj. und dem Röm. Reich solennissime alles in statu quo, samt allen dem Röm. Reich in denen Niederlanden zustehenden der Cron Spanien wieder abtretenden Reichs. Lehen Herrschaften/ Städte/ Bestungen und Landen nach der Kriegs-Declaration restituiren/ cediren/ auch die deswegen aufgestellte Iudicia oder Parlament, auch Union und Reunions-Carnern un̄ dabey befindliche Bediente cassiren und abstellen/und dargegen fürs künftige nicht mehr halten / auch dergleichen nicht mehr erigiren/ noch weniger die künftige und jetzige Besigere obiger Reichs- Lande/ als Stände der Reichs- Ritter-schaft/ noch aller deren Unterthanen/ und Vasallen/ Reichs- Städte oder sonstigen dafür nicht mehr erfordern solle; massen dann durch diese und in künftige beschliessenden Preliminariibus pacis futurae mehrausdeutende Barriere, nicht allein Kayserl. Maj. des Röm. Reichs/ mithin dero 4. exponirten Reichs- Creysen/ sondern auch Erw. Hochm. der hohen Allürten und mit kriegenden Theilen selbst eigener künftige besseren Sicherheit prospiciet/ die Beruhigung Europa conserviret und so leicht nichts feindseliges von der Cron-Franckreich zu befahren seyn wird/ wann zu mahln alles solches durch die in Preliminariibus vorhabende neue Allianz unter derer hohen Allürten errichteten Garantie des künftigen Friedens damit festgesetzt / auch alles obangeführte Unheil dem Röm. Reich und denen hohen Allürten fürs künftige abgewendet wird / das Röm. Reich auch als mit kriegender Theil solcher Gestalt wegen seiner groß- und schweren Auslagen und beständig den gangen Krieg hindurch denen hohen Allürten geleisteter treuen Assistenz / auch miterwordener stattlichen Victorien den ihm gebührenden zulänglichen Sicherheits- Vorthail für sich und dessen Nachkömlinge empfinden / und nicht für so grossen Aufwand und bezeugter treuen Beybehaltung/ an statt seiner Vergnügung/ dem Feind in Unsicherheit beständig überlassen werde; wobey aber auch hauptsächlich mit dahin zusehen/ und mit allem Ernst und Nachdruck gesambter Hand von allen hohen Allürten und kriegenden Theilen un schwer beliebig anzutragen seyn wird / daß dem Herzog von Lothringen mit seinem gangen hohen Haus/ bey dem künftigen Frieden und in denen aufs neue demnachst darzu präparirend und errichtenden Friedens- Preliminariibus zuverlässig/ würcklich und cum effectu Vergnügung geschaffet/ auch daß so wohl zu dieses hohen Hauses als aller hohen Allürten des gesambten Röm. Reichs und besonderes der vorderen associirt- und exponirten vier Creysen mehrern Securität/ die ganze völlige Herzogthümer Lothringen und Saar/ samt der Stadt und Ambt Longvvy, auch Clemont, Sedan und alle dabey Anno. 1661. an Franckreich zu cediren genöthigte Land- und Leut/ wie solche vor Regierung Herzog Heinrich des III. die Herzogen von Lothringen längst vor dem Westph. Friedens- Schluß besessen und genos-

sen / mit allen inzwischen bis hieher gewalthätig entriessenen decinirt und usurpirten Landen / Leuten und Darin habende Juribus, Dignitatibus, Prærogativis, Regalibus, Privilegiis und darinnen befindliche festen Plätzen/ in statu quo, nichts ausgenommen/ wie es immer Nahmen haben kan/ oder mag / ohne einige Limitation oder Bedingniß/ mit Abschaffung aller bis daher in Lothringen von Franckreich gemachter Beschränkung und eingerichteten 4. Creys- Wegen durch gedachtes Herzogthum / auch alle daselbst gewesene Stück/ Ammunition, Gewehr/ und sonstigen auch was während dieser Zeit von dergleichen daraus entzogen / und anderwärts geführt worden/ vollkommenlich communi Causa restituiret / der Nexus feudalis auch von Franckreich und denen Herzogen von Lothringen wegen des jenseits der Maas liegenden Herzogthum Saar aufgehoben/ und dem Röm. Reich wie vor alters gewesen/ wieder also zugewendet werde/ daß die Herzogen von Lothringen das Herzogthum Saar von Kayserl. Maj. und dem Reich wieder zu lehen empfangen sollen und können und was in dem Westph. Porenaisch- und Nimwegischen Friedens- Schluß/ auch sonstigen/ in Ansehung der damahligen Frankösischen Waffen- Oberhand/ zum Vorthail der Cron-Franckreich / hingegen dem Haus Lothringen zum Nachtheil und Schaden beschloffen / und nachgehends im Ryswickischen Frieden bestätiget / nun aber durch diesen abgenöthigten Krieg von Franckreich selbst zernichtet worden/ in denen Preliminariibus & Instr. Pacis futurae gänglich und dergestalt cassirt werde/ und daß die Cron-Franckreich auch dessen sich solennissime zubehalten/ alles an Lothringen zu cediren/ und abzutreten / durch die Siegreiche Kayserl. und hohen Allürten Waffen angehalten / und daß ohne dieses auch zuerlangen / zu der Allürten und Röm. Reichs- Besten und mehrerer künftigen Securität/ gleichwie in- und mit andern obigen restituendis zuverfahren/ also auch hierin kein Friede eher gemacht werde / bis höchstgedachter Herzog von Lothringen dessen alles gnugsam auch versichert werden möchte. Über welche und andere zum Friedens- Tractaten gehörige Materien das Röm. Reich mit Erw. Hochm. bey vorhabender Friedens- Handlungen das mehrere demnachst zu conferiren/ sich die Ehre so lieber geben wird/ als es zu denen selbst das völlige Vertrauen gestellet hat. Erw. Hochm. werden aus dabey habenden eigenem selbst erkennenden Interesse und Mit- Vorthail dero künftige Assistenz und Beystand zu Erlangung obiger allerseitige Sicherheits- Absicht in denen demnachstigen Friedens- Handlungen gerne mit anzuwenden von selbst begierig und geneigt seyn/ darum dieselbe wir nochmahl geziemend ersuchen/ in solcher Zuversicht Leistung demnachst treuer Erlaffung zu Gott / und hoffend geneigt willfahrenden Bestands immerhin verbleiben Erw. Hochm.

Regensburg/ den 23. Nov. 1709.

Ob gleich die Antwort nicht also fort erfolgte/ blieb

Q 2

Holländer  
Rathen thät.

blieb



1709.  
sen an hat.  
Worte an  
worden

Das vor-  
stehende  
Reichs-  
Schreiben  
antworten-  
de

blieb sie doch auch nicht lang aus/ in welcher das Verlangen des Reichs eben nicht mißbilliget/ doch zugleich ziemlich deutlich gewiesen wurde/ daß ein Fauler über seinem Wünschen stürbe/ und es nicht genug sey/ so viel begehren/ man müsse sich auch/ mit besserer Kriegs-Anstalten/ bearbeiten/ daß es erlangt werde. Die Worte davon lauteten in Ihro Hochw. Antwort-Schreiben dergestalt:

Hochwürdigste/ Durchleuchtigste etc. etc.

Wir haben Ew. Hochlöbl. Reichs-Versammlung unterm 22. des nechst verwichenen Monats Nov. an uns gelassene Schreiben vor wenig Tagen empfangen/ und daraus weitläufftig alle diejenige Puncten erschen/ welche zu des Reichs Sicherheit bey künftiger Friedens-Handlung zu stabiliren nöthig geurtheilet worden. Wir erkennen gerne die Erprießlichkeit aller solchen Puncten/ und wünschen von Herzen/ daß selbige insgesamterlanet werden mögen/ werden auch gerne das was von uns dependet darzu beitragen/ um dieselben erhalten zu helfen. Jedoch ist es nicht gnugsam seine Gedanken darauf zuerstrecken/ was man gerne hätte/ und seiner Convenienz zu seyn erachtet/ sondern man muß auch zugleich auf Mittel bedacht seyn/ wodurch man solches erreichen kan/ wovon aber in obgedachten Schreiben weder vor das vergangene/ auffer was vor die 4. löbl. alliirte Creyse praktirt ist/ noch vor das künftige wenig Erwähnung gemacht wird/ obwohln die Mittel vor dem Ende behörend voran zu gehen/ und wir und andere Alliirte weit mehr würdē angemüthiget werden/ das Interesse des Reichs so wohl im Krieg als im Frieden zubeherzigen/ woran es gleich wohl in keinem Theil gemangelt/ wann von des Reichs wegen nach Billigkeit und proportion desselben grossen Macht ein mehrers zu Fortsetzung des Krieges und der gemeinen Sache contribuiret würde/ und wan nicht alles blos hin auf uns und andere Alliirte/ und auf einige Stände des Reichs/ welche am meisten exponirt seyn/ und das meiste gelitten haben/ ankommen liesse/ wordurch man einen Feldzug nach dem andern an Seiten des Reichs fruchtlos verstreichen siehet/ zu unerrecklichem Nachtheil der gemeinen Sache/ ohne daß alle die heilsame Reichs-Schlüsse einigen effect hervorbringen/ die also bey der Nachwelt nichts anders zuerkennen geben werden/ als daß man seine Pflicht wohl gewußt/ aber wenig gethan habe/ welches gewiß der Weg nicht ist/ um bey einer bevorstehenden Friedens-Handlung ein so grosses Augenmerk zu erreichen/ als in mehrer erwähnten Schreiben vorgestellt wird.

Wir achten ohnndörig die Klagen/ welche wir nebst denen jenigen Creysen und Ständen/ die ohngeachtet ihrer erlittenen Trangsalen/ das Ihrige zu den gemeinen Krieg treulich und ruhmwürdigst geleistet/ über die Abgänge und Nachlässigkeit im Krieg von wegen des Reichs manigfaltig und mit gutem Grund angebracht haben/ allhier zu wiederholen: Aber wir können nicht umhin achen/ Ew. Churfürstl. und Fürstl.

Durchleuchtigkeiten und denenselben vorzutragen/ daß nachd. in allen aus der letztern Antwort/ welche der Herr Peckum wegen wiederAngehung der Friedens-Negotiation aus Franckreich zurück gebracht hat/ abgenommen werden muß/ daß der gemeine Feind noch wenig Neigung zum Frieden hat/ und allerdings resolvirt scheniet/ den Krieg fortsetzen zu wollen/ auch darzu grosse Zurüstungen machet/ um im instehenden Jahr einen ungemeynen Effect zu thun/ es einfolglich von der äussersten und unvermeidlichen Nothwendigkeit seyn wird/ daß an Seiten der hohen Alliirten insgesamterlanet/ und eines jeden insonderheit/ gleichfalls eine eufferste Bestrebung gethan werde/ und ein jeglicher sich gebührend angreiffe/ und in Zeiten alles/ was nöthig ist/ in Bereitschaft bringe/ um in gegründeter Zuversicht eines guten Fortgangs die erlangende Vortheile in künftiger Campagne zuverfolgen. Es kan Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und denenselben so wenig/ als sonst jemanden unbekand seyn/ wie grosse Unterwindungen wir in diesem Krieg von Anfang her gethan/ und wie grosse Last wir auch aus Eysen vor das gemeine Beste auf uns geladen/ und solche von Jahr zu Jahr vermehret haben/ nichts destoweniger seynd wir geneigt/ und bereit nach unserm euffersten Vermögen darinn zu continuiren und alles/ was bey uns beruhet un in unserer Macht ist/ fernerweit zu Beförderung und zum Besten der gemeinen Sache beizubringen/ in dem festen Vertrauen und Erwarten/ daß die hohe Alliirte und ein jeder derselben nach Proportion ihrer Macht nicht allein ebenmäßig mit dasjenige/ so sie bishero zu dem gemeinen Krieg hergegeben haben/ beybehalten/ sondern auch gegen die folgende Campagne ihre Kräfte vermehren werden/ insonderheit dieselbe welche hierzu am meisten im Stande seynd/ müssen/ da aus denen feindlichen Zurüstungen geschlossen werden muß/ daß ihre Intention dahin gehe/ wie sie auch überakt vorgeben/ in künftiger Campagne mit mehrerer Macht ins Feld zu kommen/ und mit mehrerer Gewalt zu agiren/ wider sie in der letzt abgewichenen gethan haben/ nochwendig daraus folget/ daß auch Alliirter Seits mehrere Kriegs-Macht ins Feld gebracht/ und denen Feinden entgegen gesetzt werden muß/ um in Hoffnung eines glücklichen Erfolgs den Krieg fortzusetzen/ und die Feinde zu denen Conditionen zu vermögen/ welche die hohe Alliirte zu ihrer Sicherheit und Beschirmung nöthig urtheilen: Und nachdeme nicht erwartet werden kan/ daß die Feinde jemahls zu Abtretung desjenigen/ so von wegen Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und derselben vor die Sicherheit und den Wohlstand des Reichs diensam und nöthig erachtet wird/ anderst als durch die Macht der Waffen/ und durch die Noth darzu gedrungen werden gebracht werden können: So ist es auch recht und billig/ daß von Reichs- Wegen mit mehrerm Nachdruck/ als bis hieher geschehen/ dahin contribuiret werde/ um die Feinde zu Eingehung solcher Conditionen zu nöthigen. Dannerhero wir hiemit freundlich und inständig ansuchen/

Ew.



1709

Erw. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. und dieselben wolken darzu von neuem die nöthige Measures nehmen/ und alles was erfordert wird/ in Bereitschaft bringen/ um nicht wiederum gegen den Herbst/ sondern im Frühjahr/ eine gute Armee von des Reichs. Wegen am Oberrhein ins Feld zu stellen/ die mit Lebens Mitteln und allen nöthigen Zugehörungen/ um offensive einige vigoureales Kriegs-Operationes vorzunehmen/ versehen seye/ daß hierzu nicht allein diejenige Fürsten und Stände/ so das Ihrige bis anhero beygestellt haben/ in ihrem guten Eifer beharren/ sondern auch andere/ so es noch nicht gethan/ solches ins Werk richten/ und ein jeder nach seiner Macht seine Contingentien vermehren möge/ auf daß wann von allen Seiten zugleich ein eufserster Efort gethan wird/ die Feinde dardurch unterm Gottes gnädigen Segen zu diesen Conditionen eines guten ehelichen und beständigen Friedens gebracht werden mögen/ welcher dann zu hoffen ist/ wann ein jeder das seine darzu beyträgt/ aber vergeblich gewünschet wird/ da solches entbricht. Womit wir etc. Im Haag/ den 14. Decem. 1709.

Holländischer Resi- dent über- gibt seinen Princeda- teur mit sei- ner nach- richtlicher Erinnerung

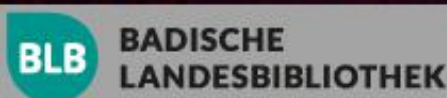
Bei Überstufferung dieses Schreibens fügte der Holländische Resident noch eine Erinnerung hinzu/ die empfindlich gnug in diesen Terminis gestellt war: Der unterschriebene Resident des Staats der vereinigten Nederlanden/ hat mit gestriger Post die Ehre gehabt/ Ihrer Hochm. hie neben gehörtes Schreiben an eine Hochlöbl. Reichs- Versammlung in tieffstem Respect zu empfangen/ mit dem ansehnlichen Befehl solches behörig zu überliefern/ und de Inhalt desselben bestens zu secundiren. Es ist dieses ein Befehl allerdings von derselben Art und Eigenschaft/ wie alle vorhergehende gewesen/ welche er Zeit etlichen Jahren her/ die Ehre gehabt/ allhier von wegen ihrer Hochm. über der grossen Angelegenheit des Krieges gegen Franckreich zu erhalten/ und nach seinem Vermögen gehorsambst auszurichten; gestalten er auch hiemit in Pflicht- schuldiger Continuation, und solchem nach abermahls ehrerbietigst vorstellet/ wie unumgänglich nothwendig es seye/ u. wie mit vielem sua Jh. Hochm. mit und nebst Jh. Maj der Königin von Groß- Brittanien ansuchen/ daß man von Seiten sämmtlich ihrer hohen Allürten nach ihrem Exempel alle ersinnliche Bestreben und gerne dahin anwende/ um der König von Franckreich zu einem guten und erwünschten Frieden zu nöthigen/ welche Bestreb- und Vorkehrungen je länger je nothdringlicher und unvermeidlicher werden/ nachdem aus der sub lit A. hiebey liegende Antwort/ welche der Resident Petkum aus Franckreich mitgebracht hat/ wie aus dem Extract rrsichtlich/ klärtlich erhellet/ daß der Franckösis. Hof bößlich von denen Gründen abgethet/ welche präliminariter geleyet gewesen/ um darauf endlich zu einem allgemeinen guten und versicherten Frieden zugelangen: Ein unwidersprechlicher Beweis von den Franckösis. amüsirenden betrüglischen Cabinet, daß es die abschleuliche maxime führe/ mit der einen Hand zu Lieblosen/ und mit der andern da es könnte/ einen

tödlichen Stich zu versetzen/ welche aus dem verzweiffelten Plan herfließet/ den dasselbe entworfen hat/ um Franckreich Meister von Europa zu machen/ weshalb dann Jh. Hochm. so viel als die grosse Königin von Groß- Brittanien fernermweit befinden/ daß sie und ihre übrige sämmtliche hohe Allürten/ wie vor gemeld/ höchnöthig Ursach haben/ den Krieg von allen Seiten gegen Franckreich mit aller Macht fortzusetzen/ zu Erreichung desselben Entzwecks/ warum die Waffen gegen Franckreich ergriffen/ und bereits so viele Schätze aufgewandt/ und so viel Menschen-Blut vergossen worden/ daß solches denen werthen Nachkommen kaum gläublich vorkommen dürfte.

Kaysrl. Maj. hatte auch nicht unterlassen/ das Ihre disfalls zuthun/ und das Reich zurin- nern/ es müste sich besser angreifen/ wenn es eine gute Barriere erhalten wolte. Das hiervon ans Reich gekommene Commissions-Decret lautete dermassen: Die Röm. Kaysrl. Maj. unser aller gnädigster Kayser und Herr/ lassen der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ zu Regenspurg versamleten fürtrefflichen Rätthen/ Botschafften und Gesandten nicht verhalten/ welcher Massen sie nach der hohen Reichs- väterlichen Sorgfalt für das gemeine Reichs- Wesen jüngst ihm durch dero Ministros im Haag hoher Allürten Orten die jetzt versirende grosse Angelegenheit des Barterlandes in Puncto einer zulanglichen und sichern Barriere desselben am Oberrhein nach verschiedener darbey für andern interessirten Creysen auch der allgemeinen Verlangen/ antragen und nachdrücklich recomendiren lassen; Es wäre aber darauf anders nichts in Antwort erfolget/ als daß ermelde Ministros ungeschueet gefraget worden/ wie man denen hohen Allürten See- Potengen/ welche alle Jahr zu denen Operationen und Feld- Nothwendigkeiten so viele Millionen beytragen müssen/ zumuthen könnte/ sothaner Conditionen, und Reichs- Barriere halber den Krieg länger fortzuführen/ und derentwegen sich in noch vieler Millionen Schulden zu setzen/ da man von Seiten des in so vielen mächtigen Ständen bestehenden grossen Reichs/ sich wegen eines jährlichen Beytrags von etlich 200. tausend fl. zur Operations- Cassen, ohne welche doch die Völcker wenig Nutzen könten/ nicht vergleichen wolt? Alle massen nun bey damah- liger Bewandniß der Reichs- Consultationen mit Bestand wenig darauf zu repliciren ist/ und Jh. Kaysrl. Maj. gleich wohl bedencken/ wie verrächtlich nicht allem von der gegenwärtig und künftigen Welt dergleichen unter frembden Nationen von dem Reich nicht ohn Ursach geschöpft Meynung/ derselben falle/ sondern auch was für ein unwiederbringlicher Schad in dermahli- gen Conjuncturen/ da der Krieg sich neigen/ und auf denen vorstehenden Friedens- Tractaten/ über die künftige beständige Ruhe und Sicher. oder Unsicherheit/ und immerwehrende Unruhe der Reichs- Lande gleichsam peremptoric ausgesprochen werden solte/ dem allgemeinen Wesen aus fernern Aufzug der so hochnöthigen Kriegs- Operations- Mittel obhange; als haben Jh. Kaysrl. Maj.

1709.

Kaysrl. Maj. er- mahnt auch Barriere mit Waffen zu suchen.





1709.

Maj. gesamte Stände des Reichs hiemit nochmahln allergnädigst/ auch ernstlich erinnern lassé/ über eine so unumgängliche Nothwendigkeit dermahlen einen so offte / und noch den 5. Sept. jüngsthin so hoch recommendirten Verwilligungs- Schluß auf ein zulängliches Quantum, und cum effectu zu machen; Ihre Kayserl. Maj. haben anbey nicht bergen wollen/ daß sie in Abschlag dero bey künftigem solchem Schluß/ sie betreffenden Quoræ mittelst 50. tausend fl. zu Behuf der Erfordernüssen am Oberrhein dahin übermachen lassen / sich ungezweifelt versehend/ diejenige/ denen des Vaterlands Wohlfarth angelegen/ werden gleichmäßige Willfährigkeit zu zeigen/ um so viel weniger anstehen / als denen von vorigen Verwilligungen her noch fürwehrend Restirenden die Anforderungen vorbehalten und zu andern Zeiten einzubringen/ sich Weg und Gelegenheit schon ergeben würden.

Es ist wohl der Nachricht halber werth / daß wir dem geehrten Leser auch anzeigen/ welcher Gestalt man sich / von Reichs- Wegen gegen die Königin von Groß- Brittanien in folgendem Schreiben heraus gelassen.

**Aller Durchl. Großmächtigste, Königin/ allergnädigste Frau!**

Erw. Königl. Maj. aus dero Königl. Pallast zu Windsor / unterm 3. Julii dieses Jahres an uns erlassenes Schreiben/ haben wir am 3. Aug. darauf mit geziemenden Respect erhalten / auch aus selbigem ersehen / wie daß der König in Frankreich die im Haag entworfene Preliminair- Friedens- Articul wider alles Verhoffen nicht ratificiret / sondern vielmehr zu grosser Beschimpf- und Aufziehung der sämtlichen Allirten/ die Tractuen gänzlich abgebrochen habe/ darbey er denn kein ander Absehen geführet / als durch diesen verstellten Friedens- Gesuch sich von neuem zuerhöhlen und wiederum zu Kräften zu kömnen. Wir haben zugleich aus gedachten Erw. Maj. Schreiben mit vernommen / daß Erw. Königl. Maj. sothane des Königs in Frankreich gebrauchte Illusionen zum höchsten empfunden/ und daß sie bereit wären / zu ihrer- und der gangen Groß- Brittanischen Nation unsterblichen Ruhm diesen Schimpff mit Königl. Heldemuth zu rächen/ des Feindes Hochmuth zu dämpfen/ und nebenst dem tapfferen Verstande dero Allirten/ denselben völlig zu unterdrücken: Zu welchem Ende Erw. Königl. Maj. an gegenwärtige allgemeine Versammlung des Heil. Röm. Reichs dero Aufmunterungs- Schreiben abgehen lassen/ damit man sich eufferst bemühe / gegenwärtigen schweren Krieg von sich weg zu wälzen und selben zu einem gewüschten Ende zu bringen/ worzu alle ersinnliche Mittel auf das eifertigste angewendet / und nichts unterlassen werden müsse / was zum Besten der allgemeinen Wohlfarth dienen könnte / worbey man zugleich die gute Gelegenheit zu Recuperirung der von dem Feinde dem Reiche ehemahlen entrissenen Provinzien ergreifen/ den Ruhestand Europens herbey bringen / und auch selben erhalten helfen solle. Gleich wie nun Erw. Königl. Maj. ein

gang unsterblicher Ruhm und Ehre gebühret/ daß sie diesen beschwerlichen Krieg über mit gar sonderbahrem Fleiß und unermüdetem Eyser dahin getrachtet/ damit ein beständiger Friede und Ruhe in Europa wieder herbey gebracht werde/ bey welchen Absichten Erw. Königl. Maj. auch noch höchst klüglich beharren darbey sie dann alsobald im Anfange gegenwärtigen gefährlichen Krieges mit einer nachdrücklichen Hülff zur Hand gewesen / auch noch hero bey dero Allirten an fleißigen Ermuntern un Ansfrischen nichts e. mangeln lassen; also muß es allermeist Erw. Königl. Maj. hohen Sorgfalt zugeschrieben werden daß das Vaterland/ die gemeine Sache/ und dero Allirten in einem guten Wohlstand sich befinden. Diesem nach ist es allerdings höchst nöthig/ daß die Allirte/ wie auch alle und jede/ die in diesem Krieg mit verwickelt durch zusammen gesetzten Rath und Hülff / mit ebenmäßiger Bemühung die unveränderlich- und höchst löbliche Intention Erw. Königl. Maj. besördern helfen / weshalb sie alle/ ihnen von Gott verliehene Kräfte anwenden / und die Waffen nicht eher niederlegen müssen/ es sey denn/ daß ihnen vor so unzehlig ausgestandenes Böse/ eine hinlängliche Satisfaction geschehe/ und das verlohrene wieder hergebracht werde. Zu Erreichung nun sothaner löblichen Absicht/ wie auch sowohl zu gegenwärtigem als zukünftigen Besten des Vaterlandes/ und der gemeinen Sache/ haben Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs als unsere gnädigste Herren und Principalen / durch ein allhier zu Regensp. errichtetes/ und von Ihre Kayserl. Maj. bekräftigtes Reichs- Conclufum sich unter einander ermahnet und aufgemuntert/ daß sie ohne Zeit- Verlust/ indem die Nothdurfft der Sachen es selbst erfordert / alles das unverlangt herbey schaffen wollen was zu Verstärkung der Armee am Oberrhein und tapfferen Bestreitung des Feindes sowohl für jetsu als hinführo nöthig. Zu diesem Ende nun/ und damit der Krieg desto nachdrücklicher fortgesetzt werde / haben Ihre Kayserl. Maj. nebenst einigen der mächtigsten Reichs- Stände / ihr dem Reich schuldig Contingent entweder völlig / oder doch größten Theils in die Spanischen Niederlande marchiren lassen / aus welcher unterthänigst hievon gegebenen Nachricht Erw. Königl. Maj. wie wir nicht zweiffeln/ gnügl. zuerkennen geruhen werden / wie begierig Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sich an dem Feinde mit Nachdruck zu rächen / und den Krieg von dero bereits erschöpften Landen abzulehnen/ vornehmlich aber Erw. Königl. Maj. ruhmvolles Absehen mitbesördern zu helfen. Sie hoffen hiebey / es werde der Aller- Höchste die gerechte Sache und die zu Rettung der gesambten Wohlfarth ergriffene Waffen / samt dem Rathschlägen ferner also beglücken / damit man den Zweck Ihr Kayserl. Maj. und gesambter Allirten ihrer billigmäßigen Anforderungen glücklich erreichen / und zu einem reparirlichen Frieden gelangen könne/ welches alles besördern zu helfen/ Churfürsten / Fürsten und Stände

1709.

Reichs-  
Schreiben  
der Kaiserin  
an  
England

des



1709

des Reichs sich euserst zu bemühen gesonnen/ da-  
bey dann Ihr Königl. Majest. gnädigst glauben  
wollen / daß ihnen nichts mehr anliege/ als wie  
dem Feinde ein mercklicher Abbruch geschähe/ und  
der Allirten gesambtes Beste zum kräftigsten  
befördert werde : Im übrigen zweiffeln wir  
nicht/ E. Kön. Maj. werden dero erleuchteten ho-  
hen Verstande nach aus vorgegangenen Zeiten/  
nebenst uns/ sattsam ermessen / daß zur genügen-  
den Befestigung der Wohlfart aller Allirten  
man hintühro mit Franckreich nicht eher zu eini-  
gen Tractaten schreiten dürffe/ es sey denn/ daß  
dessen König vor Anfang derselben versprochen  
habe/ nicht nur das ganze Elfaß / nebenst der  
Stadt Straßburg/ und denen in jenem gelegen-  
nen 10. Reichs-Städten/ dem Sundgau und  
Brissgau/ sambt der Land- Vogtey Hagenau /  
wie solche das Röm. Reich / uno Haus Oester-  
reich besessen hat/ oder hätte besitzen können/ und  
aller von selbiger dependirenden Dorffschaften  
und Gerechtigkeiten/ ingleichen allen von Basel  
bis an die Mosel gelegenen und erbauten Be-  
festigungen und Orten / insonderheit aber Alt- und  
Neu-Briesach/ sambt dem sogenannten Fort la  
Mortier, ferner Kehl/ Fort-Louis/ Hünningen  
Lands-Eron/ Besord/ Homburg/ Bitsch und  
Pfalzburg / sambt allen daran entrichteten For-  
tificationen und darinnen befindlichen Magazi-  
nen und Krieges-Vorrath / von welchen bisher  
genanden und auch einigen andern allhier nicht  
benanden Plätzen / einige/ vornehmlich aber die  
so an denen Schweizerischen Grängen gelegen/  
gänzlich demoliret werden müssen / jedoch daß  
dieses dem Gutbefinden des Kayser und  
Reichs anheim gestellt bleibe ; sondern auch  
die Graffschaft Burgund/ inegemein die Fran-  
che Comié genennt / ingleichen das Herzog-  
thum Bouillon und Sedan, samt denen Bischof-  
thümern/ Straßburg/ Metz/ Tul und Verdun/  
mit deren Zubehörungen/ und ihnen zuständigen  
Städten ; insonderheit aber Mosenwiel nebenst  
essen Gebiete und Rechten/ ferner alle andere  
Provinzien / Orter und Rechte/ hiernechst alle  
von der Schweiz bis an die Niederlande sich  
befindende Reichs- Lehen / sambt der Lehens-  
Herrlichkeit / es mag solche nun Ihre Kayserl.  
Majest. oder dem Cammer-Berichte/ oder eini-  
gem in- und außerhalb in Elfaß gelegenen Chur-  
und Fürsten zustehen / absonderlich den Herzog  
von Mompelgard/ und übrige Reichs-Stände  
wo von die unmittelbare Reichs-Ritterschafft/  
nicht ausgeschlossen : Endlich der beyden Her-  
zogthümer Lothringen und Barz/ und zwar jenes

in dem Stande/ darinnen Henrich der III. Her-  
zog zu Lothringen es besessen/ dieses aber mit Auf-  
hebung der Lehnbarkeit/ zu der sich Henrich/ Graf  
von Barr/ nicht sonder großem Nachtheile des  
Reichs durch überlegene Macht und Gewalt ver-  
stehen müssen/ nebenst allen un jeden Länderen/  
Herrschaften/ Bestungen und andern Rechten/  
die seit dem Pyrenäischen Frieden dem Herzo-  
gen von Lothringen von Franckreich / auch aller  
vermeinten Rechten/ Titul und Ansprüche auff  
alle und jede des Reichs. Provinzien / und Län-  
der/ die ihm etwan aus vorherigen Tractaten  
zugewachsen/ oder deren er sich noch anhero durch  
die Reunion/ oder einen andern ungerechten Vor-  
wand anmaßen wollen / dieselbe auch bishero  
würcklich usurpirt/ von denen jeden insonderheit  
bey denen Tractaten selber mit Franckreich ge-  
handelt werden soll/ sich aufs kräftigste und solen-  
nelste begeben müssen.

Alles nun/ was gegen Eu. Maj. wir bishero  
erwehnet/ nebenst einer vollkommenen Satisfaction  
der zugesügten Schäden / wollen Eu. Königl.  
Maj. sich in Königl. Vorforge anbefohlen/ und  
bey künftigen Tractaten in unvergessenen An-  
dencken seyn lassen/ als worüber Eu. Maj. wir  
in geziemender Ehrerbietung ganz unterthänigst  
ersuchen. Gegeben bey fürwährendem Reichs-  
Tage zu Regenspurg den 20. Nov. 1709.

**Eu. Königl. Majest.**

unterthänigste

Der Churfürsten/ Fürsten und Stände zu ge-  
genwärtigem Reichs-Tage verordnete Räte/  
Botschaffter und Ge'ande.

Das Werk innewährender Capitulation (da-  
von in vorgehenden Jahren Meldung geschehen)  
kam auch wiederum vor/ und hatte man Fürstl.  
Seits vor nöthig und gut befunden/ der Sache  
nachzusehen/ wo sie An. 1671. und 1672. gelas-  
sen worden/ daß sie auf der Re- und Cor-Relation  
gestanden / und man sich wegen ein und andern  
Theils gemachter Monitorum nicht vergleichen  
können. Nun zu einem Ende (wo es nemlich die  
Umstände des Reichs-Zustands geschehen ließen)  
zugelangen/ war vor allen Dingen gut erachtet  
darzulegen/ in was Etonde man den Handel ob-  
gedachter Zeit gelassen/ und hatte sich darob nach-  
stehender Extractus Actorum Capitulationis erge-  
ben/ da Churfürstl. Meynung auf einer/ Fürstl.  
aber darneben auff der andern Seiten zusehen/  
in denen 7. Puncten/ darüber beyde höhere Colle-  
gia damals nicht einig werden können.

Wo es mit  
Ausma-  
chung Per-  
petuae Cap-  
tulationis  
geblieben.

**Der erste Discrepante Punct.**

**Churfürstliche**

Wolten den Prologum also einrichten : Als  
auch (a.) nach Anleitung des Instrumenti Pacis  
und jüngstem Reichs-Abschied die (b.) Materia  
der Kayserl. Wahl-Capitulation vorgenommen/  
und in Berathschlagung gezogen worden / hat  
man sich verglichen/ und (c.) entschlossen / daß

**Fürstliche**

Machten dabey folgende Monica : (a.) nach  
Anleitung omitt. & pon. zu folge.  
(b.) post verb. materia der add. gewissen und  
beständigen.  
(c.) post verb. entschlossen ponatur wie folget  
& reliqua omittantur.

Wesh per  
Extractum  
Actorum  
gewissen.



1709.

bey den inskünftig vorgehenden Kayserl. Wahlen neben andern auch nachgehende Puncta zu beobachten

Ehurfürstliche Erklärung vom 13.  
(23.) May 1671.

Primum & secundum monitum placuit; tertium non.

II.

Ehurfürstliche Erklärung den 30. Aug.  
9. Sept. 1671.

Art. 2. §. 3. lauten die Wort stet/ fest/ und unverbrüchlich halten (nemlich die daselbst exprimirte Reichs-Constitutiones) und unter keinerley Vorwand / er seye wer er wolle/ ohne Ehurfürsten/ und Stände/ auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung/ daraus schreiten. Die Verba oder ordinari Reichs-Deputations sollen schreiten.

III.

Erklärung den 13. 23. May. 1671.

Wollen daß von diesem Monito abstrahirt werde.

IV.

Erklärung den 13. (23.) May 1671.

Art. 4. §. 4. lauten die Verba: Daß wann von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdd Kriegs-Volk in oder durch das Reich / weme sie auch gehören / unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte/ geführt wird/ das selbe will er mit allem Ernst abschaffen.

Ehurfürstl. wollen/ daß post verba unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte / gesetzt werde: Gegen dem Münsterischen und Ohnabrückischen Friedens-Schluss.

Erklärung vom 13. (23.) May 1671.

Wollen daß an statt der Worte vor diesem gesetzt werde: vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation.

V.

Erklärung den 13. (23.) May 1671.

Haben ad Art. 11. folgende Monita gemacht.

1709.

Fürstliche Erklärung den 28. Aug. 7. Sept.  
1671.

Inharrten ihrem vorigen Monito.

II.

Fürstliche Erklärung den 1. (11.) Sept.  
1671.

Verba: oder ordinari Reichs-Deputations, omitantur.

Monita Principum den 27. Jun. 1671.  
Inharrten voriger Meynung.

III.

Erklärung den 19. (29.) Aug. 1671.

Daß nach der Art. 3. verglichenen Constitution de eligendo Rege Romanorum, so in den Reichs-Abschied gesetzt werden soll/ noch zu annectiren seye/ wie folget: Falsch dann ersigedachter Mahen ein Röm. König bey Lebzeiten des regierenden Kayfers eligirt würde/ sollen die Ehurfürsten alsdann congruo loco weiters folgende Formalien einrücken:

Es soll und will der Röm. König sich keiner Regierung und Administration im Heil. Röm. Reich weiter oder andern unterziehen/ denn so viel ihm das von Kayserl. Majest. vergönnet/ und zugelassen wird/ auch Se. Kayserl. Majest. die Zeit seines Lebens an Sr. Hoheit und Würde des Kayserthums keine Irrung oder Eintrag thun.

IV.

Fürstliche Monita den 27. Jan. 1671.

Wollen daß es in der Capitulatione perpetua ausgelassen / oder dem Reichs-Abschied eingetragen werde.

Erklärung vom 19. (29.) Aug. 1671.  
wollen dieses nicht admittiren.

Erklärung den 19. (29.) Aug. 1671.

Art. 8. inciso wollen die Fürstliche daß in Parenthesi gesetzt werde: (doch unbeschädigt deren vor diesem mit Beobachtung der zu solcher Zeit erforderlichen Requisitionen gewilligten Zoll Concessionen.)

Monitum Principum den 27. Jun. 1671.

V.

Erklärung den 19. (29.) Aug. 1671.

Wann



1709.

Wann auch ein Churfürst/ oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehiet / und minderjährige Lehen-Erben sine puberes sine impuberes hinter sich verläst / so soll der Vormunder/ oder Vormundere nach angetretener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihre der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen / und bey der darauff folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen / und die Gebühr entrichten / an welche des Vormunds Empfangung und eydliche Versprechung / die Minderjährige selber nach erlangter Pubertät und respectiv Majorennität / dergestalt gebunden seyn sollen/ als wann sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen/ und dem Lehen-Eyd erstattet hätten; dergestalt soll und will der Römif. Kayser die Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnis und Regalien, wie auch Lehen-Eyd nicht/ viel weniger einer doppelten oder weitem Entziehung der Lehen-Tax anhalten / sondern sie bey obgedachter erstern denen Vormündern ertheilter Belehnung allerdings lassen.

## VI.

(a.) Welche Meynung es denn auch haben soll mit denen jenigen Lehen/welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull verleyhen können.

## VII.

Erklärung den 15. (25.) May 1671.  
Wollen den Epilogum ausgelassen haben. Haben in Jun. an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Eystatt folgendes Project Epilogi extrahirt: Daserne aber bey vorhergehender Wahl ein Churfürstl. Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren / und denselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder andern die Communia Statuum mit betreffenden Sache ( jedoch der güldenen Bull/dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss / der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtiger beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäften/ mittelst einer allgemeinen Reichs-Sagung/ inskünftig anderst statuiret / und geschlossen werden möchte/ ohnabbrüchig) zu des Reichs- Wohlfart zu verbinden für nöthig erachten würde/ soll er darzu obligiret seyn und verbleiben.

1709.

## VI.

(a.) Monita Principum den 22. Jun. 1671.  
Wollen daß es bey der güldenen Bull dissals ohne einige Enderung gelassen werde.

## VII.

Erklärung vom 19. (29.) Aug. 1671.  
Wollen ihn behalten/wie er einmahl verglichen worden.  
Er ist folgender Gestalt verglichen gewesen: Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auff obgesetz gewisse und beständige Kayserl. Capitulation (welche ohn gesambter Stände Bewilligung nicht zu ändern) bey allen künftigen Wahlen / sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Röm. Kayser/ den Eligendum zu verpflichten; daserne aber bey vorhergehender Wahl- und gemeinen Reichs-Geschäften ein solcher Casus, der nicht allbereit in dieser Capitulation begriffen / sich ereignete und dahero ein Churfürstliches Collegium den Eligendum jedoch der güldenen Bull / dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss/ der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtiger beständiger Capitulation auch jetzig und künftigen Reichs-Constitutionibus gang unabbrüchig/ noch weiter zu des Reichs-Bessen und Wohlfart zu verbinden / für eine hohe Nothdurfft befinden möchte / so soll er auch darzu obligiret seyn / und verbleiben/ es würde dann bey nächst folgenden Reichs-Tag communi Statuum Consensu ein anders statuiret und geschlossen.



1709.  
Fürstl. Col-  
legii Repre-  
sentation  
auff.

Demnach nun hierauff in dem Fürstlichen Collegio die zu mehrerer Befestigung und guten Vernehmens / zwischen Churfürsten und Ständen / so hochnöthige Materie / einer gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation, dem Münster. Friedens. Schluß gemäß / wiederum vorgenommen; So ist dafür gehalten worden / daß die Connexion, wie das Project der beständigen Capitulation in dem künftig errichteten Reichs. Abschied zu bringen / folgender Gestalt gefast werden könnte: Demnach auch bey diesem Reichs. Tag zu Folge des Münster. und Ohnabrückischen Friedens. Schlußes und Reichs. Abschieds de Anno 1654. von einer gewissen künfftigen Kayserlichen Capitalation gehandelt / so ist selbe vom Chur. Mayntzischen Reichs. Directorio abgefast / und mit gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen Einwilligung in diesem Reichs. Abschied gebracht worden / wie folget.

Churfürstl.  
Sentiment.

Da nun die Sache in dem Churfürstlichen Collegio auff's Tapis kam / hielten Electorales dafür / daß diese Capitulations-Materie je eher je besser / zu Unterhaltung guten Vertrauens / zwischen Churfürsten und Ständen vorzunehmen / und die Sache wiederum anzufangen / wo man sie bey denen letztern Jahren damahls gelassen hätte / und / so bald möglich / auszumachen / welches dann auch Fürstlichem Collegio hinterbracht werden könnte: Indessen könnte das Project Capitulationis perpetuae, mit demjenigen aufgesucht werden / worin man mit dem Fürstlichen Collegio damahls noch different gewesen / umb desto sicherer in der Sach selbst fortgehen zu können.

Fürstliche  
mündliche Er-  
klärung.

Im Fürstlichen Collegio war man mit dem anjehs communicirten Churfürstlichen Collegio allerdings einig / wolte aber anbey nicht zweiffeln / weilten man Fürstlicher Seits die Sache selbst schon angegriffen und die Connexion, wie das Concept certae & constantis Capitulationis dem künfftigen Reichs. Abschied zu inseriren wäre / entworfen / es würden die Herrn Churfürstlichen sich gefallen lassen / ders Erklärung / so bald möglich / von sich zu geben / umb demnachst zu denen übrigen Puncten / darin man ehedem mit einander discrepant gewesen / schreiten / mithin dieses so hoch angelegene Werck demahlen einst zu seiner Endschaft bringen zu können.

Churfürstl.  
Gegen-  
Declaration

Electorales erklärten sich den 11. September / weilten die Herrn Churfürstlichen Gesandte demahlen nicht alle beysammen / so wolte man nächstens sich hierüber ferner also erklären / daß das Fürstliche Collegium darob alle Zufriedenheit empfinden / und erkennen würde / daß es dem Churfürstlichen Collegio ein wahrer Ernst sey / diese im-

portante Materie zu allerseits Vergnügen und Conservirung beständiger guter Harmonie inter Status endlich und völlig / je eher je besser / auszumachen. Indessen wäre über das hierüber proponirte Kayserliche Commission. Decret ein Conclufum Commune darin zu verfassen / worüber die beyde höhere Reichs. Collegia verstanden / umb nachgepflogener Re- und Correlation mit dem stätlichen Collegio einen Reichs. Schluß zu formiren etc. Da nun das Churfürstliche in stärkerer Anzahl sich zusammen gefanden / hieß es / in dessen Schluß / unterm 2. October: Es wäre dem Fürstlichen Collegio zu hinterbringen / was Maffen man auff ihrer Seits communicirte Connexion, wie die Wahl. Capitulation dem künfftigen Reichs. Abschied einzuverleiben / keine zulängliche Erklärung noch zur Zeit geben könne / bis man zuorderst von dem löblichen Fürstlichen Collegio den Epilogum zugleich auch communicirt erhalten / wie derselbe des Fürstlichen Collegii voriger Anzeige nach verglichen seyn sollte; Nach dessen Erhaltung man sich in der Sach weiter vernehmen lassen wolte.

Fürstliche  
communicir-  
te Concept

An Seiten des Fürstlichen Directorii wolte man denen Herren Churfürsten / zu Folge deren unterm zweyten dieses Monats schriftlich geuufferten Verlangens den Epilogum Capitulationis perpetuae, wie solcher nach viel- und langem Tractiren Anno 1671. zwischen beyden höhern Collegiis, mit Vorbewußt und Gutfinden der höchst ansehnlichen Kayserlichen Commission endlich gültlich verglichen worden / hiemit extrahiren / in der gänglichen Zuversicht / ein löbliches Churfürstliches Collegium werde es bey dem / was mit so vieler Mühe verglichen / ungeändert zu lassen / geneigt seyn etc.

Es war aber des vom Fürstlichen Collegio communicirten Schlußes Inhalt / wie er oben in Darlegung und Collationirung beyderseits Meynung Fürstlicher Seits gesetzt worden. Man hätte / hieß es dargegen Churfürstlichen Theils / im Churfürstlichen Collegio von der Kayserlichen Wahl. Capitulations-Materie abermahlen sich besprochen / und befunden / daß der Fürstlichen Theils am 7. October jüngsthin communicirte Epilogus nicht / wohl aber derjenige der letztere gewesen / so Anno 1672. den 27. Junii extrahirt worden etc. und den der geneigte Leser droben auch in mehr angezogener Collation auf Churfürstlicher Seit zu lesen gehabt. Das Fürstliche Collegium machte seine Gegen-Erklärung den 30. October / und hieß es: Fürstlicher Seits präsupponirte man zuorderst / es werde Churfürstlichen Theils die Meynung haben / daß der Eingang Epilogi, wie solcher schon vor Jahren zwischen beyden höhern Collegiis verglichen / und von keinem Theil jemahl gestritten worden / unver-

Churfürstl.  
opponirte  
ein anders  
Concept.  
Was die  
Fürstl. hier-  
auff vermah-  
nen lag.

ändert



1709.

ändert bleiben solte/ wie folget. Diesem nach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Wahl, Capitulation, welche ohn gesambter Stände Bewilligung nicht zu ändern / bey allen künftigen Wahlen / sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Röm. Kayser/ den Eligendum zu verpflichten.

Demnachst wolte man Fürstl. Theils den angezogenen Churfürstlichen Aufsatz Epilogi mit nachgesetzten wenigen Monitis annehmen.

(1.) Loco verborum: der gesamten Ständen Juribus pon. denen Ständen samt und sonders an ihren Juribus.

(2.) Post verba zu des Reichs: add. und der Ständen.

Die Churfürstlichen Herren Gesandte resolvirten hierauf:

Es wäre dem Fürstlichen Collegio wieder zu hinterbringen / daß man vermeinte / es seye der Epilogus No. 1672. bereits also abgefaßt worden / daß man glaubte / es würde dadurch denen Ständen samt und sonders zustehenden Juribus sattfam prospicirt / und damit die ganze Sache gehoben seyn; wolte dahero auch das Fürstliche Collegium freundlich ersuchen / es bey dem communicirten Aufsatz Epilogi mit Auslassung der beyden Monitorum zu lassen: In Erwägung / daß wañ etwas neues eingerücket oder beygebracht werden solte / die Schuldigkeit ersordere / denen gnädigsten Churfürsten und Herren zuvor darüber gebührend zu referiren / und deren gnädigsten Befehl darauf erwarten: So man / wegen besorgenden Zeit-Verlust / sonstigen von Churfürstlichen Collegii wegen gerne evitiren / und von nun an die Sache zu so lang gewünschten Schluß besördert sehen mögte.

Den 15. Nov. lieffen sich die Fürstl. wieder heraus / dergestalt:

Man hätte Fürstlicher Seits des löblichen Churfürstlichen Collegii letztere Erklärung über den Epilogum certæ & constantis Capitulationis vom 9ten dieses Monats durchgangen; Und weil man daraus ersehen / daß die Herrn Electorales dafür hielten / es seye der Epilogus, den dieselbe Anno 1672. und erst kürzlich unterm 23. Oct. nächsthin wiederum heraus gegeben / so gefaßt / daß dadurch denen Ständen samt und sonders zustehenden Juribus sattfam prospiciret / und die ganze Sache damit gehoben seye; So wolte man Fürstlichen Theils / zu Bezeigung der disseite hegender aufrichtiger Begierde / zu Unterhalt- und mehrerer Befestigung so nöthigen guten Vernehmens / auf erstgedachte Churfürstliche Declaration es bey dem communicirten Project Epilogi bewenden lassen.

Weil sich die Fürstlichen des Epilogi halber so billig und willig finden lassen / wolten Chur-

fürstl. wegen Connexion des Prologi nicht Schwierigkeit machen / declarirten also / den 17. Nov.

Man hätte / von Churfürstlichen Collegio wegen / gerne vernommen / daß der löbliche Fürsten-Rath es bey dem Churfürstl. Theils communicirten Project Epilogi ohn weitem Zusatz bewenden lassen; Man wolte dagegen Churfürstl. Seits es bey der vom Fürstl. Collegio loco Prologi communicirten Connexion auch bewenden lassen: Wann man nun solcher Gestalt die Capitulations-Materie völlig vor verglichen halte; als würde die Capitulation nunmehr zu collationiren seyn / jedoch mit der Anno 1664. gemachten vermahlen wiederholenden expresse Reservation, „nehmlich / daß / wann die Handlung nicht zum vollkommenen Stand kommen solte / man daran / wie auch an obige Erklärung / nicht gebunden seyn wolte.“

Es schien also sich zu rechtschaffener Vereinigung und endlicher Ausmachung dieser so lang obgeschwebten Sache anzulassen / wenn die weitere Expectation des Fürstlichen Collegii dahin ausfiel / den 20. Nov.

Fürstl. Seits hätte man ebenfalls gerne vernommen / daß auf disseitige letztere Erklärung ratione Epilogi ein löblich Churfürstl. Collegium es dahingegen bey der Fürstl. Theils ohnlangst loco Prologi communicirten Connexion bewenden lassen / und dafür halten wollen / daß man nunmehr die ganze Sache gehoben / und nichts mehr übrig seye / als das Project der Capitulation zu collationiren.

Fürstlichen Seits sey man gleichfalls dieser Meynung / und bereit die vorgeschlagene Collationirung stündlich vorzunehmen / daß / obwohl es an dem / und einem löblichen Churfürstlichen Collegio aus denen Anno 1671. gepflanzten Handlungen erinnerrlich seyn würde / daß ehe dem / bey denen Materialibus Capitulationis, in specie bey dem Art. 2. §. 3. wegen der Wort / oder ordinari Deputation &c. So dann ferners ad Art. 3. 4. & 11. noch einige wenige oben / in offterwehnter Collation befindliche Discrepantien vorhanden gewesen / darüber zwar damahls verschiedens gehandelt worden / ohne daß man darinn einig werden könne / so wolle man doch deshalben dieses so lange Jahr / zu des publici nicht geringem Schaden und Nachtheil / dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zu wieder / unausgemacht gebliebene Capitulations - Geschäft / länger nicht aufhalten / sondern sich / auch bishero unerörterter Puncten halben / nach des löblichen Churfürstlichen Collegii Meynung fügen: könne aber nicht umhin / denen selben in guter Wolmeynung freundlich zu Gemüth zu führen / ob es nicht gerathen wäre / daß wenigst von obbesagten Worten: oder ordinari Deputation,

1709.

Ehurfürstl. willig ratione Prologi

Des Capitulations-Concepts Collation soll vor sich geben

Mod Ebn-  
föhrstl. dar-  
auf resol-  
virnd

Fürstl. con-  
sultandiren  
in vorg-  
setzungen  
Epilogum  
S. 2.



abstrahirt würde; anertogen fast bedenklich fallen wolte/ denen ordinari Deputatis Imperii die Gewalt und Macht einguraumen/ einen Röm. König von Haltung eines von gesamtten Churfürsten/ Fürsten und Ständen gemachten Gesetzes oder legis universalis, ohne des gesamtten Reichs Vorberuht und Einwilligung zu entbinden.

Woserne aber / deme ohnerachtet / ein Churfürstlich Collegium dabey bestehen würde/ daß solche Wort bleiben solten/ so möchte man es Fürstlicher Seits endlich auch geschehen lassen / wolte aber anbey aussersweiffel setzen/ daß damit zusehends die in dem letztern Churfürstlichen Concluso vom 17. dieses Monaths angehengte Clausula salvatoria von selbst zu cessiren / und es übriges keine andere Meynung haben würde/ als daß es vermög disseitiger am 7. Oct. nechsthin schriftlich ausgestellter Erklärung / bey denen verbis initialibus Epilogi, wie selbige Anno 1671. zwischen beyden höhern Collegiis verglichen gewesen / um so mehr sein ungeändertes Verbleiben haben solle / als ohn solche Wort der übrige Context a verbis: daferne aber zc. nicht connectiren thäte / wie bey dessen genauer Erwegung sich von selbst an Tag legte.

Bei denen Churfürstlichen fand dieses auch Ingress, die den 27. Nov. sich vernehmen ließen:

Man nehme Churfürstlichen Theils/ gar gerne an / daß das löbliche Fürstl. Collegium die Kayserliche perpetuirliche Wahl-Capitulation für ausgemacht mit achte / und würde bey solcher Beschaffenheit / und nach beschriebener Collationirung und völliger Einrichtung des Wercks / die Churfürstliche Conclusa salvatoria vom 17. hujus als dann von selbst cessiren: Indessen bliebe es auch bey denen berührten verbis initialibus Epilogi, und würde man sich ratione modi collationandi zu vernehmen haben.

Wegen Collationirung des perpetuirlichen Wahl-Capitulations-Concepts that das Fürstl. Collegium diesen Vorschlag:

Demnach ein löblich Churfürstlich Collegium in dessen letztem vom 27. dieses Monaths heraus gegebenen und dictirten Concluso, die Capitulation betreffend/ dafür gehalten / daß man sich ratione modi, wie das ganze project der Capitulation zu collationiren und zu einem richtig- und vollständigen Exemplar zugelingen/ mit einander zuvernehmen habe/ als wolle man zwar Fürstlichen Theils/ der Herrn Churfürstl. beliebige Meynung disfalls gar gerne erwarten. Man erachtet aber disseits den süglichst- und zulänglichsten modum zu seyn / wann die von denen Fürstlichen Directoriis als ein Conclusum Collegii Principium den 6. Febr.

1671. dem löblichen Chur- u. Mayntzischen Reichs-Directorio gewöhnlicher Massen extradirte monita, als das Fundamentum Collationis samt der darauf erfolgten Churfürstlichen Erklärung vom 23. dicti Anni vor die Hand genommen / gegen einander gehalten / und zusehends der verglichenen Monitorum und Aenderungen dem Anno 1664. im May dictirten Capitulations-Project behöriger Orthen inserirt und eingetragen würden / welches / wie es in jeglichem Collegio in kurzer Zeit gar süglich geschehen könnte / also könnten demnächst die solcher Gestalten eingerichtete Exemplaria gegen einander per Directoria ausgewechselt / so fort ein Conclusum commune gemacht / und per dictaturam communicirt werden / wie man dann Fürstlicher Seits nicht allein schon den Anfang damit gemacht / sondern auch / zu Gewinnung der Zeit / und sonst / dienlich zu seyn erachtet hätte / denen Herrn Churfürstlichen eine ganz zuverlässige Abschrift der verglichenen Monitorum vermittelst des Anschlusses hieby zu communiciren.

Bei dergleichen Handeln blieben die Kriegs- u. Verfassungs-Puncte / einen Weg als den andern ohnaußgemacht liegen / und wurden dargegen die Berathschlagungen über oben angezogene Deliberanda in Materia Pacis fortgestellt / da denn bey dem 1. und 2. Punct im Fürsten-Rath beliebt worden / eine eigne Deputation, Nahmens des Reichs zu denen etwa fünffzig hin weiter vorzunehmenden Friedens- u. Handlungen auszumachen. Die Gedanken waren aber in Ansehung der Anzahl derer zu Deputirenden / auch die Art und Weise sich zu legitimiren / die Deputatos zu instruiren und so weiter von einander unterschieden. Denn die Churfürstliche wolten bey dieser Deputation aus jedem Collegio nur zwey / also insgesamdt 6. Stände erwählt wissen / dargegen die Evangelische begehrten / daß man aus dem Fürsten-Rath 4. Stände deputiren / also zwey Catholische und so viel Evangelische dazzu nehmen / und die Ausmachung derer Evangelischen diesen unter sich überlassen solte / wie sie denn im Corpore Evangelico Magdeburg und Brehmen dazzu nominirt / und solches denen Catholischen bedeutet hatten / weil sie hierinnen solchen mit zu votiren nicht zustehen könnten / ihnen auch die Benahmung derer Deputandorum ihres Mittels lediglich überließen / welcherley Controvers schon ehemals bey denen Deputandis ad visitandam Camera vorgefallen / und in dem XV. Theil dieses Theatri Anno 1704. p. 46. a seqq. erzehlet worden ist. Das Directorium hatte den Schluß formiret.

Als auch ferners wegen der Anzahl / wie viel und welche Stände zu der Reichs-Deputation ad futuros Tractatus pacis gezogen werden mögten / deliberiret worden / hat man

Wegen Deputation ad Negotium Pacis

Publicit. Fürstl. Directorium. in Conclusum

man



1709.

man sich ratione numeri, mit des Churfürstl. Coll. gii Meynung und Schluß, daß solchane Deputation in 6. Personen oder Ständen von beyden Religionen zu bestehen, allerdings confirmiret, und dann quoad ipsos Deputandos, aus dem Reichs- Fürsten- Rath Oesterreich und Magdeburg, jedoch absque prejudicio & consequentia dermahlen hierzu benennet und beliebet.

Dem Evangelic. widersprehen

Magdeburg erinnerte hierbey folgendes: Nachdem man aus dem verlesenen vermeynten Concluso in materia deputationis, ratione numeri & personarum deputandarum wargenommen, daß auf der Augspurgischen Confessions- verwandten Ständen vota, welche doch in beyden Punkten ganz einmüthig gewesen, nicht die geringste reflexion gemacht worden: So könnte man disseite an solchem concluso keinen Theil nehmen, noch dasselbe für ein Conclusum Collegii Principum erkennen, zumahlen da es in einer Sache per majora abgefaßt werden wollen, worinnen Status Evangelici, so viel ihre Deputirte betreffe, allein zu disponiren, und etwas zu sagen hätten, und dieses nomine omnium Evangelicorum, mit aller nothdürfftigen Verwahrung.

Da es das Directorium beaupten will.

Salzburg erwiederte: Ex parte Directorii hätte man nicht anders gewußt, als daß man den Schluß dem Herkommen gemäß, gleich es in Collegio Electorali geschehen, per omnia abfassen müssen, daher man sich ex parte Catholicorum, wieder alles dagegen angezogene, bester massen zu verwahren, und alle competentia zu reserviren hätte.

Grafschaften be- steht mit deputirt in Kron; seinet seine Gründe an.

Es war an diesem Zwist zwischen Catholischen und Evangelischen, in Ansehung derer zu deputirenden Stände nicht gnug; sondern es kam noch mehr darzu, indem der Gräffliche Stand sich auch darzu gezogen haben wolte, und seines Begehrens Gründe nachstehender massen bekannt machte: Es wird hoffentlich niemand in Zweifel ziehen, daß die Reichs- Negotia von vielen Seculis, und so lange gegenwärtige Regiments- Form währet, durch die im Heil. Röm. Reich befindliche Haupt- Stände, als Churfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten und die Reichs- Städte, respectivè tractiret, erörtert und besorget worden, allemassen man dann auch davor gehalten, da ein oder anders Geschäfte nicht füglich von allen Ständen verhandelt werden möge, und daher ein Ausschuß zu machen seye, daß man neben denen höhern Ständen jedesmal auch die Grafen und Herren mit darzu ernennet, wie solches unter andern aus der Bestellung des Regiments erhellet. (vid. Maxim. I. Regiments- Ordnung 1500.) Und als

2. Hernachmals die Reichs- Deputationen angeordnet, oder in die observanz gebracht worden, hat man so wol bey denen in ganz wenigen Stunden bestandenen ordinären als auch in denen extraordinären Deputationen, den Grafen- Stand niemals vorbey gegangen, sondern denselben je und allezeit mit darzu be-

nenner, wie davon alle Reichs- Acta voll sind, auch deren gar viele Exempla Anno 1656. von dem damaligen Gräfflich- Wetterauischen Abgesandten, Herrn Rothscheid, in dem von ihm übernommenen Memorial, bey dem Lundorp. in Act. publ. Tom. 3. p. 1110. und bey dem Fritsch. de Convent. deput. p. 105. in forma zu finden, dem beygefüget werden kan, was Hagenmayer de Comit. Imp. Germ. c. 9. pag. 62. und 63. aus eigener Erfahrung angeführt, allemassen dann auch, wenn aus denen Reichs- Deputationen, nach Gelegenheit der Verrichtungen, Subdeputationes, zu machen gewesen, und zum öfftern nur ein geist- und ein weltlicher Fürst mit unter denen Subdeputatis sich befunden, dennoch von wegen der Grafen und Prälaten jedesmalen einer mit darzu gezogen worden.

(vid. Lundorp. &amp; Fritsch. d. 1.)

Welches alles denn auch um so weniger in Zweifel gezogen werden kan, je deutlicher solches in dem Fürsten- Raths- Concluso vom 8. (18.) Junii, 1654. selbstem agnosciret worden.

Ibi: Und haben ihnen die Geistl. Bamberg und Eosniz (zur Deputation) zu benennen vorbehalten, Augspurgische Confessions- Verwandte werden die Ihrige auch namhaft machen, da Ihre Majest. Gutachten zu überreichen, oder NB. sonst etwas zu schliessen, NB. Prälaten und Grafen, auch zu attendiren, vid. Lundorp. T. 7. p. IV. add. Eitel Frieder. von Herden, in der Grundveste p. 2. c. 9. allwo es etwas ausführlicher siehet, add. Lundorp. cit. loc. p. 1054.

Es könnte hierbey, dafern nicht alle Weitläufigkeit eviciret würde, durch unzählbare viele Exempel die beständige observanz gezeigt werden, man wil aber nur der Westphälischen Friedens- Tractaten, bey welchen doch dergleichen auf das allergenaueste genommen worden, gedencken, dabey sich dann ergeben, daß, als die damahlige Kayserl. höchstansehnliche Commission den 15. Sept. 1654. zur solennen Proposition aufgeholet, und zu dem Ende eine Subdeputation beliebet wurde, die beyde Gräfflich- Wetterauische Gesandten, D. J. Geisel und Jost Heinrich Heydfeld, ohne einzige Widerrede darzu unternemet worden.

3. Eine ganz gleiche Bewandnuß hat es bey denen von Reichs wegen, durch Deputatos jederzeit verrichteten visitationen des Kayf. und Reichs Cammer- Gericht, massen in dem Reichs- Abschied de Anno 1532. Tit. 3. §. 2. und in der Cammer- Gerichts- Ordnung, als ein lex fundamentalis verordnet, zu finden, daß neben Chur- Mäynß noch ein Churfürst, ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, Graf, Prälat und Stadt, die visitationes verrichten solten, und als Anno 1555. rathsam befunden worden, daß um der dazumalen vorgefallenen wichtigen Verrichtungen wegen, noch vielen Ständen die visitation comittiret werden

1709.



1709.

olte, hat man auch noch einen Grafen mit darzu verordnet, wie der dazumal zu Augspurg auffgerichtete Recesß §. 110. solches klarlich zeigt.

(4.) Nicht weniger ist auch ein solches bey denen jetweiligen revisionibus beobachtet, beydes auch in dem jüngsten Reichs- Abschied nochmalen vest gesetzt worden, wie des ermeldten Recesßs annectirte Schema mit mehrerm besaget.

(5.) Alle diese leges Imperii haben auch ihren höchst- billigen guten Grund in deme, daß der Grafen- Stand ein solch groß und ansehnliches Corpus ab Imperio constituit, welches etlicher Churfürsten Anschlag, vermög der Matricul auf sich hat, und im Reich vertreten muß; daher nichts gerechters seyn kan, als daß, (wie die Capitulatio Caesarea §. 8. ob zwar in einem andern casu redet,) auf den Reichs- Grafen- Stand, (wie bey denen oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch bey dergleichen Fällen, reflectiret werde,) oder, wie des gloriwürdigsten Churfürsten von Brandenburg Friederich Wilhelms, Hochst. Durchl. höchstseligen Andenkens, bey dem

Pufendorf. de rebus Suec. L. 17. §. 70.

als Anno 1654. die Frage entstande, ob alle Ordines Imperii zu denen damaligen Friedens- Tractaten gezogen werden solten, in gang simili casu redet, und deren concurrentz in alle Weise approbiret, ibi cum id negotium ipsos aequè ac Caesarem Electores tangat, qui & belli mala & onera pariter toleraverint ac ad promovendam salutem publicam non minus adstringantur. &c.

Über diß auch

(6.) Das Interesse des Reichs- Grafen- Standes auch öfters gar sehr von dem Interesse aller andern Stände unterschieden ist, und daher auch hoc respectu allerdings unbilllich seyn würde, wann demselben die Gelegenheit, dessen besonders Anliegen zu besorgen, entzogen werden wolte.

Wie nun alle diese rationes in gegenwärtigem Fall mehr als jemals eintreffen, indem eines Theils bekannt ist, mit was fast unerschwinglichen Kosten der Grafen- Stand dero Reichs- Contingentia, auch theils derselben noch weit darüber zur Reichs- Armée gestellet, und was derselbe für Ungemach von denen schweren Durchmärschen, Einquartirungen, und dergleichen, für vielen andern Ständen, die ganze Zeit über erduldet habe, der feindlichen exactionen, wo dieselbe erreichet werden können, zu geschweigen.

Andern Theils ist ja notorium, daß es dormalen bey dem Friedens- Negotio vornemlich um die vielen Graf- und Herrschafften, deren Lande in und an dem Elsas gelegen, oder welche Metz- Toul- und Verdunische Lehnen tragen, hauptsächlich trifft: Und wie schmerzlich solte es dem Grafen- Stand zu Gemüthe dringen, wann man diesen vornehmen Stand, aus welchem gleichwol, wo nicht alle Chur-

1709.

und Fürsten, jedoch wenige ausgenommen, ihre Genealogien her deriviren, und darzu allerhöchster Würden von Deutschland fähig ist, in dieser hochwichtigen Angelegenheit, von dergleichen Deputation ausschließen, und hingegen geringere Stände, nemlich die Reichs- Städte, denen man es jedoch, als eine ihnen, wie dem Grafen- Stand, von Rechts wegen gebührende Sache, gerne gönnet, zulassen wolte. Es scheint zwar, daß man dargegen allegiren dürfte, der Grafen- Stand seye pars integrans des Fürstl. Collegii, und concurrirte dabey derselbe eò ipso, daß aus dem Fürsten- Rath einige Deputirte darzu gezogen würden; vor das andere, so solte dormalen der numerus auf das engste eingezogen werden, so aber nicht geschehen könnte, wenn man die Grafen und Prälaten mitdeputirte.

Es wird aber hoffentlich ein jeder ohninteressirter leicht erkennen, daß dieser Ursachen gar lange nicht hinlänglich seyn, um den im Heil. Röm. Reich per Secula recipirten, und durch so viele Gesetze und die unverrückte observanz bestättigten modum deputandi, also jeho zum Nachtheil des Grafen- Standes zu investiren, maßen, so viel das erstere belanget, aus obigem Sonnen- klar gezeiget worden ist, daß bey allen und jeden Deputationen nicht nur auf die Collegia, sondern auch auf die Gattung aller Haupt- Stände, die gehörige reflexion genommen worden, gestalten dann zur Zeit des angeordneten Regiments der Deputationen, Visitationen und der Revisionen, der Grafen- Stand nicht weniger, als jeho im Fürstl. Collegio ihre Stimme und Sitz gehabt, und wann nicht die leges fundamentales Imperii, ja, forma regiminis, im Wege gestanden, man eben so leicht als jeho hätte sagen können, daß durch die damalige Deputatos der Grafen- Stand mit vertreten worden, so aber niemals geschehen, oder auch, weil obgedachter maßen dieses hohen Standes Interesse von andern Ständen gang separiret, wo nicht so viel contrair ist, geschehen kan; die andere ratio wird verhoffentlich niemand convinciren, indem nicht nur die Anzahl derer Deputatorum durch einen Gräßlichen Deputatum eben nicht sonderlich vermehret ist, sondern es auch sehr bedenklich fallen wolte, wann man um einer solchen Ursache willen, einem Corpori sein jus quæsitum, wider seinen Willen zu entziehen, den gang ohnwidereprechlich wieder hergebrachten modum deputandi, und damit einen grossen Theil der Deutschen Regiments- Art zu immutiren gedencken solte, bevorab, da eben diese ratio bey allen negotiis Imperii statt haben, und viele andere Suieten nach sich ziehen könnte.

Es hat daher der hochlöbliche Reichs- Grafen- Stand das hohe Vertrauen, man werde demselben in seinen Sonnen- klar und von vielen Seculis wohl hergebrachten auch so vest gegründeten Rechten, gegen welche ohne dieses keine Majora Statt haben, nirgends

two



1709. wo zu präjudiciren gemeynet seyn, sondern demselben mit zu der Reichs-Deputation ziehen und darzu benennen.

*Ubrise puncta de- libereet in Materia pacis.*  
 Bey denen übrigen Puncten in materia pacis gab es auch zweypaltige Meynungen, indem die Catholische dem Oesterreichischen, die Evangelische aber dem Magdeburgischen voto beytraten, die nun beyderseits anzuführen sind, um dem Leser den rechten Verstand der Sachen beyzubringen. Es hat nemlich Oesterreich quoad tertium punctum als eine ausgemachte Sache präsupponiret, daß die Subdelegati mit einer generalen und specialen Vollmacht zu versehen wären. Ad 4. wäre ein Unterscheid unter denen general- und specialen Vollmachten, so dann dem Chur- u. Maynischen und denen übrigen Reichs-Subdelegirten zu machen, also zwar, daß jene mittelst seiner Special-Vollmacht, sich bey der Kayserschen Gesandtschaft, diese aber bey dem Chur-Maynischen zu legitimiren, dahin die Anno 1697. verglichene Reichs-Instruction, (die im XV. Tomo dieses Theatri p. 152. & seq. zu lesen siehet,) abzielet, die General-Vollmacht aber, als die nur auf die deputirte Stände insgesamt gerichtet zu werden pflegen, wäre allein bey der Unterschrift der Tractaten nöthig, und bis dahin bey dem Chur-Maynischen zu alserviren. Ad 5. beziehe man sich auf das am 18. Julii dicirte Kaysersl. Commissions-Decret. Ad 6. wäre es quoad modum tractandi bey dem Reichs-Herkommen zu lassen, daß nemlich die Deputati in corpore in einem besondern Zimmer zusammen kommen, ihre Sessiones an einem Tisch, nach Anleitung eines zu vergleichen stehenden Schematis, einnehmen, über die von der Kayserschen Gesandtschaft an Hand gebende oder sonst vorkommende Materien, juxta Stylum Imperii deliberiren, und sich zuförderst untereinander eines Schlusses vergleichen, fort solchen entweder per Directorium Moguntinum, oder per Subdeputationem, oder auch in corpore an die Kaysersl. Gesandtschaft bringen, welche, wann sie einer andern Meynung, würde unter beyden bis zu erfolgender Vergleichung gehandelt.

Nach diesem Vergleich tractirte die Kaysersl. Gesandtschaft mit denen Französischen Plenipotentiariis, eröffnete auch den Erfolg wiederum der völligen Deputation, oder einem Ausschluß, oder dem Chur-Maynischen Directorio allein in der Kaysersl. Gesandtschaft Quartier, oder in loco Congressus, nach Endigung der Conferenz mit denen Französischen, oder wo es sich sonst am besten fuget, sich deshalb weiters ad passum Instructionis de Anno 1697. beziehend. Ad 7. bliebe es bey dessen Inhalt, und der in denen Kaysersl. Commissions-Decreten enthaltenen Erinnerung. Ad 8. 9. & 10. wäre Oesterreich auf das am 23. Julii jüngsthin dicirte Kaysersliche Commissions-Decret und dabey

gelegte Schreiben des Ober-Rheinischen und anderer associirten Erähfen instruiert, und könnte also alles dasjenige, was hier in specie ad deliberandum decimum von der Lothringischen Restitution und Satisfaction gemeldet worden, secundiren, mit dem Anhang, daß aller übrigen Ständen von dem Feind suchende Erstattung des Schadens, so wol als restitutio ablatorum möglichst zu befördern. Ad 11. hätte Oesterreich nochmals zu erinnern, daß zuförderst auf eine unbeschränkte restitution des Elsasses, mit Aufhebung alles dessen, was der Cron-Franckreich durch den Ministeris. Friedens-Schluss darinnen cediret worden, in alle Wege anzutragen, und dabey so wol der darinnen befindlichen Ständen, worunter man die Reichs-Ritterschafft mit verstanden, Herstellung in den vorigen unmittelbaren Stand, als für das Durchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich, die Zurückgebung der Oesterreichischen Land-Graffschafft des Sundgau und der Herrschafft Pfirth, wie auch Land-Boigthey über die 10. Vereinstädte, ausdrücklich zu bedingen, und anbey auch die restitution der freyen Graffschafft Burgund, die Franche Comté, an das Durchlauchtigste Erz-Haus zu restituiren, und alles Ernstes darauf zu bestehen.

Magdeburg ließ sich vernehmen: Weil der erste und zweyte Punct so gut als affirmativ resolviret worden, so gäbe man auch hierzu seine Stimme, und wäre, so viel möglich, darauf zu sehen, daß zu denen Subdelegatis vornemlich diejenige Chur- und Fürstliche Ministri gebräuchet würden, welche bereits im Haag waren, und von dem Verlauff der bisherigen Friedens-Negotiation alle dienliche Nachricht, auch die Bekandtschaft mit denen Regenten des Staats und anderer hohen alliirten Ministris hätten; ratione characteris hätte es seine Nichtigkeit, daß sie keinen andern als von Plenipotentiariis haben sollen. Ad 3. Die Vollmachten wären von dem Chur-Maynischen Directorio zu entwerffen. Ad 4. Den modum legitimandi betreffend, würde unter der Reichs general- und subdelegaten Vollmacht zu distinguiren seyn, jene könnte anders nicht, als bey dem Congress produciret werden, weil hierdurch die Deputati Imperii sich zu der Friedens-Handlung mit Frankreich legitimiren solten, auf dem Fall nun in dem Haag gut befunden werden möchte, daß alle legitimationes in circulo und in Anwesenheit der dreyen hohen Alliirten, welche die grosse Allianz zum ersten gemacht, zu produciren, und nachgehends zusammen in einen Kasten zu legen, könnte man an Seiten des Reichs damit auch zu frieden seyn, nur daß hinwieder denen Reichs-Deputirten die legitimation so wol obgedachter dreyen hohen Alliirten, als der andern, die hernach in solche Allianz mit eingetreten, ebenfalls als wie zu Nyfwick geschehen, solte communiciret werden, ein

1709.

Magdeburgisches.



1709.

gleiches wäre von den Französischen Plenipotentiaris und der Cron übrigen Alliirten Ministris zu verstehen, der Subdelegirten Special-Bollmachten aber würden ohne Zweifel bey dem Chur-Mäynzischen Directorio einzugeben seyn. Ad 5. dieser punct gehörte nicht zur Reichs-Deputation und stünde denen Ständen, die zu besserer Beobachtung ihres Interesse eigene Ministros ad locum congressus abordnen wolten, frey ihre Bollmachten einzurichten, wie sie wolten, und müsten selbige der Billigkeit nach von der Käyserl. Gesandtschaft und der Reichs-Deputation gehöret und secundiret werden. Ad 6. & 7. Bey dem modo tractandi würde nöthig seyn, daß man die Reichs Desideria von Reichs wegen an die hohe Alliirte brächte, und dieselbe ersuchte, daß sie hierinnen assistiren, und solche den Allianz-Tractaten gemäß bey Frankreich gelten machen wolten, jedoch wäre vorher mit denen Käyserl. Plenipotentiaris zu communiciren und alles circa Negotia Imperii mit ihnen überlegen, und dieselbe zu ersuchen, den Vortrag so wohl an die hohe Alliirte als an die Französische Plenipotentiaris zu thun, worzu gleichwohl jedesmahl an die seinige Deputirte aus dem Corpore deputationis per vices gezogen werden könnten. In dem übrigen liesse sich überhaupt eine Separation der Materien welche mit Frankreich von Reichs wegen zu tractiren, und die das Reich und dessen Glieder angien, nicht wohl machen, nachdeme auch die Stände unter sich gewisse Sache hätten, welche certo respectu auch mit Frankreich abzuhandeln, wohin insonderheit clausula pacis Ryswicensis gehörete, deren abolition man bey Frankreich vor allen Dingen zu suchen hätte. Ad 8. 9. 10. & 11. anlangend materialia Instructionis könnte zwar Anfangs von Reichs wegen präterdiret werden, was man gut finde, das allernöthigste aber möchte etwann seyn; 1. Eine illimitirte restitution von denen ganzen Elßas und Sundgau an Käys. Majest. 2. Die Aufhebung der Lehnbarkeit, von denen Metz-Toul- und Verdunischen im Reich angeheffenen Vasallen. 3. Die Franche Comté, ingleichem die Wiederherstellung dessen, was dem Fürstenthum Mompelgard von Frankreich entzogen, oder sonst in Ecclesiasticis quàm Politicis, geändert worden, des übrigen halber könnte man sehen, wie weit es zu bringen, gleichwie auch des Hauses Lothringen securität und desideria größten Theils von dem appui des Käysers und der See-Potentien dependiren würden, im Fall jedoch das Reich hiebey ohne dessen und der Stände Nachtheil etwas thun könnte, hätte man daran nichts erwinden lassen, so würden auch der associirten Cräys Vorschläge und desideria auf das beste secundiret, die Cameral-Acten, welche Frankreich noch in Händen wären, ebenfalls zu begehren, und ein Schema sessionis für die Deputirten zu machen, sonst aber solte und müste der West-

phälische Frieden, in so weit selbiger durch den künftigen nicht geändert würde, in allen seinen Articlen und Clausuln, sonderlich ratione recuperatorum & restituendorum in Politicis & Ecclesiasticis, wie auch mit der Garantie allerseitiger hoher Compaciscenten, welche seynd der Käyser, das Reich, die Cron Engelland, die Herren Staaten derer vereinigten Niederlande, it. dann die vier Obere Cräyse, unverrückt bleiben, und das fundament des neuen Friedens seye auch durch denselben nochmalen auf das beste und expressis verbis bestätigt werden.

Endlich, was etwann dimalen bey denen Friedens-Tractaten in Ecclesiasticis so gleich sich nicht möchte abthun oder reguliren lassen, wäre auf eine Reichs-Deputation zu verweisen, welche so fort nach dem Frieden in his Comitibus anzuordnen, damit durch dieselbe die gravamina Religionis untersuchet, ad proscriptum pac. Westph. cediret, und hierauf durch eine Friedens-Execution vollzogen werden möchten.

Gleichwie nun sambt. Evangelische Stände sich mit dem von Magdeburg abgelegten Voto per omnia conformiret und Braunschweig-Zell, nur noch dieses in seinem voto einkommen lassen und zuerwegen gestellet, ob nicht diensam seyn möchte, für dem Orth, da das Käyserliche Cammer-Gericht demahlen wäre, oder demnächst etwann etabliret würde, eine immerwährende Neutralität zu bedingen, und würde übrigens vornehmlich zu Beförderung des interesse Imperii bey diesem hochwichtigen dessen Securität, Ruhe und Wohlstand so sehr angelegenen Friedens-Werk gereiche, wann das Reich mit Ausbringung deren Behuff recht-schaffener Kriegs-Operationen am Oberrhein ohnentbehrlicher Geld- und andern Mitteln, gegen den Reichs-Feind sich behörig angreiffe, und also erzeugte, daß die hohe Alliirte sich weiter über dieselbe zu beschweren, keine Ursach haben, sondern vielmehr denselben zu Erlangung sicherer und zureichlicher Friedens-Conditionen, mit Nachdruck behülfflich zu seyn, bewogen werden möchten.

Also haben Catholici ein gleiches mit dem von Oesterreich abgelegten voto gethan, und Passau die fordersamste Aufmachung dieses Werks quovis urgentissimo modo, wie auch die materiam bellicam und in specie das jüngste Schreiben von Chur-Braunschweig recommendiret, angesehen sichern Bericht nach, die Ratification der neulichen Preliminarien, unvermuthet fürbrechen, und die Sache damit, so viel das Reich belanget, ausgemachet, daher eine Deputation nach geschlossener Sache, ad audiendum, quid de Imperio actum sit, abzuschicken, von schlechter reputation, auch ohne einigen effect seyn dürffte, falls dasselbe sich nicht selbst einer bessern Barriere, als etwann ermeldte Preliminarien bringen möchten, noch diesen Feldzug bemach-

tigte

1709.

Folglich  
Evange-  
liche.Cathol.  
Regnung.



1709.

tigte und selbige zu mainentiren, sich im Stande finden liesse, &c.

Welcherley Meynung freylich wol gut, aber bey dormalen vorhandenen Umständen, zu practiciren nicht möglich war, wie auch die erzehlte Kriegs-Geschichte dieses Jahrs ubersichtlich ausgewiesen, daß man zu nichts weniger gerühret gewesen, als zu Erlangung einer Reichs-Barriere, durch Gewalt derer Deutschen Reichs-Waffen. Die weitere deliberationes, so in materia pacis als belli, blieben dieses Jahr auch in bisher angewiesenen Gränzen bestehen, und kamen nicht weiter.

Die vorigen Jahrs getriebene Sache zu bewerkstelligender Introductionen und Readmissionen oder Zustehung neuer vororum, wurde auch dieses Jahr wiederum bey dem Reich getrieben. Lichtenstein hatte Anno 1641. und 1654. schon die Bewilligung ins Fürstl. Collegium auffgenommen zu werden erhalten, und hatte die Bewerkstelligung dormalen nur an noch ermangelnder Begüterung im Reich gehaftet. Da aber Anno 1654. jüngere Fürsten zur würcklichen Introduction gekommen, war von Lichtenstein, daß es Ihm heut oder morgen an zukommendem Vortag nicht nachtheilig seyn sollte, protestiret, und diese Protestation von Kayserl. Maj. auch verschiedenen Fürsten secundiret worden. Weil nun dieses Haus sich nach der Hand im Schwäbischen, gegen eine halbe Million Güter angeschaffet, was noch zu einem Anschlag von 76. Rthlr. fehlte, mit einem baaren an den Schwäb. Eräyß vorgestrecktem Capital indessen ersetzt, auch bey selbigem Sitz und Stim, als Reichs-Fürst erhalten, für selbiges auch, diesem zu folge, der gedachte Schwäbische Eräyß de Anno 1707. und 1708. an den Reichs-Convent, um die Introduction desselbigen geschrieben, auch Kayserl. Maj. durch ein Commission- Decret unterm 12. Martii Anno 1708. allda recommendiret hatte; so stellet solches alles der Fürst von Lichtenstein von Presburg aus, de dato 27. Junii dieses jezigen Jahrs, hochgedachtem Reichs-Convent in der Hoffnung vor, man werde daselbst bey vorseyenden Introductionen, aus angezogenen Gründen, auf Ihn und sein Fürstl. Haus, für andern Reflexion machen, einfolglich die schon so lange Ihm zugemeynte, bishero aber zu seinem nicht geringen Nachtheil verschobene admillion, ad votum & sessionem, in dem Fürstlichen Collegio, zu seinem noch grössern Prajudiz, nicht weiter zurück zu sehn bedacht, sondern so wol der Kayf. Intention, als derer mehresten Churfürsten und Fürsten gegen Ihn geschenehenen gütigen Promessen gemäß, auch incautu des für Ihn redenden ganzen Schwäbischen Eräyßes, für andern ad effectum kommen zu lassen, geneigt seyn, &c. Es mußte sich aber dieses Haus, solcher trifftigen Vorstellungen ungeachtet, mit zuerlangender Introduction, noch in etwas, mit und nebst andern, gedulden.

Introduktion und votum Sache geht fort. Nichts fremdes Anbringen begehren.

Lamberg

Leuchtenberg dergestalt beliehen worden, daß es auch alle Würden und Prærogativen dieser alten Land-Gravschafft, mithin auch dero halben Sitz und Stim, auf dem Reichs-Tag haben sollte, wo und wie Ihn die Herzoge und Churfürsten von Bayern sonst, dieser Land-Gravschafft halber gehabt hatten, was auch etwa, nach Ausweisung gedachter Kayserl. Geschichte, dargegen, sonderlich ab Seiten Salm, vorgestellt worden. Beym Reich wurde dem Fürstl. Collegio diese Kayf. Resolution und Intention den 17. Aug dieses Jahrs bekannt, gemacht, indem es in einem Vortrag des Mannh. Directorial-Gesandten hieß: Er hätte des Fürstl. Collegii Directoribus, mittelst Kayserl. Maj. allerwiddesten Verlangens, aus erhaltenem special gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mannh. seines gnädigsten Herrn, bekannt zu machen, und die Anzeige hiermit zu thun, was gestalten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst bewogen werde, durch Absterben des Herrn Herzogs Maximilian Philipp in Bayern, Christ-mildester Gedächtniß, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, die eröffnete und heimgefallene Land-Gravschafft Leuchtenberg, in Ansehung der Ihro und vielen Ihren Herren Vorfahren am Reich, vom uhrhalten Lambergischen Geschlechte, von etlich hundert Jahren her, vielfältig geleisteten, und insonderheit von des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii auf fürwährendem Reichs-Tag, des Cardinals, Bischoffen zu Passau, Hochfürstl. Eminenz, mit unabseßlicher Bemühung continüirlicher treuer Dienste, wie auch des Kayf. geheimen Raths und Stallmeisters Fürsten Leopold von Lamberg Hochfürstl. Gnaden erwerbener und stets vermehrender stattlicher Meriten, diesem letztern oberwehnte Land-Gravschafft Leuchtenberg, zum Mann-Lehen allergnädigst zu übertragen, und jetzt erwehnten Fürsten von Lamberg, und dessen rechtmäßige männliche Leibes-Lehenfolgere, diesem nach aber das ganze Lambergische Haus, Maximilianischen Sprosses, nach Inhalt der Kayserl. Lehen-Briefe, mit gedachter Land-Gravschafft Leuchtenberg, sammt allen deren An- und Zugehörungen, Rechten, Gerechtigkeit, Freyheiten, Regalien, Ehren und Würden, wie selbige die ehemalige Land-Graven dieses Hauses, und nachgehends die Churfürsten und Herzoge in Bayern, von Sr. Kayf. Majest. Herren Vorfahren am Reich, denen Kaysern und Königen, allerglormwürdigsten Andenkens, zu Lehen gehabt, genuset und genossen, würcklich allergnädigst belehnet, und zu Land-Graven von Leuchtenberg vollkommentlich erkläret, und dadurch denselben und dessen ganze hohe ansehnliche Fürstl. Familie, insonderheit aber höchstgedachten des Herrn Principal-Commissarii Cardinals von Lamberg, Bischoffen zu Passau, Hochfürstl. Eminenz, bey gegenwärtiger Reichs-Ver-sammlung, ferner zu unausseßlicher Continuirung ihrer allerseitiger dem Röm. Reich und

1709.

sol Leuch-tenbergif. Rang haben.

Mannh. Directorium propositum est.

gemei-





1709.

gemeinem Wesen erwiesener sehr erspriesslicher und getreuer Diensten, noch mehrers anzueyffern, maßen Se. Hochfürstl. Gnaden, der Herz Landgraf von Leuchtenberg, Fürst von Lamberg, auch zu obigem Ende, und zu Wiederbegleitung und Fortführung des ihnen loco & ordine competirenden Land-Gräfflich-Leuchtenbergischen alten Sitzes und Stimme im Fürsten-Rath, Hn. Christoph Heinrich Zöllern, Frey-Herrn von Etmannsdorff, vollkommene Vollmacht ertheilet, der sich damit bey dem Chur-Männischen Reichs-Directorio, nach beschehener Anzeige, auch bereits würcklich legitimiret hätte.

Lamberg  
nimmt  
hierauf  
ipso facto  
Possession.

Hierauf ergieng im Fürstl. Collegio gleich so fort, veranstalteter maßen, die Umfrage, wegen Eichstädtis. Indemnitions-Gesuchs, und als die Ordnung an Leuchtenberg kam, begab sich obenannter Frey-Herr von Zöllern, von der Bambergischen auf die Leuchtenbergische Stelle, nahm davon possession, berief sich kürzlich auf die von Oesterreich, so wol wegen der Ursachen, die Ihro Kaysrl. Maj. bewogen, Se. Hochfürstl. Gnaden von Lamberg mit der Land-Gräffschaft Leuchtenberg zu belehnen, als auch des ihm aufgetragenen voti, und legte darauf sein votum mittelst Secundirung des proponirten Hochfürstl. Eichstädtischen Indemnitions-Gesuchs, ab; wider diesen modum procedendi aber behielten sich Schweden-Bremen, Brandenburg, Culmbach, Dnoltzbach, Hessen-Cassel, Darmstadt, Württemberg, Anhalt, und andere unter Leuchtenberg sitzende weltliche Gesandtschaften, wie auch verschiedene von denen Geistlichen vor zu referiren, immittelst sich wegen ihrer allerseits gnädigsten Herren Principalen feyerlichst verwahrende, und der vor weniger Zeit Ihrer Kaysrl. Maj. zu Aufrechthaltung derer Jurium Principum gethanen allerunterthänigsten Vorstellung inhzirende.

Darüber  
beschweren  
sich die  
correspondirende  
Fürsten/  
wie auch  
über die  
Rechtung  
Mantua/  
ohne ihr  
Vormißen.

Diese Vorstellung war, besage des Darums, im Julio geschehen, und darinnen Beschwerde geführt worden, daß Kaysrl. Seits, ohne des Fürstl. Collegii Vorbewußt und Einwilligung, Mantua in die Acht erkläret, Pfalz mit der Ober-Pfalz belehnet, Leuchtenberg an Lamberg gegeben seye, wie die Folge lehret:

Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichster Römischer Kaysler, auch zu Hungarn und Böhheim König, 2c.

Allergnädigster Kaysler, König und Herr.

Es ruhet in allerseits frischer Gedächtnuß, was Ew. Kaysrl. Majest. einiae Fürsten des Reichs, wegen der ohne ihr Vormißen und Miteinwilligung verhängten Chur-Eöllnisch- und BAYERISCHEN Proscription den 15. Januarii 1707. allergehorsamst vorstellen lassen. Hierüber nun verhofften sie zwar die allergnädigste Remedur, erhielten sie aber bisher so weniger, als nun auch die Ober-Pfälzische Translation ohne ihre Concurrenz vollzogen worden. Aus was Ursachen der Reichs-Fürstliche Consens so wol, als der eingeholte Chur-

Fürstliche, zu solchen Achts-Erklärungen gehöre, ist in obgemeldter Vorstellung gründlich gezeiget worden: Und weil die einseitig-geschehene Proscription nebst dem Artic. 4. §. 9. Instrum. Pac. Westphal. das Fundament der erfolgten Ober-Pfälzischen Translation seyn solle, so erfordert auch diese, wie jene den Consensum Principum so mehr, als in dicto Artic. 4. von dem Casu Banni nichts, sondern allein folgendes enthalten: Quod si verò contigerit Lineam Guilhelminam masculinam prorsus deficere superflite Palatina, superior Palatinatus, cum dignitate Electorali Bavarica ad eosdem superflites Palatinos redeat, octavo Electoratu prorsus expungendo. Man gönnet Chur-Fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Pfalz und dero hohen Agnaten, Rudolphinischer Linie, was ihnen ein legaler modus procedendi, und der per interpretationem legislatorum eruirte eigentliche sensus Instrumenti Pacis Westphal. disfalls geben oder bestätigen möchte, und führet obiges nicht an, jemanden etwas abzusprechen, oder in die Sache selbst sich hier einzulassen, sondern allein zu zeigen, daß zur Declaration des Chur-Eöllnisch- und BAYERISCHEN Bannes der vorgängige Rath und Consens des Fürsten-Standes unentbehrlich gehöret, und wann dieser erfolget, alsdann erst die Translation der Ober-Pfalz eine rechtmäßige Interpretation des Westphälischen Friedens und Expunction des achten Electorats erfordert hätte, welche nicht nur einem Theil davon, sondern gesambten Compaciscenten und Mitgesetzgebern gebühret, deren Concurrenz zum Bestand dessen allein um so nöthiger seyn will, als es ein höchwichtiges Negotium Imperii ist, so dennoch der Regierungs-Form im Reich, nach hiebevoriger Observanz und dem Instrum. Pac. Westphal. Art. 8. anderst nicht, als mit freyer Einwilligung auch der Fürsten des Reichs geschehen oder zugelassen werden solle. Wann nun diesem allen entgegen des Fürsten-Standes Rath und Wille abermal an die Seite gesetzt worden, über dem auch die einseitig vorgenommene Mantuanische Achts-Erklärung und anderweite Conferirung der Land-Gräffschaft Leuchtenberg noch darzu gekommen, und solcher Gestalt die wichtigste Reichs-Geschäfte bey entstehender Remedur ihrer Cognition und Mitdecision gänzlich entzogen, hingegen die Gewalt in Deutschland ad pauciores gebracht, folglich die alte Regierungs-Form gehoben, die Fürsten, wie in ihrer Landes-Fürstl. Hoheit auf mancherley Weise, also auch nun in negotiis Imp. publicis sehr gekränkert, grosses Mißtrauen im Reich durch allzuweit langende Ungleichheit erwecket, und das vorhin schon auf der Meige liegende Batteredland, auch von innen immer mehr geschwächet, mit diesem allen aber Ew. Kaysrl. Majest. allergerechtestem Gemüthe und eigentlichem Willen so wol, als dero wahren Interesse zu wi-

1709.

Der



1709.

der gehandelt würde; also finden sich unsere allergnädigst- und gnädigste Herren gemüßiget, auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise sich zu prospiciren, und haben uns zu dem Ende gemessenen Befehl ertheilet, wider alles das, so oben angeführter maßen zu ihrem Nachtheil passiret, oder gegen besseres Verhoffen etwas noch erfolgen möchte, für allen Dingen, wie in geziemendem Respect hiermit beschiehet, sich besiens zu verwahren; so dann Ew. Käys. Majest. gehorsamst zu ersuchen, Sie geruhen auf diese der treuen Fürsten höchst gemüßigte Beschwerden eine allergerechteste Reflexion zu machen, und selbigen dergestalt abzuhelffen, daß man gegen allen präjudiz für das vergangene vergnügt, für das künftige aber genugsam versichert seyn und bleiben möge. Nebst dem sollen Ew. Käyserl. Majest. wir unterthänigst vorstellen, was gestalt das vor und in dem dreißig-jährigen Kriege durch gang Deutschland entstandene bekandte Unwesen, durch den Westphälischen Frieden zwar abgethan, und denen Ständen des Reichs ihre Freyheit und Jura wiederum hergestellt, dessen Inhalt aber, sonderlich quoad Artic. 8. §. gaudeant, in den mehristen Stücken wenig beobachtet, auch von denen per sequentem: Habeantur. &c. zur Comicial-Erörterung verwiesenen vielen wichtigen Puncten, nach Verfließung sechzig ganzer Jahre, kein einiger erhoben, ja die meisten noch nicht einmal vor die Hand genommen worden, wodurch die alte gravamina sich nicht nur erfrischen, sondern auch in bereits aufgewachsener grosser Anzahl dergestalt vermehren, daß die Fürsten so wol in publicis circa administrationem Republicæ communem, als in ihrer Landesherrlichen Macht, Freyheit, Rechten, Gerechtigkeiten durch präterdirte Privilegia, schnelle Processu, Mandata, Rescripta, Commissiones, Executiones, und auf mancherley andere Weise in grosse Gefahr und Schaden gesetzt werden; gleichwie aber gedachter Westphälis. Friede nicht nur ein in vim juramenti, auch mit auswärtigen Potenzen errichtetes pactum publicum, sondern auch, laut Art. 17. §. 2. ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Röm. Reichs, und immerwährende Richtschnur ist, wogegen keine Jura Canonica vel Civilia, Privilegia, Edicta, Commissiones, Decreta, Rescripta, Res judicata, Pacta, Capitula, Cæsaræ, Juramenta, Dispensationes, Absolutiones, Renunciationes, Contradictiones, Transactiones, Investitura, vel ullæ aliæ Exceptiones, quocunque nomine aut prætextu excogitata, jemals Platz haben können, oder sollen, dem widrigen auch weder von denen Compaciscenten und Garants in die Länge nachgesehen, noch das Reich wegen der in dieser Transaction steckenden natürlichen Reciprocation, in seiner mutuellen Obligation, Consistenz, Ruhe und Sicherheit erhalten werden kan: Also ruffen Ew.

allerhöchste Käyserliche Majestät, dieselbe hiermit an, und bitten inständigst, Sie gelieben alles obiges zu allergerechtestem Gemüthe zu ziehen, die Fürsten wider die mancherley Constitutiones bey würcklichem Genuß des Westphälischen Friedens, nach allen dessen Articuli, sonderlich den 4. 5. 8. 16. und 17. zu schützen, und die per Artic. 8. §. habeantur & Recess. nov. ad præsentia Comitia verschobene wichtige Puncten, keinen ausgenommen, vor allen andern extramorz periculum constituirten Dingen, nicht nur vor die Hand nehmen, sondern auch mit unpartheylichem gemeinem Rath und Willen, zu vollkommener schleuniger Erörterung kräftigst fördern zu lassen. Unsere allergnädigste und gnädigste Herren, wenden sich als treue Fürsten und Mitglieder des Reichs, zu Ew. Käys. Majestät, als dem allerhöchsten Oberhaupt, der sichern Zuversicht, es werde ihr in selbst redender Billigkeit gegründetes gutes Vertrauen, nicht verschmähret, sondern in Reichs-väterlicher Liebe, Gnade und Sorgfalt, dergestalt consideriret werden, daß Sie, wie bishero, also auch künftigt, Ew. Käys. Majestät und dem Reich, als freye Deutsche Fürsten, ihre Treue und Devotion mit gutem Rath mögen zeigen können. Wir aber verharren in allertieffster Submission,

Ew. Käyserl. Majest.

Regensburg den 12.

Jul. 1709.

allerunterthänigst-gehorsamste,  
verschiedene correspondirender Reichs-  
Fürsten, zu noch fortwährendem  
Reichs-Tag gevollmächtigte Rä-  
the, Botschafften und Gesandte.

Die Antwort fiel abermal tweitschichtig aus, da Käyserl. Majest. ihrem Principal-Gesandten, um es weiter zu bringen, rescribirete:

P. P.

Ob nun diese sich beschwerende Fürsten eben alle diejenige sind, welche in dem Jahr 1707. wegen obgemeldeter Churfürstlichen Achts-Erklärung, die Reservation bey Uns eingelegt, das ist Uns zwar, weilens dieses-mahlen dero Verzeichniß bey dem Schreiben sich nicht befunden hat, unberußt: Nichts destoweniger können Ew. Lbd. die zwey Gesandten, welche dieses Schreiben gesiegelt, und Jhro zugesicket haben, zu sich fordern lassen, und ihnen mündlich zum Bescheid anfügen: Wir hätten ihnen auf ihre vor zweyen Jahren bey Uns gethane Vorstellung anzeigen lassen, warum wir in erwöhnter Achts-Erklärung also, wie geschehen, verfahren, hätten auch dasjenige, was sie Correspondirende damals wegen Reassumirung der beständigen Wahl-Capitulation von Uns unterthänigst verlanget, an das Chur-Mäynßig. Directorium förderlich gelangen, und zu wieder-

1709.

Erhalten  
Antwort.



1709.

holten mahlen urgiren lassen; wie dann auch selbiges diese Materie schon ein- oder andermal in die Ansage gebracht hätte, der bis- herige Beystand oder Verweilung aber, könne uns von niemand beygemessen, vielweniger von denen correspondirenden Fürsten oder andern Ständen verübelt werden, daß wir inmittelst und bis nicht ein anders, nach Anleitung obbesagten Westphälischen Friedens- Schlußes, verglichen worden, Uns an unsere geschworne Käyserliche Wahl- Capitulation, als die einzige rechte Richtschnur, worwider Uns kein Behelff oder Ausnahm zu statten kommen solle, desto beständiger halten, als bis dahin unsere Obligation durch mehrgemeldten Friedens- Schluß nicht aufgelöst ist, und von ihnen, Correspondirenden selbst, ins besondere fast keine einzige Klage oder Beschwerde angebracht wird, wo sie nicht unsere erwähnte Wahl- Capitulation anziehen, und Uns deutlich zu vernehmen geben, daß sie Uns daran gebunden zu seyn achten. Sie könnten sich aber versichert halten, daß wir nicht allein Uns, nachdem was etwa bey Aufsrchtung der beständigen Wahl Capitulation würde verglichen werden, willig und vollkommentlich richten, sondern auch so viel an Uns ist, getreulich befördern helfen wolten, daß diese Materie ehestens zu allerseits Vergnügen abgethan werden möchte, womit dann, wie die in obangezogenem s. Habeantur &c. enthaltene, und auf den Reichs- Tag remittirte Puncten, guten Theils ihre abhelffliche Maasse erlangen würden; also wolten wir auch, wann alsdann noch ein- oder anderes wichtiges deliberandum übrig seyn möchte, zu dessen Fürnehm- und Vergleichung ebener maßen gerne behülfflich seyn.

Preussen treibet auf würdliche Admission ad Votum und Sessionem wegen Mörs.

Preussen meldete sich auch wegen Mörs, und trieb darauf, daß man es doch endlich mit seiner Admission zu Session und Voto, zu einem ganken machen möchte, und hatte dessen Gesandtschaft Ordre erhalten, dem Fürstl. Collegio vorzustellen, was gestalt vor einiger Zeit in dem hochlöblichen Chur- Fürstl. Collegio die Introduction- Materien repropo- niret worden, wobey er wegen Mörs nicht nur allein den längstens von Sr. Königl. Maj. in Händen gehaltenen gewöhnlichen Revers de non præjudicando produciret, sondern auch zugleich declariret, daß allerhöchst- gedachte Sr. Königl. Maj. wegen dieses dero Fürstenthums, zu einem Matricular- Anschlag und für einen einfachen Römer- Monath 96. R. übernehmen, auch jährlich zu Unterhaltung des Cammer- Gerichts 14. R. steuern wolle; gleichwie nun dieses alles gewesen, was von Sr. Königl. Majest. hat desideriret werden können; also hätte man gern sehen und wünschen mögen, daß auch in diesem hochlöbl. Fürsten- Rath das Introduction- Werk wiederum einmal wäre vor die Hand genommen und ihm hierdurch Gelegenheit gegeben worden, ein solches auch hierinnen zu produ-

1709.

ciren und declariren zu können: Nachdem aber hierzu noch schlechte apparenz seyn will, und ungewiß ist, ob und wie bald sothanes Negotium reassumiret werden dürfte; so habe er ex Mandato speciali keinen längern Aufschub nehmen können, sich dieser nur noch allein hinterstellig- gewesener Incumbenz hie- mit einmal zu acquittiren, und nicht nur allein obige Declaration wegen der Reichs- Matricular, zu einer Uebernahm von 96. R. wie auch wegen der Cammer- Zueler, zu einem jährlichen Beytrag von 14. R. gleichfalls allhier zu wieder- holen, und ad Protocolum zu geben, sondern auch den jeko in Händen habenden Revers zu verlesen, auch hernach bey künftiger Intro- duction dem hochlöblichen Reichs- Directo- rio, wie gebräuchlich, auszuantworten, welcher folgenden Inhalts ist:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Kö- nig in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz- Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien und Neuschatel, zu Magdeburg, Elbe, Fü- lich und Berg, Stettin, Pommern, der Cas- suben und Wenden, auch in Schlesien und zu Großen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensburg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Bühren und Leerdam, Marquis zu der Behre und Bliestingen, Herz zu Ravensstein, Lauenburg, Brittau, Arlay und Breda, &c. Thun kund und bekennen durch gegenwärtige unsere Declaration, daß, gleichwie Wir deswegen unsers Fürstenthums Mörs, in dem Reichs- Fürsten- Rath erlangten Voti & Sessionis, zu anderer unserer Mitsünde des Heil. Röm. Reichs præjudiz und Schaden, Uns zu gebrauchen keines wegs gemeynet sind, also auch solche Annehmung bemeldten unsers Fürstenthums in das Fürstl. Collegium, de- nenjenigen Fürsten des Reichs, so ein älteres Recht, als wir besagten Fürstenthums halben durch Käyserl. Decreta, Reichs- Conclula, oder sonsten zur Introduction haben, und doch darzu noch nicht gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimmen, jemals nachtheilig seyn, noch sonsten zu seiner Be- schwerung auf einige Weise gedeutet werden solle. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Königl. Insiegel darauf zu drucken befohlen, so ge- schehen zu Cöln an der Spree, den 10. Dec. 1707.

(L. S.) Friederich.

Graf von Wartenberg.

Und weil er dann solcher Gestalt alles, was von ihm noch möge desideriret werden, præ- stiret, zumalen auch seine zu dem Mörsischen Voto habende Vollmacht schon vor geraumer Zeit dem Reichs- Directorio insinuiret, und daselbst ohne einige Wegerung angenommen, und enregistriret worden, nicht weniger die hochlöbl. Directoria allhier bey letzterer Ver-

hand.

Exhibiret  
Nun Revers  
wegen der  
Præjudica-  
tum, u. l.

Wir  
Sach  
verb  
ob m  
sich  
de f  
am



1709.

handlung dieser Mörsischen Introduction. Sache, ad Protocollum ausdrücklich erklärt, daß es nunmehr in dem Fürsten-Rath seine völlige Richtigkeit habe, als will man hiermit das geziemende Ersuchen gethan haben, nunmehr daran zu seyn, damit die Re- und Correlation hierüber zwischen beyden höhern Collegiis einmal angetreten, und das Conclufum commune an Käyserl. Majest. abgethan werden möge, und zwar ohne Rücksehen auf andere, die noch nicht in solchem Stande sind, zumal es ja höchst unbillig wäre, daß Jhro Königl. Maj. hierinnen darum sollten gehindert werden, weil es mit andern Introductionen so klar nicht ist, nachdem Sr. Königl. Majest. so wol als beyde höhere Collegia zu der Mörsischen Introduction ihren Consens ganz unbedingter Weise gegeben, weil ihm solche Dinge zugemuthet werden, deren Practirung in ihrem Vermögen nicht ist, bevorab da selbe allemal erbiethig gewesen, und noch seynd, allen übrigen Competenten in ihren desideriis, in so weit nur immer ohne Prajudiz und Nachtheil anderer Stände, welche zu einem Widerspruch vermeynen befugt zu seyn, geschehen kan, zu assistiren, auch die etwa vorhandene obstacula removiren zu helfen, nur daß hieran die Mörsische Introduction nicht gebunden, noch länger arretirt werde, die man vielmehr so wol denen hochlöblichen Directoris als sämtlichen Ständen, nochmals zu schleuniger Beförderung bestermassen recommendiret, und sich derselben gutwilligen assistenz darunter versichert, auch ein solches bey allen occasionen hinwegwiderum zu verschulden, ganz willig und bereit ist.

Wird nebst  
Sachsen  
verhandelt  
ob wolle es  
sich Voti &  
Sessionis  
de facto  
anmassen.

Es kam hernach, da diese Sache doch nicht fort wollte, das Geschrey aus, als wenn Preussen, und da es diesem gelünge, auch Sachsen und andere Willens wären, ohne weitere Ceremonien sich in der That bisher gesuchter Votorum anzumassen, und auf keinen vorgängigen Reichs-Schluss zu warten, da Lamberg dergestalt Votum und Sessionem ergriffen, nach dem vorhin erzählten. Man mußte dabey besorgen, daß die übrige Stände dergleichen nicht leiden, sondern da kein ander Mittel sich zu verwahren, wol gar vom Reichs-Tag abgehen, und also selbigen zerreißen möchten. Die correspondirende geist- und weltliche Fürsten beschloffen demnach, Preussif. Gesandtschaft neue Vorstellung dahin zu thun, daß sich deren Principal doch ja eigenmächtiger Anmassung Sessionis und Voti und disfalls alles dessen enthalten möchte, was den Reichs-Convent stören könnte, da verlautete, wenigstens wolte Preussen das Mörsische Votum dem Magdeburgischen oder Halberstädtischen annectiren lassen. Desterreich brachte dieses Werk in den Fürsten-Rath, es als eine Unternehmung vorstellende, wodurch der Reichs-Tag zerrütet werden könnte, daß man hernach in vielen, auch wol hundert Jahren, zu keinem andern

gelangen, auch der Zufall wol eine Gelegenheit seyn möchte, dermalige Verfassung des Reichs gar zu zerstören, dahin stellende: Ob man nicht Preussen und Sachsen, Namens gesambten Fürstl. Collegii eine Erinnerung und gleichsam Abmahnung zu geben, für gut und nöthig erachtet würde. Man war der Meynung, und hatten die correspondirende Fürsten sich nachgesetzter Vorstellung an gedachte Preussische Gesandtschaft verglichen.

Es sey denen vortreflichen Chur-Brandenburg- und Magdeburgif. Gesandtschaften, nomine sämtlich correspondirender so wol geist- als weltlicher Fürsten vorzustellen, was machen äußerlich verlauten wolte, ob wären sie instruiert, im Fall es sich mit der Mörsif. Admission ad Collegium Principum noch länger verzögern solte, sich respectu sothanen voti im Fürsten-Rath selbst eigenmächtig zu possessioniren, durch dessen Appendicirung an das Magdeburgische oder Halberstädtif. solches via tacti künftig in Collegio zu verführen. Nun wäre erinnerlich, und könnte das Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll ein mehrers zeugen, wie willig und geneigt gesambte correspondirende Fürsten dem desiderio Jh. Königl. Maj. in Preussen, wegen der Mörsif. reception desereret, und wie bey deshalb angestellter deliberation sie sich nach Wunsch darüber herausgelassen; es hatte auch die bisherige Verzögerung dieses Werks an ihnen so wenig, daß sie vielmehr sambt und sonders bereit, selbiges ohne mindestem Zeit-Verlust, zur völligen correferenz und endlichen Richtigkeit befördern zu helfen, so bald nur solches legitimo modo wird geschehen können, und die deshalben noch im Weg liegende obstacula zu removiren seyn würden. Allein es lebten auch hingegen allerseits correspondirende Fürsten der besten Zuversicht, Jhro Königl. Maj. würde vor dessen Abwartung keines wegs gemeint seyn, auf eine dem Fürstl. Collegio so äußerst präjudicirlich und dessen unvermeidl. Zerrüttung nach sich ziehende ungewöhnliche Weise das Mörsif. votum zu seiner Würcklichkeit zu bringen, noch auf Eingangs berührter, dem Verlaut nach zu solchem Ende ertheilter destruction, zu bestehen. Denn einmal gewiß, daß widrigen falls dieses ihr Exempel so fort mehr andere, und bis auf etlich und zwanzig himansteigende, in seiner unfehlbaren Nachfolge haben werde, woran nun so viel weniger zu zweiffeln, als verschiedene der übrigen hohen Introductionis-Pratendenten sich schon öffentlich verlauten lassen, wie sie nur auf sothanen Vorgang warteten, und wenn der geschehen, etiam non attempta rationis disparitate, auf gleiche Weise sich im Fürstl. Collegio possessioniren wolten, bey dessen Erfolg, zu Verhütung des präjudicii an Seiten des Fürstl. Collegii, so extreme Measures unvermeidlich würden ergriffen werden müssen, wodurch der gegenwärtige Reichs-Tag sich nicht allein gänzlich zerschlagen, sondern auch alles in einen solchen Zustand gerathen könnte, daß gar

1709.

Ihm geschicht disfalls Vorstellung von correspondirenden Fürsten.



1709.

fürs künftige zu keinen Comitii mehr, wie nöthig auch solches *salus publica & patria* erheischen möchte, zu gelangen, ja, woraus am Ende eine völlige *convulsio totius Status publici* unwillkürlich entstehen müste, Jh. Königl. Majest. hätten zeitwährend ihrer glorreichen Regierung, zu ihrem unsterblichen Nachruhm, so viele und grosse Proben ihrer lobwürdigsten Intention für die Aufrechthaltung des Wohlstandes im Reich, auch in specie für die conservation des Fürstl. Collegii, zu dessen unendlicher obligation, bey allen Gelegenheiten spüren zu lassen, daß man von dero gegen dem Publico hegenden Patriotischen Sentiments, mehr denn zu wohl versichert, daß sie ihres höchsten Orts zu dergleichen Unwesen nimmermehr einigen Anlaß geben werden, absonderlich in einer Sache, deren längere Unterbleibung ihnen eben so wenig schaden, als deren zeitlich erfolgende Nichtigkeit sonderbahren Vortheil oder Nutzen bringen kan. Sie wären ein grosser König, ein mächtiger Churfürst, und wegen verschiedener im Fürstl. Rath vorhin habender *votorum*, eines der considerabelsten Mitglieder des Fürstl. Collegii gewesen, ehe jemals an die Mörsf. admision gedacht worden, würde auch solches verbleiben, es möchte sich mit dieser affaire so lange und weit ziehen, als es immer wolte; das hierunter bereits erlangte *ius quæsitum* bleibe ihnen vorhin, und habe bey ihnen nicht die Meynung, daß sie sich dessen bekändig & in infinitum begeben solten, sondern man ersuchte Jhro Königl. Maj. allein *amore publici*, der Sachen nur noch, ohne solche dormalen weiter zu poussiren, in so lange Anstand zu gönnen, und sie ruhen zu lassen, bis selbige mit guter Art hiernächst erhoben werden kan, und die vorjeko noch daran hassende gefährliche Saiten und viele inconvenientien, nicht mehr zu befahren seyn werden. Welchem höchsten billigen Besuch Jhro Königl. Maj. bey vorliegenden Umständen Platz zu geben, und denen correspondirenden Fürsten hierunter zu gratificiren, hoffentlich im geringsten kein Bedencken haben werden. Die vortreffliche Chur-Brandenburgis. und Magdeburgis. Gesandtschaften aber werden hierdurch aufs angelegentlichste ersuchet und gebethen, dero beklanten dextertät nach, es in solche Wege mit einleiten, und die hierunter führende allgemeine nützlich- heilsame Absicht, zu favorabler resolution durch dero erlassende unterthänigste relationes bestens secundiren zu helfen.

Dehalei-  
chen vom  
gesambten  
Fürstlichen  
Collegio.

Was Namens gesambten Fürstl. Collegii an Preussisch- Magdeburgis. Gesandtschaften, wenige Tage nach obigem kam, war solchem fast gleichstimmig, und dieses Inhalts:

Denen vortrefflichen Chur-Brandenburgis. und Magdeburgischen Gesandtschaften wurde ohne weitläufftiges Anführen erinnerlich seyn, was denenselben vor wenig Tagen Namens sämmtlich correspondirender, so geist- als weltlicher Fürsten, wegen besorgender eigenmächtiger Aufführung des Mörsf. voti, und der sol-

chen falls unvermeidlich- erfolgender höchst- schädlicher Zerrüttung des Reichs- Tags, ja gar eine gänzliche dissolution des Reichs- Compagis und völliger Umverffung dessen bisheriger Verfassung nach sich ziehender Weiterungen, so mund- als schriftlich in mehrern vorgestellt und gebeten worden. Obwol man nun an Seiten der übrigen so geist- als weltlichen Mitständen des Fürstl. Collegii, ausser allem Zweifel setzte, es würden Eingangs gemeldte vortreffliche Chur-Brandenburg- und Magdeburgische Gesandtschaften solche ihnen vorgekommene kräftige rationes und momenta Jhro Königl. Maj. in Preussen geziemend berichtet, und es in die Wege zu leiten, sich haben angelegen seyn lassen, daß auch allenfalls die, dem aufferlichen Verlaut nach, vorhabende Königl. Instruktion, wegen eigenthätiger Einnehmung des Mörsf. Sitzes und Stimme, oder Appendicirung selbigen Voti an das Magdeburgisch- oder Halberstädtische, wieder würde auffgehoben, und bis dahin von ihnen, Herren Gesandten, etwas thätliches unternommen werden: So hätte man doch keinen Umgang nehmen mogen, Namens des gesambten Reichs- Fürstl. Collegii, alle dasjenige, was gedachter massen von einigen dessen so geist- als weltlichen Mitgliedern kurzhin, allschon des mehrern vorgestellt worden, anhero nochmals zu wiederholen, der gänzlichen Zuversicht lebend, Jhro Königl. Maj. in Preussen werden ihrer beywohnenden höchsten Erleuchtung und Equanimität nach, alle aus dergleichen eigenmächtigem Verfahren unsehlbar zu besorgen stehende böse Sequelen, von selbst sich vorstellen, mithin den Vorwurf vor dem ganzen Röm. Reich und der werthen Nachwelt um so weniger sich auffladen wollen, ihres höchsten Orts Ursach gegeben zu haben, daß andere, die auf dergleichen Vorgang zu warten, sich ungeschueet verlauten liessen, sich eines gleichmäßigen zu unternehmen, als gewisser es sey, daß solchen unverhofften Falls, gegenwärtiger Reichs- Tag auseinander gehen würde, und vielleicht so bald keiner mehr ausgeschrieben werden könnte. Man gäbe dahingegen Namens und von wegen des gesambten Reichs- Fürstl. Rathes, hiermit die wiederholte Versicherung, daß man sich allstets dahin bearbeiten wolte, Jhro Königl. Maj. desiderium, wegen admision des Mörsf. voti, Namens vorhandenen Reichs- Fürstl. Rathes- Collegii, zu völliger Nichtigkeit und consistence befördern zu helfen, so bald nur die beklantte massen obhandene Verhindernissen aus dem Weg geräumt seyn würden: Welches, wie es sich hoffentlich auch wohl fügen würd, also wolte man Namens gesambten Fürstl. Collegii mehr wohl erwehnte Chur- Brandenburg- und Magdeburgische Gesandtschaften, hiemit inständig ersuchet haben, Jhro Königl. Maj. über die bereits beschehene Vorstellungen, dieses noch ferner solchergestalten unterthänigst zu referiren, damit der abgezielte gemeinnützliche

1709.

nützliche



1709.

Es zeigt sich / daß keine Gefahr bey ihm zu fürchten.

Chur-Braunschweig-Weilher-Ambt haben.

mögliche Zweck desto sicherer erreicht werden möge.

Bei diesem Anbringen merckte man wohl, daß die Gefahr eigenmächtiger Ergreifung des Mörsß. Voti und Sessionis noch so groß nicht, demnach auch der Zeit unnöthig sey, eine sonst vorgehabte ebenmäßige Vorstellung an Chur-Sachsen zu thun, und wird sich in folgendem Jahr zeigen, was Preussen geantwortet, und sich ferner in diesem Geschäft zugetragen habe.

Auf Chur-Braunschweig. Ansuchen, brachten auch Käyß. Maj. ans Reich, daß jenes mit einem Churfürstl. Erz- und zwar dem Erz-Schatz-Meister-Ambt versehen und belehnet zu werden verlangte, welches Verlangen Ihre Käyß. Majest. nicht unbillig zu seyn erachteten, doch ein Reichs-Gutachten, mittelst dieses Commissions-Decretis den 16. Dec. begehrten:

Es hätten bey allerhöchster Ermeidter Ihre Käyß. Majest. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg in Unterthänigkeit angebracht und gebethen, daß nachdem sie in das Churfürstl. Collegium vor nunmehr 15. Monathen introduciret, bishero aber noch mit keinem Reichs-Erz-Ambt versehen worden, Ihre Käyß. Majest. deroselben und dero Succession in der Chur des Reichs Erz-Schatz-Meister-Ambt, in Käyß. Gnaden bezulegen, und sie damit bey vorseyender Beleyhung Ihrer Chur- und Länder zugleich zu investiren geruhen wollen.

Hierauf nun, und da die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu allen Zeiten, insonderheit durch fürwährenden Reichs-Krieg dem Reich und dem gemeinen Wesen geleistete und noch immer fort mit sonderbarem Eysfer und Liebe für das werthe Deutsche Vaterland leistende stattliche Dienste, eine nicht minder besondere Consideration und Erkänntniß meritiiren; zweiffeln Ihre Käyß. Majest. allergnädigst nicht, Churfürsten, Fürsten und Stände, würden Er. Churfürstl. Durchl. gedachtes Erz-Schatz-Meister-Ambt zur Vollkommenheit dero Chur gerne gönnen, welches dann Ihre Käyß. Majest. in solcher Zuversicht an dieselbe gnädigst hiermit gefinnen wollen, und dero gutachtliche Meynung darüber zum förderlichsten und ohne Aufschub erwarten.

Das Reich gegen Noth den in Sicherheit zu stellen.

Die in Norden, sonderlich in Pohlen, dergleichen in Sachsen dieses Jahr vorgehende Veränderung, (davon in dieser Orten Geschichten das mehrere zu finden ist,) schien dem Reich und dessen Cräyßen, auch vorhabender gemeinen Kriegs-Sache wieder Frankreich, allerhand gefährliches und hinderliches zu drohen: Wie nun der König Augustus, als Churfürst zu Sachsen, diffalls seine an gehöriger Stelle zu lesende Anzeige, bey dem Reich gethan, so war dergleichen auch bey Ihre Käyß. Majest. geschehen, die über dieses auch das Werk von sich selbst in Betracht gezogen, und derothalben derer Churfürsten, Fürsten auch Stände, Meynung ver-

langten: Wie hierbey das Reich in Sicherheit zu stellen? Auch welcher Gestalt die Gewährschafft einer solchen Sicherstellung, auf allen Seiten und wider alle Partheyen, zu übernehmen wäre? Der Inhalt des an das Reich den 19. Decembris diffalls gebrachten Commissions-Decretis war dieser: Es wäre der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs versammelten vortreflichen Räthen, Botschafften und Gesandten nicht zu verhalten, welcher massen deroselben von Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, mit mehreren vorgestellt worden, daß, unerachtet nicht nur Se. Saarische Maj. zu Moscau und dero auch Ihrer gesammten Generalität Rathschläge einhellig dahin gegangen wären, sondern auch dero Interesse um Ihre Königl. Maj. wegen künftiger Sicherheit des Königreichs Pohlen obliegende Sorgfalt erfordert hätten, die unter des Generals Crassau Befehl stehende und in Pommern eingeruckte Schwedische Kriegs-Völcker, feindlich zu verfolgen, dieselbe dennoch, um alle Unruhe, wodurch die gegen Frankreich vorhabende Unternehmungen konten gehemmet werden, in dem Röm. Reich zu verhüten, und dadurch ihre zu der allgemeinen Sache Wolfarth hegende Neigung desto mehr an den Tag zu geben, sothane vortheilhafte Gelegenheit aus Händen gelassen hätten, in zuversichtlicher Hoffnung, Ihre Käyß. Maj. und dero Bundes-Genossen würden Ihr, wie auch der zu Dennemark Kön. und der Saarischen Maj. Maj. gewähren, daß die Cron Schweden von Seiten Ihrer auf dem Deutschen Boden liegender Länder, weder die Pohlisch-Dänisch-Sächsisch noch Moscovitische Provinzien feindlich anfallen, noch Soldaten im Röm. Reich werben, noch die bereits angeworbene in grösserer Zahl, als so viel erst bemeldte Cron, vermöge der alten Besatzung, zu unterhalten befugt, in vorgedachte Deutsche Länder verlegen. Nun seye von selbst leicht zu ermessen, zu was für einem unerseglischen Nachtheil der sämptlichen Bundes-Genossenschaft es gereichen würde, wenn das Nordische Kriegs-Feuer sich in die Nordisch-Sächsisch und Westphälische Cräyße ausbreiten, mithin (welches unumgänglich daraus erfolgen würde,) einen guten Theil der gegen die Cron Frankreich gewidmeten Kriegs-Macht, an sich ziehen solte. Dahero Ihre Käyß. Maj. um diesem Ubel zeitlich vorzubiegen, sich nicht entbrechen mögen, die im Nordischen Krieg verwickelte Partheyen, daß selbige des Röm. Reichs Zustand keinesweges stören sollen, hiermit ernstlich zu vermahren, anbey vorangeführte Umstände des Reichs Churfürsten und Ständen zu communiciren, und sie zu ersuchen, daß deroselben, wie diffalls im Röm. Reich, Ruhe und Friede Reichs-Constitutions-mäßig ohne Bruch zu erhalten, imgleichen, ob und wie deshalb die Gewährschafft zu versprechen wäre, sie ihren Rath und vernünftige Meynungen unverzüglich eröffnen wollen.

1709.

Vermöge Käyß. Erinnerung.



1709.

Therung  
der Con-  
sumtibi-  
lien zu  
wehren.

Die weitere Folge dieses Anbringens wird sich in folgendem Jahr darstellen. Weil auch in die sem der Werth aller, sonderlich zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft erforderlicher Sachen sehr gestiegen, und dieses durch allzu grosse Ausfuhr, auch gefährlichen Vorkauff, unter andern verursacht worden war, als liessen die Gesandtschaften an Käysl. Maj. gelangen, Sie allergnädigst geruhen möchten, an dero in Bähern substituierende Administration den gemessenen allergnädigsten Befehl dahin ergehen zu lassen, daß keine nachtheilige Vässe weder von dort noch anders woher ertheilet, denen Bürgern und Eingewesenen

in Regensburg der Auffkauff verboten, mithin die Consumtabilia auf einen leidentlichen Preiß, vormahligen difsfalls ergangenen Reichs-Policey-Ordnungen gemäss, zum besten derer Gesandtschaften, gestellet wurden.

Da der General von Thüngen der Zeit gestorben, und mit seinem Ableiben die General-Feld-Zeugmeister-Stelle eröffnet worden war, liessen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz den Herrn von Schönborn, als ihren Verwandten, darzu recommendiren, von dessen Erfolg und andern ins künftige ein mehrers mit Gottes Hülffe zu berichten seyn wird.

1709.

Genera-  
Feld-  
Zeugmeis-  
ter. Amte  
vor den  
von Schön-  
born ver-  
langt.

## Käysl. Hof- und Erblands-Geschichte.

Religiöns-  
Geschäfte  
geendiget  
in Schle-  
sien.

Nach eingetrettenem diesem Jahr, nahm das ziemliche Zeit obgeschwebte Religiöns-Geschäft, zu Vergnugung Schwedens und derer Lutheraner, dergestalt ein Ende, daß dem Schwedischen Plenipotentiario von denen Käysl. Executions-Commissarien, unterm 28. Febr. nachstehende endliche Declaration Käysl. Majest. als ein Executions-Recels überschrieben wurde:

Executi-  
ons- Re-  
cels

Gleichwie Ew. Excellenz aus denen erfolgten communicationen der zeitherigen Executions-Actuum wohl rememberlich seyn wird, welcher Gestalt Ihre Käysl. und Königl. Majest. nach Veranlassung der Alt-Nanstädtischen Convention, in denen Fürstenthümern, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Dels, und der Stadt Breslau, die in beyliegender Consignation specificirte Kirchen, hinviederum einräumen lassen; also haben auch allerhöchst-erwehnte Käysl. und Königl. Majest. zu endlicher Terminirung dieses weitläufftigen Religiöns-Negotii, sich über die bey der execution angekommene Puncten fernertweitig allergnädigst zu declariren, nicht ermangelt, und zwar dergestalten, daß

Wegen  
mehrerer  
Prediger  
vor  
Schweid-  
nitz, Jauer  
und Glog-  
gau.

Primò, was die in der Alt-Nanstädtischen Convention §. 2. angedeutete Vermehrung der bey denen Kirchen vor Schweidnitz, Jauer und Glogau erforderlichen Ministrorum anlangt, nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret, man Ihre Seits nicht gemeynet sey, einige obstacula darwider zu machen, wenn nur die prazentation auf Arth und Weise geschehen würde, wie solche bey Auf-erbauung derselben introduciret worden. Wie denn auch allerhöchst-erwehnte Ihre Käysl. und Königl. Majest. auf speciale Intercession Sr. Königl. Majest. in Schweden, die Erbauung der Thürme, Verstattung des Glocken-Klangs, und den öffentlichen Leichen-Conduct, jedoch salvis in omnibus jurius stolæ, so denen daselbstigen Catholischen Stadt-Parochis zukommen und gebühren, nicht difficultiren, auch allergnädigst zulassen werden, daß gemeldte drey Kirchen und neuaufrichtete Schulen, aus Mauern und Steinen,

(jedoch wenn solche einen Stück-Schuß weit von der Stadt hinaus entfernet wurden,) erbauet werden möchten.

Secundò, condescendiren Ihre Käysl. und Königl. Majest. allergnädigst, in die verstattende Reichung, des Abendmahls bey Besuchung der Krancken Augspurgischer Confession, wenn diese Ausspendung von sothaner Confession Pfarrern, so an denen angränzenden Fürstenthümern, wo beyderley Religionen zugelassen, befindlich und angesessen, geschehen wird.

Besur-  
chung der  
Krancken.

Tertiò, haben Ihre Käysl. und Königl. Majest. bereits eine neue Taxam stolæ auferrichten, und dieselbe dero ganzem Erb-Herzogthum Schlesien angedeyen lassen, sind auch allergnädigst nicht gemeynet, daß, wenn sothane Taxa denen Catholischen Pfarrern von ihrigen Parochianis der unveränderten Augspurgischen Confession, dem Herkommen nach, nur entrichtet würde, gemeldte Confessions-Verwandte weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch auf einigen in ihrer Religion gebräuchlichen Actum zwingen zu lassen.

Taxa sto-  
læ, oder  
Pfarr- Ac-  
dentien.

Quartò, soll denen Pupillen frey gelassen werden, wenn sie ihre Jahre erreicht, mit ihren Gütern, gleichwie andere, zu disponiren, auch denen Wittiben und Jungfrauen nicht verwehret seyn, sich nach Belieben, so wol mit In- als Ausländischen zu verheyrathen, und gleichwie

Pupillen  
und ihrer  
Güter.

Quintò, Ihre Käysl. und Königl. Majest. wegen Communicirung derer Käysl. und Königl. Verordnungen, in Originali, denn nicht minder, daß in denen Religiöns- und Consistorial-Fällen, die Execution, Interposita appellatione, nicht fortzustellen, kein Bedencken tragen, also thun dieselbe auch

Sextò, bey demjenigen, was wegen paciscirter Education der Kinder in dieser oder jener Religion, inter personas diversæ Religionis, wie imgleichen auch der Copulationen halber respectu Parochi Sponsæ, verlangt worden, keinen fernern Anstand machen. Imgleichen solle

Erziehung  
der Kinder  
von Eltern  
unter-  
schiedener  
Religion.

Septimò,